Die

Prostitution in Berlin

und

die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln.

Facta loquuntur.

Eine Denkschrift,

im Auftrage, auf Grund amtlicher Quellen abgefasst

und

Sr. Excellenz dem Herrn Minister **von Ladenberg**

überreicht

von

Dr. Fr. J. Behrend,

praktischem Arzte in Berlin und Mitgliede mehrerer gelehrter Gesellschaften.

Separatabdruck aus Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde.

Erlangen, 1850.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

Rücksichten seit dem genannten Jahre meine desfallsigen Ansichten, was die Wiederduldung dieser Häuser betrifft, darzulegen.

Somit war ich entschieden darauf hingewiesen, die mir gewordene Aufgabe nur von der faktischen Seite aus zu fassen, d. h. durch Begutachtung und Erörterung von Thatsachen, durch Zusammenstellung von Ereignissen und Zuständen zu Schlüssen zu gelangen, die der höheren Ortes in der hier in Rede stehenden Angelegenheit vorzunehmenden Berathung und endlichen Beschlufsnahme zum Fundamente dienen könnten. Spekulirt und dogmatisirt war genug über diese Frage, wie über viele andere, aber eine einfache und besonnene Darstellung des Gegenstandes, auf geschichtliche Unterlage sich stützend und mit einer gewissen logischen Schärfe, so weit sie möglich war, aus den Thatsachen heraus zu bestimmten Folgerungen führend, wurde noch entbehrt.

Um auf diesem Wege die Lösung der mir gewordenen Aufgabe zu finden, hatte ich dieselbe zuvörderst in einzelne, doch in sich zusammenhängende konkrete Fragen zu zerlegen. Diese stellten sich ganz von selber in folgender Art dar:

1) Sollen in Berlin wieder Bordelle geduldet werden?

2) Falls diese Duldung bejaht wird, unter welchen Bedingungen und in welcher Form soll es geschehen?

3) Falls die Duldung verneint wird, wie soll hinsichtlich der Prostitution in Berlin verfahren werden, damit sie der Gesittung, der öffentlichen Sicherheit und dem allgemeinen Gesundheitswohle den möglichst kleinsten Nachtheil bringe?

Zur genügenden und gründlichen Beantwortung dieser drei, jedoch in sich zusammenhängenden Fragen, schien mir folgender Gang eingeschlagen werden zu müssen:

A) Alle die Gründe und Anlässe zusammenzustellen, welche zur Duldung von Bordellen in Berlin ursprünglich geführt, die polizeiliche Beaufsichtigung der Prostitution daselbst geregelt und nach und nach modifizirt und zu derjenigen Gestaltung geführt haben, die sie zuletzt gehabt hat, so wie ferner diese Gründe und Anlässe mit denen zu vergleichen, die eine Schliefsung sämmtlicher Bordelle am Ende des Jahres 1845 bewirkten; mit einem Worte also: eine geschichtliche Darstellung der polizeilichen Beaufsichtigung der Prostitution in Berlin bis zum Jahre 1846 zu geben;

B) die Folgen dieser Aufhebung der Bordelle zu ermitteln, und

C) daraus, wie aus einer Vergleichung der in anderen grofsen Städten gewonnenen Erfahrungen Folgerungen zu ziehen, die als Anhaltspunkte für die demnächst in Berlin zu treffenden Mafsregeln dienen können.

Diese meine Arbeit zerfällt demnach in drei Abschnitte, welche gleichsam die Vergangenheit, Gegenwart und nächste Zukunft des Gegenstandes ins Auge fassen.

Angehängt sind, aufser den nöthigen Beilagen, die von mir früher dem Herrn Minister eingereichten Vorschläge zur Einschränkung und Minderung der Syphilis in Berlin.

A. Geschichte der polizeilichen Beaufsichtigung der Prostitution in Berlin.

Die Quellen für diesen Theil meiner Arbeit konnten lediglich in den Registraturen und Archiven der verschiedenen Behörden Berlins und allenfalls in den aus dem Studium derselben hervorgegangenen Forschungen, so weit sie veröffentlicht sind, gefunden werden, und dem von dem Herrn Minister empfangenen Schreiben verdanke ich es, dafs mir, obwohl nach Ueberwindung von mancherlei Förmlichkeiten, wobei ein ziemlicher Zeitverlust das Beklagenswertheste gewesen ist, der Zugang zu diesen Quellen geöffnet wurde. Die vorzüglichste Ausbeute gewährten mir die hiesigen Polizeiakten, die jedoch nicht weiter als bis zum Jahre 1790 hinaufreichen. Ueber die ältere Zeit, von diesem genannten Jahre aufwärts, sind die Akten unvollständiger, weniger zusammenhängend und vorzugsweise in den Archiven des hiesigen Magistrates und selbst der städtischen Konsistorien enthalten, denen in älteren Zeiten ein Theil der Sittenpolizei anheim gegeben war; indessen wurden mir meine Forschungen durch die Arbeiten Fidicin's über die Geschichte der Stadt Berlin, die eine Zusammenstellung des in den genannten Archiven vorhandenen historischen Materiales gewähren, sehr erleichtert.

Die Geschichte des obrigkeitlichen Einschreitens gegen die Prostitution in Berlin erstreckt sich bis tief in das Mittelalter hinein. Mit der Entfaltung

des städtischen Wesens daselbst wuchs auch dessen unzertrennliche Wucherpflanze, die Prostitution, hervor und die Maſsregeln, die gegen sie ergriffen wurden, trugen nicht nur in Bezug auf die Art ihrer Ausführung, sondern auch in Bezug auf den Geist, der sie diktirte, stets das Gepräge ihrer Zeit. Bis fast zu Ende des 17. Jahrhunderts kannte man nur einen Gesichtspunkt, von dem aus man den Gegenstand auffaſste, nämlich den der Sorge für die Sittlichkeit und für die öffentliche Ordnung; die sanitätspolizeiliche Rücksicht trat entschieden erst im Anfange des 18. Jahrhunderts hinzu; ja man kann sagen, daſs die Sittlichkeit im höheren Sinne, nämlich das rein ethische Moment, unsere Vorfahren weniger leitete, als die Sorge für die sogenannte gute Zucht und die geselligen Einrichtungen. Man wird deshalb auch in dem offiziellen Verfahren, so wie in den gesetzlichen Vorschriften der älteren Zeit gegen die Prostitution, alle die Schwankungen wahrnehmen, welche die öffentliche Ordnung oder die Gesellschaft im Laufe der Zeiten selber erfuhr. Erst als die sanitätspolizeiliche Rücksicht sich vorzugsweise geltend machte, trat das Positive der Wissenschaft hinzu und stellte bestimmte und bleibende Forderungen.

Zucht und Ordnung aufrecht zu halten, das Hergebrachte streng zu bewahren, besonders aber das Heiligthum der Ehe und der Häuslichkeit vor möglichen Angriffen und bösem Leumunde zu schützen, das war das Hauptbestreben der ältesten, uns zur Kenntniſs gekommenen Maſsregeln, die in Berlin gegen die Prostitution getroffen worden sind. Man kannte den Feind, man wollte ihn klar und entschieden vor sich hinstellen, um ihm, wenn er sich Ueber-

griffe gestattete, sofort begegnen zu können; man gestand sich ehrlich, dafs dieser Feind, nämlich der Geschlechtsdrang, von der Natur selber gefördert, sich nicht ungestraft niederhalten lasse; man gewährte ihm deshalb so viel Raum, so viel sich mit der bestehenden und festzuhaltenden Zucht und Ordnung vertrug, aber man bestrafte Uebertretungen dieser eingeräumten Lizenz unerbittlich und mit ungemeiner Härte. Es ist interessant, das zu lesen, was Fidicin im 5ten Bande seiner „diplomatischen Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin“ hierüber zusamengestellt hat.

„Die deutschen Gewohnheitsrechte, sagt er, ver„langten, dafs der ehrbare Mann sich mit einer tu„gendhaften und unbefleckten Jungfrau ehelich ver„binde und die Benennung Hurenkind galt als das „ärgste Schimpfwort. Die ersten deutschen Gesetz„bücher verordnen schimpfliche Strafen gegen Hure„rei und einzelne germanische Völkerstämme gingen „so weit, dafs sie ihre Töchter, die im elterlichen „Hause einen Fehltritt begangen hatten, umbrachten „und verbrannten, damit jede Spur von ihnen vertilgt „würde. Diese Härte verschwand, als die Geistlichen „sich einen unmittelbaren Einflufs auf die Entschei„dung von Kriminalverbrechen zu verschaffen wufs„ten und diese unter dem Namen von „„Sünden““ „vor den geistlichen Richterstuhl zogen. Die Stra„fen waren die sogenannten Kirchenbufsen. Merk„würdig erscheint daher das Verfahren, welches sich „hier in Berlin gebildet hatte. Dem geistlichen „Rechte liefs man zwar seinen Lauf, aber man fand „dessen Strafe zu milde. Man erkannte, dafs dieser „Milde ein schwereres Gegengewicht gegeben wer„den müsse, wollte man nicht die nachtheiligsten

„Folgen für den sittlichen Zustand der bürgerlichen „Gesellschaft fürchten. Dazu kam der Umstand, dafs „in Berlin eine grofse Zahl eheloser Geistlicher sich „befand, die im Punkte der Keuschheit sich bei den „Berliner Ehemännern nicht in den besten Ruf gesetzt „haben mochten; wenigstens deutet eine Stelle im „alten berlinischen Stadtbuche etwas der Art an, in „welchem es heifst, dafs „„Pfaffen und Laien selten „gute Freunde seien, welches von der Unkeuschheit „der Pfaffen herrührt.““ Das kanonische Recht, wel„ches das Cölibat der Geistlichen verordnete und „in Ehesachen von grofser Gültigkeit war, trug zur „Duldung der Unkeuschheit nicht wenig bei, indem „dasselbe es sogar als ein Werk der Barmherzigkeit „ansah, wenn Jemand eine Geschwächte zu seiner „Ehefrau wählte. Das berlinische Schöffenrecht, das „diese Satzung im Allgemeinen zwar anerkennt, ver„ordnet dagegen, dafs in solcher Ehe keine rechten „Kinder gezeugt würden und dafs diese weder Lehen „noch Erbe empfangen könnten.“

Die grofse Zahl der zu ehelosem Wandel gezwungenen Kloster- und Weltgeistlichen, welche sich in Berlin befanden, kann man gleichsam als die damalige Garnison von Berlin betrachten und es ist interessant, zu sehen, wie die Furcht vor dem geschlechtlichen Andrange dieser gefährlichen Schaar die guten, um ihre Frauen und Töchter besorgten Bürger Berlins zu gewissen Mafsregeln trieb, die noch heutigen Tages ihre Analogieen finden, obgleich die Garnison längst eine andere geworden ist. Wann zur Ableitung des gewaltsam sich aufdrängenden und aus Mangel an Befriedigung zu Missethaten oder rohen Ausbrüchen geneigten und darum die ehrbaren Bürger in Furcht setzenden Geschlechts-

triebes der Ehelosen Bordelle zuerst in Berlin gebildet oder zugelassen worden sind, läfst sich nicht mit Bestimmtheit angeben, aber dafs sie schon früh bestanden und als nothwendige Uebel in dem einfachen derben Wesen und dem rein auf das Praktische gerichteten Sinne unserer Vorfahren einen gewissen Schutz fanden, ergiebt sich aus geschichtlichen Dokumenten verschiedener Art. Dabei wurde aber, je weiter nach der einen Seite hin die Lizenz ging, desto schärfer nach der anderen Seite hin, wie erwähnt, Zucht und Ehrbarkeit überwacht und eine Uebertretung auf das Strengste geahndet.

„Den Ehebruch, sagt Fidicin weiter, be„strafte man noch am Ende des 16. Jahrhunderts mit „dem Tode. So wurden im Jahre 1584 Ursula Zie„semer ertränkt und Caspar Herz geköpft, weil „beide längere Zeit Ehebruch getrieben hatten, und „im Jahre 1592 wurden der Jungfernknecht und der „Rathsfischer enthauptet, weil sie bei Bellin's „Ehefrau geschlafen hatten."

„Besonders hart verfuhr man aber auch mit „Kupplern. Um das Jahr 1390 hatten Jefsmann „und sein Weib in Gemeinschaft mit einem Peter „Ryke dem Ordenscomthur in Tempelhof ihre Toch„ter, welche derselbe schön zu kleiden und gut zu „halten, jene aber reich zu machen versprochen hatte, „zur Befriedigung seiner Lüste zugeführt. Diese „That wurde verrathen und die Kuppler wurden ver„brannt. — Auch eines Matthias Weib, die dazu „behülflich gewesen war, dafs Jacob von dem Ryne „die Ehefrau eines Anderen genieſsen und entführen „konnte, traf ebenfalls die Strafe des Verbrennens."

„Kam eine ehrbare Jungfrau zu Falle, so mufste „sie ihr Leben lang mit geschorenem Haupte und

„mit einem über den Kopf geworfenen Schleier oder „Mäntelchen von Leinwand gehen. Zufolge der vor- „handenen Rechnungen aus dem 16. Jahrhundert „mufste das gefallene Mädchen auf das Rathhaus „kommen, wo ihr der Büttel das Haar schor und sie „mit diesem Schleier bekleidete. Dieselbe Strafe „ward auch an Wittwen vollzogen, welche während „ihres Wittwenstandes den Beischlaf geduldet hatten. „Besonders hielten aber die Gilden streng darauf, „dafs bescholtene Frauenspersonen nicht bei den Ge- „werksfesten erscheinen durften, und jeder Meister, „welcher heirathen wollte, mufste dem Gewerke seine „Braut vorstellen, über deren Unbescholtenheit man „sorgfältige Nachforschungen anstellte. Wer aber „wider die Bestimmung der Gilde dennoch eine be- „scholtene Person heirathete, wurde aus der Gilde „verstofsen. Aufser diesen Strafen wurden ge- „schwächte Personen noch körperlich gezüchtigt.“

„Zur Vorbeugung der Unsittlichkeiten zwischen „männlichen und weiblichen Personen hatten die „Gewerke den Umgang mit unsittlichen Frauenzim- „mern gänzlich untersagt, auch bestimmt, dafs, so- „fern Jemand im Gewerke mit seiner Braut vor der „Trauung den Beischlaf vollziehen würde, derselbe „aus der Gilde verstofsen werden sollte.“

Aus allen diesen Anordnungen geht das Bestreben hervor, durch eine strenge Scheidung der Sitte von der Unsitte, der Zucht von der Unzucht, der Unschuld von der Verdorbenheit, das Gute zu schützen und das Schlechte in bestimmte Gränzen zu bannen und es so zu handhaben, dafs es dem Guten dienstbar werde. Eine reine, züchtige Ehe und die Erzielung einer möglich grofsen Zahl makelloser Nachkommen, die damals noch ein Reichthum

war, hatte man als die Grundpfeiler der Gesellschaft erkannt, alle Institutionen drängten zu solchem Ziele. Nur da, wo solches Ziel nicht erreichbar war, wo eine Ehe nicht ermöglicht werden konnte, oder wo den ehelichen Pflichten ein unübersteigliches Hindernifs entgegenstand, setzte man dem Naturdrange keinen Zwang entgegen, sondern gewährte ihm sogar eine gewisse Anerkennung. Nicht nur stellte man deshalb die einmal als bescholten und als unsittlich legitimirten Frauenzimmer unter öffentlichen Schutz, sondern man betrachtete auch den kräftigen gesunden Ehemann, der, zufällig weit entfernt von seinem Eheweibe lebend, seinem Geschlechtsdrange Befriedigung gewährte, nicht als Ehebrecher, sofern er nicht das Weib eines Anderen benutzte, oder sofern er nicht eine ehrbare Jungfrau oder Wittwe verführte; ja man verdachte ihm in solchem Falle einen mäfsigen Besuch der Freudenhäuser gar nicht, und unter gewissen Umständen wurde sogar von Rechtswegen einem gesunden lebensvollen Manne die nöthige Befriedigung des Geschlechtsdranges ebenso zuerkannt, wie die Befriedigung des Hungers und Durstes.

„In allen gröfseren Städten des deutschen Rei„ches, sagt Fidicin, scheint die Sitte, Lustdirnen „unter öffentlichem Schutze zu halten, an der Tages„ordnung gewesen zu sein. Man ging damit auch „ganz offen und ehrlich zu Werke, so dafs man in „Verträgen über die Leistungen eines Schuldners „an seinen Gläubiger zur Erhaltung desselben, in „so fern diese nach der früheren Sitte bei nicht er„füllter Zahlungsverbindlichkeit eintritt, d. h. der „Gläubiger auf Kosten seines Schuldners sich so „lange in einem Wirthshause einquartirte, — wohl

„auch festzustellen pflegte, wie viel Frauengeld „dem Gläubiger (um sich Mädchen genügen zu kön„nen) gereicht werden solle. Auch in Berlin dachte „man in diesem Punkte nicht anders. Als im Jahre „1410 die Stadt den Dieterich v. Quitzow zu „Banketten und Festlichkeiten eingeladen hatte, „suchte dieselbe Alles hervor, was diesem Ritter, „den sie sich gerne zum Freunde halten wollte, „Vergnügen gewähren könnte. Aufser anderen Ge„nüssen führte man ihm, wie sich Angelus in sei„nen Annalen ausdrückt, schöne Weibsbilder zu.“

Indem man die Duldung von Lohnhuren als ein nothwendiges Uebel erkannte, das man in Schutz zu nehmen hätte, begriff man auch die Nothwendigkeit, dieses Uebel in festbestimmten Gränzen zu halten; man war dabei aber eben so fern von affektirter Frömmigkeit, ethischer Heuchelei und Ueberempfindlichkeit, als in Folge des biederen Sinnes und gesunden derben Wesens, — von absonderlichen Theorieen über Staat und Religion und von wunderlichen, aus solchen Theorieen gezogenen Konsequenzen. Als eines der wichtigsten Mittel, das einmal als nothwendig erkannte Uebel fest und sicher unter Obhut zu haben, galt schon früher die Mafsregel, die feilen Dirnen in bestimmte Häuser, bestimmte Strafsen und unter einen bestimmten, für sie verantwortlich gemachten Aufseher zu bringen, ja ihnen eine bestimmte Tracht und ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben. Wie frühe in Berlin ein bestimmtes Freudenhaus unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt wurde, und unter welches Regulativ, sagen unsere Quellen nicht. Das älteste Freudenhaus, von dem gesprochen wird, bestand in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts; es war förmlich privilegirt

und mufste dem Rathe behufs der nöthigen Beaufsichtigung vierteljährlich eine Abgabe von einem halben Schock Groschen zahlen. Nach den Rathsstatuten aus dem Jahre 1486 mufsten die Lohnhuren, die als unehrlich galten, um sich von den ehrlichen Frauen und Jungfrauen zu unterscheiden, kleine Mäntelchen in Form von Schleiern auf den Köpfen tragen, ein Gebrauch, der, wie ein Aktenstück besagt, noch im Jahre 1584 bestand. Jenes älteste Freudenhaus oder Bordell, von dem wir Nachricht haben, befand sich in der jetzigen Rosenstrafse, welche früher unter dem Namen „Hurengasse" unfern der Stadtmauer so gelegen war, dafs öffentliches Aergernifs möglichst vermieden wurde. Die Disziplin über diese Dirnen führte der Scharfrichter von Berlin, der nahe daran, in der jetzigen Heidereutergasse wohnte, die früher „Büttel- oder Bödelgasse" hiefs und wo die Scharfrichterei noch zu Anfange des 18ten Jahrhunderts bestand. Der Scharfrichter übte über diese Dirnen eine vollständige Gerichtsbarkeit aus; sie konnten nur bei ihm verklagt werden und er hatte auch ein volles Züchtigungsrecht ohne weitere Appellation über sie, aber er war auch der ehrsamen Bürgerschaft und dem hochedeln Rathe verantwortlich für jeden Schaden und jeden Unfug, den die Dirnen veranlafsten. In Alt-Cöln scheint das erste Bordell in der kleinen Spreegasse oder wenigstens in der Nähe der Jungfernbrücke, die, wie die Rosengasse, aus altbürgerlichem Humor oder aus Liebe zu Euphemismen, davon den Namen erhielt, gewesen zu sein. Da Alt-Cöln keine peinliche Gerichtsbarkeit und keinen eigenen Scharfrichter hatte, wurde daselbst über die Dirnen ein besonderer Aufseher gestellt, der den Namen „Jungfern-

knecht" führte. Uebertretungen der Dirnen gegen die ihnen vorgeschriebene Ordnung wurden unnachsichtlich mit Auspeitschen und Ausweisen aus der Stadt bestraft; dagegen galten sie als eine Art Eigenthum der Stadt und hatten den Schutz von der Obrigkeit, dafs der, welcher eine unter Aufsicht gestellte Buhldirne absichtlich mifshandelte oder verletzte, als Friedebrecher bestraft wurde. Die Winkelhurerei oder die Hurerei mit solchen, die sich züchtig und ehrbar halten sollten, wurde durchaus nicht gelitten; sie wurde streng geahndet, wo man sie fand und zwar ohne Rücksicht der Person. Die im Mittelalter häufiger als jetzt benutzten, vermuthlich durch die Kreuzfahrer eingeführten Badehäuser, die in Berlin am Krögel sich befanden, wurden oft auf diese Weise heimgesucht, denn in diese Badeanstalten begaben sich die reicheren und vornehmeren Wüstlinge mit Frauen und Mädchen, oder trafen dort mit ihnen zusammen, und von Zeit zu Zeit wurden Frauen und Mädchen hier aufgegriffen, und der Hurerei überführt oder auch nur verdächtigt, bestraft und aus der Stadt und deren Umgebung verwiesen. Eine Uebertretung der gemeinen Ordnung von Einem, von dem gerade eine Achtung der Gesetze zu erwarten war, wurde scharf geahndet. So wurde Conrad Schütze, Abgesandter des Erzbischoffes von Magdeburg, im Jahre 1322 von den Berliner Bürgern erschlagen, weil er sich erlaubt hatte, einer ehrbaren Berliner Bürgersfrau das Anerbieten zu machen, dafs sie mit ihm ins Bad gehen solle. Wilde Ehen wurden als gemeine Hurerei betrachtet und durchaus nicht geduldet, vielmehr bestand das Gesetz, dafs unehelich zusammenwohnende Personen beiderlei Geschlechtes aus Berlin vertrieben werden

sollten. Neben den unter obrigkeitlicher Aufsicht gestellten Dirnen des Freudenhauses, welche „Stadtjungfern“ hiefsen, gab es noch sogenannte fahrende Weiber, die ebenfalls unehrlich waren, aber auch unter Schutz standen und denen erlaubt war, von Markt zu Markt zu ziehen, um da durch Genügung des geschlechtlichen Bedürfnisses der Männer sich selber einen Erwerb zu verschaffen. Jede dieser einheimischen sowohl, als der fahrenden Buhldirnen, wurde, sobald sie ein öffentliches Aergernifs gab, wie erwähnt, durchgepeitscht, öffentlich gescholten, d. h. es wurde ihr auf öffentlichem Markte, vor aller Welt das Urtheil gelesen, und sie wurde zur Stadt hinausgeführt, oder vielmehr zur Stadt hinausgetrommelt, wobei der Büttel- oder Scharfrichterknecht mit einer Trommel voranging, hinter ihm her das Frauenzimmer kam und dahinter zwei Gehülfen des Büttels folgten. So ging der Zug durch die Strafsen der Stadt bis zur äufsersten Gränze des Berliner Gebietes, wo man das Frauenzimmer mit sogenanntem Abschiede (einer Tracht Prügel) ausstiefs und sich selber überliefs.

Einen bedeutenden Einflufs hatte die Reformation. Kurz nach derselben, nachdem auch der Herrscher der Mark zum Lutherthume übergetreten war, wurden Versuche gemacht, strengere Ansichten zur Geltung zu bringen. Eine gewisse Ascetik machte sich geltend und wurde durch die lutherischen Prediger, soviel sich in jenen Uebergangszeiten ausrichten liefs, laut gefordert. Die Ehelosigkeit wurde fast als ein Laster dargestellt; man wollte die vielen ledigen Männer zur Ehe zwingen und bemühete sich deshalb, die Gelegenheit zur aufserehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes so viel als möglich

zu beschränken; ja gegen Ende des 16. Jahrhunderts suchte man durch Entfernung, nicht nur der aufgegriffenen Weibspersonen, sondern auch der eingeschriebenen feilen Dirnen dem Uebel, wie man damals glaubte, auf den Grund zu kommen; aber die darauf sich häufiger einstellenden Angriffe auf ehrsame Frauenzimmer, die dann und wann ruchbar gewordene Verheimlichung abgelegter todter unehelicher Früchte, und endlich manche nicht zu verhütende Szenen öffentlichen Aergernisses führten bald wieder darauf zurück, die Freudenhäuser zu dulden, ja eine Vermehrung der Zahl derselben im Verhältnisse zur Zunahme der Bevölkerung Berlins zu gestatten. Man war gezwungen, die Strafen des Ehebruches und der Unzüchtigkeit dem veränderten Bildungsstande gemäfs zu modifiziren. Gefallenen Jungfrauen wurde nach einem Rathsstatute vom Jahre 1607 das Haar gelassen, wenn sie eine namhafte Geldstrafe zur Kämmerei entrichteten; auch von der Bekleidung solcher Personen mit Schleiern findet sich keine Spur mehr vor. „Diese Geldstrafen, sagt Fidicin, „bei welchen bei der Kämmereirechnung anfänglich „noch gesagt ward, dafs solche für das Haar entrichtet werden, wurden später schlechthin als Polizeistrafen für aufsereheliche Schwängerung erhoben, kommen aber in den Rechnungen nach dem „Jahre 1616 gar nicht mehr vor.“ Ehebruch war im Jahre 1653 noch mit Ausstellung am Pranger, Ruthenhieben und ähnlichen Landesverweisungen, bei mildernden Umständen aber ebenfalls mit Geld- und Kirchenstrafen gebüfst.

„Wie nachtheilig, fügt Fidicin hinzu, die „Uebertretung der Sittengesetze einzelner Personen auf das Wohl ganzer Familien in früherer

„Zeit einwirken mufste, ist gewifs einleuchtend und „wenn neben der grofsen Sorge für die Beförderung „der guten Sitten die Stadtbehörde öffentliche Freu„denhäuser duldete, was mit dem damaligen Geiste „der Zeit in einem schneidenden Kontraste zu ste„hen scheint, so läfst sich diefs nur durch die Ab„sicht erklären, dem Laster der Unkeuschheit da„durch ein Ableitungsmittel zu schaffen und von „zweien Uebeln das kleinste zu wählen.“

Die gröfsere Sittenstrenge, auf welche nach Einführung der Reformation gehalten wurde, begann das als Laster, sogar als Verbrechen zu konstatiren, was früher, zur katholischen Zeit, als ein Mittel zur nothwendigen Befriedigung des Naturtriebes mit einer gewissen Nachsicht behandelt wurde, und, während man einerseits die Rohheit und Brutalität der Strafen milderte, dehnte man andererseits den Begriff des Ehebruches, der früher nur auf das Eheweib sich bezog, auch auf die verheiratheten Männer aus, die aufserehelichen Lizenzen, selbst unter entschuldigenden Umständen sich hingaben; ja selbst die unverheiratheten Männer wurden in Mifsachtung gesetzt, wenn sie mit Freudenmädchen oder liederlichen Dirnen sich einliefsen, wie diefs die Gildestatuten vieler Innungen und Zünfte vom Ende des 16ten bis tief in das 17te Jahrhundert hinein darthun. Darauf weist auch ein Befehl des Kurfürsten vom Jahre 1607 hin, welcher vom Rathe von Berlin verlangte, gegen die Huren und verdächtigen Weibsbilder fleifsig zu vigiliren und zu inquiriren und auch der Hofe-Diener, welche sich bei solchen betreten liefsen, bei Verlust der Stadtgerichte, nicht zu schonen.

Der dreifsigjährige Krieg, der fast auf alle da-

maligen Verhältnisse in Deutschland auflösend wirkte, lockerte auch diesen Theil der eben begonnenen Sittenpolizei. Zwar bestanden noch die Gesetze von früher, aber sie wurden bei der Zerrüttung Deutschlands in dem genannten Kriege, welcher die Stadt Berlin, wie die ganze Mark Brandenburg, in einen traurigen Zustand versetzte, nicht mit der früheren Strenge gehandhabt.

„Während des dreifsigjährigen Krieges, sagt „Fidicin, scheint man diesem Theile der Sit„tenpolizei weniger Aufmerksamkeit gewidmet zu „haben und auch aus der Zeit des grofsen Kurfür„sten findet sich nichts darauf Bezügliches vor. Un„ter der Regierung Kurfürst Friedrich III. hatte sich „die Zahl der feilen Dirnen in der Stadt und in de„ren nächster Umgebung, welche in Schenken, Kel„lern und Winkeln zur Abend- und Nachtzeit auf „den Gassen allerlei Leichtfertigkeit und Bosheit „trieben, sehr angehäuft, so dafs an dem Rathe in „Berlin, Cöln und Friedrichswerder im Jahre 1690 „der ernste Befehl erging, solche Personen aufzu„heben und nach dem Zucht- und Spinnhause in „Spandow abzuliefern.“

Indem man in der löblichen Absicht, durch entschiedenes Eingreifen Zucht und Ordnung, welche durch die Wirren des dreifsigjährigen Krieges völlig untergraben worden waren, nach Beendigung desselben von Neuem fest zu begründen, die Uebergriffe der durch die Erfahrung früherer Zeiten als ein nothwendiges Uebel unter polizeiliche Obhut gebannten Prostitution dieser selber beimafs, — indem man die Folgen der Ueberwucherung des Uebels ohne weitere Untersuchung als eine nothwendige Konsequenz desselben ansah, — in-

dem man nur von diesen Wirkungen sich leiten liefs und weder nachforschte, was die mit gesundem praktischen Sinne begabten Vorväter zur Duldung und Regulirung der Bordelle eigentlich bewogen hatte, noch zu ermitteln strebte, ob dieser Ueberwucherung der Prostitution nicht anderweitig zu begegnen sei, — befahl man, sämmtliche Freudenhäuser in Berlin zu tilgen und die Dirnen, welche der Prostitution sich hingeben würden, ohne Weiteres in dem genannten Orte in Spandow einzustecken. Man glaubte damit das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Gethan mufste allerdings etwas werden, da um diese Zeit, als die Wunden des dreifsigjährigen Krieges zu vernarben begannen und nachdem durch die Einwirkung des grofsen Kurfürsten und seines Nachfolgers Ruhe, Ordnung, Handel und Wandel, ja Glanz und Luxus in Berlin sich wieder eingestellt hatten, bei dem schnellen Wachsthume dieser Stadt die Zahl der liederlichen Häuser sich ungemein vermehrt hatte; namentlich war dieses in der neuen oder Dorotheenstadt der Fall und der Magistrat wurde im Jahre 1698 bereits angewiesen, alle infamen und skandalösen Lokalitäten vollständig zu reinigen, und dieser Befehl dehnte sich dann auch auf die anderen Stadttheile aus. Diese Mafsregel, die eine gründliche sein sollte, hatte jedoch, weil sie zu gründlich sein wollte, den entgegengesetzten Erfolg. Die Winkelhurerei nahm überhand und war nicht zu überwinden. —

„Das Uebel, sagt Fidicin, war daselbst „zu tief eingewurzelt und der Erfolg zeigte, wie „schwer dessen gänzliche Vertilgung war. Die „Beherbergung von liederlichen Frauenzimmern ward

„streng untersagt und die Richter in den einzelnen „Stadttheilen hatten die Verpflichtung, solchen ver- „dächtigen Subjekten nachzuspüren und die kleinen „Keller, Thee-, Kaffee - und Spielhäuser deshalb „wöchentlich von den Dienern visitiren zu lassen. „Wer liederliche Frauenzimmer beherbergte, verfiel „in eine zur Kämmereikasse zu zahlende Geldstrafe, „die Beherbergten wurden aber ergriffen, mit Stau- „penschlägen bestraft und verwiesen, indem sie, mit „auf dem Rücken gebundenen Ruthen, vom Scharf- „richter zur Schau durch die Gassen und endlich „zum Thore hinausgeführt wurden."

Dieses Alles half, wie bereits gesagt, nur wenig, und man war gezwungen, die Freudenhäuser wieder zu dulden. Diese Häuser waren nun nicht mehr, wie ehemals, auf die Rosengasse und die Spreegasse beschränkt, sondern sie hatten sich, wie es scheint, unter Kenntnifsnahme der Obrigkeit an sehr verschiedenen Punkten der indessen sehr vergrösserten Stadt gebildet, und man erachtete es für nothwendig, sie sämmtlich bestimmten, gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen. Bei diesen Vorschriften machte aber zuerst das sanitätspolizeiliche Moment sich geltend, das ihnen eine gewisse Entschiedenheit verlieh, welche alle früheren, gegen die Prostitution getroffenen Mafsregeln nicht hatten. Es könnte Verwunderung erregen, dafs in Berlin neben den beiden früheren Momenten der obrigkeitlichen Beaufsichtigung der Prostitution, nämlich dem sittenpolizeilichen und dem sicherheitspolizeilichen Momente, erst so spät das sanitätspolizeiliche in Betracht gezogen wurde, da die Syphilis schon um mehr als anderthalb Jahrhunderte über Europa sich zu verbreiten begonnen, und sicherlich auch in

der Mark nicht gefehlt hatte; allein der stattgehabte dreifsigjährige Krieg, die eben begonnene Regeneration der Gesellschaft nach Beendigung desselben, besonders aber der höchst mangelhafte Zustand des Medizinalwesens in früherer Zeit, gibt genügende Erklärung. Das sanitätspolizeiliche Moment mufste aber sogleich entschieden in den Vordergrund treten, als die Sorge für die öffentliche Gesundheit ein wichtiger Theil der Landespolizei wurde, eine Sanitätsbehörde begründet, und für Unterricht im ärztlichen Wissen gesorgt worden war.

Das älteste Berliner Bordellreglement vom J. 1700 ist in seiner Art ganz vortrefflich, und besteht nur aus den 14 folgenden Paragraphen:

§. 1. Gesetzlich erlaubt ist diese Wirthschaft freilich nicht, sie wird aber nur als ein nothwendiges Uebel geduldet.

§. 2. Jeder Wirth ist verpflichtet, sobald ein Mädchen von ihm geht, es dem Viertelkommissarius zu melden; ebenso wenn er ein neues erhält.

§. 3. Kein Wirth darf mehr Mädchen in seinem Hause halten, als in seinem Kontrakte stehen.

§. 4. Nur alsdann kann er eine neue Kandidatin aufnehmen, wenn eine Stelle bei ihm offen ist.

§. 5. Die Gesundheit der Schwärmer sowohl als auch der Mädchen selbst zu erhalten, mufs in jedem Viertel alle 14 Tage ein dazu bestellter Chirurgus forensis alle Mädchen dieser Art in seinem Viertel visitiren.

§. 6. Jedes Mädchen mufs ihm für seine Bemühung zwei Groschen geben.

§. 7. Der Chirurgus ist verpflichtet, bei der geringsten Unreinlichkeit, die er wahrnimmt, dem Wirthe anzudeuten, dafs das Mädchen auf ihrer Stube bleiben soll.

§. 8. Dieser Anzeige mufs der Wirth genau und pünktlich nachleben, widrigenfalls mufs er die Kosten der ganzen Krankheit tragen, die man von einem seiner Mädchen geerbt zu haben nachweisen kann.

§. 9. Ist das Mädchen schon so weit infizirt, dafs sie durch blofse äufsere Reinigung und Enthaltsamkeit nicht kurirt werden kann, so schickt sie der Chirurgus in das Hospital der Charité, wo sie auf dem Pavillon unentgeldlich verpflegt wird.

§. 10. Die Schulden des Mädchens müssen bezahlt werden, wenn ein Wirth sie von dem anderen auslöset.

§. 11. Eben dieses gilt auch, wenn sie selbst für sich wirthschaften wollen.

§. 12. Will aber das Mädchen diese Lebensart ganz verlassen, und Dienst suchen, so wird sie, wenn ihrer Schulden wegen Klage bei dem Richter einläuft, von der Schuld losgesprochen.

§. 13. Kein Wirth soll für ein Mädchen, welches er von einem anderen auslöset, mehr als 4—5 Thaler bezahlen.

§. 14. Jeder Wirth, welcher Musik hält, mufs wegen seinen Musikanten jährlich 6 Groschen für die Erlaubnifs, dafs sie bei ihm spielen dürfen, bezahlen. Das dafür einkommende Geld ist zum Nutzen der Armenanstalten bestimmt.

Dieses älteste Bordellreglement, welches bis zum J. 1792 in Geltung blieb und dessen wesentliche Bestimmungen in die späteren Bordellreglements übergingen (s. die Beilage A.), ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth. 1) Die erste Bestimmung macht geflissentlich einen Unterschied zwischen dem, was gesetzlich erlaubt, und was nur geduldet ist. Dieser Unterschied ist wichtig und begegnet allen den in späterer Zeit den Behörden gemachten Vorwürfen, dafs sie ein Laster autorisiren, oder ihm eine gesetzliche Befugnifs gewähren. Gesetzlich erlaubt ist die Wirthschaft nicht, sie hat keine wirkliche Lizenz oder Gerechtsame durch einen gesetzlichen Akt, welche nur durch einen neuen gesetzlichen Akt oder gar nur gegen Entschädigung wieder genommen werden könnte, sondern sie ist nur geduldet, aus gewissen Gründen, die in dem Zu-

stande der Gesellschaft liegen, und es liegt im Begriffe der Duldung, dafs ihr zu jeder Minute beliebig ein Ende gemacht werden kann. — 2) Die zweite Bestimmung stellt nur die polizeiliche An- und Abmeldung fest, aber von Kautelen bei der Aufnahme von Dirnen ist nicht die Rede und wir wissen auch nicht, ob die Revierkommissarien besondere Instruktionen hatten, dabei auf gewisse Punkte zu achten, z. B. auf das Alter der Dirnen, auf den Anlafs, der die Dirne zu diesem scheufslichen Gewerbe brachte, ob es ihr freier Wille war, ob sie dispositionsfähig u. s. w. 3) Der dritte und vierte Punkt zeigen deutlich, dafs jedem Wirthe eine bestimmte Anzahl von Dirnen erlaubt war, über die er nicht hinausgehen durfte. Der dritte Punkt spricht ferner von einem Kontrakte, worin die Zahl der Dirnen angegeben ist; vermuthlich ist damit eine besondere Feststellung Seitens der magistratlichen Behörde dem Wirthe gegenüber gemeint, wodurch dieser für seine Wirthschaft und die Zahl der darin gehaltenen Dirnen noch besonders verantwortlich gemacht worden ist. 4) Die Bestimmungen 5 bis 9 einschliefslich beziehen sich auf die Sorge für die Gesundheit der Dirnen. In jedem Viertel ist ein Chirurgus bestellt, der von 14 zu 14 Tagen alle Dirnen seines Viertels zu untersuchen hat. Uns erscheint diese blos 14tägige Untersuchung allerdings nicht zulänglich; indessen war damit doch eine regelmäfsige sanitätspolizeiliche Aufsicht angebahnt. Besonders auffallend ist der Umstand, dafs der Chirurgus gehalten war, nur diejenigen Dirnen in die Charité zu senden, die so weit infizirt waren, dafs sie durch äufsere Reinigung und Enthaltsamkeit nicht heilbar erschienen, dafs aber

diejenigen, die er noch für heilbar hielt, auf ihre Stube gebannt wurden, und zwar unter Verantwortlichkeit des Wirthes. Heutigen Tages, bei der genauen Kenntnifs der venerischen Krankheiten, würde kein Arzt so leicht sich einräumen, zwischen dem, was man Unreinlichkeit der Geschlechtstheile (*foeditas*) nennt, und der eigentlichen Syphilis so schnell entscheiden zu wollen. Interessant ist die achte Bestimmung, wonach der Hurenwirth, wenn er nicht den Vorschriften genau und pünktlich nachlebt, die Kosten der Krankheit tragen mufs, die ein Mann bei einem seiner Mädchen sich geholt hat. Diefs ist auch die einzige Strafbestimmung, die in diesem Bordellreglement enthalten ist, nnd ob sie je zur Ausführung gekommen, sagen unsere Quellen nicht; heutigen Tages würde diese Bestimmung kaum durchführbar sein, da bei der sehr weit verbreiteten Syphilis im Falle eines stattgehabten unreinen Beischlafes sich wohl niemals erweisen lassen würde, von wem die Ansteckung ausgegangen, ob von der Dirne oder dem Manne. 5) Die Bestimmungen 10, 11 und 12 finden sich wegen ihrer Zweckmäfsigkeit und des wichtigen Prinzips, das sie in sich tragen, in fast allen neueren Bordellreglements wieder. Die 11te Bestimmung beweist, dafs es im Jahre 1700 auch einzeln lebende Lohnhuren, oder, wie wir uns nach dem hier in Berlin gebräuchlichen Terminus kurz ausdrücken wollen, s. g. Einspännerinnen, mit polizeilicher Bewilligung gegeben hat; wir können aber nicht auffinden, unter welche Anordnung diese letzteren gestellt worden sind; vermuthlich galt für sie dasselbe Regulativ wie für die Bordelldirnen, was auch aus dem schon erwähnten 5. Paragraphen deutlich hervorzugehen scheint. 6) Die 13.

Bestimmung wurde, nicht was die höhere Summe, sondern was das Prinzip betrifft, in den neuesten Bordell-Reglements vermifst; wir werden später sehen, wie dadurch, dafs ein Bordellwirth, wenn er von einem anderen Bordellwirthe eine Dirne übernahm, ihre Schulden auszulösen hatte und dafs letzterer sie so lange in seiner Wirthschaft halten konnte, bis diese Auslösung geschehen war, eine Art Menschenhandel zu Wege gebracht wurde, der scheufslich in seiner Art war, und dem die Behörde vergeblich entgegen zu treten suchte. Auf diesen Paragraph 13 ist darum besonders aufmerksam zu machen, weil eben aus Mangel einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung dem Verschulden der Bordelldirnen bei ihren Wirthen, als einer Hauptquelle des fortwährenden Versinkens dieser Dirnen, später nicht gesteuert werden konnte. Endlich werfen wir noch einen Blick auf die 14. Bestimmung, worin den Bordellwirthen erlaubt war, gegen eine Steuer Musik zu halten, wobei uns der Zusatz, dafs diese Steuer zum Nutzen von Armenanstalten bestimmt sei, als eine Art Entschuldigung in die Augen fällt, zu der die Behörde sich gedrungen sieht, um nicht den Schein zu haben, als ob sie von Lasteranstalten einen geldlichen Nutzen ziehe. Welche Strafen gegen Winkelhurerei geübt wurden, ist nicht zu ermitteln, jedoch scheint aus einigen Andeutungen hervorzugehen, dafs es in dem ersten Jahrzehent des 18. Jahrhunderts noch bei der alten Praxis, nämlich dem Auspeitschen und Ausweisen der der Winkelhurerei Ueberführten, sowie der Einziehung der Geldstrafen von denen, die der Winkelhurerei Vorschub leisteten, sein Bewenden hatte. Die Jurisdiktion oder vielmehr die Oberherrschaft des Scharf-

richters über die Bordelle hatte theils durch ihre Zerstreuung in viele andere Straſsen und Stadttheile, theils durch ihre Zunahme, besonders aber durch die neue polizeiliche Einrichtung, unter dem konzentrirten Magistrate gänzlich aufgehört.

Unter Friedrich Wilhelm I., der bekanntlich mit der gröfsten Strenge auf Zucht und Ordnung sah und dem besonders die Ehe als ein heiliges, unantastbares Institut galt, scheint dennoch die Zahl der Bordelle in Berlin eher zu-, als abgenommen zu haben, und selbst in Potsdam hatten sich deren gebildet; es ist dieses nur dadurch erklärlich, daſs der König neben der äuſseren Disziplin, in der er seine Soldaten hielt, ihnen alle möglichen Erholungen gönnte, die sich mit dem Dienste vertrugen. Einen höchst nachtheiligen Einfluſs auf die Prostitution und deren Einschränkung durch polizeiliche Maſsregeln hatte späterhin der siebenjährige Krieg. Ueber die Zeit unter Friedrich Wilhelm I. und unter Friedrich II. gibt folgende Stelle bei Fidicin einige Auskunft:

„Eine im Jahre 1717 erfolgte Visitation der Hu-
„renwinkel und Bordelle brachte die Ueberzeugung,
„daſs die liederlichen Frauenzimmer gröfstentheils
„Soldatenkinder waren, welche aus Mangel an Er-
„ziehung und schicklichem Broderwerbe das Laster
„zu ihrem Gewerbe gemacht hatten. Die Spinn- und
„Zuchthäuser waren nur zu bald angefüllt worden
„und alle bisherigen Mittel zur Zerstörung des Ue-
„bels waren nicht ausreichend, solches in der Wur-
„zel zu tilgen. Andere Mittel wuſste man nicht so-
„gleich anzuwenden, und so sah man sich genöthigt,
„dem Hange zur Ausschweifung durch die gröſsere
„Toleranz von öffentlichen Freudenhäu-

„sern, die man der polizeilichen Aufsicht strenge „unterwarf, auf's Neue ein Ableitungsmittel zu ver- „schaffen. Die Zahl solcher Häuser vermehrte sich „mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Zuflusse „vieler Fremden und der Vergrößerung der Garni- „son unter dem Könige Friedrich II., besonders „nach Beendigung des 7jährigen Krieges immer mehr, „so daſs im Jahre 1780 an hundert solcher Häuser „vorhanden waren, in deren jedem 7 bis 9 Mädchen „gehalten wurden. Man theilte diese Häuser in „drei Klassen; die niedrigsten waren jene, in wel- „chen die Mädchen nur in gewöhnlichen Hauben und „Mützen und im bürgerlichen Anzuge erschienen; „diese wurden meistens nur von Hamburger und „Amsterdamer Schiffsleuten besucht. In den Häusern „der zweiten Klasse paradirten schon die Mädchen „mit geschminkten Gesichtern, in Karkassen; sie exi- „stirten aber nur in abgelegenen Winkeln der Stadt, „hatten wenig Pretiöses und wurden von gewöhnli- „chen Handwerkern besucht. Die dritte Klasse war „die der Reputirlicheren, d. h., eine Art Tabagieen, „wo Frauenzimmer sich befanden, die sich ebenfalls „nur in Karkassen präsentirten, aber vom Wirthe „schon als Mamsells behandelt und gehalten wurden; „in diesen wurden die Nymphen nicht im Hause „selber gehalten; auch durfte daselbst weiter nichts, „als der Akkord mit ihnen getroffen werden.“

Wir gelangen jetzt zu demjenigen Zeitpunkte, in welchem eine neue Organisation der Polizei in Berlin statt fand, und der uns durch die noch vorhandenen offiziellen Akten einen genaueren Einblick in alle Erörterungen über die verschiedenen Punkte des uns hier interessirenden Theiles der polizeilichen Verwaltung gestattet, und uns somit die Beweg-

gründe direkt kennen lehrt, welche zu den verschiedenen Verfügungen und Verordnungen geführt haben. Die Erfahrungen vergangener Jahrhunderte waren nicht verloren gegangen; die wiederholten Versuche, die Bordelle in Berlin gänzlich aufzuheben, hatten sich immer durch gröfsere Zunahme der Winkelhurerei, durch ihre höchst verderblichen Folgen auf die Sittlichkeit, Sicherheit und öffentliche Gesundheit bestraft; keine Bestrafung, keine noch so harte Züchtigung hatte vermocht, der Winkelhurerei ein Ziel zu setzen, die stets der angestrengtesten Aufmerksamkeit der Polizeidiener sich zu entziehen wufste. Man hatte die feste Ueberzeugung gewonnen, dafs, um von zwei Uebeln das kleinste zu wählen, die Prostitution unter polizeilicher Beaufsichtigung eine gewisse Duldung erfahren müsse, und dafs diese Duldung ein besseres Mittel sei, den traurigen Folgen dieses untilgbaren Gebrechens der Gesellschaft zu begegnen, als der vergebliche Versuch, es gewaltsam ganz auszurotten.

Die Akten des hiesigen Polizeipräsidiums beginnen mit einem interessanten Berichte des damaligen Polizeidirektors Geh. Kriegsrathes v. Eisenhardt, welcher unter dem 11ten Januar 1791 dem damals die betreffende Ministerialinstanz bildenden Generaldirektorium nachzuweisen sucht, dafs das seit dem Jahre 1700 bestehende Bordellreglement in keiner Beziehung mehr genüge und zwar weder in sittenpolizeilicher, noch sicherheits-, noch sanitätspolizeilicher Hinsicht. Aus diesem Berichte ergiebt sich: 1) dafs damals eine grofse Menge polizeilich inskribirter Dirnen vorhanden war, und dafs diese Dirnen, theils in Bordellen, theils auf eigene Hand lebend, fast in allen Strafsen der Stadt wohn-

ten; 2) dafs aber auch viele Winkeldirnen existirten, welche jedoch, sobald man von ihrem Treiben Kenntnifs erlangt hatte, ohne Weiteres inskribirt und ebenfalls regelmäfsig ärztlichen Visitationen unterworfen wurden; 3) dafs fast sämmtliche damalige Dirnen sehr jung, wenigstens fast der Mehrzahl nach, unter 24 Jahre alt waren; 4) dafs zwar die als krank befundenen Dirnen der früheren Bestimmung gemäfs in die Charité gesendet wurden, dafs sie aber, da Niemand für sie die Kurkosten bezahlte, nach erfolgter Heilung ins Arbeitshaus kamen, um dort die Kurkosten abzuarbeiten, und dafs 5) in Folge dieser harten Einrichtung jede kranke Dirne sich ihrer Heilung so viel als möglich zu entziehen suchte, so dafs dem venerischen Uebel eine gefährliche Verbreitung gegeben wurde. Herr v. Eisenhardt macht ganz neue Vorschläge, unter welchen die Einrichtung der Hurenheilungskasse ganz besonders hervorzuheben ist, da sie für die Sanitätspflege Berlins von sehr grofsem Einflusse gewesen ist.

In dem hierauf erfolgenden Reskripte des Generaldirektoriums vom 5ten Februar 1791 wurden die Vorschläge des Polizeidirektors durchweg gebilligt. Dieses Reskript, welches in eine weitläufige Entwickelung der Grundsätze und Ansichten eingeht, nach denen die Prostitution der Stadt Berlin Seitens der Polizei zu handhaben und zu überwachen war, enthält eine Reihe von Feststellungen, welche fast ein halbes Jahrhundert, nicht nur für Berlin, sondern auch zum Theil für andere grofse Städte der Monarchie mafsgebend blieben; es ist ein so wichtiges und dem Zwecke dieser meiner Arbeit so sehr die-

nendes Aktenstück, dafs es hier wörtlich angeführt werden mufs. Es lautet:

„Seine Königliche Majestät von Preufsen, Unser allergnädigster Herr, haben aus dem Berichte des geheimen Kriegsrathes und Polizeidirektors von Eisenhardt vom 11ten und dem mit eingesandten entworfenen Reglement für die Bordelle, seine pflichtmäfsige Aufmerksamkeit auf die venerischen Ansteckungen und die dawider dienlichen Vorkehrungen mit höchstem Wohlgefallen ersehen. Bei einem Zusammenflufs von Menschen männlichen Geschlechtes in einer grofsen Stadt, wovon ein Theil, und zwar in dem Alter, in welchem der Begattungstrieb am heftigsten wüthet, noch nicht im Stande ist zu heirathen, ein anderer aber, nach seiner Lage und Bestimmung, niemals dazu in den Stand kommt, sind Hurenanstalten leider ein nothwendiges Uebel, um gröfsere durch keine Gesetze und Gewalt zu steuernde Unordnungen, die aus nicht zu beengender Brunst entstehen, zu vermeiden. Da aber zugleich solche Anstalten gegen die Sittlichkeit nur zu dulden sind, so lassen dieselben sich ohne Uebelstand und andere nachtheiligen Folgen für die Moralität nicht durch öffentliche Gesetze, die immer eine gewisse Billigung mit sich führen werden, feststellen. Von der anderen Seite steht der Zweck nicht zu erreichen, wenn nicht gewisse Strafgesetze auch gegen diejenigen gegeben werden, die weder feile Dirnen sind, noch Bordellnahrung und Kupplerei treiben, und diese Gesetze müssen allgemein bekannt sein, weil sonst die Strafe für die Uebertretung nicht stattfinden könnte. Diese öffentlichen Gesetze indessen würden, ohne eine Billigung feiler Unzucht zu enthalten, sich nur dahin konzentriren dürfen:

1) Dafs, wer eine Weibsperson verführt, mit ihrem Körper ein feiles Gewerbe zu treiben, und an solcher Verführung Theil nimmt, mit einjähriger Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt, und bei Wiederholung dieses Verbrechens, aufser der Verdoppelung der Strafe, den Staubbesen erhalten und des Landes verwiesen werden soll.

2) Dafs eine mit venerischer Krankheit behaftete Manns- oder Frauensperson, die überführt wird, in solchem Zustande

den Beischlaf ausgeübt und den Anderen angesteckt zu haben, neben Erstattung der Heilungskosten, auch des etwanigen sonstigen Interesse, mit dreimonatlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werde, oder dieses Vergehen mit einhundert Thaler Geldstrafe verbüfsen soll.

Ad 1. Ist schon im Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuches Pars 1, Abtheil. 3, Tit. 8, Sekt. 11, §. 810 Versehung geschehen. Da aber diejenigen, welche sich solcher Verführungen schuldig machen, das Gesetzbuch wohl schwerlich lesen werden, so wird es gut sein, darüber ein besonderes Publicandum zu Seiner Königlichen Majestät höchst unmittelbarer Vollziehung zu entwerfen und solches hiernächst allgemein bekannt zu machen; denn die Erfahrung hat es bisher vielfältig bewiesen, dafs junge einfältige Mädchen aus den kleinen Städten durch die arglistigsten schändlichsten Mittel wider ihren Vorsatz in Hurenhäuser gelockt und allda gewissermafsen mit Gewalt in ihre unglückliche Lage versetzt worden. Hierüber ist also Strenge gerecht und nöthig.

Ad 2. Disponirt das Gesetz am angezogenen Orte §. 817—819 nur gegen ansteckende Huren, nicht aber gegen Mannspersonen, die ihr Uebel mittheilen; gleichwohl dient die Strafe gegen diese nicht zum Zweck und ist gerecht. Ob auch zwar aus mancherlei Ursache die Fälle selten vorkommen möchten, wo eine Mannsperson kulposer und sträflicher Ansteckung überführt werden könnte, so sind sie doch, zumal unter der geringeren Volksklasse, nicht unmöglich, und die Strafe würde sie hierin vorsichtiger machen, da sie bisher nichts, als etwaniges Unvermögen zur Concubite, von der Mittheilung ihres Uebels abgehalten hat.

Was hiernach die besonderen Einrichtungen wegen des Bordelles und der feilen Dirnen, und die dazu entworfenen Vorschriften anbelangt, so ist hierbei

1) allgemein zum Hauptaugenmerke zu nehmen, dafs nur für die Befriedigung des thierischen Dranges zu sorgen, Alles hingegen, was zur Beförderung der Wollust, also zum Mifsbrauche der Toleranz eines nothwendigen Uebels gereichen kann, so viel nur möglich ist, verhindert werde. Zu dem Ende wird das entworfene Reglement sowohl für die Wirthe

und die von ihnen unterhaltenen, als auch für die auf eigener Hand sitzenden Dirnen, dahin zu suppliren sein:

dafs diese Dirnen durch Schminke und distinguirende Kleidung ihre Reize nicht vermehren, und noch viel weniger auf der Strafse, vor dem Hause und im Fenster die Vorübergehenden, bei empfindlicher Strafe, anlocken und einladen dürfen.

Denn dieses ist nicht nur der öffentlichen Sittlichkeit entgegen, sondern besonders auch für die männliche Jugend gefährlich, und es sind die Mittel zur Vermehrung des Gewinnstes der solche Nahrung betreibenden Leute nicht zu begünstigen; wer aber dieselben besuchen will, wird ohnedies Gelegenheit finden, ihren Aufenthalt zu erfahren.

2) Aus gleichen Ursachen ist den Hurenwirthen, wenn ihnen gleich nicht gänzlich verwehrt werden kann, ihren Gästen Erfrischungen vorzusetzen, doch nicht zu gestatten, dafs sie für dieselben Wein und andere starke Getränke halten oder holen lassen, und ihnen reichen, jemehr dadurch, neben gröfserer Anfeuerung zur Wollust, auch andere Ausschweifungen verursacht werden können.

3) Suchen die Hurenwirthe vorzüglich junge blühende Mädchen sich anzuschaffen. Aufserdem, dafs vorgedachtermassen solches gemeiniglich nicht anders, als durch schändliche Verführung, geschehen kann; so gereicht uns dies auch, gegen den zu beachtenden Grundsatz, nur gar zu sehr zur Beförderung der Wollust. Daher mufs kein Hurenwirth ein frisches, noch in keinem Bordell gewesenes Subjekt anders, als nach vorgängiger Vorstellung bei der Polizei und erfolgter Genehmigung engagiren.

Die Polizei aber hat hierbei zu ihrer Direktion sich dienen zu lassen, dafs keiner Unmündigen nachgegeben werde, sich solcher Lebensart zu widmen, wenn sie vorher nicht schon auf ihre eigene Hand feile Hurerei getrieben und davon ein Gewerbe gemacht hat; mündige Weibspersonen hingegen, die unter keiner anderen Gewalt stehen, können ihrer eigenen Wahl und Bestimmung hierin überlassen werden.

Bei den gegen die Ansteckungen zu nehmenden Mafsregeln und zu ertheilenden Vorschriften ist noch hinzuzufügen:

1) dafs, in Voraussetzung, es gebe durch das Ansehen, durch's Gefühl und durch die damit erregten sich äufsernden Empfindungen gewisse Kennzeichen, worin man die Infizirung erkennen oder vermuthen könne, als worin geschickte Regimentschirurgen Belehrung geben werden, die Hurenwirthe und ihre Dirnen, auch bekannte auf ihre Hand sitzende feile Huren, durch die Chirurgen forenses wohl unterrichtet, und, wo sie ein venerisches Uebel an dem ihrer Begehrenden entdecken, oder nur zu argwohnen Ursache finden, zur Enthaltung von demselben angewiesen werden müssen. Zu solchen Beobachtungen und Proben wird es in einem Zustande, wo die Schamlosigkeit aufser Augen gesetzt wird, an Gelegenheit nicht fehlen. Noch nothwendiger und zuverlässiger aber wird dieser Unterricht den Hurenwirthinnen und ihren Dirnen sein, an sich selbst eine geschehene Ansteckung und den Anfang des Uebels zu verspüren, mithin weitere Kommunikation desselben zu vermeiden.

2) Kann die ansteckende Mannsperson nicht mit Strafe übersehen werden; wenn also die Angesteckte denselben angibt und er der Ansteckung überführt wird; so wird derselbe zu billiger Genugthuung zu verurtheilen und überdies in Strafe zu nehmen sein.

Die auf die angesteckten und anderen angesteckten Dirnen in den Bordells gesetzten Strafen müssen allemal auch die Hurenwirthe leiden, indem, wenn sie gleich in einem und anderen Falle unschuldig sein möchten, ihre Mitbestrafung doch zum gemeinen Besten, als ein auf ihr geduldetes Gewerbe haftendes Amt, anzusehen ist.

3) Die in Gelde aufkommenden Strafen werden zum Besten der Anstalten gegen die Infektionen anzuwenden sein.

4) Da unter dem geringeren Volke die venerischen Krankheiten wohl am meisten durch die Strafsen-Hurerei verbreitet werden, und die den Bordells und auf eigener Hand sitzenden feilen Dirnen zu gebenden Vorschriften bei den Strafsen-Huren um so weniger werden angewandt und in Ausübung gebracht werden können, als sehr viele derselben, die des Abends auf den Fang ausgehen, den Tag über mit Spinnen und anderen Arbeiten sich beschäftigen; so ist, bei fernerer Duldung

derselben, kein Mittel zu unterlassen, dem Uebel, das durch sie geschieht, zu begegnen, und es werden dieselben gar nicht zu dulden, die Strafen aber von ihnen rein zu halten, die Nachtwächter, Polizei-Diener und Patrouillen, allenfalls auch die Armenwächter zu ihrer Aufgreifung zu instruiren, auch dazu durch kleine aus den Hurenstrafen zu nehmende Belohnungen für jeden Lieferungsfall aufzumuntern sein. Doch müfsten sie wohl instruirt werden, sich an keiner Unschuldigen zu vergreifen, welche Vorsicht

5) besonders bei den unterhaltenen Maitressen und solchen, die nur mit einem Liebhaber es halten, nöthig ist, indem Irrthum hierin, solcher treffe eine wirklich oder scheinbar Unschuldige, üble Eindrücke gegen die Obrigkeit und ihre Anstalten machen, auch im ersten Falle Ehre und Glück der Heimgesuchten unersetzlich verderben würde, und es daher immer besser ist, in Ungewifsheit eine und andere Schuldige zu übersehen, als eine einzige Unschuldige zu kränken;

6) würde, weil viele Weibspersonen, die zur Garnison gehören, sich mit Hurenwirthschaft und Hurerei abgeben, gleiche genaue Aufsicht und Vorsicht mit dem Gouvernement zu konveniren sein.

7) Bei den Soldaten wird es vorzüglich darauf ankommen, dafs sie fleifsig visitirt werden, und insonderheit mufs dieses, wenn sie beurlaubt werden, so viel als möglich, geschehen, weil durch dieselben die Ansteckung in der Provinz verbreitet wird, und weil wegen der auf dem Lande fehlenden Heilmittel ungleich gröfserer Schaden, als in der Stadt, angerichtet wird.

Der von Eisenhardt hat hiernach das entworfene, anbei zurückfolgende Reglement zu ergänzen, und dasselbe wieder einzusenden; sofern aber bei einem und anderen Punkte aus seiner Erfahrung Bedenken obwalten sollten, solche und die Gründe derselben anzuzeigen.

Uebrigens wird das abzufassende Reglement zwar abzu-

drucken, jedoch nur denen, die es angeht und die dessen Vorschriften zu beobachten haben, mitzutheilen sein.

Signatum Berlin, den 5. Februar 1791.

Auf Sr. K. M. allergn. Spezialbefehl.

v. Voss.

In Folge dieses Reskriptes wurde gemäfs der darin aufgestellten Grundsätze das Bordellreglement vom 2. Febr. 1792 zu Stande gebracht. Dieses bis zum J. 1829 in Kraft gebliebene Reglement führt den Titel: „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel.“ Der Titel ist offenbar gewählt, um den Schein zu vermeiden, als sei es ein Erlafs zu obrigkeitlicher Anordnung und Regulirung eines unzüchtigen Treibens. Die Besorgnifs, die später noch mehr Raum fand, dafs aus einem Bordellreglement, weil es von der Obrigkeit erlassen und festgehalten ist, geschlossen werden könnte, diese schütze und fördere die Prostitution, machte sich bei der Abfassung überall geltend, wie nicht nur aus dem Titel, sondern auch aus sehr vielen Punkten und besonders aus dem Eingange deutlich zu ersehen ist (S. Beilage A). Es ist dieses auch offenbar der Grund, weshalb dieses Bordellreglement in manchen Punkten so überaus breit und weitschweifig, und in anderen wieder so überaus kurz und lückenhaft ist. Man begreift sonst nicht, was in einem blofsen Regulativ, welches dazu bestimmt war, den Polizei-Observaten (denn als solche werden Hurenwirthe und Freudenmädchen doch angesehen) als polizeiliche Vorschrift, wonach sie sich unter Androhung ernster Strafen streng zu richten hatten, zu dienen, die vielen erklärenden und fast entschuldigenden

Worte nützen sollten und warum überhaupt nicht das Thun und Lassen der Hurenwirthe und der Dirnen in einfachen Sätzen, kurz und entschieden wie Kriegsartikel, vorgeschrieben worden.

Im Uebrigen ist dieses Reglement ganz vortrefflich. Aufgebauet auf die damals schon festgestellten Grundsätze des „Entwurfs des allgem. Gesetzbuches", welches bald als „allgemeines Landrecht" zur Geltung kam, fand es in diesem seine Ergänzung und seinen gesetzlichen Untergrund.

Das allgemeine Landrecht verordnet nämlich Th. II, Tit. 20 §. 996 bis 1026 Folgendes:

§. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder verheirathete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus oder andere Strafbarkeit auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten, diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

§. 998. Haben Eltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge oder Untergebenen schuldig gemacht, so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt und noch anderweitig verschärft.

§. 999. Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben.

§. 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in grossen volkreichen Städten, und nicht anders, als in abgelegenen Strafsen und ganz entfernten Orten zu dulden.

§. 1001. Aber auch in diesen soll sich Niemand, bei ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, unterfangen, eine dergleichen

Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizei-Obrigkeit des Ortes anzulegen.

§. 1002. Die Polizei mufs dergleichen Häuser unter beständiger, ganz genauer Aufsicht halten, und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen, — auch Alles anwenden, was zu Vermeidung der weiteren Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

§. 1003. Auch mufs die Polizei den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

§. 1004. Ohne Vorwissen und Erlaubnifs der Polizei mufs kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bei fünfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen.

§. 1005. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirthes gebracht worden, so hat letzterer öffentliche Ausstellung und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, verwirkt.

§. 1006. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerlei Vorwande die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft zu verstatten.

§. 1007. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen, und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizei geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1008. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger, so mufs die Hurenwirthin der Polizeiobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1009. Unterläfst sie dieses, und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord, so hat die Hurenwirthin, blofs der unterlassenen Anzeige wegen, die §. 998 bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1010. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen mufs die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist.

§. 1011. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Er-

satz von dem Schwängerer, oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armenkasse zu fordern.

§ 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, mufs selbiges der Mutter weggenommen und auf Kosten derjenigen, welche nach Vorschrift des zweiten Theils §. 612 — 632 dazu verbunden, und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten, verpflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen, so mufs es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen, und nach deren Anordnung für die Kur und Verhütung des weiteren Ansteckens sorgen.

§. 1014. Unterläfst sie dieses, so hat sie das erste Mal Gefängnifsstrafe auf drei Monate, — im Wiederholungsfalle aber sechsmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1015. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weiteren Ausbreitung des Uebels Anlafs gegeben, so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1016. Ueberhaupt mufs die Polizei die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1017. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen, so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1019. Haben die Hurenwirthe zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle möglichen Mittel und Sorgfalt angewendet, so sollen sie, nach Verhältnifs der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- und Leibesstrafe belegt werden.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Le-

bensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, verschränkt oder erschwert werden.

§. 1021. Selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1022. Alles was bisher §. 1000 — 1021 verordnet worden, findet sowohl wegen der Hurenwirthe, als der Wirthinnen, statt.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023 — 1024 bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmäfsig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, dafs sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Anderen fleischlich vermischen und wieder damit anstecken, haben eine dreimonatliche Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Ich enthalte mich der kritischen Beleuchtung dieses Bordellreglements, das, wie man später sehen wird, mit wenigen Zusätzen und Veränderungen in das bis zuletzt gültig gewesene von 1829 übergangen ist; — ich habe hier, um in chronologischem Gange zu bleiben, zuvörderst ein kurz darauf — am 25. November 1795 — erlassenes Ministerialreskript anzureihen, welches die Verbindung der Bordelle mit Tanzwirthschaften sowohl, als die Zulassung öffentlicher Mädchen zu Tanzlokalen und öffentlichen Vergnügungsörtern untersagt.

Wirft man einen Blick auf diese allen späteren Maſsregeln mehr oder minder zu Grunde gelegten gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen, sowohl was die angeführten Paragraphen des allgem. Landr., als das damit genau zusammenstehende Bordellreglement (s. Beilage A) angeht, so erkennt man darin ein dreifaches Bestreben:

1) Dem rein thierischen Drange des Geschlechtstriebes, — oder, wie in dem erwähnten Königl. Reskripte vom 5. Febr. 1791 ausdrücklich gesagt ist: — den „durch keine Gesetze oder Gewalt zu steuernden Unordnungen, die aus der nicht zu beengenden „„„Brunst““ — namentlich — „bei einem Zusammen„flusse von Menschen männlichen Geschlechtes in ei„ner grofsen Stadt, wovon ein Theil, und zwar in „dem Alter, in welchem der Begattungstrieb am „heftigsten wüthet, noch nicht im Stande ist, zu hei„rathen, ein anderer Theil nach seiner Lage und „Bestimmung niemals dazu in den Stand kommt,“ — also der durch keine Gewalt bezwingbaren Brunst gewisse Konzessionen zu machen, d. h. durch Duldung weiblicher Personen, die einmal sich preisgegeben und von dieser Preisgebung durch nichts mehr abzubringen sind, dem erwähnten thierischen Geschlechtsdrange eine Art Ableitung zu gewähren und dadurch die Gesellschaft vor rohen Ausbrüchen der sonst nicht zu befriedigenden Sinnlichkeit möglichst zu bewahren.

2) Mit dieser Duldung aber eine solche Beaufsichtigung zu verknüpfen, dafs

a) die öffentliche Gesundheit mit allen Kräften geschützt, und namentlich die Verbreitung der Syphilis und der Krätze möglichst verhütet, und dafs

b) nicht nur die gesellige Ordnung und die öffentliche Sicherheit streng aufrecht erhalten, son-

dern auch Anstand und Sitte nirgends verletzt werde;

3) dagegen, neben dieser, dem sinnlichen Triebe eingeräumten Lizenz, Verführung, Kuppelei und heimlich schleichende Unzucht auf das Strengste zu verfolgen und zu bestrafen und von den der Prostitution verfallenen Individuen zu retten, was zu retten ist.

Man sieht, dafs dieselben Motive, die in früheren Jahrhunderten unsere Vorfahren gleichsam durch Instinkt herausgefühlt und die ihnen dunkel vorgeschwebt haben, späterhin nur klarer zum Bewufstsein gekommen und deutlicher vor Augen gestellt, wesentlich aber dieselben geblieben sind.

Als eines der wirksamsten Mittel, die als so unerläfslich erkannte obrigkeitliche Beaufsichtigung praktisch durchzuführen, war von jeher die Toleranz von Bordellen, d. h. von Häusern, wo die sich preisgebenden Weibspersonen unter einer der Polizei verantwortlichen Aufsicht ständen, anerkannt worden. Es mochte wohl damals und noch lange in späterer Zeit Niemand zweifeln, dafs, wenn die Prostitution einmal nicht zu beseitigen ist, das Zusammenleben einer Anzahl der ihr dienenden Dirnen in einem unter Observation der Polizei gestellten Hause und unter einem ihr verantwortlichen Aufseher oder Wirthe schon einen sehr grofsen Theil der Gefahr beseitigt, von der die Gesellschaft jedenfalls bedrängt sein würde, wenn dieselben Dirnen, der Beaufsichtigung der Polizei entrückt, vor ihr fliehend, durch alle mögliche List vor ihr sich bergend, in der Stadt zerstreut herumlebten und heimlich ihr Wesen trieben. Es kam seit den ältesten Zeiten auch Niemand, der die gesunde Vernunft und die Erfahrung befragte, auf den Gedanken, dieses

praktische Mittel aufzugeben, und wo ein Versuch, die Bordelle aufzuheben, gemacht worden, war er immer das Ergebnifs von Theoremen oder gewisser aus vorgefafsten Ansichten heraus abstrahirter Dogmen.

Zu der Zeit, als das erste Bordellreglement erschien, erkannte man die Nothwendigkeit der Bordelle vollständig an. Man hatte nichts gegen sie, aber sehr viel gegen die einzeln wohnenden Lohnhuren. Diese „Einspännerinnen“ aber, wie man sie nannte, hielt man für eine gefährliche Beigabe und §. 999 des allegirten Abschnittes des Allgem. Landrechts sagt ausdrücklich, dafs liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben müssen; das Allgem. Landrecht duldet also eigentlich keine Einspännerinnen und, wenn trotz dessen schon damals, und besonders später, diese Einspännerinnen polizeilich geduldet worden sind, so waren allerdings besondere Nützlichkeitsgründe vorhanden, auf welche ich noch zurückkommen werde.

Von ganz besonderem Nutzen erwies sich die von Herrn v. Eisenhardt eingeführte Hurenheilungskasse. Nicht nur, dafs von da an für die Kur der geduldeten Lohnhuren besser gesorgt werden konnte, sondern diese Kasse diente auch zugleich als Kontrole und als statistisches Bureau für die Prostituirten; denn sie erheischte ihres eignen Nutzens wegen, zumal da die Beamten kein festes Gehalt, sondern nur eine Tantième von den Einzahlungen bezogen, eine anhaltende und genaue Aufsicht über die Bordelle und Einspännerinnen, so wie eine

strenge und unermüdliche Wachsamkeit gegen die Winkelhurerei. Es gab zu dieser Zeit noch kein besonderes Personal für die Sittenpolizei. Die Kassenführer mufsten mit Unterstützung der ihnen beigegebenen *Chirurgi forenses*, welche ihre Untersuchungen personenweise bezahlt erhielten, jede Contravention zu ermitteln bemüht sein. Gleich bei Einrichtung dieser Kasse war eine Aufnahme der polizeilich als Buhldirnen anerkannten Frauenspersonen nothwendig. Die Aufnahme ergab im Juni des Jahres 1792 eine Zahl von 311 Lohnhuren in Berlin; von diesen wurden aber bald einige vierzig als durchaus unfähig, selbst als Lohnhuren sich zu erhalten, und aus noch anderer Beziehung als gefährlich, aus Berlin theils ausgewiesen, theils, soweit sie einheimisch waren, in's Arbeitshaus gebracht. Im Juli des genannten Jahres erst war die Liste der zur Hurenheilungskasse zahlungspflichtigen Dirnen festgestellt; die Zahl derselben betrug 269, verminderte sich im August auf 268, im September auf 249 und stieg im Oktober, bei der Rückkehr der Wohlhabenden und Reichen, namentlich des Adels, vom Lande in die Stadt, und bei den herannahenden Jahrmärkten und Messen auf 258. Ueberhaupt ergab sich, dafs durchschnittlich im Sommer die Zahl der Lohndirnen sich verminderte, vermuthlich deshalb, weil sie theils im Sommer leichter nach anderen Städten vagiren, und dort ihr Wesen treiben konnten, theils auch, weil im Sommer die grofsen Städte von Männern leerer sind, als im Winter. Durchschnittlich hielt sich jedoch die Zahl der polizeilich in Berlin geduldeten Lohnhuren auf 260, was bei der damaligen Bevölkerung von 150,000 Seelen für nicht zu viel gehalten wurde, wenn man

andere grofse Städte, als Amsterdam, Paris, Lyon, Hamburg u. s. w. dagegen hielt, und kann und darf aus dem Umfange der Prostitution einer Stadt auf deren Sittlichkeit ein Schlufs gezogen werden, so war darin offenbar damals, wie heute, Berlin nicht besser und nicht schlechter gewesen, als jede andere grofse Stadt in Europa.

Die Dirnen befanden sich aber nicht alle in Bordellen, sondern ein Theil von ihnen lebte, wie bereits erwähnt, als Einspännerinnen, ungeachtet des erwähnten §. 999 des Allgem. Landrechts. Die Polizei fand sich bewogen, diese Einspännerinnen bestehen zu lassen, weil sie, wie aus einem damaligen bei den Akten befindlichen Polizeiberichte hervorgeht, ihrer Erfahrung nach die Bordelle allein nicht für ausreichend hielt, der Winkelhurerei die aufmunternden Anreize zu entziehen. Aus gewissen Schichten der Bevölkerung, namentlich aus den sogenannten gebildeten, gehen die Männer zur Befriedigung des durch Ueppigkeit aufgeregten oder sie von Natur anstachelnden Geschlechtstriebes aus gewissen Rücksichten selten oder nie in die eigentlichen Bordelle. Diesen Männern aber gerade stehen die Mittel zur Verführung anständiger Mädchen, zur Benutzung von Kupplern, zur Verheimlichung ihres Treibens weit mehr zu Gebote, als den Männern aus den unteren Schichten; dagegen besuchen sie die Einspännerinnen, das heifst die einzeln wohnenden, wenn auch unter Obhut der Polizei gestellten Lohnhuren, weil der Besuch in solchen Privatwohnungen weniger Auffälliges hat, ein stilleres ungestörteres Beisammensein und doch Sicherheit vor den übelen Folgen gewährt, die die Winkelhurerei einerseits und eine Benutzung oder Verführung

anständiger Mädchen andererseits nach sich ziehen kann. Diese Einspännerinnen konnten jedoch nicht in allen Strafsen wohnen; es waren ihnen gewisse Strafsen von der Polizei vorgeschrieben und die Wirthin oder „Tante", bei der sich eine solche Einspännerin in Miethe gab, und die eine ältliche, nicht in der Ehe lebende Frau, also Wittwe, Geschiedene u. s. w. sein mufste, wurde der Polizei gegenüber für die Dirne ebenso verantwortlich gemacht, wie die Bordellwirthin für ihre sämmtlichen Bordelldirnen. Die Einspännerinnen waren den Bestimmungen des Bordellreglements (nach §. 18 desselben) vollständig unterworfen, jedoch durften nie zwei oder mehrere beisammen wohnen, weil es dann ein Bordell gewesen wäre. Wollten Bordellhuren austreten und als Einspännerinnen auf eigene Hand leben, so war dieses nach dem dritten Passus des §. 4 des Bordell-Reglements von 1792 eigentlich nicht gestattet, aber es ist später nicht so genau darauf geachtet worden. Ueberhaupt gibt sich in allen desfallsigen Anordnungen und Verfügungen aus der Zeit von 1792 bis etwa zum Jahre 1800 das Bestreben kund, die heimliche Prostitution, deren Unterdrückung man für unmöglich erkannt hatte, mindestens in eine unter Obhut der Polizei gestellte umzuwandeln und somit allen den Anlässen möglichst zu begegnen, durch welche den Männern eine Anreizung zur Winkelhurerei gegeben werden könnte. Die Bestimmung (§. 83 des Bordellreglements von 1792), wonach unmündige Frauenspersonen als Lohnhuren nicht inskribirt werden durften, mufste in dieser Beziehung einiges Bedenken erregen; frische, unschuldige Mädchen nämlich kommen niemals oder höchst selten als Lohnhuren in die Bordelle oder lassen sich als

Einspännerinnen einschreiben; es sind gewöhnlich längstverführte, durch heimliche Prostitution ganz entartete, jeder ordentlichen Thätigkeit und moralischen Regung entfremdete Frauenspersonen, welche den Weg in die Bordelle einschlagen. Ist nun ein solches Mädchen etwa im 19. oder 20. Jahre in den beschriebenen Zustand versunken, und ist ihr, weil sie minderjährig ist, die Inskription als Lohnhure verweigert, so ist sie für die nächsten vier Jahre, bis zu ihrer Majorennität, geradezu auf die Winkelhurerei hingewiesen, und kommt sie endlich nach dem 24. Jahre in ein Bordell, so ist sie ein abgetriebenes, durch liederliches Leben abstofsend gewordenes Weibsbild, so dafs die feineren Wüstlinge wieder die heimliche Prostitution aufsuchen, oder ihre Mittel der Verführung gegen anständige Mädchen und Frauen geltend machen. Diese Betrachtungen, die mich im dritten Theile meiner Arbeit noch besonders beschäftigen werden, veranlafsten im Jahre 1795 die Polizeibehörde, beim Ministerium anzufragen, ob nicht wenigstens minorenne Ausländerinnen, wenn sie sich zu Lohnhuren melden, aufgenommen werden können; unterm 28. November wurde dieses auch in der That nachgegeben, mehrere Dezennien später aber wieder zurückgenommen.

Im Jahre 1795 wurde auch mit der Hurenheilungskasse eine Reorganisation vorgenommen. Die festgestellten Beiträge der Dirnen hatten sich nämlich nicht als ausreichend erwiesen, um die Kurkosten für dieselben bestreiten zu können. Die nöthige Verpflegung jeder erkrankten Dirne kostete damals in der Charité monatlich $3\frac{2}{3}$ Rthlr.; jede lag

durchschnittlich zwei Monate krank; manche bedurfte bei dem damals viel unsichereren Heilverfahren wohl 15 — 16 Monate zu ihrer Kur. Da nun jede Dirne monatlich nur 6 ggr. zahlte, so hätte die Kasse dann nur existiren können, wenn gewöhnlich nicht mehr als etwa der fünfzehnte Theil der Beitragenden sich in der Charité befunden hätte. Dieses günstige Verhältnifs wurde aber nie erreicht, im Gegentheile wurde fast jede Dirne in jedem Jahre zweimal krank und es befand sich oft der zehnte Theil derselben in der Charité.

Mittelst Reskriptes vom 22ten Dezember 1795 wurden, — rein aus Interesse für die Kasse, — sämmtliche Bordelle Berlins, je nach der Art ihrer inneren Ausstattung und der ungefähren Schätzung des dorthin verkehrenden Männerstandes oder der Kunden, in drei Klassen getheilt mit der Verordnung, dafs monatlich jede der Dirnen der ersten Klasse 1 Thlr., der zweiten $^2/_3$ Thlr. und der dritten $^1/_3$ Thlr. zur Hurenheilungskasse beizutragen habe. Die Einspännerinnen wurden theils zur ersten, theils zur zweiten Klasse gezählt. Späterhin wurde, weil die Kasse, bei den steigenden Preisen aller Bedürfnisse während und nach den Kriegen auch damit nicht auskommen konnte, diese Abgabe dahin erhöht, dafs die Dirne der ersten Klasse monatlich 2 Thlr., die der zweiten 1 Thlr. und die der dritten $^2/_3$ Thlr. und jede Einspännerin 1 Thlr. zahlen mufste. Auch wurde die an die Polizeikasse seither jährlich zu entrichtende Abgabe der Bordellwirthe, welche für jedes Bordell erster Klasse 20 Thlr., für jedes zweiter Klasse 10 Thlr. und für

jedes dritter Klasse nur 5 Thlr. betrug, auch für letztere Klasse auf 10 Thlr. erhöht. Denn mufste auch der alte Grundsatz des Alexander Severus festgehalten werden, dafs es der Würde des Staates nicht angemessen sei, von einem an sich verwerflichen, aber aus Gründen der Zweckmäfsigkeit geduldeten Gewerbe einen geldlichen Vortheil zu ziehen, so konnte doch andererseits vom Staate nicht verlangt werden, dafs er seine Mittel für die Beaufsichtigung eines solchen, nur geduldeten Gewerbes verwende, so lange das dazu Nöthige von diesem Gewerbe selber gezogen werden kann; jene Abgaben dienten also, wie später noch näher nachgewiesen werden wird, zur Bestreitung der Kosten für Beaufsichtigung und Kontrole der Häuser.

Die nach der Reorganisation der Hurenheilungskasse Anfangs 1796 aufgenommene Liste ergab in Berlin:

6	Bordelle	erster	Klasse	mit 16 Dirnen
8	„	zweiter	„	mit 33 „
40	„	dritter	„	mit 141 „
				190 Bordelldirnen.
Ferner Einspännerinnen		erster	Klasse	39
„		„	zweiter „	28
				67 Einspännerinnen.
				in Summa 257 inskribirte Lohnhuren.

Es hatte sich demnach seit 1792, obgleich die Bevölkerung Berlins gewachsen war, die Zahl der Lohnhuren nicht nur relativ, sondern auch absolut vermindert. Man konnte diese Verminderung als

einen Beweis betrachten, dafs die Sittlichkeit im Zunehmen sei und Einige waren auch wirklich dieser Ansicht. Allein gerade mit dem Jahre 1796 machten, in Folge der Umwälzungen, die im Westen Europas stattfanden, höheren Ortes in Bezug auf diesen Theil der Polizeiverwaltung gewisse rigoröse, a priori gefafste Ansichten sich geltend, die sehr bald in wirkliche Animosität gegen die geduldete Prostitution übergingen. Es hatten nämlich damals über Staat und Staatsleben ganz neue Ideen sich Bahn gemacht; man bestrebte sich, die Regierungsmaximen auf die Prinzipien einer strengeren Ethik zurückzuführen und verwarf das, was an und für sich unsittlich erschien, ohne Rücksicht auf den Nutzen, der aus der einstweiligen Duldung für die Gesittung im Allgemeinen daraus ersprieſsen konnte. Man würde schon damals sämmtliche Bordelle aufgehoben haben, wenn nicht die Polizei, die rein auf den Standpunkt der Erfahrung sich stellte, dagegen mit aller Kraft angekämpft hätte, und, wären nicht die für unser Vaterland traurigen Jahre von 1805 an bis 1812 dazwischen gekommen, so würde man die eben genannte Mafsregel doch durchgeführt und sie nicht erst bis Ende 1845 beanstandet haben. Man wird in allen folgenden Verfügungen und Bescheiden des Ministeriums das Bestreben erblicken, die geduldete Prostitution immer mehr und mehr zu beschränken und einzuengen, so wie andererseits in den Berichten der Polizeibehörde und in ihren Anfragen und Erwiederungen die Bemühung, der Prostitution als einem stets nothwendigen Uebel nicht nur die nöthige Duldung ferner zu gewähren, sondern ihr auch den nöthigen Umfang einzuräumen,

damit die sonst auf keine Weise zu beseitigende Winkelhurerei in sich selber erlösche.

Mit dem Jahre 1800 wurde das Polizei-Direktorium wiederholt angewiesen, dahin zu wirken, dafs die Zahl der inskribirten Lohnhuren und somit auch die Zahl der Bordelle sich vermindere, und dafs aufserdem die Winkelhurerei, nach wie vor, auf das Ernstlichste verfolgt werde. Als darauf gegen das Jahr 1795, trotz dessen, dafs die Bevölkerung von Berlin abermals um fast 20,000 Seelen zugenommen hatte, und trotz dessen, dafs daselbst der Fremdenverkehr bei den grofsen politischen Bewegungen in andern Ländern in hohem Grade gegen früher vermehrt war, die Zahl der Bordelle sich wieder um Vieles vermindert hatte und die Zahl der inskribirten Lohnhuren auf 246 gesunken war, wurde dieses als ein Beweggrund betrachtet, auf die gänzliche Unterdrückung dieses damals zuerst so benannten „schändlichen Polizeiinstituts“ hin zu wirken. Traten Klagen ein, dafs die Winkelhurerei dagegen übermäfsig zunähme, so wurde diese Zunahme gewöhnlich der Nachlässigkeit der Polizei beigemessen, die nicht strenge genug in Verfolgung derselben sich erweise. Auf Grund solcher Klagen, ganz besonders aber auf die Beschwerde, dafs die venerische Krankheit unter dem Militär sich sehr zu verbreiten anfange, liefs die Polizei eine genaue Untersuchung anstellen und aus dem Berichte des damaligen Stadtphysikus ging mit Bestimmtheit hervor, dafs die Syphilis weniger durch die inskribirten Dirnen, als durch die Winkelhuren verbreitet worden sei, dafs die Zahl der letzteren bedeutend zugenommen hatte und zwar, wie es ihm, dem Stadtphysikus, geschienen, in dem Maafse, als die Zahl

der inskribirten Dirnen abgenommen, und dafs allerdings anzunehmen wäre, es könnte einer so grofsen Menge ehelos lebender Männer, wie sie Berlin dermalen darböte und von denen nur wenige auf demjenigen sittlichen Standpunkte ständen, dafs sie ihren Geschlechtsdrang zu beherrschen wüfsten, die verhältnifsmäfsig geringe Zahl von inskribirten Lohnhuren durchaus nicht entsprechen und es müfste darin eine Hauptursache für die Zunahme der Winkelhurerei gefunden werden, so dafs er (der Stadtphysikus) demnach eher für eine zu gestattende Vermehrung der Bordelle als für ein Anstreben auf Verminderung derselben sich auszusprechen gedrungen fühlte.

Die unglückliche Zeit, welche mit dem Jahre 1806 auf unser Vaterland hereinbrach, und alle alten Bande der Gesellschaft lockerte und löste, gestattete auch der Prostitution eine Freiheit, die sie sehr lange nicht gehabt hatte. Es wurden in Betracht der Verhältnisse und der Ueberzahl fremder Truppen, womit Berlin und Potsdam überzogen worden waren, weit mehr Bordelldirnen und Einspännerinnen als früher eingezeichnet; aber trotz dessen hatte die Menge der Winkeldirnen so zugenommen, dafs alsbald sehr übele Folgen sich bemerklich machten. Namentlich wurde die Syphilis in hohem Grade verbreitet, und als endlich um dieselbe Zeit der General v. Wrede von Potsdam aus ernstliche Beschwerde erhob, dafs fast alle seine Kavalleristen syphilitisch angesteckt worden seien und ernstliche Maafsregeln dagegen verlangte, wurden, zum Theil in seinem Beisein, genaue Untersuchungen vorgenommen. Diese ergaben, dafs von sämmtlichen inskribirten Dirnen augenblicklich nur eine einzige venerisch krank war; dagegen wurden allein in Pots-

dam an 200 mit Syphilis behaftete Winkeldirnen ermittelt, von denen 20 so weit waren, dafs sie für unheilbar erklärt werden mufsten. Es ergab sich ferner, dafs noch aufserdem an zwei- bis dreihundert Frauenspersonen sich herumtrieben, die brodlos oder der Arbeit entwöhnt waren und ihren Körper für Geld feil hatten; darunter waren ganz junge Mädchen von 12 bis 13 Jahren, die sich den französischen Soldaten anhingen; auch das Verbot gegen die Verbindung der Bordellwirthschaften mit Tanzböden und Schenkläden wurde nicht mehr beachtet. Ueber letzteren Umstand beklagte sich besonders das französische Gouvernement, da nicht nur ein grofser Theil der französischen Garnison Berlins syphilitisch angesteckt worden war, sondern auch mehrere dieser Bordelle in eigentliche Spielhöllen, in denen unaufhörlich Raufereien, Duelle, Selbstmorde und Kassendiebstähle gezeugt wurden, sich umgewandelt hatten. Eine sorgsame im Jahre 1808 vorgenommene Visitation ergab in Berlin:

50 Bordelle mit 230 Dirnen
Einspännerinnen 203
also 433 inskribirte Freudenmädchen.

Aufserdem gab es daselbst noch 467 dienstlose, der Prostitution verdächtige Frauenspersonen, worunter 400 notorische Winkelhuren sich befanden, von denen 60 im hohen Grade syphilitisch waren. Endlich gab es noch an 70 Tanzböden oder Kneipen, welche als Gelegenheiten zur Prostitution mehr oder minder übel berüchtigt waren.

Ein solches Uebermaafs der Unzucht, die bei der damals sehr verminderten Bevölkerung Berlins (150,000 Seelen) noch um so greller hervortrat,

mufste natürlich die Polizei zu der gröfsten Gegenthätigkeit anregen; diese hatte bald die Wirkung, dafs sie bei der im Stillen vorbereiteten Regeneration des Vaterlandes der höheren Ortes bestehenden Animosität gegen diesen Theil der Polizeiverwaltung von Neuem eine gewisse Energie verlieh. Das erste Ministerialreskript, das hier mitzutheilen ist, datirt Königsberg 8. Mai 1809, ist in dieser Hinsicht ein merkwürdiges Aktenstück, zumal wenn man es mit der schon angeführten Ministerialverfügung vom 5. Februar 1791 vergleicht. Es lautet:

„An den Polizeipräsidenten von Berlin
Herrn v. Gruner, Hochwohlgeboren.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preus-
„sen etc. etc. Unseren gnädigen Gruſs zuvor, hochgelahrter
„Rath, lieber Getreuer. Die Bordellwirthschaften sind we-
„gen des grofsen Einflusses, welchen sie auf Moralität und
„Gesundheit haben, ein sehr wichtiger Gegenstand der Poli-
„zeiverwaltung. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob
„es rathsamer sei, sie zu unterdrücken oder zu dulden. Auf
„jeden Fall bleibt es aber immer unschicklich und schädlich,
„sie zu konzessioniren und ihnen dadurch eine gewisse
„Art Sanktion zu geben. Am wenigsten können sie in fre-
„quenten Gegenden einer Stadt geduldet werden; es ist viel-
„mehr Alles aufzubieten, um denselben in allen nur möglichen
„Beziehungen und bei jeder nur irgend vorkommen-
„den Gelegenheit recht auffallend den verdienten
„Stempel der tiefsten Verworfenheit und Schand-
„barkeit aufzudrücken. Wir haben daher das hiesige
„Polizeidirektorium angewiesen, die Verlegung aller derglei-
„chen Wirthschaften in ganz abgelegene Strafsen der
„Vorstädte und Freiheiten zu bewirken, und wollen Euch
„hierdurch auftragen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht eine
„gleiche Mafsregel auch hier in Berlin wird eintreten können?
„Worüber Ihr uns gutachtlichen Bericht zu erstatten habt.
„Auch habt Ihr in Erwägung zu ziehen, was sonst irgend ge-

„schehen kann, um dergleichen Wirthschaften den verdien-
„ten Stempel der tiefsten Verworfenheit und
„Schandbarkeit aufzudrücken."

„Königsberg, den 8. Mai 1809.

„Auf S. K. Majest. Allergnädigsten Spezialbefehl. Dohna."

In diesem Schreiben wird zum ersten Male die Zweckmäfsigkeit der Duldung der Bordelle offiziell in Frage gestellt und in dem folgenden Satze, dafs es auf jeden Fall unschicklich und schädlich sei, solche Wirthschaften zu konzessioniren und ihnen dadurch eine gewisse Sanktion zu geben, sieht man offenbar den Einfluſs gewisser Theorieen. Diesen Theorieen zu Liebe verwechselte man Konzession mit bloſser Duldung und vergafs, dafs das älteste, und besonders das seit 1792 noch bestehende Bordellreglement diesen Unterschied deutlich hervorhebt, und dafs auch das allgem. Landr. (§. 999 des allegirten Abschnittes) nur von Duldung spricht; diese Verwechselung macht sich auch später geltend und die Besorgniſs, dafs der Anschein von Sanktion, welche die polizeiliche Beaufsichtigung solchen Anstalten gewährt, auf den sittlichen Sinn der Menschen einen nachtheiligen Einfluſs ausüben könnte, ist ein Argument, das ebenfalls später vielfach benutzt wird. Ganz besonders gibt sich die Animosität gegen die Bordelle in dem wiederholten Satze kund, worin der Polizei anbefohlen wird, alles Mögliche zu thun, was nur irgend geschehen kann, um dergleichen Wirthschaften „den verdienten Stempel der tiefsten Verworfenheit und Schandbarkeit aufzudrücken." Es erregt Verwunderung, warum man bei dieser Ansicht lieber die Bordelle nicht gleich geschlossen hat. Denn hielt man sie für nachtheilig, so durfte man sie nicht weiter bestehen lassen; hielt man ihre Duldung aber für

zweckmäfsig, so konnte offenbar das Bestreben, diesen Anstalten mit aller Gewalt „den Stempel der „tiefsten Verworfenheit und Schandbarkeit aufzu„drücken," dem damit zu erreichenden Zwecke, nämlich die Winkelhurerei zu beseitigen, keineswegs förderlich sein; dagegen konnte gegen die Verlegung der Bordelle aus frequenten Gegenden der Stadt in die minder frequenten nichts einzuwenden sein; denn eine solche Verlegung mufste allerdings gemäfs dem §. 1000 des angeführten Abschnittes des allgem. Landrechts dann und wann vorgenommen werden, je nachdem im Laufe der Zeit die Stadt sich erweiterte und manche früher stille Strafsen in lebhaftere Verkehrswege sich umgewandelt hatten.

Der in Folge dieses Ministerialreskriptes von Herrn v. Gruner eingeforderte Bericht des Polizei-Inspektors Holthoff vom 18. Dezember 1809 weist nach:

1) dafs es zu dem allergröfsten Unheile führen würde, die Bordelle aufzuheben oder gar zu sehr einzuschränken;

2) dafs in Folge der Anstrengungen der Polizei die Winkelhurerei sich bedeutend vermindert habe, dafs auch die Zahl der inskribirten Dirnen kleiner geworden,

3) dafs sich im Jahre 1809 in Berlin nur noch befanden:

1 Bordell erster Klasse	mit	6	Dirnen
20 Bordelle zweiter	„	„ 75	„
und 22 „ dritter	„	„ 117	„
		in Summa 198	Bordelldirnen;
	ferner Einspännerinnen	113	
	im Ganzen also:	311	inskribirte Lohnhuren.

Diese Zahl schiene allerdings gröfser gegen früher; allein die fortwährenden Truppenzüge, die verhältnifsmäfsig bedeutende Garnison in Berlin haben diese Vermehrung herbeigeführt und würde offenbar einen heimlichen, mit weit gröfseren Nachtheilen verknüpften Ersatz für diese geduldete Prostitution erzeugt haben, wenn eben der geduldeten Prostitution nicht eine gewisse Extensität eingeräumt worden wäre.

4) Dafs allerdings einzelne Strafsen, in denen sich Bordelle befänden, wegen der gröfseren Frequenz, die sie inzwischen gewonnen, dazu nicht mehr passend wären, und dafs diese Wirthschaften demnach nach abgelegeneren Strafsen, wozu er die Königsmauer, Stralauer-Mauer, den Bullenwinkel, die Rosmaringasse, Orangengasse, Stallschreibergasse und einen Theil der Mauer- und Kanonierstrafse vorschlüge, zu verlegen sein dürften.

5) Dafs er nicht wisse, auf welche Weise der von dem Minister gewünschte „Stempel der öffentlichen Schandbarkeit und Verworfenheit“ dem Gewerbe der Prostitution aufzudrücken sei, wenn man nicht etwa den Dirnen eine bestimmte auffallende und von der Kleidung anständiger Frauenzimmer abweichende Tracht vorschreiben wollte.

Auf diesen Bericht bemerkt aber der korreferirende Polizeibeamte unter Anderm Folgendes:

„Nur eine oder zwei bis drei Strafsen oder „Gassen ausschliefslich zu Bordellwirthschaften „zu bestimmen, würde den Nachtheil haben, dafs „sich dort, besonders an Sonn- und solchen Tagen, „wo die arbeitende Klasse geschäftslos ist, eine „Menge von Menschen zusammen finden, die Ver„anlassung zu Ausschweifungen und Tumult zu sehr „auf einen Punkt sich häufte, so dafs es der Polizei

„unmöglich, oder sehr schwer gemacht würde, sol„chem zu steuern, wie die Erfahrung gelehrt hat.“

Diese Befürchtung hat sich in der That später, als sämmtliche Bordelle hinter die Königsmauer gebannt worden waren, als durchaus begründet erwiesen. Von einer besonderen und darum entehrenden Tracht der Dirnen will der Korreferent nichts wissen; er müsse, sagt er, dringend davon abrathen, da, wenn die Dirnen im Hause blieben, eine solche auszeichnende Tracht nicht den geringsten Nutzen habe und da, wenn sie aufser demselben sich blicken liefsen, sie Anlafs zu Skandal und Auflauf geben würde, ohne dafs der Zweck, dadurch die Dirnen von ihrem schandbaren Gewerbe abzuhalten, bei ihrer gänzlichen Versunkenheit erreicht werden würde. Entschieden spricht sich der Korreferent gegen die Duldung von Einspännerinnen aus; diese wünscht er ganz beseitigt, oder in Bordelle untergebracht, weil sie allenfalls in gesundheitlicher Beziehung, aber in keiner anderen Hinsicht genau kontrolirt werden könnten; denn es wäre auch durch die strengste Aufsicht, ja durch die schärfste Verantwortlichkeit der Vermietherin oder sogenannten „Tante,“ bei der die Einspännerin wohnt, nicht möglich zu verhüten, dafs letztere ihr Zimmer irgend einer anderen Weibsperson aus Gefälligkeit oder gegen eine kleine Abgabe zu schandbarer Benutzung zeitweise überlasse; dergleichen könne aber in Bordellen durchaus nicht stattfinden.

Auf diese Berichte und, nachdem unterm 8. November 1809 ein neues Ministerialreskript verfügte: „dafs kein Bordellwirth das Bürgerrecht haben dürfe, „und dafs daher kein Solcher Hausbesitzer sein „könne, weil der Besitz eines städtischen Grund-

„stückes den Besitz des Bürgerrechtes nothwendig „voraussetzt —“

überreicht der Polizei-Präsident unterm 16. Januar 1810 dem Minister des Innern folgende Vorstellung, die ich wörtlich anführen mufs, weil sie über einzelne Punkte, die bei der jetzt im Ministerium obschwebenden Verhandlung als neu in Anregung gebracht sind, entschieden sich ausspricht. Die Vorstellung lautet:

Berlin, den 16. Januar 1810.

„Erlauben Eure Königliche Majestät huldreichst, dafs Allerhöchst derselben ich auf die gnädigsten Reskripte vom 8. Mai und 8. November v. J. eine Nachweisung und Charakteristik von sämmtlichen hiesigen Bordellwirthschaften hierneben allerunterthänigst überreiche.“

„Hiernach existiren hier überhaupt 44 dergleichen Wirthschaften, und diese Anzahl ist in Rücksicht auf die Gröfse und die Volksmenge (180,000 Einw.) von Berlin nicht bedeutend; desto gröfser aber ist die Zahl der für sich lebenden eingeschriebenen Freudenmädchen.“

„Die Bordelle sind in drei Klassen getheilt und werden, so wie die auf ihre eigene Hand lebenden Lohnhuren, nach der sammt Nachtrag und dem Reglement vom 27. Nov. 1802 angebogenen Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordellen und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel vom 2. Febr. 1792 behandelt.“

„Nach den verschiedenen Klassen müssen die Bordellwirthe für Betreibung ihres Gewerbes, und zwar die der 1. Klasse 20 Thlr., die der 2. und 3. Klasse aber 10 Thlr. jährlich zur Polizei-Salarienkasse zahlen, auch für jede in ihrer Wirthschaft befindliche Lohnhure, aufser den in der Verordnung vom 2. Febr. 1792 §. 2 und 24 bestimmten Rezeptionsgebühren respective 2 Thlr., 1 Thlr. und 16 g.Gr. zur Heilungskasse monatlich entrichten, wofür die Lohnhuren, wenn sie zur Charité kommen, verpflegt und geheilt werden. Eben-

so sind die für sich lebenden Lohnhuren verpflichtet, monatlich 1 Thlr. Kurgelder zur Heilungskasse zu zahlen."

„Die seitherige nachsichtige Behandlung der Bordelle und einzeln lebenden Lohnhuren hat, wie schon obengedachte Nachweisung ergibt, die schädliche Folge gehabt, dafs mehrere Bordelle in sehr frequenten Strassen etablirt sind. Ihre Verweisung nach abgelegenen Gegenden der Stadt finde ich daher höchst wünschenswerth und nothwendig. Dringender aber ist noch, dafs ferner keine einzeln lebende Freudenmädchen mehr geduldet, selbige vielmehr angehalten werden, wenn sie nicht zur Sittlichkeit zurückkehren und dieses durch Antretung eines Dienstes u. s. w. glaublich nachweisen können, in ein Bordell verwiesen, oder falls sie nicht aus Berlin gebürtig sind, zur Stadt hinaus, sonst aber zur Strafe nach dem Arbeitshause gebracht werden sollen."

„Diese einzeln lebenden Mädchen sind der Moralität und der Gesundheit gerade am gefährlichsten, da sie nicht so genau, wie die in Bordellwirthschaften, kontrolirt werden können, durch ihre anscheinende Züchtigkeit, Reinlichkeit und Verborgenheit auch diejenigen, welche ihres Rufes wegen die Bordelle meiden, an sich locken, sich den angeordneten Visitationen der Chirurgen häufig zu entziehen wissen und ihr schändliches Gewerbe selbst dann noch fortsetzen, wenn sie wissentlich schon an venerischen Uebeln leiden. Die Listen der in der Charité wegen Syphilis aufgenommenen Lohnhuren ergeben deutlich dieses nachtheilige Resultat."

„Die Meinung, als ob dergleichen einzeln lebende Lohnhuren leichter, als die aus den Bordellen zur Sittlichkeit zurückkehren und das sogenannte Wohnen auf eigener Hand diesen Uebergang befördere, wird durch die Erfahrung nicht sehr bestätigt. Wäre dies aber auch zum Theil gegründet, so scheint doch der Nachtheil, welchen sie für die Moralität und die Gesundheit haben, diesen geringen und sehr fraglichen Vortheil sehr zu übersteigen."

„Obgleich die Frage:

ob es rathsam sei, Bordelle in grofsen Städten überhaupt zu toleriren und von Seiten der Polizei nur auf Ordnung

in selbigen und darauf zu halten, dafs Frauenspersonen, von dem venerischen Uebel angesteckt, darin nicht geduldet werden, um dem gröfseren Uebel der Verführung ehrbarer Frauen und Mädchen vorzubeugen?

weder in moralischer, noch physischer Hinsicht aus bekannten allgemeinen Gründen geradezu bejaht werden kann, so scheinen die Bordelle für Berlin, wenn auch nicht ein nothwendiges Uebel, doch nicht augenblicklich ganz aufgehoben werden zu können, sondern nur solche Mafsregeln ergriffen werden zu müssen, wodurch das Uebel nach und nach mehr eingeengt und das Schändliche allgemein bemerkbar gemacht wird. Zu diesem Zwecke würde obiger Vorschlag in Absicht der einzeln wohnenden Lohnhuren und die Verweisung der Bordelle nach abgelegenen Strafsen nach und nach führen. Zu dergleichen Strafsen würden sich die Königs- und Stralauer-Mauer, der Bullenwinkel und die Rofsmaringasse im Spandauer Viertel, — die Orangen- und Stallschreibergasse, ein Theil der Mauer- und Kanonierstrafse und ähnliche abgelegene und versteckte Gegenden der Stadt qualifiziren.

„Nur eine oder zwei bis drei Strafsen und Gassen ausschliefslich zu Bordellwirthschaften zu bestimmen, würde den Nachtheil haben, dafs sich häufig, besonders an Sonn- und solchen Tagen, wo die arbeitende Klasse geschäftslos ist, eine Menge von Menschen zusammenfinden, die Veranlassung zu Ausschweifungen und Tumulten zu sehr auf einen Punkt beschränkt und es der Polizei dadurch unmöglich gemacht würde, solchem zu steuern, wie die Erfahrung früher in der Lappstrafse gelehrt hat.“

„Auch eine besondere entehrende Auszeichnung der Huren, sobald sie sich öffentlich sehen lassen, würde nur zu tumultuarischen Auftritten führen, ohne den dabei beabsichtigten Zweck zu erfüllen, da bei der Verworfenheit der Lohnhuren nicht wohl zu erwarten ist, dafs sie sich defshalb den Augen des Publikums entziehen würden.“

„Es dürfte daher blofs dabei sein Bewenden behalten müssen, dafs die Bordellwirthe von Gewinnung des Bürgerrechts ausgeschlossen sind, und dafs den Lohnhuren untersagt bleibt, an frequenten, öffentlichen Orten, namentlich im Schau-

spielhause auf dem Parterre und in den Logen zu erscheinen, worauf schon jetzt gesehen wird."

„Was die Verweisung der Bordellwirthschaften aus den besuchten Strafsen und aus der Nähe der Schulen und Kirchen betrifft, so beziehe ich mich in Hinsicht der einzelnen Bordelle auf die in mehrgedachter Nachweisung dafür angeführten Gründe, mit dem Bemerken, dafs danach die Wirthschaften ad 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 18, 19, 20, 33, 37, 39, 40, 41 und 43 (s. Beilage B.) unfehlbar zu verlegen sein werden."

„Die Lappstrafse, so wie die Falkoniergasse, erscheinen mir, da sie nur selten passirt werden, zu Bordellwirthschaften nicht unqualifizirt und daher dürften die darin befindlichen Bordelle auch ferner darin zu dulden, aber unter strenge Kontrole zu setzen sein."

„Eure Königliche Majestät bitte ich demnach unterthänigst, mich zur Verweisung der ausgehobenen Wirthschaften und zwar, wenn der Besitzer ein Miether ist, binnen 3, — wenn er Eigenthümer, binnen 6 Monaten, nach abgelegenen Gegenden der Stadt, huldreichst zu autorisiren, auch zu bestimmen, dafs künftig Lohnhuren nur in Bordellen geduldet, nicht aber mehr auf eigene Hand wohnen sollen."

(gez.) Gruner.

Hierauf erfolgte unterm 17. Oktober 1810 ein Resolut des Ministeriums, dahin lautend:

1) dafs fortan kein Bordellwirth mehr Eigenthümer sein, weil dazu die Erlangung des Bürgerrechts nothwendig sei, das ihm aber versagt bleiben müsse;

2) dafs fortan keine einzeln lebende Lohnhure mehr zu dulden, vielmehr solche entweder in die bestehenden Bordelle unterzubringen oder auszuweisen oder in ein Arbeitshaus bis zum Nachweise eines ehrbaren Erwerbes abzuführen sei;

3) dafs die bestehenden Bordelle aus den frequenten in die vorgeschlagenen, abgelegenen Strafsen oder Gassen zu verlegen seien;

4) dafs unter keinen Umständen die Zahl der vorhandenen Bordelle vermehrt werden dürfe, vielmehr mit allen Mitteln eine Verminderung derselben angestrebt werden müsse; und

5) dafs in die bestehenden Bordelle über die jetzt vorhandene Zahl von Dirnen hinaus keine mehr rezipirt werden sollen; und

6) dafs die Aufnahme minderjähriger Frauenspersonen, woher diese auch stammen, durchaus nicht zu gestatten sei.

Was den ersten dieser sechs Punkte betrifft, so war derselbe als abgemacht zu betrachten; zwar hat späterhin die Erfahrung gelehrt, dafs die wirklichen Hurenwirthe Bürger und Eigenthümer blieben, ihre Hurenwirthschaft aber auf den Namen eines andern Mannes oder Weibes gelten liefsen, indessen war doch dadurch mindestens dem Scheine nach die Ehre des Bürgertitels gerettet. Der zweite Punkt konnte einigermafsen überraschen, da früher die Polizeibehörde dem allegirten §. 999 des Allgem. Landrechts entgegen, aus Nützlichkeitsgründen, selber den sogenannten Einspännerinnen das polizeiliche Dasein, wenn ich mich so ausdrücken darf, gestattete, und nun aus freien Stücken die Initiative ergreift, diese Einspännerinnen zu perhorresziren und weggethan zu wissen. Die Polizeibehörde hätte, wenn sie diese Klasse von Dirnen abgeschafft haben wollte, dazu nicht einmal eines ministeriellen Resolutes bedurft; sie hätte ganz einfach nach dem angeführten §. 999 des Allgem. Landrechts verfahren können, zumal da durchaus keine Ministerialverordnung dagegen bestand. Die Erklärung ist aber leicht zu finden, wenn man annimmt, dafs die Polizeibehörde, bekannt mit der höheren Ortes immer mehr gegen

die polizeilich geduldete Prostitution sich geltend machenden Animosität, dieser etwas einzuräumen für rathsam hielt, um sie zu beschwichtigen und um nicht den strikten Befehl zur gänzlichen Schliessung der noch als nothwendig erachteten Bordelle zu erhalten; auch hatten sich in der That alle die Nachtheile, die der Polizeibericht hinsichtlich der Einspännerinnen hervorgehoben hatte, erst nach und nach in der Erfahrung gezeigt und diesen Nachtheilen standen auch gewisse Vortheile gegenüber, die bereits früher angeführt worden und wirklich kam auch dieser Punkt des erwähnten Ministerial-Erlasses nie zur Ausführung; es gab immer und zu allen Zeiten in Berlin eine gewisse Zahl von einzeln lebenden inskribirten Freudenmädchen neben den Bordellen. — Der dritte Punkt, betreffend die Verlegung der Bordelle in abgelegene Gassen, hatte weiter keinen Anstand, aber der vierte, fünfte und sechste Punkt gaben zu einer neuen Erörterung zwischen dem Polizeipräsidium und dem Ministerium Anlafs. Der Polizeipräsident gab nämlich unterm 10. November 1810 dem Minister zu bedenken, dafs, wenn das Verbot der Aufnahme minderjähriger Frauenspersonen als Lohnhuren in die Bordelle strenge gehandhabt, und nicht nur auf Inländerinnen, sondern auch auf Ausländerinnen bezogen werden solle, — wenn ferner dabei beharrt wird, dafs einzeln lebende Lohnhuren nicht mehr zu gestatten und dennoch weder eine Vermehrung der Zahl der Bordelle, noch der Zahl der in denselben befindlichen Dirnen zuzulassen sei, — dafs die Zunahme der Winkelhurerei davon die Wirkung sein müfste und würde, und, dafs alle die traurigen Folgen derselben auf Gesittung und Gesundheitswohl, denen man bis

jetzt durch eine gewisse Toleranz der Prostitution unter polizeilicher Ueberwachung mit einigem Erfolge entgegenwirkte, wieder krafs hervortreten werden. Es werde dieses ein trauriges Experiment zum Schaden Vieler sein, und danach werde man, wie das schon mehrmals geschehen, zum alten Usus wieder zurückzukehren gezwungen sein. Es wäre darum besser, lieber dieses nutzlose Experiment gar nicht zu machen, sondern gleich von zu grofser Einschränkung und Beengung abzustehen.

Hierauf verfügte unterm 21. November 1810 das damalige Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern:

1) dafs darauf beharrt werden müsse, jede Bewilligung zur Anlegung eines neuen Bordelles zu versagen, selbst in dem Falle, wo durch Absterben oder Austritt des Inhabers einer solchen bestehenden Wirthschaft diese erledigt werde;

2) dafs ferner darauf beharrt werden müsse, einzeln lebende Lohnhuren nicht mehr zu gestatten;

3) dafs jedoch darin nachgegeben werden solle, die vorhandenen und bereits inskribirten einzeln lebenden Lohnhuren in die Bordelle zu den schon daselbst vorhandenen Dirnen hinzuzubringen, sie jedoch, so weit sie Ausländerinnen sind, auszuweisen, und

4) dafs es durchaus dabei bleiben müsse, Minderjährige unter keinen Umständen als Lohnhuren zuzulassen.

Uebrigens liege es höchsten Ortes wirklich in der Absicht, die öffentliche Duldung des Hurengewerbes künftig überhaupt und gänzlich abzustellen, und es sei die Polizei-Behörde dahin zu bescheiden, bei allen ihren Schritten

in Betreff der Lohnhuren sich diese ebenerwähnte Absicht stets vor Augen zu stellen.

„Die Remonstration des Polizei-Präsidenten v. „Gruner, heifst es wörtlich in diesem Ministerial-schreiben, „„nämlich, dafs solche, wie die eben ver-„„fügten Mafsregeln die Infektion allgemeiner machen „„würde““, beweist einerseits zu viel, denn daraus „würde die Schädlichkeit der direkt zur Sittlichkeit „und Zucht hinstrebenden Gesetze folgen (!?), und „widerspricht andererseits der hier und versuchs-„weise in anderen Ländern gemachten Erfahrung, „nach welcher aber durchaus nicht anzunehmen ist, „dafs die polizeiliche Kontrole des Hurengewerbes „ein wirksames Hülfsmittel gegen die Verbreitung „der Syphilis gewesen sei.“

Es läfst sich nicht recht begreifen, wie das Ministerium aus dem Satze, dafs die Duldung von Bordellen als ein Mittel zur Sicherung und Schützung der Gesellschaft erachtet, und dafs die Aufhebung derselben sich nachtheilig erweisen werde, die Folgerung ziehen konnte, es müfsten dann alle die „direkt zur Sittlichkeit und Zucht hinstrebenden Gesetze“ schädlich sein. Nichts bezeugt den theoretischen oder vielmehr dogmatischen Standpunkt, auf den das Ministerium bei dieser Frage sich gestellt hatte, so sehr, als diese eigenthümliche Folgerung; denn es kann irgend eine Tendenz, die ihrem Prinzipe nach an sich ganz richtig ist, so wie sie zur Anwendung kommt, bei dem augenblicklichen Stande der Dinge, mit den gröfsten Nachtheilen verknüpft sein; jeder Tag im Leben des Staates liefert dafür die Belege. Allerdings war die beabsichtigte Aufhebung der Bordelle, an und für sich betrachtet oder dem Prinzipe nach

„ein zur Sittlichkeit und Zucht hinstrebendes Gesetz“, aber ob dieses Gesetz, angewendet, nicht gerade die Unzucht und Unsittlichkeit anderweitig erst recht fördern müfste, war doch jedenfalls erst zu untersuchen. Das Ministerium stützte sich aber auch auf die hier und in anderen Ländern gemachte Erfahrung, „nach welcher durchaus nicht anzunehmen „ist, dafs die polizeiliche Kontrole des Huren„gewerbes ein wirksames Hülfsmittel gegen die „Verbreitung der Syphilis gewesen sei.“ Die Erfahrung in Berlin hatte aber, wie schon aus der bisherigen Darstellung sich ergeben hat, gerade das Gegentheil erwiesen; denn so oft man die Bordelle aufzuheben versuchte oder die geduldete Prostitution auch nur etwas zu sehr beschränkte, nahm die Winkelhurerei schnell zu und mit ihr und durch sie ganz besonders die venerische Krankheit. Meines Wissens sind übrigens damals, wie jetzt, in den grofsen Städten anderer Länder ganz gleiche Erfahrungen gemacht worden; ich werde im zweiten Theile dieser meiner Arbeit den Zustand grofser volkreicher Städte, wo polizeilich beaufsichtigte Bordelle gar nicht existirten oder aufgehoben worden sind, näher in's Auge fassen.

Auf die eben befohlenen beschränkenden Mafsregeln folgte auch schnell das vornverkündete Resultat. Die Winkelhurerei, die ein wenig nachgelassen hatte, nahm schnell wieder zu; die Syphilis verbreitete sich rascher und in gröfserem Maafse, als kurz zuvor, so dafs im Jahre 1811 die um diese Zeit nicht sehr zahlreiche Garnison von Berlin 305 Venerische zählte. Eine darüber geführte Beschwerde, wozu noch von den Bürgern laute Klagen über die Zunahme der liederlichen Dirnen in Berlin sich gesellten, ver-

anlafste abermals eine strenge Untersuchung Seitens der Polizei. Aus derselben ergab sich, dafs, wie früher, auch dieses Mal von den in Bordellen lebenden Dirnen niemals oder sehr selten die Ansteckung ausgegangen war, dafs jedoch diese in etwas gröfserem Maafse durch die einzeln lebenden inskribirten Lohnhuren, aller Kontrole ungeachtet, bewirkt worden, welche somit als die gefährlicheren betrachtet werden müssen, und dafs endlich die aller Kontrole entzogenen Winkelhuren am meisten die venerische Krankheit verbreiteten. Dafs mit aller Energie und mit allen möglichen Mitteln die Winkelhurerei bekämpft werden müsse, wäre aufser allem Zweifel; was aber die Duldung der Einspännerinnen, d. h. der einzeln wohnenden Lohnhuren betreffe, so müfste das Für und Wider erst noch einmal reiflich erwogen werden, bevor das Verbot gegen sie mit aller Strenge und Konsequenz durchzuführen wäre. Würde sich erweisen, dafs ihre Tilgung und Beseitigung die noch viel gefährlichere Winkelhurerei nur noch steigere, so wäre die beabsichtigte inhibirende Mafsregel gegen sie allerdings noch sehr in Frage zu stellen. Das desfallsige Gutachten des Polizei-Inspektors Holthoff vom 3. Juli 1811 und das sich anschliefsende des Ober-Medizinal-Rathes Dr. v. Könen vom 29. desselben Monates sind in dieser Beziehung interessante Aktenstücke.

A. Gutachten des Polizei-Inspektors Holthoff über die Duldung der für sich oder auf eigene Hand lebenden Lohnhuren.

I. Für die Duldung dieser Mädchen, wenn sie auch inskribirt und unter polizeiliche Kontrole gestellt sind, sind folgende Gründe angeführt worden:

1) „Der Uebergang von dem lasterhaften Leben zur Sittlichkeit sei ihnen leichter; sie ständen auf keiner so niederen Stufe.“

Diesem widerspricht aber zuvörderst die Erfahrung. Höchst selten gehen Mädchen, die sich einmal diesem lasterhaften Leben hingegeben, früher zurück, als bis die Anzahl der Jahre oder die Abstumpfung ihres Körpers sie dazu zwingen, und wenn ein solches Geschöpf auch einmal das lasterhafte Leben verläfst, so lehrt die Erfahrung, dafs dieses aus den öffentlichen Häusern weit öfter geschehen ist. Hier ist es auch weit leichter, da die Schulden sich hier nicht so anhäufen, die in dem freien Stande unvermeidlich sind (s. gleich II. 2). Nicht zu gedenken, dafs in einer ordentlichen Wirthschaft, wie z. B. in der der Bernhard oder Etschern, Reinlichkeit, Ordnung, Pünktlichkeit und Mäfsigkeit die Mädchen nöthigen, sich eben so zu halten, wodurch sie eher der Rettung zugänglich gemacht werden, als da, wo sie der eigenen Führung und dem eigenen Leichtsinne überlassen sind. Der Vorwurf, dafs die Mädchen eben der Schulden wegen von den Wirthen nicht losgelassen werden, ist, wo er gegründet erscheint, leicht zu beseitigen; es liegt dieses allemal in der Habsucht der Wirthe und diese stehen ja unter polizeilicher Kontrole (die sich ja über diesen Punkt nur erstrecken dürfte).

2) Sagt man: „Bei den für sich lebenden Freudenmädchen würde das Laster doch nicht so grell, als in den Bordellen, dargestellt; es herrsche mehr Sitte, mehr Heimlichkeit und darum weniger Anstofs.“ -- Dagegen läfst sich erwidern:

a) Wenn dieses Alles auch wahr wäre, so wäre es nur um so schlimmer und eben dadurch Beweis und Grund genug zur Aufhebung dieser Duldung.

b) Es ist dieses indessen nicht einmal wahr, denn nirgends wird das Laster greller und unter mannichfacherer Gestalt exerzirt, als gerade hier. Der, welcher sich scheuet, seine schändlichen Anforderungen in öffentlichen Häusern laut werden zu lassen, wird hier mit offenen Armen und strenger Verheimlichung empfangen.

3) Sagt man: „Die Winkelhurerei würde dadurch gemindert.“ Davon läfst sich aber gerade das Gegentheil behaupten; die für sich lebenden Mädchen sind die ersten und gröfsten Beförderer der Winkelhurerei. Denn

a) seit die Bordelle geduldet wurden, — und selbst ehe dieses geschehen, — kannte man die Winkelhurerei weit weniger, als seitdem verstattet wurde, dafs Freudenmädchen auf eigene Hand wohnen konnten und nie war die Winkelhurerei so eingerissen, als seitdem es jedem Freudenmädchen nach Gefallen freisteht, das Bordell zu verlassen und auf eigene Hand zu logiren. Dieses sind Erfahrungen!

b) Es ist erwiesen, dafs man jedes für sich lebende Freudenmädchen nicht nur als solches, sondern auch als Kupplerin betrachten kann. Mit nur wenigen Ausnahmen bringen solche Mädchen des blofsen Verdienstes wegen allerlei männlichen und weiblichen Besuch mit, geben auch ihren Schlüssel einer guten Freundin auf der Promenade, und überlassen gegen eine Remuneration den Gebrauch des Zimmers und des Bettes.

c) Oder sie begeben sich auf Tanzböden, finden dort einen alten Geliebten in den Armen einer Schönen, einer Stickerin, reichen dem Freunde den Schlüssel, und so geht es wie oben. Das Alles sind Erfahrungen!

Alle diese Uebel werden gehoben, wenn keine für sich lebenden Freudenmädchen geduldet werden. Doch gibt es noch mehr, was gegen solche spricht.

II. Gegen die bisherige Duldung der auf eigene Hand lebenden Mädchen spricht:

1) Aufser den bisher beiläufig aufgestellten Gründen noch namentlich die Beförderung der Winkelhurerei (I. 3.).

2) Das Versinken der Mädchen in eine unabsehbare Schuldenlast, die sie hindert, je wieder auf den Weg der Sittlichkeit zurückzukommen. In dem Bordelle erhält das Mädchen Unterhalt und Kleidung und darf sich um den Besuch nicht kümmern, ob er sich häufig oder sparsam einfindet; — das für sich lebende Mädchen mufs monatlich im Durchschnitte 8 Thlr. für Miethe, 18 Thlr. für Essen und noch weit mehr für Kleidung, Putz u. s. w. herbeischaffen. Sie mufs ausgehen, um Eroberungen zu machen; sie mufs durch neue

Kleidung immer neu erscheinen; sie mufs das Theater besuchen und gerathet dadurch in eine grofse Menge Schulden. Manche haben 300 Thlr., manche 500 Thlr., wenige weniger Schulden, denn die Kleiderfrau, die Putzmacherin borgt auf gut Glück, übertheuert, weil die häufige Erfahrung der Nichtzahlung sie dazu gezwungen hat, und so entstehen Betrug, List und andere unvermeidliche Laster, deren Folge ein heimlicher Seelenverkauf in auswärtige Hurenhäuser ist, — und wohl unserer Stadt, wenn dieses das einzige Uebel wäre!

3) Die für sich lebenden Mädchen sind der Moralität weit schädlicher als die Bordelldirnen, denn

a) Mancher scheuet sich, in ein Bordell zu gehen und würde nicht ausschweifen, aus Furcht, erkannt zu werden, aber hier findet er freie, unverrathene Aufnahme; er wird verführt und sinkt von einer Stufe des Lasters zur anderen, indem er mit allen Gattungen von Reizen bekannt gemacht wird, um ihn vor Ueberdrufs zu bewahren.

b) Die Mädchen wohnen, wo sie wollen, gehen, wohin sie wollen, beflecken öffentliche Promenaden und Oerter mit ihrer Gegenwart, und reizen da, wo man dergleichen nicht suchen sollte, mit Blicken und buhlerischen Künsten, nähern sich den Männern und bitten sie, mitzugehen.

c) Kann man durch strenge Wachsamkeit die Bordellmädchen abhalten von dem Stehen an Fenstern und Thüren, von dem Entblöfsen der Brüste u. s. w., — so ist dieses eine Unmöglichkeit bei den allenthalben zerstreut wohnenden Mädchen.

d) Kann man in den Bordellwirthschaften das Nachtschwärmen nach 12—1 Uhr verbieten, so ist dieses bei den für sich lebenden Mädchen unmöglich, und es kann daher gefährlichen Personen sehr leicht gelingen, sich der Aufmerksamkeit der Polizei zu entziehen, da sie keiner Wohnung bedürfen, indem sie sich bei Tage in Tabagieen oder anderen öffentlichen Orten, des Nachts aber bei dergleichen Freudenmädchen aufhalten.

Wenn das Interesse der Bordellwirthe es nöthig macht, dafs kein Mädchen auf den Tanzboden geht (damit es nicht etwa auf eigene Hand Geschäfte macht, so erfordert es das

Interesse der für sich lebenden Mädchen, die besuchtesten Tanzböden fleifsig zu durchstreifen, um Eroberungen zu machen. Hier aber finden sich auch Bürgerstöchter mit ihren Eltern, Mädchen, die noch unverdorben sind, und, da bekanntlich kein Laster schneller Nachahmung findet, als was die Phantasie reizt und die Sinne umgaukelt, so werden die besser gesinnten Mädchen heimliche Huren oder geistige und körperliche Selbstbeflecker. Das sind unzweifelhafte Erfahrungen.

4) Die für sich lebenden Mädchen sind der öffentlichen Gesundheit höchst nachtheilig, weit nachtheiliger, als die in den Bordellen.

Der *Chirurgus forensis* ist verpflichtet, solche Mädchen wöchentlich zu visitiren. Häufig geschieht es, dafs solche Geschöpfe angesteckt werden in der Minute nach der Visitation. Sie entdeckt es, wird, um nicht in die Charité geschickt zu werden, ihr eigener Arzt, d. h., sie treibt das Uebel in den Körper hinein, um es schnell los zu werden, nimmt ungestört Besuche aller Art an und vergiftet Alles, was sie besucht. Nach acht Tagen kommt der Arzt! Was ist in der Frist nicht schon vergiftet! Aber der neueren Verordnung ungeachtet, nach welcher ein Mädchen zur Visitationszeit bei Strafe des Arrestes zu Hause sein mufs, weifs sie der Visitation durch einen Besuch auf das Land, durch eine vorgebliche Reise u. s. w. zu entgehen, hoffend, dafs in 14 Tagen das Uebel gehoben sein wird. Der Broderwerb zwingt sie, ihren Körper hinzugeben und die Ansteckung ist unglaublich.

Ganz anders ist es in den Bordellen. Die Wirthin visitirt, denunzirt selber, indem ihr Ruf leiden, der Besuch ausbleiben würde, und indem es ihr aufserdem sehr leicht wird, die Stelle der Kranken zu ersetzen.

Die Listen der kranken Mädchen bestätigen dieses, — und wollten die venerisch gewordenen Mannspersonen erst anfangen zu beichten, so würde man finden, dafs zwanzig von für sich lebenden Mädchen gegen einen von einem Bordellmädchen angesteckt worden. Ich erlaube mir hier zum Beweise anzuführen:

a) Sehr oft gehen Anzeigen ein, dafs Mannspersonen in den Bordellen angesteckt sein sollen. Eine augenblickliche Untersuchung Seitens des Arztes beweist, dafs alle darin lebenden Mädchen gesund waren und ein dann näher eingeholtes Bekenntnifs des Angesteckten ergibt, dafs er das Uebel von einem auf eigene Hand vorhandenen Freudenmädchen, oder von einer Stickerin, Köchin u. s. w. erhalten hatte.

b) Während der französischen Occupation ward auf den Grund der Klage des Generals v. Wrede: „dafs fast alle seine Kavalleristen in den vorhandenen Bordellen angesteckt worden" — eine ärztliche Untersuchung in seiner Gegenwart vorgenommen. In allen Bordellen zusammen fand sich nur ein einziges venerisches Mädchen, aber mehrere hundert für sich lebende und unter diesen einige und zwanzig ganz unheilbare! So etwas kann nie in den Bordellen vorkommen.

c) Die für sich lebenden Freudenmädchen sind aber auch der öffentlichen Sicherheit gefährlich.

Denn da eine strenge Kontrole durchaus unmöglich, so kann sich bei ihnen die Nacht hindurch aufhalten, wer da will; er wird nicht entdeckt werden, da es dem Interesse des Mädchens zuwider sein würde, wenn sie der Polizei davon Anzeige machte. In dem Bordelle ist dieses ganz anders. Die Wirthe können und müssen angehalten werden, jede verdächtige Person anzuzeigen; sie arbeiten der Polizei gern in die Hände, um von ihr wieder Schutz zu haben.

Mit diesen Gründen, die vielleicht bei noch reiflicherer Ueberlegung vermehrt werden können, ist der Ober-Medizinalrath Stadtphysikus Dr. v. Könen ebenso einverstanden, als es sein Wunsch ist, baldigst die für sich lebenden Mädchen in öffentliche Häuser verwiesen zu sehen.

Sämmtliche *Chirurgi forenses* äufserten bei der letzten Konferenz wegen Vertheilung der Reviere in Hinsicht der Visitation der Freudenmädchen den lebhaftesten Wunsch, die Duldung der für sich lebenden Freudenmädchen nicht ferner zu gestatten und diese Mafsregel des Baldigsten zur Ausführung zu bringen; sie sehen darin schon im Voraus den Vortheil für die öffentliche Gesundheit. Herr Ober-Medizinalrath

Dr. v. Könen wird die Güte haben, seine Ansicht darüber hier beizufügen.

(Gez.) Holthoff, Polizei-Inspektor.

II. Gutachten des Ober-Medizinalrathes Dr. v. Könen.

..... „Bei dieser Konferenz äufserten alle (*Chirurgi forenses*) die Nothwendigkeit, sämmtliche für sich wohnende Mädchen in Bordelle zu vertheilen, da durch jene vorzüglich das venerische Uebel verbreitet und der Winkelhurerei zu viel Gelegenheit gegeben würde, indem besonders die einzeln wohnenden Huren ihre Zimmer gegen Remuneration jedem anderen Mädchen überliefern. Der Staat tolerirt eigentlich nur die Hurenhäuser als Ableitungskanäle, um gröfseren Verbrechen vorzubeugen. Es ist eine traurige Nothwendigkeit in grofsen Residenzen, die nicht zu ändern ist, aber ganz anders ist es, wenn diese Ableitungsmittel selbst wieder Anreize zum Laster werden. Da solche einzeln wohnende Freudenmädchen an allen Oertern sich umhertreiben, welches die Bordellwirthe ihren Mädchen aus eigenem Interesse nicht gestatten, so befördern sie die Hurerei. Mancher unverdorbene junge Mensch kommt des Abends aus Gesellschaft in einer erhöheten Fröhlichkeit, das Laster, welches er nicht sucht, wird ihm in dieser Stimmung aufgedrungen; entweder lernt er es nur kennen oder er wird auch gleich angesteckt; aus Scham entdeckt er sein Uebel erst spät und gewöhnlich einem unberufenen Pfuscher; die Krankheit erreicht ihren höchsten Grad und das ganze kraftvolle Leben eines Menschen wird auf immer gestört. —

Die für sich einzeln wohnenden Huren sind auch gewöhnlich die, welche die Messen beziehen, und wenn sie dann durch ihre Lebensart und durch Krankheiten herabgebracht sind, kehren sie nach Berlin zurück, wo sie oft Jahre lang in den Krankenhäusern dem gemeinen Wesen zur Last fallen. Die Bordellwirthe treiben denn doch selten diese Art der Mäklerei und überlassen ihre Mädchen weniger den Menschen oder

Kupplern, die oft mit einem ganzen Wagen voll gleich Waaren zu Markte fahren.

Wenn im Staate Menschen vorhanden sein müssen, die bei den bestehenden sozialen Verhältnissen, gleich den Arbeitern in Arsenikbergwerken, ihre Existenz aufopfern und frühes Siechthum und Tod zum Lohne haben, so ist es doch auch unerläfsliche Pflicht, dieses traurige Schicksal so sehr als möglich einzuschränken, vorzüglich da, wo kein Vortheil zu erzielen ist, sondern wo nur gröfserem Unheile vorgebeugt werden soll und wo die strengsten polizeilichen Mafsregeln doch grofsentheils nur eine Klasse von Menschen trifft, die, jeder Sittlichkeit und jedem besseren Gefühle des Menschen hohnsprechend, banqueroutt an Ehre, gutem Namen und jeglicher Pflicht geworden sind. Der Charakter der Huren ist unvertilgbare Schande; diese durch jede Mafsregel gegen sie laut und kraftvoll auszusprechen, ist nur allein wahre Humanität. Man träume sich hier nicht verführte Unschuld, gefallene Mädchen, sondern man sehe nur, wie grell sich die Verworfenheit des Menschen im Abschaume der Gesellschaft ausspricht.

(Gez.) Dr. v. Könen.

Auf Grund dieser Gutachten stellte unterm 16ten August 1811 das Polizeipräsidium nunmehr beim Minister förmlich den Antrag:

sämmtliche einzeln lebende Lohnhuren zu beseitigen und die Prostitution nur noch in Bordellen zu dulden.

Zu den obigen Gründen wird noch der hinzugefügt, dafs gerade durch das Beispiel der einzeln lebenden Lohnhuren, deren anscheinend bequemen Erwerb, lustiges, müheloses Leben, Putz u. s. w. die Dienstmädchen von Berlin, namentlich die vielen aus der Provinz herankommenden Mädchen, welche die Gefahren und traurigen Folgen der Prostitution weniger kennen und die beobachtenden Augen anwe-

sender Verwandten weniger zu scheuen haben, als die in Berlin aufgewachsenen Mädchen, zur Unzucht angeregt und verführt würden; wogegen das Beispiel der Bordelldirnen eben, weil sie mehr infamirt erschienen, weniger nachtheilig auf sie wirkte. Das Polizeipräsidium verlangt daher die Ermächtigung, diejenigen dieser einzeln lebenden Lohnhuren, die wegen Verjährung ihres hiesigen Domizils, oder weil sie hier geboren sind, nicht ausgewiesen werden können, ohne Weiteres in die Bordelle stecken zu dürfen. Es müfste sowohl in diesem, als auch in dem anderweitigen von dem Ministerialreskripte vom 11. April 1811 noch einmal ausdrücklich verfügten Punkte nachgelassen werden, wonach weder die Einrichtung eines neuen Bordelles gestattet, noch ein solches, falls der Inhaber desselben stirbt, oder es aufgiebt, auf eine andere Person übertragen werden dürfe, sondern eingehen müsse, damit nach und nach alle Bordelle erlöschen.

Die Antwort des Ministers vom 21ten Oktober 1811 weist aber letzteren Antrag zurück,

„weil die Absicht entschieden dahin geht, die öf-
„fentliche Duldung des Hurengewerbes überhaupt
„künftig abzustellen; die mit dieser Erklärung in
„den früheren Reskripten verbundenen Verfügungen
„und Anordnungen zweckten dahin ab, eine genü-
„gendere Form dieses Theiles der Polizeiverwaltung
„vorzubereiten, damit bei der beabsichtigten Revi-
„sion des Allgemeinen Landrechtes dieser, sowie
„mancher andere Gegenstand, die nöthige Umschaf-
„fung leichter erfahren könne.“

„Die Verweisung der einzeln wohnenden Huren
„in die Bordelle, heifst es in dieser ministeriellen
„Antwort weiter, würde aber nur eine neue Aner-

„kenntnifs dieser durchaus verwerflichen Institute „enthalten, zu dem angeführten Zwecke aber nach „allen Erfahrungen nichts fruchten und den jetzt an„genommenen Grundsätzen zuwider sein.“

„Die Vernichtung der gesetzlichen Duldung ei„nes Gewerbes des Lasters und der Schande, heifst „es ferner, kann allein die jetzige Verdorbenheit, „wenigstens nach und nach, mildern. Wenn die Po„lizei zugleich, wie in allen anderen Landen, und „auch in den diesseitigen, aufser den grofsen Städten „jede der körperlichen Preisgebung verdächtige Per„son nöthigt, ein erlaubtes ehrliches Gewerbe nach„zuweisen, wenn das Bekenntnifs des Huren„gewerbes nicht mehr gewagt werden darf, „wird es schon dadurch zum Theil unterdrückt „und eine grofse Reihe von Folgen der öffentlichen „Liederlichkeit wird abgewendet.“

Auch diese angeführten Stellen beweisen das Vorherrschen gewisser Dogmen und den daraus entsprungenen theoretischen Standpunkt, von welchem aus höheren Ortes der Gegenstand damals aufgefafst wurde. Zuvörderst wird als bestimmt vorausgesetzt, dafs die Ueberweisung der einzeln wohnenden Huren in die Bordelle eine Anerkenntnifs dieser Institute enthalte, was doch offenbar falsch ist, wenn man sich auf den praktischen Standpunkt stellt, da, worauf wir wiederholt zurückkommen müssen, die Bordelle, als ein nur geduldetes Uebel überhaupt, niemals gesetzliche Anerkennung gefunden haben und längst beseitigt worden wären, wenn eben nicht die gesellschaftlichen Verhältnisse diese Duldung nothwendig erheischten. Dann wird gesagt, dafs die Duldung der Bordelle allen Erfahrungen nach zu dem gewünschten Zwecke nicht

zu führen vermöge; allein weder ist der Zweck deutlich ausgesprochen, der hier gemeint ist, noch sind die Erfahrungen kund gethan, auf die diese Behauptung sich stützt. Wenn auf Erfahrungen hingewiesen wurde, so mufsten und konnten diese, sofern es Berlin angeht, doch lediglich oder hauptsächlich bei der Polizeibehörde dieser Stadt gefunden werden und gerade das Polizeipräsidium von Berlin sprach, wie gezeigt worden ist, wiederholt für die Nothwendigkeit der Duldung der Bordelle aus Gründen der Zweckmäfsigkeit sich aus, und verlangte wiederholt die Ermächtigung, die Zahl dieser Häuser unter Umständen sich vermehren lassen zu dürfen. Es sei die Duldung der Bordelle, meint der Ministerialbescheid, mit den „dermalen angenommenen Grundsätzen“ nicht vereinbar, und wenn uns diese Grundsätze auch nicht zur Kenntnifs gekommen sind und selbst in den Akten darüber sich nichts findet, so erblicken wir doch in dem folgenden Satze wieder ein Theorem, welches schon damals, besonders aber in den neuesten Erfahrungen sich als durchaus irrthümlich erwiesen hat. Es wird nämlich behauptet, dafs die Vernichtung der gesetzlichen Duldung eines Gewerbes des Lasters und der Schande allein vermöge, die Verdorbenheit nach und nach zu mildern, sofern nur durch die Polizei jedes der Prostitution verdächtige Frauenzimmer genöthigt wird, ein ehrliches Gewerbe mindestens nachzuweisen, und es wird die Ueberzeugung ausgesprochen, dafs, wenn das Bekenntnifs des lasterhaften Gewerbes nicht öffentlich mehr gewagt werden dürfe, es schon dadurch zum Theil unterdrückt und viele Folgen der öffentlichen Liederlichkeit sich verlieren würden. Es sollte also mindestens der

Anschein gewonnen werden, als sei die Prostitution nicht vorhanden, und von diesem Scheinwesen hoffte das Ministerium eine Verbesserung der Sitten? In der That aber würde dadurch die mit grofser Mühe unter Obhut der Polizei gedrängte Prostitution der Obhut derselben wieder entzogen und in eine heimliche umgewandelt. Man mochte dieses auch wirklich erkennen, denn, obgleich gesetzlich, wie schon erwähnt, der sofortigen Schliefsung der Bordelle durchaus nichts im Wege gestanden hätte, wollte man doch diesen Beschlufs nicht fassen, sondern man beschränkte sich darauf, die Bordelle auf alle mögliche Weise anzugreifen und zu befehden, und vermeinte, dafs, wenn durch diese Prozedur, das heifst, durch wiederholte Einschüchterung und Anfeindung, es dahin gebracht worden, die Bordelle von selber immer mehr zu vermindern und zuletzt gänzlich zu tilgen, auch die Prostitution vermindert und getilgt sein werde.

Besonders erwies sich das Gesagte, als im Jahre 1811 unaufhörlich darauf gedrungen wurde, sämmtliche Prostituirte aus dem Universitätsbezirke und dessen nächster Begränzung zu verweisen; es war damit die ganze Dorotheenstadt, ein grofser Theil der Friedrichsstadt und fast der ganze Friedrichswerder gemeint. Seitens der Polizei wurde zwar dagegen die Bemerkung erhoben, dafs diese weitere Verlegung der Prostitution im Grunde wenig Nutzen haben würde, insofern diejenigen, die den Prostituirten Besuche abzustatten beabsichtigten, aus einem etwas weiteren Gange sich überaus wenig machen, und dafs dagegen in den purifizirten Stadttheilen sich sehr bald dafür Winkeldirnen einnisten würden, die alsdann noch nachtheiliger auf die Studirenden wir-

ken müfsten. Diese Entgegnung nützte aber wenig und es wurde höheren Ortes gewissermafsen als ein freudiges Zeichen zunehmender Sittlichkeit begrüfst, als am 10. November 1811 bei Verlegung sämmtlicher Bordelle Berlins in nur zwei bis drei Gassen abermals von dem Eingehen von sechs solcher Wirthschaften Bericht abgestattet wurde.

Um diese Zeit hatte das Polizeipräsidium wiederholt gegen den, wie aus meiner Darstellung hervorgeht, grundlosen, Vorwurf sich zu vertheidigen, dafs es die Lohnhurerei gleich einem ordentlichen Gewerbe hege und pflege, dafs es Kontrakte dafür schliefse, dafs es Einkünfte davon ziehe, und dafs es bei Zulassung von Dirnen in die bestehenden Bordelle nicht abmahnend und widerstrebend genug verfahre, ja dafs es sich sogar von den Bordellwirthen für den richtigen Betrieb ihrer Wirthschaft Kaution stellen lasse u. s. w. Um das Jahr 1812 wird das Polizeipräsidium wiederholt angewiesen, nicht nur in dieser Beziehung Veränderungen eintreten zu lassen, sondern auch dem Schandtreiben gegenüber eine andere und würdigere Stellung einzunehmen. Das Polizeipräsidium antwortete, wie immer, durch Thatsachen, die es durch Voruntersuchungen und Nachfragen genau festzustellen sich bemühte.

In Bezug auf die Art und Weise des Einschreibens der Dirnen als Lohnhuren in die bestehenden Bordelle erwies der damalige Polizeiinspektor Haase:

dafs eine Einschreibung nur bei volljährigen, ganz dispositionsfähigen Individuen stattfinde und zwar erst dann, wenn zuvor die Folgen der zu er-

greifenden Lebensart der Dirne sehr ernstlich zu Gemüthe geführt und sie wiederholt ermahnt worden ist, von ihrem Vorhaben abzustehen, wobei er freilich bekennen müsse, dafs solches gemeinhin verlorene Mühe gewesen, und dafs es stets nur die verworfensten, aller Schaam völlig baar gewordenen Geschöpfe sind, welche zu solcher Aufnahme sich melden. Ein Kontrakt zwischen der Dirne und dem Bordellinhaber werde Seitens der Polizei allerdings festgestellt, aber es sei dieses durchaus nothwendig, einmal um der Dirne einen gewissen Schutz gegen mögliche despotische Willkühr und grausame Behandlung Seitens des Wirthes angedeihen zu lassen und ihr die Freiheit des Austrittes und der Rückkehr zu einem ordentlichen Lebenswandel zu sichern, und dann um selbst innerhalb der Bordelle eine polizeiliche Einwirkung möglich zu machen, die doch unerläfslich ist, wenn überhaupt die Polizei um die Prostitution und um Abwendung der traurigen Folgen derselben sich kümmern solle. Uebrigens liege für die Polizei in dem Feststellen solcher Kontrakte durchaus nichts Herabsetzendes und Diffamirendes; die Form des Kontraktes, wie das Verfahren dabei, erweise dieses hinlänglich. Das Verfahren hierbei ist Folgendes:

Die Dirne N. N., die in das Bordell des X. X. als Lohnhure eintreten will, mufs nämlich unter Beibringung ihres Grofsjährigkeitsnachweises und sonstiger Atteste über ihr früheres Leben bei der Polizei die Bewilligung dazu nachsuchen und der X. X. mufs diesem Gesuche das seinige beifügen. Nach genauer Prüfung der Atteste und nach Erwägung des Verhältnisses des X. X. wird, wenn nichts Besonderes entgegensteht, folgendes Dekret ausgefertigt:

„Der Antrag des (der) Hurenwirthes(wirthin) X. X., die

N. N. zu seinem Gewerbe an- und aufnehmen zu dürfen, wird bewilligt, welches ihm hier mit der Anweisung, sich zur Niederschreibung der Kontraktsbedingungen am . . . ten . . . . . 18 . . Vormittags 9 Uhr im Sicherheitsbüreau mit der N. N. zu gestellen, hierdurch bekannt gemacht wird."

Berlin den . . ten . . . . . 18 . .

Kgl. Polizeipräsidium.

In dem Termine nun wird die N. N., wie bereits angegeben, dringend und ernstlich von dem lasterhaften Lebenswandel, den sie beschreitet, abgemahnt; es werden ihr die traurigen Folgen dieses Wandels geschildert und das Ende vorgehalten, dem sie entgegenläuft. Wenn das, wie es gewöhnlich der Fall ist, nicht hilft und die N. N. darauf besteht, bei dem X. X. in dessen Wirthschaft einzutreten, wird folgendes Schema ausgefüllt:

„Nachdem *per decretum* vom . . . ten . . . . . 18 . . die Aufnahme der N. N. in die X.'sche Bordellwirthschaft zugelassen worden, erschien am heutigen Termine:

1) X. X., Bordellwirth(wirthin) . . . . . wohnhaft

2) die N. N. . . . alt, zu . . . . . geboren

und ward zwischen beiden Theilen folgender Kontrakt verabredet, niedergeschrieben und vollzogen:

1) die N. N. verdingt sich als Lohnhure in die Bordellwirthaft des (der) X. X. auf unbestimmte Zeit;

2) der Austritt aus dieser Wirthschaft steht der N. N. zu jeder Zeit frei, wenn sie beschliefst, statt der Hurerei einen rechtlichen Broderwerb zu ergreifen. Will aber die N. N. in eine andere Bordellwirthschaft eintreten, so ist sie schuldig, die Aufkündigungsfrist von mindestens 12 Wochen zu beobachten, bevor sie das Bordell des (der) X. X. verlassen darf.

3) Die N. N. verpflichtet sich, dem (der) Bordellwirth (wirthin) X. X. den . . . ten Theil ihres Verdienstes als Hure und aufserdem . . . . Thaler monatlich (wöchentlich) Kostgeld zu zahlen.

4) Beide Theile sind im Uebrigen angewiesen worden, sich nach den Vorschriften des Bordellreglements, von welchem der N. N. ein Exemplar eingehändigt worden, streng zu richten.

Allerdings hat eine solche Kontraktfeststellung etwas Widerliches und unser sittliches Gefühl Verletzendes, allein eine gewisse Regulirung und Feststellung des Verhältnisses zwischen der Dirne und ihrem Wirthe ist, wie Haase richtig erwähnt hat, nothwendig, wenn in den einmal geduldeten Bordellen die Ordnung gehandhabt, Zank und Streit verhütet und die Prostitution wirklich streng unter Aufsicht gehalten werden soll. Wenn die Polizei, der die Sicherung der Gesellschaft obliegt, solchen Kontrakt nicht kontrolirt oder vidimirt, wo und vor welchem Forum soll er denn geschlossen werden? Nach dem uralten Rechtsgrundsatze: „aus einem Verbrechen und einem Laster ist kein Recht zu folgern und jedes für Verübung eines Verbrechens oder Lasters eingeräumte Recht ist nichtig", — nach diesem Rechtsgrundsatze ist die Abmachung zwischen der Lohnhure und dem Hurenwirthe also auch kein Kontrakt im rechtlichen Sinne, sondern nur eine polizeilich verfügte Feststellung des Verhältnisses zweier der polizeilichen Obhut verfallenen Personen. Es ist demnach jene Punktation lediglich Sache der Polizei, und wenn die Form etwas Peinliches oder Widriges hat, so darf nur dahin gestrebt werden, eine andere Form zu finden. Hier müssen wir aber bemerken, dafs ein Euphemismus, das heifst ein Umtausch der Ausdrücke: „Hurenwirthschaft", — „als Lohnhure sich verdingen", — „Hurenverdienst" u. s. w. in feinere und beschönigende Ausdrücke die Sache nicht verändert und sehr wenig dazu beiträgt, das Verhältnifs der Polizei zur Prostitution, so weit sie Duldung erheischt, zu verändern oder besser zu gestalten.

Gegen den Vorwurf übrigens, dafs es der Polizei eines gesitteten Staates unwürdig sei, von einem Gewerbe des Lasters Emolumente zu ziehen und für dessen richtigen Betrieb Kautionen zu fordern, wurde durch den Polizeibeamten erwiesen:

1) dafs die jährliche Abgabe, bestehend in 20 Thlr. für jedes Bordell erster, und 10 Thlr. für jedes Bordell zweiter und dritter Klasse an die Polizeisalarienkasse gezahlt werde, lediglich um, wie schon früher erwähnt, die nöthigen Aufsichtsbeamten besolden und andere damit verknüpfte Ausgaben bestreiten zu helfen;

2) dafs die monatliche Abgabe von 2 Thlrn. für jede Dirne der Bordelle erster, von 1 Thlr. für jede Dirne der Bordelle zweiter und von $^2/_3$ Thlr. für jede Dirne der Bordelle dritter Klasse, sowie von 1 Thlr. für jede Einspännerin an die Hurenheilungskasse gezahlt werde, lediglich, um die krankgewordenen in der Charité kuriren lassen zu können, und endlich

3) dafs eine unbedeutende kleine Zahlung von wenigen Groschen bei Einzeichnung einer Dirne für das übergebene Bordellreglement nur dazu diene, die Herstellungskosten desselben und die Schreibmaterialien bestreiten zu helfen.

Ferner wurde durch den damaligen Rendanten der Hurenheilungskasse, Lüdtke, dargethan, dafs zwar in der Franzosenzeit im Jahre 1806 die Gestellung von Kautionen eingeführt, dafs aber diese ohne höhere Autorisation blos als Sicherheitsmafsregel polizeilich getroffene Anordnung bereits Anfangs 1811 aufgehoben und die Kautionen den Bordellwirthen zurückgezahlt worden sind.

Ein ganz anderer Punkt wurde im Jahre 1813

zur Erörterung gebracht. Das Polizeipräsidium nämlich wurde getadelt, dafs es einem üppigen, luxuriösen Leben, welches die Dirnen in den Bordellen führten, und wodurch sie in Schulden und in ein späteres, unbesiegbares Elend versänken, zu viel Nachsicht gewährte. Der damalige Polizeiinspektor Eckert wurde deshalb vom Polizeipräsidenten beauftragt, über die Lebensweise der Dirnen in den Bordellen und über ihre geldlichen oder Schuldverhältnisse eine Untersuchung anzustellen. Diese Untersuchung (Bericht vom 19. September 1813) ergab Folgendes:

1) In einem Bordelle erster Klasse (bei der Bernhard) zahlte jede Dirne kontraktlich für Kost, Wohnung und Wäsche täglich 18 gGr.; die Kost bestand in: Morgens Kaffee, Mittags Suppe, Gemüse, Braten und Bier, und Abends meist warme Speise, und Eckert schätzte den Werth dieser Kost auf höchstens 15 gGr.

2) In einem Bordelle zweiter Klasse (bei der Etscher) zahlte jede Dirne täglich ebenfalls für Wohnung, Wäsche und Kost 13 5/7 gGr.; die Kost bestand in: Morgens Kaffee; Mittags Suppe, Fleisch, Gemüse und Bier; Abends Butterbrod belegt, von Eckert im Ganzen auf 12 gGr. geschätzt.

3) In einem Bordelle dritter Klasse (bei der Lüderitz) zahlte jede Dirne täglich für dieselben Leistungen 15 3/7 gGr., und in einem anderen derselben Klasse (bei der Bleichert) aber nur 13 5/7 gGr.; die Kost, die den Dirnen in diesen beiden Häusern gegeben wurde, bestehend in: Morgens Kaffee, Mittags Gemüse und Fleisch, Abends Butterbrod und Bier, war von der Qualität, dafs Eckert sie nur auf 11 gGr. schätzen konnte.

4) Endlich in einem der niedrigsten, auch zur dritten Klasse gerechneten Bordelle (bei der Haack) bestand die Kost auch in: Morgens Kaffee, Mittags Gemüse und Fleisch, Abends Butterbrod, welches zusammen von Eckert auf 8 gGr. geschätzt wurde, wofür aber jede Dirne 11 gGr. zu entrichten hatte.

5) Aufser dieser täglichen Zahlung mufste in den meisten Bordellen kontraktlich jede Dirne $^1/_3$ ihres Hurenverdienstes dem Wirthe oder der Wirthin abgeben. In mehreren Bordellen dritter Klasse jedoch war gar kein Kostgeld bestimmt, sondern die Dirne erhielt Alles frei, aber sie mufste der Wirthin von jedem Beischlafe mit einem Bürgerlichen 6 gGr. und von jedem Beischlafe mit einem Soldaten 6 Gr. Münze ($^1/_{24}$) abgeben; was sie mehr empfing, konnte sie für sich behalten. In den Häusern dieser Art hatten, nach dem Berichte Eckert's, die Dirnen die wenigsten Schulden und konnten sogar sich Einiges zurücklegen, um sich den Rücktritt in einen achtbaren Lebenswandel zu erleichtern.

Aus dieser Mittheilung ergibt sich also, dafs von einer üppigen, schwelgerischen Lebensweise der Dirnen in den Bordellen nicht die Rede sein konnte. Trotz dessen sind mit wenigen Ausnahmen fast alle diese Dirnen bei ihren Wirthen in tiefe Schulden versunken. Der Leichtsinn, die Putzsucht, die Naschhaftigkeit der Dirnen, die in Folge ihrer steten Aufregung unaufhörlich nach etwas Pikantem im Essen und Trinken lüstern sind, die kindische Gutmüthigkeit derselben bei einer gewissen tückischen Bosheit und Hadersucht, — andererseits aber die Habsucht und der Eigennutz der Wirthe — sind die Ursachen dieser Verschuldung. Gewöhnlich übernimmt der

Wirth die Dirne schon mit einer Schuld; nach dem fast in allen Bordellreglements angenommenen Grundsatze, dafs eine Dirne nur dann von ihrer Schuld nicht zurückgehalten werden kann, wenn sie zu einem ehrbaren Erwerbe übergeht, wohl aber, wenn sie in ein anderes Bordell eintreten oder Hurerei auf eigene Hand betreiben will, liegt es im Interesse ihres Wirthes, sie möglichst in eine Schuld gegen sich zu verstricken. Will er sie in seiner Wirthschaft festhalten, so ist sie an ihn gefesselt; will er sie los sein, so mufs sie sich gefallen lassen, welchem anderen Bordellwirthe er sie überläfst; denn demjenigen, der ihre Schuld von ihrem bisherigen Wirthe übernommen hat, ist sie anheimgefallen und dieser kann sie mit derselben oder einer inzwischen noch vermehrten Schuld wieder einem Anderen abtreten. Der der Dirne gegebene Ausweg, durch Ergreifung eines ehrbaren Lebenswandels von der Schuld sich frei zu machen, ist ein illusorischer, da leider, wie die Erfahrung bestätigt hat, nur höchst selten die Lohnhuren diesen Ausweg nehmen. Es erzeugt sich auf diese Weise eine Art Menschenhandel, indem die Wirthe meistens darauf sehen, um öfter etwas Neues für ihre Kunden zu haben, dann und wann einen Wechsel ihrer Dirnen eintreten zu lassen, unter einander zu tauschen, bei der Rekrutirung sich gegenseitig zu helfen u. s. w., — und dieser Handel hat seine Reisenden, Agenten und Mäkler. Dieses letztere Geschäft wird meistens von Weibern besorgt, die früher Lohnhuren gewesen sind. Diese sogenannten Verschickfrauen haben ihre Korrespondenten, ihre Konnexionen und machen bisweilen weitere Reisen — nach Hamburg, Bremen, Hannover, Kopenhagen, Königsberg, Riga u. s. w.,

um entweder Dirnen aus einem Bordelle in ein anderes, weit entlegenes zu verkuppeln oder Dirnen, die sich privatim der Prostitution bereits ergeben haben, zu engagiren. Dafs bisweilen, wie hier und da geglaubt worden, noch ganz unschuldige Mädchen auf diese Weise in die Bordelle hineingekuppelt werden, kommt fast gar nicht vor, da Mädchen mit einem Reste von Verschämtheit oder sittlichem Gefühle dort viel weniger dem Interesse des Wirthes entsprechen, als durchtriebene, aller Empfindung der Schaam und des Anstandes durchaus ledig gewordene in der Anreizung erfahrene Dirnen.

Im Jahre 1814 wurde höheren Ortes von Neuem beim Polizeipräsidium auf Einschränkung und Verminderung der Bordelle gedrungen und die Frage der gänzlichen Schliefsung derselben in Anregung gebracht. Der damalige Polizeipräsident Lecoq hielt aber ebenfalls diese Mafsregel für höchst bedenklich und er richtete deshalb unterm 21. Februar 1814 an das Polizeipräsidium von Breslau, wo seit einiger Zeit keine Bordelle mehr bestanden, die Fragen:

1) Ob es wahr sei, dafs in Breslau nicht nur keine Bordelle mehr, sondern auch keine sogenannte Einspännerinnen mehr geduldet werden? — und

2) wenn dem so ist, — welchen Einflufs dieses auf die öffentliche Gesundheit und Gesittung gehabt habe?

Die unterm 31. März 1814 erfolgte Antwort besagt:

ad 1. In Folge der wiederholten Beschränkungsmafsregeln gegen die unter polizeiliche Obhut gestellte Prostitution, — besonders in Folge des 1810 in Breslau gefafsten Beschlusses, dafs kein Huren-

wirth Eigenthümer sein könne, weil er nicht Bürger sein kann, gaben Mehrere ihre Wirthschaft auf, und als nun der Befehl kam, dafs weder die Bildung neuer Bordelle gestattet, noch erlaubt sein solle, ein bereits bestehendes Bordell von einem Inhaber auf einen anderen zu übertragen, gingen nach und nach noch mehr Bordelle ein, so dafs zuletzt von den 1809 bestandenen 13 Bordellen nur noch 3 mit 16 Dirnen vorhanden waren, die aber seitdem auch eingegangen sind. Die Duldung von sogenannten Einspännerinnen, an und für sich nach §. 999 des allgemeinen Landrechtes (besagten Abschnittes) nicht gestattet, kann nicht fortgeführt werden, sobald keine Bordelle mehr vorhanden sind, weil dann die Zahl der Einspännerinnen sich ungemein vermehrt und eine scharfe Kontrole unmöglich gemacht haben würde; Einspännerinnen wurden deshalb in Breslau schon früher nicht mehr geduldet.

ad 2. Nach einer mit dem Stadtphysikus und den Hospitalärzten in Breslau von den Polizeiinspektoren daselbst genommenen Rücksprache stimmen ihre gutachtlichen Meinungen darin überein, dafs die Abschaffung der Bordelle und ihre übergrofse Beschränkung der Sittlichkeit durchaus nichts genutzt habe, indem aller polizeilichen Vigilanz ungeachtet seitdem die Winkelhurerei sich bedeutend vermehrt und besonders Kupplerinnen ihr verstecktes Wesen desto häufiger und dadurch unbemerkter treiben, dafs sie bei sich selbst keine Hurengelage hegen, sondern den zum Theil auf die listigste Weise verführten Mädchen nur bestimmte Anweisungen ertheilen und nach gewissen, von der Polizei niemals zu ermittelnden Oertern bestellen; — dafs ebenfalls auch das venerische Uebel durch jene Inhibitionen nicht ver-

mindert, vielmehr solches, weil in seiner Verborgenheit nicht so kräftig ihm entgegengewirkt werden kann, als in öffentlichen Bordellen durch deren öftere Visitationen geschieht, gefährlicher, entwickelter und bösartiger, daher die geheime Ansteckung selbst in achtbaren Familien durch die Dienstboten häufiger geworden ist. Obwohl nun, gerade bei diesem Zustande der Dinge, die Zahl der in die Breslauer Hospitäler aufgenommenen syphilitischen Frauenzimmer wenig lehrt, in sofern viele derselben eben wegen mangelnder polizeilicher Aufsicht ihr Uebel lange mit sich herumschleppten oder privatim sich kuriren liefsen, und somit der Aufbringung in die Hospitäler entgingen, so ergiebt sich doch aus den folgenden Zahlen deutlich die Zunahme der Syphilis seit Aufhören der Bordelle:

im Jahre	venerische Frauenzimmer in die Breslauer Hospitäler aufgenommen.	uneheliche Geburten in Breslau.
1805	150	
1806	202	
1807	323	
1808	233	
1809	150	
1810	118	382
1811	98	316
1812	139	282
1813	159	222

Bei der Betrachtung dieser Zahlen erkennt man zuvörderst den verderblichen Einflufs der Invasionsjahre 1806 und 1807 auf die Prostitution durch

die bedeutend vermehrte Zahl der syphilitischen Frauenspersonen. Im Jahre 1808 beginnt, bei erneuerter strenger Kontrole der unter Obhut der Polizei gestellten Prostitution, diese Zahl abzunehmen und diese Abnahme wird immer stärker bis zum Jahre 1811, wo sie ihr Minimum erreicht hat; nun nimmt sie aber schnell wieder zu, offenbar weil mit der Schliefsung der meisten Bordelle die Prostitution nach dem von der Erfahrung anderweitig bestätigten gewöhnlichen Gange sogleich wieder in Winkelhurerei ausartete.

Um dieselbe Zeit beklagte sich die Militärbehörde Berlins über die grofse Verbreitung der Syphilis unter den in Berlin stehenden oder daselbst beim Durchzuge nur einige Zeit verweilenden Truppen, und da die Schuld davon gröfstentheils der Polizei beigemessen wurde, so veranstaltete der Präsident abermals eine ernstliche Untersuchung. Der Rapport hierüber vom 4ten November 1814 ergibt Folgendes:

..... „Seitens der hiesigen Militärbehörden „ist von bemerkter ungewöhnlicher Verbreitung ve„nerischer Krankheiten Anzeige gemacht worden. „Die Veranlassung dazu glaubte man, nach der ge„wöhnlichen Voraussetzung, in mangelhafter Aufsicht „über den Gesundheitszustand der öffentlichen Mäd„chen zu finden, welches eine aufserordentliche, all„gemeine und sehr strenge Untersuchung der letzte„ren veranlafste. Das Resultat dieser Untersuchung „hat es jedoch bestätigt, dafs der Grund des Uebels „hierin keineswegs zu suchen ist, indem zufolge der „schon bestehenden allwöchentlichen Visitationen sich „nur äufserst wenige kranke Subjekte in den öffent„lichen Häusern vorgefunden haben. Es hat sich

„vielmehr ganz entschieden herausgestellt, dafs der „Krankheitsstoff eines Theils von einzelnen Militär-„personen bei der Rückkehr aus dem Felde selbst „schon mitgebracht, anderen Theils weniger durch „die Bordelle, als durch andere unter der Hand Un-„zucht treibende Weibspersonen weiter verbreitet „wird. Die in dem Charitékrankenhause gemachten „desfallsigen Beobachtungen bestätigen solches. In „dem Zeitraume vom 1ten bis 14ten v. M. (Oktober „1814) sind 14 öffentliche Mädchen und dagegen 17 „Winkelhuren als venerisch zur gedachten Heilanstalt „befördert worden. An letzteren zeigte sich übrigens „die Krankheit gewöhnlich in ungleich höherem „Grade, als bei den ersteren, welches lediglich in „der ihnen leichter ausführbaren längeren Verheim-„lichung der Ansteckung seinen Grund hat“.....

„Zur Vermeidung der sogenannten Winkelhurerei „dürfte es indessen bedeutend beitragen, wenn die „Bordelle weniger eingeengt und besonders wenn „dem förmlichen Uebertritte zur Klasse der öffent-„lichen Mädchen in Beziehung auf das Alter „weniger Schwierigkeiten entgegengestellt würden; „auch Minderjährigen, denen bis jetzt nach den „bestehenden Vorschriften der Eintritt ganz unbe-„dingt verweigert werden mufs, derselbe bei akten-„mäfsiger Unverbesserlichkeit unter eigener und der „Eltern freiwilliger Beistimmung ebenfalls nachge-„lassen werden könnte. Dergleichen Geschöpfe, die „die verlockendsten und, sowohl für die Sittlichkeit „als für das Gesundheitswohl die gefährlichsten Win-„kelhuren sind, würden sodann, unter eine genauere „und vollständig zu verfolgende obrigkeitliche Auf-„sicht gestellt, die Folgen etwaiger Ansteckung nicht „so leicht verheimlichen können und bei der vorhan-

„denen allgemeinen Verachtung der eingeschriebenen „öffentlichen Mädchen, auch durch Verführung ande„rer junger Personen, welche die betreffenden Ange„hörigen dann viel entschiedener von ihrem Umgange „zurückhalten würden, weniger nachtheilig auf die „Moralität zu wirken im Stande sein.“.....

Hieran schlofs sich auch der Bericht des Polizeiinspektors Haase vom 9ten November 1814, dahin lautend:

„So lange als das in Abschrift hier beiliegende „Reskript des ehemaligen Generaldirektoriums vom „18ten November 1795, nach welchem jede der „Winkelhurerei überführte Weibsperson auf ihr „Verlangen als Hure eingeschrieben werden konnte, „selbst wenn sie das rezeptionsfähige Alter von 24 „Jahren nicht erreicht hatte, in Kraft erhalten wor„den, hat die Winkelhurerei nicht so überhand ge„nommen, als jetzt. Die Folge dieser Sittenverderb„nifs, die nur ursprünglich in den verwirrenden und „kriegerischen Zeitumständen ihren Grund gefunden, „ist zu fühlbar, und die Erfahrung hat es leider be„stätigt, dafs die unter Polizeiaufsicht nicht befind„lichen Mädchen, die die Lohnhurerei heimlich trei„ben, die so gefährliche venerische Krankheit mehr „verbreiten, als die wirklich eingeschriebenen Huren. „Den kräftigsten Beweis hierfür liefern die Charité„Krankenlisten.“

Auf die in diesem Sinne von dem Polizeipräsidium gemachten Anträge, wobei namentlich hervorgehoben wurde, dafs früherhin mindestens die Aufnahme minderjähriger Ausländerinnen gestattet, diese Gestattung aber im Jahre 1810 durch ein Ministerialreskript streng untersagt worden war und dafs darin zur früheren Praxis wieder möchte zurückge-

kehrt werden, ertheilte der Minister unterm 17. November 1814 folgende Antwort:

„Ich überlasse Ihnen, bei aktenmäfsiger Unverbesserlichkeit einer Minderjährigen und, wenn alle „Versuche, selbst Arbeitshausstrafe, dieselbe von „der Winkelhurerei nicht entwöhnen konnten, bei „ihrer freien Wahl und bei ihrer Eltern freiwilliger „Zustimmung ausnahmsweise ihre Aufnahme in die „Zahl der öffentlichen Freudenmädchen nachzulassen. „Dergleichen Ausnahmen sind um so bedenklicher, „als in solchen Fällen nur die Wahl zwischen dieser „Aufnahme und der stets zu wiederholenden Bestrafung bleibt, die sich in ihren Folgen nie genug bewährt hat, um jene bedauernswürdigen Geschöpfe „den damit verbundenen, weit gröfseren Nachtheilen „aussetzen zu können."

Auf die Anfrage jedoch, ob auch dergleichen minorenne, als unverbesserlich erkannte, unter Vormundschaft stehende Mädchen mit Bewilligung ihrer Vormünder in ein Bordell aufgenommen werden dürfen, antwortete der Minister verneinend, da dem die Vormundschaftsgesetze geradezu entgegenstehen.

Im Ganzen jedoch zeigte man höheren Ortes gleich nach den glorreichen Feldzügen, vielleicht durch die Erfahrung in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, belehrt, vielleicht auch durch die Zeit selber von dem Theoretischen mehr auf das Praktische gedrängt, — eine weit gröfsere Anerkennung der Nothwendigkeit, die Prostitution unter Obhut der Polizei mit einiger Nachsicht bestehen zu lassen, als das wenige Jahre zuvor geschehen war. Die nunmehr erlassenen Ministerialverfügungen haben bis zu der Epoche, in der wieder die auf gewisse Dog-

men sich stützende Animosität gegen die Bordelle sich bemerklich macht, alle etwas Entschiedenes und Praktisches.

So ist bereits Anfangs 1815 nachgegeben worden, dafs neben den Bordelldirnen, wie früher, auch einzeln lebende Freudenmädchen, wenn die Polizei davon zur Verminderung der Winkelhurerei sich einigen Nutzen verspricht, eingeschrieben werden dürfen, jedoch unter bestimmten Kautelen, damit dadurch weder das Publikum irgend eine Belästigung erleide, noch Sitte und Anstand, Zucht und Ordnung irgendwo verletzt werde. Dagegen wird am 5ten Dezember 1814 sehr zweckmäfsig verfügt, „dafs je„der Gewerbtreibende, der in Schenklokalen, Kon„ditoreien oder sonst öffentlichen Lokalen weibliche „Gehülfinnen oder Aufwärterinnen halten will, dazu „erst die vorgängige Erlaubnifs ein- für allemal ha„ben mufs.“

Auf die im Jahre 1815 ergangene Anfrage des Polizeipräsidiums, wie es sich in folgendem Punkte zu verhalten habe:

„Die Erfahrung hat vielfach bewiesen, dafs ehe„malige Lohnhuren, um ein drückendes Schuldenver„hältnifs in einem Bordelle loszuwerden, unter dem „Vorwande, ihr lasterhaftes Leben aufzugeben und „einen ehrlichen Erwerb zu beginnen, sich einen „Scheindienst verschaffen, dann aber, sobald sie „aus dem Bordelle ausgetreten, ihr bisher geführtes „lasterhaftes Leben unter dem Scheine jenes Dien„stes fortsetzen, und dadurch der allgemeinen Sicher„heit viel gefährlicher werden, als selbst Winkelhu„ren, die noch nie in einem Bordelle gewesen waren.“ ertheilte der Minister die Antwort, dafs, sofern dargethan ist, dafs solche Personen sich heimlich der

Lohnhurerei ergeben oder gar die Syphilis verbreitet haben, sie nach der Strenge der Gesetze, wie alle anderen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Personen behandelt, event. ausgewiesen, oder bestraft und bei Rückfällen unschädlich gemacht werden müssen.

Hieraus ergibt sich, dafs die ältere Bestimmung, wonach nicht gelitten werden soll, dafs eine in einem Bordelle sich befindende Dirne dieses verlasse, um als sogenannte Einspännerin sich einschreiben zu lassen, das heifst die Hurerei als Gewerbe für sich zu treiben, sehr viel für sich hat. In der That mufste die Einzeichnung von sogenannten Einspännerinnen eine noch viel gröfsere Vorsicht erfordern, als die Einzeichnung von Bordelldirnen; denn erstere sind viel schwerer zu beaufsichtigen als letztere, erheischen also schon ein gewisses Vertrauen Seitens der Polizeibehörde. Das Verfahren bei Einzeichnung der Einspännerinnen war folgendes:

1) Die Dirne, welche als Einspännerin eingezeichnet werden wollte, mufste mit Einsendung ihres Geburtsattestes und der sonst sie betreffenden Papiere ihr Begehren der Polizei schriftlich kund thun und zugleich die Frau (Wittwe oder Geschiedene) nennen, bei der sie Wohnung und Kost nehmen wolle.

2) Ueber das Verhältnifs dieser Frau, die Lage und die Art ihrer Wohnung, ihr Familienleben u. s. w. wurde vom Revierkommissarius ein sehr genauer Bericht eingefordert.

3) Ward nichts dagegen einzuwenden gefunden, so wurden die Dirne und die Frau, bei der sie wohnen wollte, zugleich vorgeladen und beide mit den

Punkten des Bordellreglements, so weit sie sich auf sie bezogen, bekannt gemacht.

4) Die Frau wurde für jeden Skandal, für jeden Mifsbrauch der Wohnung der Dirne zu liederlicher Gesellschaft, so wie für sofortige Anmeldung der Dirne, so ferne sie von einer Erkrankung derselben etwas weifs, und endlich auch noch dafür verantwortlich gemacht, dafs die Dirne nicht auf den Strassen sich umhertreibe oder bei Nacht aufser dem Hause sei.

5) Wollte die Dirne allein oder die Wirthin mit ihr die Wohnung wechseln, so mufste nach erneuerter Untersuchung erst die Erlaubnifs dazu erlangt werden.

Es ergibt sich nicht, ob Seitens der Polizei zwischen der „Tante" und der „Einspännerin" auch eine Punktation in der Art festgestellt wurde, wie zwischen den Bordelldirnen und dem Wirthe. Weiter konnte aber auch die polizeiliche Aufsicht auf diese Einspännerinnen nicht gehen, höchstens konnte noch eine sehr aufmerksame Strafsenpolizei das Herumschlendern dieser Dirnen auf Plätzen und Strafsen, um Kunden aufzusuchen, zu verhindern bemüht sein, obwohl in der That diese Mühe meistens ganz vergeblich war.

Mit dem Jahre 1816 kam eine das Bordellwesen betreffende Frage zur Erörterung, welche bis dahin noch nicht angeregt war, nämlich die Frage von dem Einflusse der Bordelle auf die nächste Nachbarschaft. Diese Frage zieht sich durch die folgenden Jahre hindurch, führt zu Beschränkungen und endet nach mancherlei Episoden mit der Aufhebung der Bordelle. Dabei kommt die Zweckmäfsigkeit der Duldung von Bordellen von Neuem zur Sprache und

das Zusammendrängen derselben auf einen einzigen kleinen engen Bezirk tritt mit seinen Vortheilen, aber auch mit allen seinen grofsen Nachtheilen uns dabei krafs vor Augen; jedoch sehen wir keinen einzigen dieser Punkte mit derjenigen Genauigkeit und Unbefangenheit untersucht und erörtert werden, wie die Wichtigkeit derselben wohl erheischte; vielmehr erblicken wir die Mitwirkung manches aus ganz übeler Quelle entspringenden Motives, mancher Privatrücksicht und Partheilichkeit bei der endlichen Entscheidung dieser Fragen.

Im Jahre 1816 nämlich überreichen mehrere Bewohner der Gertraudenstrafse dem Minister ein dringendes Gesuch um Wegschaffung der Bordelle aus der benachbarten Lappstrafse (später Petristrafse); sie begründen ihr Gesuch besonders darauf, dafs dieses Vorhandensein von Bordellen in einer Strafse, wo auch viele achtbare, dem ehrlichen Erwerbe obliegende Familien wohnen, auf die jugendlichen Mitglieder derselben einen nachtheiligen Einflufs habe, dafs deshalb viele solche Familien diese Strafse verlassen und andere nicht hineinziehen wollen, — dafs dieser Einflufs sogar bis auf die verkehrsreiche Gertraudenstrafse sich erstrecke, indem die Hinterhäuser derselben in die Lappstrafse hineinschauen, — und dafs ferner wegen der Nähe von Schulen, besonders aber der Militärposten (am Kölnischen Rathhause, der Polizeigebäude und am Schlosse) die Bordelle der genannten Strafse besonders verderbenbringend sein müssen. Die auf die desfallsige Anfrage des Ministers vom Polizeipräsidenten Lecoq gegebene Antwort vom 3ten November 1816 berührt so viele, gerade für die jetzige Verhandlung wichtige Punkte, dafs ich nicht umhin

kann, dieses Schreiben wörtlich anzuführen. Es lautet:

„Die erforderte gutachtliche Erörterung der Frage, ob der gewünschten Verweisung der Freudenhäuser aus der genannten Strafse besondere örtliche Bedenken entgegenstehen, hängt mit der vorgängigen Bestimmung des Grundsatzes, ob öffentliche Wirthschaften der Art überhaupt zu dulden seien, so wesentlich zusammen, dafs ich hierüber einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken nicht anstehen darf.

Die tiefste Verworfenheit des Gewerbes und die unleugbaren Nachtheile der Tolerirung desselben für das moralische und physische Wohl Einzelner sind so vielfach ausgeführt und erörtert, dafs es eines näheren Einlasses hierauf nicht bedürfen kann. Es bleibt demnach nur zu erwägen, ob durch die Aufhebung der Freudenhäuser die davon unzertrennlichen Uebel wirklich beseitigt, oder ob dadurch eine gröfsere Ausdehnung und Verderblichkeit der Uebel nicht vielmehr noch befördert und neue herbeigeführt werden. Nach allen Erfahrungen mufs Letzteres, so sehr auch das individuelle bessere Gefühl gegen die Eingehung in eine so niederschlagende Ueberzeugung sich sträuben mag, dennoch, wenn nicht allgemein, doch in besonderem Bezuge auf grofse Städte angenommen werden, in denen, wie es hier in Berlin der Fall ist, neben einer zahlreichen Garnison eine grofse Menge von Fremden, wohin ich auch die Handwerksgesellen rechne, — sich aufhält, wo die Schliefsung der Ehen, insbesondere der frühzeitigen, mancherlei nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten unterliegt, wo Erziehung, Lebensweise und Ton der nächsten Umgebung bei einem grofsen Theile der Einwohner die Annahme minder strenger moralischer Grundsätze befördert, die Bekanntwerdung mit allen sinnlichen Genüssen erleichtert und den Reiz dazu erhöht;— wo Ueberflufs des Geldes auf der einen und drückender Mangel auf der anderen Seite Ausschweifungen häufig begünstigt und es an zureichender Gelegenheit zur verheimlichten Befriedigung, selbst unnatürlicher Lüste, nie fehlen kann.

Unter Verhältnissen dieser Art kann von Erreichung des moralischen Endzieles, der Vorstellung und Erhaltung einer

allgemeinen und vollkommenen Sittenreinheit, weder in der gegenwärtigen, noch, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, in einem künftigen Zeitalter die Rede sein; — es kann vielmehr nur darauf ankommen, die Verderbtheit auf möglichst enge Kreise zu beschränken, die, welche sich derselben nicht gänzlich hingeben, sondern nur dahinein verirren, vor dauernden unglücklichen Folgen, so weit es ausführbar ist, zu bewahren. Dem hiernach unvermeidlich enger und unvollkommener vorläufig zu bestimmenden Zwecke aber ist es — in beibehaltener besonderer Beziehung auf grofse Städte — unleugbar entsprechend, die einmal nicht zu verhütenden Ausbrüche roher Sinnlichkeit, — zur Begegnung anderweitiger ungleich schädlicherer Richtungen derselben, — vorzugsweise auf einzelne Individuen zu leiten, welche einer so schändenden Bestimmung freiwillig sich ganz hingeben und zu deren Abbringung von der schon längst verfolgten Bahn des Lasters keine, auch nur entfernte Aussicht mehr vorhanden ist; solche Personen aber zugleich, rücksichtlich der äufseren Zucht und des höchstwichtigen jedesmaligen Gesundheitszustandes, einer strengen Kontrole zu unterwerfen, um ihre verworfene Lebensweise auf Andere minder nachtheilig zurückwirken zu lassen.

Es ist richtig, dafs das Laster durch eine solche nicht abzuhelfende Kenntnifsnahme seiner Existenz eine scheinbare Billigung erhalte; damit ist indessen andererseits eine Art infamirender Publizität wieder verbunden, welche überwiegender zur Abschreckung, als zum Anreize geeignet erscheint. Eben diese Publizität und die daraus folgende allgemeine und verdiente Aechtung der daran keinen Anstofs nehmenden Individuen gibt, namentlich für die engere und dauernde Verbindung mit letzteren, ein wesentliches Hindernifs ab, und erleichtert die Wiederabziehung von einzelnen Verirrungen, welche die, dem eigenen Wohle und dem Frieden der Familien so höchst verderbliche, längere Fortsetzung des Umganges mit lüderlichen Personen nur allzu häufig zur Folge hat, wenn deren Nichtswürdigkeit weniger offenkundig ist; so wie denn auch nur durch solche, und keineswegs durch öffentliche Mädchen — mit etwaigen seltenen Ausnahmen — die ersten Sittenvergehungen junger Leute veranlafst werden. Wer Bordelle

besucht, ist der der Unschuld eigenen Scham und Schüchternheit in der Regel schon entfremdet und trifft dieses in dem Maafse bei ihm zu, dafs er den dortigen, auf die gröbste, nackte Sinnlichkeit beschränkten Genüssen sich nicht wieder zu entziehen vermag, so wird er auch durch Entfernung dieser besonderen Gelegenheit dazu schwerlich wesentlich zu bessern sein, sondern nur eine Veranlassung dazu finden, auf anderweite, jederzeit schädlichere Mittel, zur Befriedigung der rohen Lust Bedacht zu nehmen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist, trotz aller dagegen anzuführenden Theorieen, nach vielseitigen übereinstimmenden Beobachtungen, leider wenig Zweifeln mehr unterworfen, und von gänzlicher Aufhebung der öffentlichen Freudenhäuser kann man demnach in grofsen Städten (auf welche, wie ich zur Vermeidung jeder möglichen Mifsdeutung wiederholt bemerke, hier stets gerücksichtigt ist) keineswegs Beförderung der allgemeinen Sittlichkeit sich irgend versprechen, sondern nur weiteres Umsichgreifen der Sittenverderbnifs durch Vervielfältigung der Winkelkuppelei und — abgesehen von wohl denkbaren einzelnen Gewaltthätigkeiten — der Verführung noch schuldloser Personen, daneben aber, bei Aufhebung der nur mit den Freudenhäusern vereinbaren speziellen Kontrole des Gesundheitszustandes lüderlicher Personen, die unverhältnifsmäfsig zunehmende Verbreitung des so gräfslich zerstörenden venerischen Giftes. In Breslau sind diese Nachtheile schon in Folge einer vor Kurzem durchgeführten allzugrofsen Beschränkung des dortigen Bordellwesens, selbst ohne gänzliche Aufhebung desselben, bemerklich geworden.

Letztere kann demnach noch viel weniger für Berlin räthlich erscheinen. Soll aber die fernere Duldung solcher Wirthschaften überhaupt eintreten, so wird neben der hier schon stattfindenden sorgfältigen Rezeption solcher Mädchen, zu deren Besserung noch irgend Hoffnung vorhanden ist, so wie neben der strengsten Rüge jeder zum öffentlichen Anstofse gereichenden Frechheit Seitens der eingeschriebenen Dirnen, letzteren, und auch den Inhabern von Bordellwirthschaften, allerdings auch die Beziehung von Wohnungen in den ersten Hauptstrafsen und an den besuchtesten Plätzen der Stadt, insbeson-

dere aber in der Nähe von Kirchen und höheren Schulen, fernerhin untersagt und sie in weniger frequente, mehr versteckte Gegenden verwiesen bleiben müssen. Ihnen jedoch diese ganz isolirt oder gar aufserhalb des Thores belegen, anzuweisen, würde der Polizeibehörde ihre nothwendig fortgesetzte Beobachtung in der zur sofortigen Kenntnifsnehmung von jedem einzelnen Exzesse und behufs unverzüglicher Steuerung desselben erforderlichen Genauigkeit unbedingt unerreichbar machen und noch mehr müfste die Konzentrirung der Freudenhäuser in zwei bis drei Gassen, wohin besonders an Tagen, wo die arbeitende Klasse geschäftslos ist, eine grofse Menge zu Ausschweifungen aller Art geneigter Menschen zusammentreffen würde, die Aufsicht erschweren und die Veranlassung zu allgemeineren Unordnungen und erheblichen tumultuarischen Ereignissen offenbar befördern.

Es ist hiernach wünschenswerther, dafs die Bordellwirthschaften, soweit dieses ohne Verletzung der vorhin angegebenen Rücksichten geschehen kann und mit Vermeidung der frequentesten Gegenden selbst, doch in nicht allzugrofser Entlegenheit von diesen sich vertheilen, und ich halte in dieser Rücksicht schon ihren unbedingten Ausschlufs vom Universitätsbezirke, bei dessen sehr ausgedehnter, den ganzen Werder, die ganze Neustadt und die gröfsere Hälfte der Friedrichstadt mit einer grofsen Menge wenig besuchter Strafsen und Gassen in sich begreifender Abgränzung, für nachtheilig und die Gestattung einzelner Ausnahmen davon um so mehr zu rechtfertigen, als die vermeintliche gröfsere Gefährdung der Sittlichkeit der Studirenden dadurch in der That in keiner Weise überzeugend darzuthun sein möchte.

Mit diesen auf die pflichtmäfsigste Ueberzeugung gegründeten Ansichten ist die Berücksichtigung des Gesuches, die in der Lappstrafse jetzt vorhandenen 4 Bordelle von dort zu entfernen, worauf ich nunmehr zurückkomme, ganz unvereinbar.

Es wird nun ferner gezeigt, dafs die Lappstrafse zu Bordellen sich vorzugsweise eignet, weil sie keine eigentliche Verkehrspassage ist, und weil

gerade die in der Nähe befindlichen Polizeidiener und Militärwachen es möglich machen, beim kleinsten Lärm Hülfe zu haben. Allerdings mögen vielen Anwohnern aus diesen und jenen Privatgründen die Bordelle nicht angenehm sein; indessen würden in jeder Strafse, in jeder Stadtgegend, solche Privatgründe sich geltend machen wollen.

In der That, schliefst das Schreiben des Polizeipräsidenten, ist, abgesehen von der Scheufslichkeit des Gewerbes, an sich die Unbequemlichkeit für die Nachbaren wenig gröfser, als sie in den näheren Umgebungen aller besuchten Tabagieen und öffentlichen Tanzsäle stattfindet.

Hierauf verfügte der Minister, dafs das Gesuch um Wegschaffung der Bordelle aus der Lappstrafse (Petristrafse) abschläglich zu bescheiden, — ferner, dafs zwar die Verlegung eines Bordelles aus einer Strafse in eine andere, worin schon solche sich befinden, z. B. von der Lappstrafse nach der Friedrichsgracht, so auch die Verlegung einer Bordellwirthschaft aus einem Hause einer Strafse in ein Haus derselben Strafse, erlaubt werden könne, — dafs jedoch die Anlegung neuer Bordelle oder die Errichtung eines neuen Bordelles statt eines eingegangenen nach wie vor durchaus untersagt bleiben müsse.

In Folge dieser letzteren Vorschrift waren im Laufe der nächsten zwei Jahre wieder einige Bordelle eingegangen und am 1. Dezember 1818 macht daher der Polizei-Präsident das Ministerium darauf aufmerksam, dafs die Verfügung, statt eingegangener Bordelle die Einrichtung neuer nicht zu gestatten, ja sogar (nach der älteren Verordnung) die Uebertragung eines Bordelles von einem Inhaber auf einen anderen zu versagen, zu gänzlichem Erlöschen aller

Bordelle führen müsse. Läge das in der Absicht des Ministeriums, so wäre es schon konsequenter, alle Bordelle sogleich zu schliefsen. Läge es aber nicht in der Absicht, sondern würde noch ferner das Dasein von Bordellen und ihre Duldung als ein nothwendiges Uebel betrachtet, um viel gröfsere Uebel abzuwenden, so müfste auch die Beschränkung der Bordelle ein gewisses Maafs haben und darum in dieser Hinsicht der Polizeibehörde behufs der Duldung etwas mehr Spielraum gewährt werden. Die hierauf unterm 18. Dezember 1818 erfolgte Antwort des damaligen Ministers, Fürsten v. Wittgenstein, besagt:

dafs er (der Minister) die Ansichten des Polizeipräsidenten Lecoq über die Beibehaltung der Bordelle als eines leider nothwendigen Uebels durchaus theile, und dafs er es daher der Polizei anheimstelle, nach ihrem Ermessen unter besonderen Umständen die Errichtung eines neuen Bordelles anstatt eines eingegangenen, oder die Uebertragung eines vorhandenen Bordelles von einem Inhaber auf einen anderen zu erlauben.

Zufolge dieses Ministerialbescheides wird sogleich einer Frau gestattet, eine Bordellwirthschaft in der Lappstrafse von einer anderen Frau zu übernehmen; ferner wird die Verlegung des ehemaligen Bernhard'schen Bordelles aus der Friedrichsstrafse nach der Krausenstrafse und eine Uebertragung desselben auf die C. Müller bewilligt. Bei dieser letzteren Uebertragung machte sich noch der Grund geltend, dafs die Friedrichsstrafse im Laufe der Zeit ein lebhafter Verkehrsweg geworden war, wogegen in der Krausenstrafse sich schon Bordelle befanden. Eine gegen diese Uebersiedelung von meh-

reren Bewohnern der genannten Straſse eingereichte Protestation wurde zurückgewiesen; dagegen wurde unterm 26. Januar 1827 vom Ministerium die Polizei streng angegriffen, darauf zu sehen, daſs durch die Bordelle die Nachbarschaft durchaus nicht belästigt werde, und daſs nicht nur die nach der Straſse, sondern auch die nach dem Hofe hinausliegenden Fenster eines Bordelles stets verhangen bleiben.

Inzwischen war durch den Mangel an Exemplaren, besonders aber durch manche veränderte Verhältnisse und durch mehrere seitdem getroffene Bestimmungen und Strafreformen, eine neue Ausgabe des im J. 1792 erschienenen Bordellreglements nothwendig geworden. Diese den eben genannten Anforderungen gemäſs überarbeitete Ausgabe, die gleich der älteren nicht den Titel: „Bordellreglement“ sondern die Ueberschrift „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordellen, und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel“ ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei (vom 15. September und 19. Oktober 1828) am 13. März 1829 in Kraft getreten. Zur besseren Uebersicht der in dieser neuen Ausgabe eingetretenen Veränderung habe ich sie (Beilage A) paragraphenweise neben der älteren gestellt und überall möglichst die Quellen angegeben, aus denen diese Veränderungen entsprungen sind.

Um diese Zeit belief sich die Zahl der Bordelle noch auf 33; davon befanden sich 2 in der Krausenstraſse, 6 in der Petristraſse (ehemaligen Lappstraſse), 3 an der Friedrichsgracht, 20 an der Königsmauer, 1 in der schmalen Gasse und 1 in der Steingasse. Gegen die in der Petristraſse und an der Friedrichs-

gracht befindlichen erhoben sich von Neuem wieder mehrere Bewohner der Gertraudenstrafse. Ohne dafs besondere Ereignisse sie dazu veranlafst hätten und nur unter Anführung von Gründen, die den früher erwähnten ganz gleich waren, verlangten sie im Mai 1829 die Purifikation der genannten Strafsen von den Bordellen und die Verlegung dieser nach weit entfernten Gegenden. Da sie hierauf jedoch abermals abschläglich beschieden wurden, so wurde, vermuthlich auf ihren Antrieb, zuerst das General-Kommando des Garde-Corps am 31. Mai 1829, und dann der Magistrat am 5. Juni 1829 bewogen, das Verlangen, die Bordelle aus der Petristrafse und von der Friedrichsgracht wegzuschaffen, zu wiederholen. Aber hierauf erfolgte — weil einmal in der Petristrafse seit einer sehr langen Reihe von Jahren Bordelle bestanden und weil — wenn Bordelle einmal als nothwendiges Uebel gestattet werden müssen, sie am besten in einer Strafse gleich der Petristrafse zu dulden sind, welche, hinreichend abgelegen und vom grofsen Verkehre entfernt, von Jemandem, der von einem Stadttheile in den anderen will, nicht nothwendigerweise passirt zu werden braucht, — ebenfalls eine abschlägige Antwort.

Einen weit günstigeren Boden fanden Petitionen der Art mit dem Jahre 1839, als eine gewisse religiös-aszetische oder kirchliche Dogmatik auf die Regierungsmaximen ihren Einfluſs auszuüben begannen und nicht mehr mit derselben Unbefangenheit in den verschiedenen Verwaltungszweigen nach dem praktisch Zweckmäfsigen und unumgänglich Nothwendigen gefragt wurde. Zur Bestätigung des Gesagten mufs ich das Ministerial-Reskript wörtlich anführen, welches unterm 25. Juni 1839 vom Minister

des Innern an die Regierungen der Rheinprovinz erlassen wurde.

„Ich habe, heifst es in diesem Reskripte, die wiederholten Anträge der k. Regierung auf die Konzessionirung der Bordelle nicht genehmigen können, weil, nach meiner Ueberzeugung, der Vortheil, den man sich von solchen Einrichtungen verspricht, illusorisch ist, und die Nachtheile nicht aufwiegen kann, die mit der ausdrücklichen Billigung der Existenz solcher Schandanstalten von Seiten des Staates verbunden sind. Die Geschichte der Sittenpolizei gibt die Belege dafür, dafs alle Versuche, Keuschheit und Anstand durch Hurenhäuser zu fördern, vergebliche Bestrebungen gewesen sind; jede neue Konzession eines Bordelles würde die Zahl dieser Beweise vermehren. In den Bordellen ein kleineres Uebel als Schutz gegen ein gröfseres erkennen wollen, heifst, sich mit Sophismen täuschen. Es kann kein gröfseres Uebel geben, als die öffentliche Billigung eines Gewerbes, das aller Achtung vor Sitte und Anstand Hohn spricht; macht die Polizei darin eine Ausnahme von ihrer Pflicht, jede Beleidigung der Sittlichkeit zu ahnden, so darf es sie nicht überraschen, wenn der leichtsinnigere Theil des Publikums mit dieser Ausnahme laxe Grundsätze beschönigt und die öffentliche Moralität immer tiefer sinkt. Die Bordelle sind niemals eine Erfindung der Nothwendigkeit gewesen, nur ein unsittlicher Luxus hat ihre Entstehung hervorgerufen; so wie sie im Laufe der Zeit durch die allgemeinere Veredlung der Sitten immer seltener geworden, immer mehr als Gegenstände öffentlicher Verachtung bezeichnet sind, so mufs es die Aufgabe der Sittenpolizei bleiben, sie nach und nach ganz zu entfernen, und von der Civilisation der Gegenwart darf wohl verlangt werden, dafs sie sich eines Vorurtheiles entschlage, das leider allzulange die öffentliche Moral untergraben hat. So lange man unzweifelhaft darüber ist, die Kuppelei für ein strafbares Vergehen zu halten, kann es nichts Ungereimteres geben, als der Polizei das im Grofsen anzusinnen, was dort im Kleinen bestraft wird.

Die Polizei darf die Verfolgung des Lasters niemals aufgeben. Weil sie weifs, dafs ihr die Ausrottung desselben niemals gelingen wird, ist jene Pflicht nur um desto gebiete-

rischer. Es würde übel um die Zwecke der Polizei stehen, wenn die Schwierigkeit, sie zu erreichen, Indulgenzen rechtfertigen könnte. Von einem Konflikte der Tendenzen der Sitten-Polizei mit denen der Sanitäts-Polizei kann dabei nicht füglich die Rede sein. Sich in der unverständigen Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse vor Schaden und Ansteckung gesichert zu sehen, darauf hat Niemand einen Anspruch an die Polizei; wohl aber verlangen Alle mit Recht, dafs nichts geduldet werde, was die guten Sitten beleidigt, Verführung begünstigt und die Moralität des Einzelnen untergräbt. Die Meinung, dafs die Bordelle ein Ableiter gefährlicher Verführungskünste seien, hat sich noch nirgend bewährt; das weibliche Geschlecht bevölkert die Bordelle erst, nachdem ein langer unzüchtiger Lebenswandel auch die Scheu vor diesem entehrendsten Schritte überwunden hat, die Männer aber lernen in den Bordellen zuerst die Schule der Verführung kennen, und tragen das dort aufgenommene Gift der Entsittlichung in unverdorbene Kreise über. Wäre es irgendwo gelungen, neben den Bordellen die Winkelhurerei ganz zu unterdrücken, so liefse sich auf den sanitätspolizeilichen Nutzen der Bordelle möglicherweise ein zuverlässiger Schlufs machen; die überall bestätigte Thatsache aber, dafs eine unverhältnifsmäfsig grössere Zahl von venerischen Dirnen aufserhalb der Bordelle gefunden wird, beweist, dafs Bordelle keinen Schutz gegen die Winkelhurerei gewähren, und dafs die letztere in Bezug auf die Sanität noch gefährlicher ist, als jene es sind.

Zur Unterdrückung der heimlichen Unzucht stehen den Polizei-Behörden bei gehöriger Umsicht und Wachsamkeit aber in den Gesetzen überall hinreichende Mittel zu Gebote u. s. w.“

Diese von einer gewissen sittlichen Entrüstung zeugende Sprache des Ministers mufs bei allen denen den vollsten Beifall finden, die sich, wie der Minister selber, auf den rein theoretischen Standpunkt stellen. Es ist wahr, dafs es die Pflicht der Polizei ist, das Verbrechen und das Laster überall zu verfolgen und, wo sie es trifft, zur Strafe zu ziehen. Es ist wahr, dafs die Polizei die Ver-

folgung des Lasters niemals aufgeben darf, selbst wenn ihr auch Schwierigkeiten in den Weg treten. Es ist wahr, dafs es übel um die Zwecke der Polizei stehen würde, wenn sie durch Schwierigkeiten bei Verfolgung des Lasters und Verbrechens allein sich bewegen lassen wollte, dem letzteren Indulgenzen zu bewilligen. Aber hat die Polizei keine andere Pflichten als diese? Hat die Polizei nicht die Pflicht, wenn es ihr nicht blofs schwierig, sondern durchaus unmöglich ist, ein vorhandenes Uebel wegzuschaffen, die Gesellschaft vor dem Uebergriffe dieses Uebels mit den, wenn auch nicht vollständig genügenden, doch nach langjähriger Erfahrung praktisch am weitesten reichenden Mitteln zu schützen? Hat die Gesellschaft nicht das Recht, zuerst und vor Allem, abgesehen von jedem, an sich auch noch so richtigen Theoreme, diesen Schutz von der Polizei zu verlangen? Heifst es übrigens, dem Laster oder Verbrechen Indulgenzen machen, wenn man sich bemüht, durch Einhegung und strengste Observirung eines solchen durchaus nicht wegzuschaffenden Uebels, die in sittlichen Grundsätzen und moralischer Willenskraft nicht Feststehenden vor der Kontamination eben dieses Uebels zu bewahren? Das Ministerialreskript spricht von Sophismen, durch welche diejenigen sich täuschen, die in den Bordellen ein kleineres Uebel als Schutz gegen ein gröfseres erkennen wollen, aber seinerseits geht es von Voraussetzungen aus, die noch durchaus nicht begründet sind. Der Minister behauptet, dafs der Vortheil, den man sich von der Duldung von Bordellen verspricht, seiner Ueberzeugung nach illusorisch ist; er nennt aber die Facta nicht,

worauf diese Ueberzeugung beruht; er sagt ferner, dafs alle Versuche, Keuschheit und Anstand durch Hurenhäuser zu fördern, vergebliche Bestrebungen, und, dafs die Bordelle niemals eine Erfindung der Nothwendigkeit gewesen, sondern dafs nur ein unsittlicher Luxus ihre Entstehung hervorgerufen; — dafs die Meinung, welche die Bordelle für einen Ableiter gefährlicher Verführungskünste hält, sich noch nirgends bewährt habe, denn — hier folgt eine nähere Erklärung — „das weibliche Geschlecht be„völkert die Bordelle erst, nachdem ein langer „unzüchtiger Lebenswandel auch die Scheu vor die„sem entehrendsten Schritte überwunden hat, die „Männer aber lernen in den Bordellen zuerst die „Schule der Verführung kennen und tragen das dort „aufgenommene Gift der Entsittlichung in unverdor„bene Kreise über; ferner, dafs Bordelle keinen „Schutz gegen die Winkelhurerei gewähren, weil „eine unverhältnifsmäfsig gröfsere Zahl von vene„rischen Dirnen aufserhalb der Bordelle gefunden „wird.“ Endlich wird behauptet, dafs zur Unterdrückung der heimlichen Unzucht den Polizeibehörden bei gehöriger Umsicht und Wachsamkeit in den Gesetzen überall hinreichende Mittel zu Gebote stehen.

Diese letztere Behauptung, so wie alle diejenigen, die mit solcher Entschiedenheit als die bestimmtesten Ergebnisse der Erfahrung hier kund gethan werden, will ich an dieser Stelle weiter nicht erörtern; meine Arbeit, die eben nichts weiter soll, als auf die möglichst unbefangene Weise die Thatsachen aufzusuchen und die Erfahrung zu befragen, wird zeigen, was Wahres daran ist. Nur zweier Punkte mufs ich gedenken, da leicht

aus ihnen gefährliche Konsequenzen gezogen werden können und, da sie besonders dazu dienen, den Standpunkt zu charakterisiren, von welchem aus der Minister die Sache auffafste. „Von einem Kon„flikte der Tendenzen der Sittenpolizei mit denen „der Sanitätspolizei, sagt der Minister, kann dabei „nicht füglich die Rede sein. Sich in der unver„ständigen Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse „vor Schaden und Ansteckung gesichert zu sehen, „darauf hat Niemand einen Anspruch an die Polizei.“ — Angenommen, es sei richtig, dafs die Polizei nicht die Pflicht habe, Jemand vor Schaden und Ansteckung zu hüten, die er durch eigene Schuld sich zuzieht, — angenommen, es könne von einer unverständigen (?) Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse wirklich die Rede sein und dieselbe von einer verständigen (!?) unterschieden werden, so ist es doch ohne allen Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei, die Gesellschaft in ihrem geistigen und körperlichen Wohle kräftigst zu schützen, mithin mindestens alle diejenigen, die mit einer „unverständigen“ Befriedigung des Geschlechtstriebes gar nichts zu thun hatten, vor Schaden und Ansteckung zu bewahren. Soll und mufs aber die Uebertragung der Syphilis, dieser scheufslichen die Generation weithin vergiftenden Krankheit, von Schuldigen auf Unschuldige, von dem schuldigen Ehemanne auf das unschuldige Eheweib, von dem Vater auf das Kind, von der Amme auf den Säugling u. s. w. möglichst verhütet, soll und mufs dahin gewirkt werden, dafs nicht durch immer weiter gehende Verbreitung der eben genannten Krankheit ein elendes sieches Geschlecht erwachse, so mufs doch nothwendigerweise

von der Polizei bis auf die eigentliche Quelle der Syphilis eingeschritten werden und diese Quelle ist, wie Jedermann weifs, die Prostitution. Diese Forderung tritt so gebieterisch hervor, dafs jede andere Forderung dagegen schweigt und dafs ein möglicher „Konflikt der Tendenzen der Sittenpolizei“ dagegen ganz und gar nicht von Belang sein kann. Erweist sich aus der Erfahrung, dafs die Duldung von Bordellen unter Aufsicht der Polizei ein, wenn auch nicht ausreichendes, doch noch eines der wirksamsten Mittel unter den erreichbaren ist, um die Syphilis zu beschränken, so mufs die Polizei zu diesem Mittel greifen, bis ihr ein besseres, der höheren Moral entsprechenderes zu Gebote steht.

Der zweite Punkt betrifft die in dem Reskripte ausgesprochene Ansicht, „die Bordelle seien darum „verwerflich, weil in ihnen die Männer zuerst die „Schule der Verführung kennen lernen, und das dort „aufgenommene Gift der Entsittlichung in unverdor„bene Kreise übertragen.“ — In diesem Satze ist aber die Prämisse eben so unrichtig, als der Schlufs. Die Fälle sind allerdings vorgekommen, in denen junge, heranwachsende Männer, von anderen in die Bordelle geführt, dort erst die Prostitution kennen lernten, aber diese Fälle sind die Ausnahmen; die Regel ist, dafs diejenigen, welche die Bordelle frequentiren, lange nicht mehr in dem Stande der Unschuld sich befinden, um noch der Verführung zu bedürfen. Die Beseitigung der Bordelle würde auch die ersteren, sofern sie in sich keinen anderen moralischen Halt haben, wenig vor der Verführung schützen, zu der sich hundert andere Gelegenheiten in der Stadt darböten. Uebrigens geht die Verführung

nicht von den Bordellen aus; diese sind, eben weil sie unter Polizei-Aufsicht stehen, dazu am wenigsten geeignet. Die Verführung geht von den Männern aus, höchst selten von dem anderen Geschlechte; das weifs Jeder, der die Ursachen der Prostitution genau studirt hat. Die Bordelldirnen, die vagabundirenden Lohnhuren, die sogenannten verworfenen Frauenzimmer, — sie sind meistens Opfer der Verführung durch Männer, die den Leichtsinn, die Unerfahrenheit, den Mangel an Erziehung, die Rathlosigkeit, Verlassenheit und Noth u. s. w. zu benutzen verstanden haben. Nur wenige Ausnahmen hiervon gibt es und es ist wohl begreiflich, dafs, wenn diejenigen Männer, die ihren Geschlechtsdrang moralisch nicht zu beherrschen wissen, in den Bordellen keine Ableitung finden, sie ihren Lüsten anderswo Befriedigung zu verschaffen suchen werden, und folglich noch mehr Opfer der Verführung fallen müssen.

Es konnten demnach alle die in dem angeführten Ministerialreskripte ausgesprochenen Behauptungen leicht widerlegt werden; allein keine Widerlegung fand einen günstigen Boden. Eine unbefangene, vom Faktischen ausgehende Untersuchung und Erörterung wurde nicht verlangt; die Grundsätze waren im Voraus festgestellt und so gelang es einer mehrmals abschläglich beschiedenen Petition um Räumung der Lappstrafse und Friedrichsgracht von den darin befindlichen Bordellen nunmehr leicht, sich Anerkennung zu verschaffen. Auf ein Immediatgesuch der Petenten ertheilte der Minister Herr v. Rochow den Befehl zu dieser Räumung am 1. Januar 1840. Ein gleicher Befehl traf die Bordelle in der Krausenstrafse am 1. Oktober desselben Jahres, wo-

für einigermafsen der Umstand sprach, dafs durch Anlage der Anhalt'schen Eisenbahn und ihres Thores in einiger Nähe diese Strafse einen gröfseren Verkehr zu erwarten hatte.

Da die Polizeibehörde aus theils schon angeführten, theils noch zu erwähnenden Gründen sich dagegen sträubte, die Bordelle irgendwo an die Stadtmauer oder gar aufserhalb der bewohnten Gegenden der Stadt zu verlegen, so blieb nichts übrig, als sie nach der Königsmauer zu verweisen, welche Gasse bis dahin noch nicht als eine zu purifizirende angefochten war. Obwohl die Polizei, wie aus früheren Mittheilungen erhellt, sich nicht die Mifslichkeiten verhehlte, die eine Gruppirung einer grofsen Anzahl von Bordellen auf einen engen Raum hat, so blieb ihr doch kaum ein Anderes übrig.

Bei dieser vom Minister bewilligten Verlegung der von den erwähnten Stadttheilen ausgewiesenen Bordelle an die Königsmauer gingen abermals fünf ein, so dafs Anfangs 1841 in Berlin noch 28 Bordelle bestanden, davon 1 in der schmalen Gasse, 1 in der Steingasse und 26 an der Königsmauer. Es waren dieses nur Bordelle zweiter und dritter Klasse; die Bordelle erster Klasse hatten seit Schliefsung derselben in der Krausenstrafse ganz aufgehört.

Mit der Verminderung der Zahl der Bordelle war aber in Bezug auf die Zahl der Lohnhuren gar nichts gewonnen; die Zahl der letzteren hatte dabei wenig oder gar nicht abgenommen; vielmehr häuften sich die Dirnen in den einzelnen Bordellen mehr als sonst, da über die zulässige Zahl der Mädchen in einer und derselben Wirthschaft keine Verordnung bestand.

Im Jahre 1836 betrug die Zahl der Dirnen in den 33 Bordellen = 200.

Im Jahre 1837 vermehrte sie sich in denselben 33 Bordellen auf 258. Im Jahre 1841 betrug sie in den 28 Bordellen noch 246 und als späterhin, im Jahre 1844, die an der Königsmauer befindlichen 26 Bordelle noch um 2 sich verminderten, so dafs nun noch 24 vorhanden waren, betrug die Zahl der darin befindlichen Dirnen immer noch 240.

Durch die Verminderung der Anzahl der Bordelle ward also nicht einmal das Resultat, nämlich ein allmähliges Eingehen der polizeilich geduldeten Prostitution erlangt, wohin höheren Ortes mit allen den Restriktivmafsregeln gestrebt wurde. Vielmehr wurde in gewisser Beziehung ganz das Gegentheil bewirkt; wenigstens wurde ein Uebelstand hervorgerufen, welcher der Sittlichkeit, dem Anstande und der öffentlichen Ordnung eher Nachtheil als Vortheil brachte. Das Zusammendrängen einer verhältnifsmäfsig sehr grofsen Zahl von Bordelldirnen auf einen sehr engen Raum erzeugte unter ihnen eine Art Genossenschaft, einen *Esprit de Corps*, welcher durch gegenseitige Hülfsleistung und Benachrichtigung auf vielerlei Weise der Polizei entgegenarbeitete, und, wie gleich gezeigt werden wird, zu manchen gerechten Klagen Anlafs gab.

Im Jahre 1810 verhielt sich die Vertheilung der Bordelldirnen folgendermafsen:

1	Bordell	mit	9	Dirnen	=	9
1	„	„	8	„	=	8
1	„	„	7	„	=	7
1	„	„	6	„	=	6
Transport 4	Bordelle	mit				30 Dirnen

Transport 4	Bordelle	mit				30 Dirnen
7	„	jedes	mit	5	Dirnen	= 35
10	„	„	„	4	„	= 40
14	„	„	„	3	„	= 42
9	„	„	„	2	„	= 18
44	Bordelle	mit				165 Dirnen.

Im Jahre 1837, als nur noch 34 Bordelle bestanden, waren auf diese die Dirnen in folgender Art vertheilt:

2	Bordelle	jedes	mit	15	Dirnen	= 30
1	„		„	13	„	= 13
2	„	„	„	11	„	= 22
1	„		„	10	„	= 10
4	„	„	„	9	„	= 36
4	„	„	„	8	„	= 32
5	„	„	„	7	„	= 35
8	„	„	„	6	„	= 48
4	„	„	„	5	„	= 20
3	„	„	„	4	„	= 12
34	Bordelle	mit				258 Dirnen.

Im J. 1840 dagegen gab es ein Bordell mit 26, zwei jedes mit 24, vier jedes mit 12 bis 16, zehn jedes mit 6 bis 10 und die übrigen mit 4—5 Dirnen. Nur 12 Dirnen von diesen befanden sich in den zwei Bordellwirthschaften, welche in der schmalen Gasse und in der Steingasse vorhanden waren; alle übrigen fanden sich aber in den Häusern an der Königsmauer vereinigt. Anfangs 1844, nachdem noch 2 Bordelle eingegangen waren, befanden sich in den an der Königsmauer belegenen Wirthschaften 243 und in den anderen beiden (Steingasse und schmalen Gasse) nur 12 Dirnen; am 1. Juli 1844, nachdem endlich noch das eine Bordell aus der schmalen

Gasse nach der Königsmauer übergegangen war, befanden sich an der letzteren 25 Bordelle gar mit 281 Dirnen und aufserdem nur noch in der Steingasse die eine Wirthschaft mit 6 Dirnen, — und zuletzt im J. 1845 befanden sich an der Königsmauer 269 Dirnen, welche mit den 6 in der Steingasse eine Summe von 275 Bordelldirnen ausmachen.

Bedenkt man, dafs die enge Gasse, welche „an der Königsmauer“ genannt wird, nur 52 kleine Häuser zählt, dafs mehrere Bordellwirthe 2 und selbst 3 Häuser zu einer Bordellwirthschaft vereinigt hatten, dafs neben den Inhabern von Bordellen noch eine grofse Zahl (auf 28 geschätzte) Kupplerfamilien daselbst wohnten, dafs ferner von den übrigen dort vorhanden gewesenen 55 Privatfamilien die meisten (Viktualienhändler, Wäscherinnen, Aufwärterinnen u. s. w.) mehr oder minder durch ihr Interesse mit den Bordellen in Verbindung standen, so kann man ermessen, dafs aus diesem Zusammendrängen der Prostitution auf einen so kleinen Raum Nachtheile entspringen mufsten, die der dadurch allerdings in einer gewissen Hinsicht etwas erleichterten Polizei-Aufsicht anderweitig die gröfsten Hindernisse entgegensetzen mufsten. Ein Theil dieser Nachtheile ist, wie wir aus den mitgetheilten früheren Entgegnungen des Polizeipräsidiums gegen eine solche Mafsregel ersehen haben, vorausgesagt worden und von den Klagen, die sich nun von den nächsten Anwohnern dagegen erhoben, waren in der That viele durchaus gerechtfertigt, obwohl sie andererseits, wie gleich gezeigt werden wird, übertrieben und zur Einmischung von mitunter sehr unlauteren Privatinteressen und Geltendmachung vorgefafster Dogmen

führten; die Agitation endete aber mit der gänzlichen Aufhebung der Bordelle.

Es ist für den Zweck dieser Arbeit von Wichtigkeit, den Verhandlungen bis zu diesem Punkte nachzugehen; man lernt dadurch am besten die Anlässe und Gründe würdigen, auf welche diese ebengenannte Maſsregel sich gestützt hat.

Der Kampf, der gegen die Bordelle hinter der Königsmauer im J. 1840 begann, war ein härterer als der gegen die Bordelle in der Petristraſse, denn seit den ältesten Zeiten war die Gasse an der Königsmauer der Sitz solcher Wirthschaften und dazu so passend, wie kaum irgend eine andere Gasse der Stadt; sie war so belegen, daſs Niemand, der nicht nothwendig darin zu thun hatte, sie zu passiren brauchte; Gewerbe wurden in ihr nicht betrieben, und die in derselben Wohnenden kannten das Dasein der Bordelle daselbst, wuſsten, was sie dort zu erwarten hatten und waren auch in der That mehr oder minder bei den Bordellen interessirt. Die Gasse hat auch eine solche Beschaffenheit, daſs sie nöthigenfalls durch wenige Mannschaft leicht und schnell abgesperrt werden kann, und endlich war die Frage der Fortschaffung der Bordelle von der Königsmauer nichts anderes, als die Frage von der gänzlichen Aufhebung der Bordelle überhaupt. Andererseits aber wurde der Kampf begünstigt durch die höheren Ortes damals gepflegten Tendenzen einer gröſseren kirchlichen Strenge und einer vermehrten Einwirkung der Geistlichen auf das soziale Leben, und, als sich nun bald offen und mit aller Energie ein Prediger an die Spitze der Agitation stellte, konnten die in der That, wie bereits angedeutet, in gewisser Hin-

sicht gegründeten Klagen, schon im Voraus als halbgewonnen betrachtet werden. Das Resultat wäre wohl ein anderes gewesen, hätte man die Erfahrungen vergangener Zeiten sorgfältig erwogen und den Zustand der Gesellschaft und das, was in diesem Zustande ihr nothwendig eingeräumt werden mufste, um gröfsere Uebel zu verhüten, unbefangener in's Auge gefafst.

Die Taktik der Beschwerdeführer bestand darin, anonym und bescheiden anzufangen, um erst das Terrain zu rekognosziren, und dann, als sich der Boden ihnen günstig erwies, immer entschiedener und dreister hervorzutreten und durch keine abschlägige Antwort sich abschrecken zu lassen.

Im November 1840 erhielt Prinz Wilhelm Königl. Hoheit, Onkel Sr. jetzt regierenden Majestät, einen anonymen von „einer Anzahl Berliner Bürger" unterzeichneten Brief, worin bittere Beschwerde geführt wird, dafs die Gegend um und an der Königsmauer nicht nur von der grofsen Anzahl der an einander gedrängten Bordelle vollkommen verpestet werde, sondern, dafs manche dieser Bordelle zu wahren Prachtlokalen sich umgestaltet haben, die mit allen Mitteln zur Verlockung und Verführung ausgestattet seien, und dafs darin die Dirnen auf das Schamloseste ihr Wesen treiben, halb entblöfst sich ihren Kunden zeigen und aller Sitte Hohn sprechen. „Die „öffentliche Sittlichkeit, heifst es wörtlich in diesem „Schreiben, kann wohl kaum anderswo ärger unter„graben und die Unschuld tausender von jugendlichen „Gemüthern wohl kaum furchtbarer mit dem Gifte „der Verführung durch die Lüsternheit und den ver„lockenden Prunk der Dirnen, durch ihr schamloses „Benehmen in den Bordellen und den Luxus dieser

„Schandanstalten selber ärger verpestet werden als „hier.“

Es mufs wohl einiges Erstaunen erregen, wie gerade Sr. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm, der der Verwaltung ganz ferne steht, dazu kam, diesen Brief zu erhalten; offenbar war es die Absicht der „Anzahl Berliner Bürger,“ diesen Brief auf einem kurzen Umwege Sr. Majestät dem Könige in die Hände zu bringen, um dessen Allerhöchste Ansicht über diesen Gegenstand erst zu erspähen, bevor weitere Schritte zu thun sein möchten. Der Brief wurde auch in der That Sr. Majestät übergeben, und hatte die Folge, dafs vom Kabinete aus unterm 2. Dezember 1840 vom Minister v. Rochow Aufschlufs über die angeregten Punkte begehrt wurde. Das dieserhalb in Anspruch genommene Polizeipräsidium beauftragte den Polizeirath Hofrichter mit genauer Untersuchung und Berichterstattung. Dessen Bericht erwies:

1) dafs die Sittenverderbnifs hier in Berlin nicht ärger ist, als in Wien, München, Dresden und anderen grofsen, volkreichen Städten, und

2) dafs die Einhegung des bei unseren sozialen Verhältnissen nicht wegzutilgenden Uebels der Prostitution, d. h. die Beschränkung der derselben ergebenen Dirnen auf gewisse unter Polizeiaufsicht gestellte Häuser (Bordelle) oder Einzelnwohnungen (inskribirte einzeln Wohnende) für Berlin ein grosser Vortheil gegen Wien ist. Dieses wurde durch den allgemeinen Gesundheitszustand, namentlich in Bezug auf Verbreitung der Syphilis deutlich genug dargethan. So hatte Berlin im J. 1840 mit Einschlufs der Garnison ungefähr 350,000 Seelen; die Zahl der unverheiratheten, im kräftigsten Alter be-

findlichen Männer konnte also als sehr bedeutend angenommen werden.

Dennoch waren nur Syphilitische zur Charité gekommen:

1838	569	männliche	und	634	weibliche	Kranke
1839	695	„	„	738	„	„
1840	704	„	„	757	„	„

„Nimmt man auch an, sagt Hr. Hofrichter, „dafs $\frac{1}{3}$ aller Syphilitischen in Berlin privatim be- „handelt wird, so gestaltet sich durchschnittlich die „Zahl der Syphilitischen zu der Gesammtbevölkerung „= 1:450, oder mit anderen Worten: auf 450 Men- „schen in Berlin kommt 1 syphilitisch-erkranktes „Subjekt (die Fremden freilich nicht mitgerechnet), „wogegen nach Parent-du-Chatelet in Wien „schon auf 250 Menschen 1 kommt. Freilich spricht „das eben angeführte Verhältnifs für Berlin, da die „Zahl der Syphilitischen von 1838 bis 1840 daselbst „absolut zugenommen, anscheinend nicht zu Gunsten „einer sich verbessernden Moralität im Allgemeinen, „doch mag man bei einer kritischen Beleuchtung „dieser Zahlen zwei wichtige Momente und Ereig- „nisse nicht aufser Acht lassen, nämlich:

„1) die Aufhebung der Bordelle erster Klasse;“

„2) die grofse und ungewöhnliche Anzahl von „Fremden, welche das J. 1840 nach Berlin gebracht „hat, was namentlich auf den Gesundheitszustand „des weiblichen Geschlechtes einen nicht günstigen „Einflufs ausüben mufste.“

„Es bedarf, fügt Hr. Hofrichter hinzu, wohl „keiner besonderen Erörterung, und jeder Beamte, „der diesen Gegenstand von dem praktischen Ge- „sichtspunkte aus auffafst, wird mir Recht in der „Behauptung geben, dafs die Zahl der Bordelle stets

„in umgekehrtem Verhältnisse mit der sogenannten „Winkel- oder Strafsenhurerei steht, d. h. je we- „niger Bordelle, desto gröfser die Winkel- und „Strafsenhurerei, und somit desto geringer die Kon- „trole in gesundheitspolizeilicher Beziehung und zu- „letzt desto gröfser die Verbreitung der Syphilis; „besonders wenn, wie in Berlin geschehen, einem „solchen Theile der Bevölkerung die Gelegenheit „zu sinnlichen Genüssen genommen wird, der füg- „lich nicht hinter die Königsmauer gewiesen werden „kann, der sich also gezwungen sieht, zur Befrie- „digung dieses Bedürfnisses die Gelegenheit dazu „an solchen Orten aufzusuchen, die im Allgemeinen „der Kontrole der beaufsichtigenden Behörde direkt „aus der Hand gehen. — Wunder genug, dafs die „Syphilis nicht schon mehr um sich gegriffen hat, „aber gerade dieser Theil der Bevölkerung, von „dem ich jetzt spreche, ist es, bei dem die Lust- „seuche recht ordentlich sich jetzt eingenistet ha- „ben soll.“

Die Klage, dafs durch Verlegung der Bordelle aus der Petristrafse ebenfalls nach der Königsmauer die Zahl derselben dort übermäfsig sich gehäuft habe und somit eine entsetzliche Nachbarschaft für die Anwohner geworden, hat nach Hrn. Hofrichter allerdings einigen Grund, allein diese Häufung aller Bordelle in eine einzige Strafse hat seiner Ansicht nach auch wieder den grofsen Vortheil, dafs die Polizeiaufsicht dadurch leichter wird, als wenn die Bordelle in verschiedenen Stadttheilen zerstreut gelegen sind. Wenn übrigens die ehrbare Gesellschaft Berliner Bürger, meint Herr Hofrichter, über die Lüsternheit, den Luxus und das schamlose Benehmen der Dirnen in den Bordellen Klage führt,

so habe man doch wohl das Recht zu fragen, woher denn die ehrbaren Berliner Bürger das Alles so genau wissen können? Mit eigenen Augen haben sie es doch wohl nicht geschaut? Uebrigens könne die Polizei eine Hausordnung im Inneren der Bordelle nur bis zu einem gewissen Grade handhaben; das thue sie — was das Abhalten spirituöser Getränke, die Verhütung jedes Gelages und jedes Skandales, so wie jeder eigentlich verbrecherischen Handlung in den Bordellen, was ferner die Gesundheit der Bordelldirnen und ihr Verhältnifs zum Wirthe betrifft u. s. w., u. s. w., — in aller Strenge; sie gestatte kein Umherstreifen der Dirnen vor den Thüren, kein Stehen in und vor denselben, keinen Lärm in der Strafse; übrigens sei es entweder eine absichtliche Unwahrheit oder ein Irrthum, wenn von übermäfsigem Luxus und von Prachtlokalen hinter der Königsmauer gesprochen wird; nur ein einziger Bordellwirth (Namens Bloch) habe einen etwas eleganten Saal einrichten lassen.

Anfangs 1841 wurde von „mehreren Bürgern" Berlins beim Minister v. Rochow von Neuem Beschwerde geführt:

> dafs hinter der Königsmauer die Dirnen vor den Thüren und Fenstern aufgeputzt sich hinstellen und schamlos durch Blicke, Geberden und Anreden die Vorübergehenden belästigen und deren sittliches Gefühl verletzen.

Diese neue Beschwerde wurde dem Polizeipräsidium ebenfalls zugesendet (unterm 11. März 1841), diesmal aber mit einigen strengen Worten, „dem „Unwesen, worüber so vielseitig Klage geführt „wird, ein Ende zu machen." Die Polizeibehörde erwiderte dem Minister, dafs die den angeregten

Punkt betreffenden Verfügungen den Bordellwirthen von Neuem streng eingeschärft und dafs häufige Streifwachen hinter der Königsmauer angeordnet worden sind, um deren Befolgung zu überwachen.

Am 7ten Juli 1841 mischte sich, aufgefordert von einigen christlich und religiös gesinnten Bürgern, das Schulkollegium der Provinz Brandenburg in diese Angelegenheit; es beschwerte sich, im Interesse der sittlichen und religiösen Zucht, in einem sehr ernsten und fast peremptorischen Tone beim Polizeipräsidium:

> dafs die Huren halbnackt über die Strafse gehen und dafs sie hinter nicht verhängten Fenstern unzüchtige Geberden und Handlungen vornehmen, welche, von aufsen wahrnehmbar, höchst nachtheilig auf die Vorübergehenden, besonders aber auf die durch die Königsmauer sich durchziehende Jugend wirken.

Das Schulkollegium verlangt ohne Weiteres eine ernste entschiedene Zurechtweisung der Ueberwachungsbeamten. Der hierauf vom Polizeipräsidenten zur Rechenschaft geforderte Polizeikommissarius Moritzfeld stellt die vom Schulkollegium ausgesprochene Behauptung in Abrede; er vigilire selber soviel als möglich und werde darin von den Gens-d'armen fleifsig unterstützt; man habe die Fenster immer verhängt gefunden und, was die Schuljugend betreffe, so habe dieselbe hinter der Königsmauer nichts zu suchen und es sei wohl Sache des Schulkollegiums, durch die Lehrer darauf hinwirken zu lassen, dafs es der Jugend nicht in den Sinn komme, unnöthigerweise eine Strafse zu durchstreifen, die als verrufen überall bekannt ist.

Sind übrigens die Herren Mitglieder des Schul-

kollegiums selber hinter der Königsmauer gewesen, und haben mit eigenen Augen in die Fenster der Bordelle geschaut und sich persönlich überzeugt, ob es auch sich wirklich so verhalte? Oder hat das Schulkollegium allein auf die bloſse Anzeige einiger „achtbarer Berliner Bürger“ sich gestützt? Es ergibt sich bald, daſs alle diese anonymen Schreiben und Anregungen von denselben in der Nähe von der Königsmauer wohnenden Personen ausgingen. Unter diesen Personen war der eifrigste ein bekannter Geistlicher, er war derjenige, der den Angriff eigentlich anordnete, und ein Destillateur- und Liqueur-Fabrikant derjenige, der vorgeschoben wurde. Letzterer, der unweit der Königsmauer ein Haus besitzt, ist ein sonst achtbarer Bürger, aber er hat in seinem Hause einen groſsen Schnapsladen; sein Geschäft besteht nur im Bereiten und Verkauf von Branntweinen und er hat sich wohl noch nicht die Frage aufgeworfen, was demoralisirender, auf die Lebensverhältnisse zerrüttender, auf die Gesundheit zerstörender einwirke — die Prostitution oder das Branntweintrinken? Mag sein, daſs ein Mann der Art, nicht aus fremdartigen Motiven, sondern aus purer Menschenliebe, gegen die Bordelle kämpfend aufgetreten ist, aber gefragt hat er sich sicherlich nicht, welche Folgen es für die Gesellschaft haben kann, wenn es ihm gelänge, das durchsetzen zu helfen, wonach der Geistliche, von dem er vorgeschoben worden, eigentlich gestrebt hatte. Das Bestreben dieses Geistlichen war: Wegschaffung der Bordelle von der Kirche und, wenn es nicht anders ginge, lieber eine Aufhebung sämmtlicher Bordelle in Berlin zu bewirken. Zuerst sollten Beschwerden auf Beschwerden eingereicht werden, um

von allen Seiten Mifsmuth gegen die Bordelle zu erregen, dann sollte eine Verlegung und endlich die völlige Schliefsung derselben verlangt werden; zu diesem Operationsplane aber brauchte der Geistliche Hülfe und Unterstützung, und diese Hülfe fand er besonders in dem erwähnten Branntweinhändler, gegen dessen Schnapsladen der Prediger sich hütete, ein Wort zu sagen *).

Nachdem das Schulkollegium vom Polizeipräsidium eine achtungsvolle, aber entschiedene Zurückweisung empfangen hatte, wendete sich der Destillateur am 16. August 1841 selber an das Polizeipräsidium, darüber sich beschwerend, dafs die Dirnen hinter der Königsmauer an Thüren und Fenstern sich zeigen und dafs Schüler des grauen Klosters, so wie der Gewerbsschule, die Gelegenheit nehmen, hinter der Königsmauer durchzugehen, dadurch verführt werden u. s. w.

„Der hauptsächlichste Grund des geschilderten „Unwesens, heifst es in diesem Schreiben, liegt aber

*) Während des Druckes dieser Arbeit wurde mir mitgetheilt, dafs im Jahre 1844, als noch die Baulust grofs war, eine Aktiengesellschaft im Entstehen war, um die Gasse „an der Königsmauer" in eine prachtvolle, mit Glas bedeckte und mit eleganten Läden besetzte, sogenannte: Passage, wie deren Paris besitzt, umzuwandeln. Dazu sollten alle die kleinen Häuser an der Königsmauer angekauft werden. Diese Häuser mufsten aber erst, um sie billig zu erstehen, durch Wegschaffung der Bordelle, wodurch sie allein hoch im Preise standen, entwerthet werden. Die Katastrophe im Aktienhandel, dann die Jahre 1847 und 1848, störten dieses Projekt und erstickten es, obwohl die Bordelle wirklich weggeschafft waren.

„vorzüglich darin, dafs sämmtliche Bordelle Berlins „auf einen kleinen Raum zusammengedrängt sind. „Jeder Bordellwirth betreibt sein Geschäft als ein „Gewerbe und wird durch die in Folge jenes Zusam- „mendrängens eingetretene gröfsere Konkurrenz „der vielen dicht daneben befindlichen Wirthschaften „dahin getrieben, auf Mittel zu sinnen, um sein Ge- „schäft in lebhaftem Gange zu erhalten.“ — Es wird „daher von den Wirthen alles Mögliche gethan, um „Kunden anzulocken.

„Würden, heifst es weiter, diese Häuser dage- „gen durch die ganze Stadt in entlegene Strafsen „vertheilt, so würde: 1) das Bedürfnifs wirklich be- „friedigt; 2) der Wirth nicht genöthigt werden, „Kunstgriffe zur Erreichung seiner Zwecke zu be- „nutzen, und 3) würde auch am Sichersten der so „verderblichen Winkelhurerei ein Damm entgegen- „gesetzt werden. Während jetzt zur Befriedigung „des Bedürfnisses die Gelegenheit vielen Bewohnern „zu fern liegt, wird natürlich im Rausche der Sinn- „lichkeit die nächste Gelegenheit benutzt, augen- „blicklich nicht achtend, welcher Gefahr der An- „steckung er sich preisgibt. Viele geben sich denen „auf der Strafse sich umhertreibenden Mädchen hin, „während, wenn die Gelegenheit zur Befriedigung „näher liegt, man sich dorthin lieber wenden wird, „wo polizeiliche Mafsregeln Sicherheit vor Ansteckung „gewähren.“

In dieser Darstellung verkennt man nicht den praktischen Sinn, der unbefangen die Verhältnisse nimmt, wie sie sind, und ihnen die nöthigen Zugeständnisse macht; die Nachtheile, welche das Zusammendrängen einer so grofsen Anzahl von Bordellen in einen verhältnifsmäfsig kleinen Raum haben

mufste, sind zum Theil ganz richtig geschildert und es wird nur die Vertheilung der Bordelle auf verschiedene Stadtgebiete, nicht aber, wie später geschieht, deren gänzliche Aufhebung gewünscht; im Gegentheile wird sogar deren Nothwendigkeit gewissermafsen eingestanden.

Entschiedener gegen die Bordelle überhaupt trat nunmehr der bis dahin in zweiter Reihe thätig gewesene Geistliche selber auf. In einer gegen Ende 1841 zur Stadtverordnetenwahl gehaltenen Predigt eifert dieser Geistliche gegen die in der Stadt Berlin herrschende Unzucht, — gegen „den entsetzlichen „heidnischen Hurengreuel, den ein wahrhaft christ„licher Staat von sich thun müsse.“ „Jeder christ„liche Biedermann,“ ruft er aus — „oder, was noch „mehr ist, jeder biedere Christ mufs nach Kräften „sein Schärflein dazu beitragen, diesen Greuel hin„wegzuschaffen, da ja eben Irreligiosität und Laster„haftigkeit im Allgemeinen und das Laster der Un„zucht im Besonderen der faulige Sumpfboden sind, „in welchem das überhand nehmende Uebel der Bet„telhaftigkeit wuchert.“

Mit diesen Worten wandte sich der Geistliche unterm 19. August 1841 an den mehrmals erwähnten Branntweinfabrikanten und forderte ihn zum fortgesetzten kräftigsten Kampfe gegen die Häuser der Unzucht und des Lasters auf, besonders aber gegen alle dergleichen hinter der Königsmauer befindlichen Häuser; die Königsmauer müfste unter allen Umständen purifizirt werden; die Gründe, die der Geistliche dem Destillateur an die Hand gibt und von denen er sich höheren Ortes ganz besondere Wirkung verspricht, sind:

1) Die Schändung des Namens der Allerhöchsten

Person und Würde im Staate dadurch, dafs man gerade eine Strafse, die „**Königs**mauer“ genannt wird, zum Stapelorte der ekelhaftesten und scheufslichsten Unzucht gemacht hat; dieses würde und müfste Jedermann empören, wenn nicht träge Gewohnheit auch gegen das Unsinnigste abstumpfte und wenn wir nicht das noch Unglaublichere erlebt hätten, — ob aus Gedankenlosigkeit oder ob aus wirklichem Hohne gegen das Heilige, liefse er dahin gestellt sein, — einen fast ebenso berüchtigten Hurenwinkel, die ehemalige Lappstrafse, mit dem Namen des heiligen Apostels **Petri**-Strafse genannt hat. Eine Umwandlung des Namens Königsmauer wäre nothwendig; wenn aber dieser uralte, ehrwürdige Name, den eben deshalb Jeder beizubehalten wünschen müsse, nicht umzuändern, jedenfalls eine Wegschaffung der Bordelle.

2) In der Königsstadt, dem Sitze des lebhaftesten Geschäftes und Handels, fehlt es an kleinen, billigen Wohnungen; die Königsmauer würde solche ehrlichen Handwerkern gewähren und es sei eine Schande für eine gesittete Stadt, dafs der fleifsige Arbeiter mit Familie in weit entfernten Gegenden oder elenden Dach- oder Kellerwohnungen wohnen müsse, während die Unzucht grofse, mit allem Prunke ausgestattete Wohnungen inne hat. Wolle man der Unzucht durchaus besondere Etablissements gestatten, so müssen sie entfernt von anderen menschlichen Wohnungen gelegen sein und dazu würde er die Sandsteppen gegen Reinickendorf hin, oder die Gegend jenseits des Gesundbrunnens, des botanischen Gartens u. dgl. vorschlagen *).

*) Später will derselbe humane Geistliche die Bordelle

3) Nicht nur verderbenbringend auf das sittliche und bürgerliche Leben, auf das geistige und körperliche Wohl der Menschen erweisen sich die inmitten der Stadt belegenen Bordelle, sondern ihre nachtheilige Wirkung gebe sich besonders auf dem Gebiete der Kirche und der kirchlichen Handlungen auf empörende Weise kund.

„Leider, schreibt der Geistliche an den Destillateur, leider stehen nach unserer Verfassung alle „kirchlichen Ehrenrechte und Befugnisse auch denen „zu, denen Ehrenrechte im bürgerlichen Leben versagt sind, also auch Hurenwirthen, Kupplern und „Kupplerinnen, so wie ihrem Schweife von öffentlichen Dirnen. Eine Trauung oder Taufe innerhalb „dieser Sippschaft gibt daher zu den ärgerlichsten „Auftritten Anlafs. Die betreffenden Personen erscheinen dabei in dem reichsten Kostüme, den glänzendsten Karossen, mit dem zahlreichsten Gefolge. „Dieser Anblick, noch mehr das schon vorher verbreitete Gerücht, zieht den Pöbel in Masse herbei „und die Kirche füllt sich mit allem dem verworfenen „Gesindel, das 20 bis 30 Bordellwirthschaften um „sich her erzeugen. Die niederen Kirchenbeamten „werden verhöhnt, der Prediger wird schalkhaft belächelt. Orgel und Gesang ertönt, Kronenleuchter und „Wachskerzen brennen, Fufsboden und Altar sind „mit den besten Decken und mit Blumen geschmückt, „— denn das Alles ist für reiche Leute, also auch „für Kuppler, Kupplerinnen u. s. w. bei unseren Kirchen zur Beschaffung des Unterhaltes der niederen

---

sämmtlich sogar in die Stadtvogtei verlegt wissen und erst dann verlangt er die gänzliche Aufhebung.

„Kirchenbeamten feil; unter dem Gelächter, dem „Husten, Niesen und Scharren des versammelten „Publikums und unter dem die Kirche durchhallenden „Hurrageschrei des die an den Thüren stehenden „Polizeibeamten harcellirenden Pöbels wird endlich „die heilige Handlung vollzogen. Nein! — so kön„nen unmöglich die betreffenden Personen ihr ver„worfenes Gewerbe öffentlich zur Schau tragen, „wenn ihnen durch strikte Handhabung des Huren„reglements täglich und stündlich das Gefühl ih„rer Schande brennend erhalten wird.“

Das schauerliche, an Göthe's Szenen auf dem Brocken erinnernde Bild, das der Geistliche hier entworfen hat, ist keineswegs übertrieben; es hat in dieser Hinsicht noch ärgerlichere Auftritte gegeben *), — allein sie brauchten nicht nothwendiger-

*) Ein sogenannter kleiner Gutsbesitzer in der Mark verliebte sich bei seinem Hiersein in eine ausgediente, hinter der Königsmauer befindliche Lohnhure und heirathete sie. Eine öffentliche Trauung in der möglichst ausgeschmückten Kirche mit einem grofsen Gepränge von begleitenden Wagen hielt er für das beste Mittel, seine Frau wieder zu Ehren zu bringen. Da er überall wohl bezahlte, alle Gebühren reichlich bestritt, so wurde im Interesse der öffentlichen Ruhe oder der Vermeidung eines Skandals kein Versuch gemacht, den Gutsbesitzer davon abzubringen. Kaum war ruchtbar geworden, dafs die „Lockenjette“ öffentlich in der ausgeschmückten Kirche getrauet werden würde, als sich ein furchtbarer Trofs von Menschen vor der Kirche einfand und in dieselbe eindrang. Es soll dabei zu wahrhaft mephistophelischen Auftritten gekommen sein, besonders als die Braut mit ihrem Bräutigam aus- und einstieg und während der

weise vorzukommen, sondern konnten durch einfache, meist in den Händen des Geistlichen und der Kirchenbeamten selber liegende Mittel leicht vermieden werden. Wenn aber der Geistliche wollte, dafs durch tägliches und stündliches Vorhalten des Bordellreglements allen den der Prostitution ergebenen Personen das Gefühl der Schande recht brennend gemacht und meinte, dafs sie dadurch abgehalten werden würden, ihr verworfenes Gewerbe öffentlich zur Schau zu tragen, so irrte er offenbar in der Wirkung, die er sich von diesem Mittel versprach, denn bei so versunkenen Geschöpfen ist nichts im Stande, „das Gefühl der Schande „brennend zu erhalten und sie dadurch abzuhalten, „ihr Gewerbe öffentlich zur Schau zu tragen," — am allerwenigsten aber vermag das das Vorlesen des diesen Personen wohlbekannten Bordellreglements. Gegen das „zur Schau tragen" sind kräftige Polizeimafsregeln, deren Uebertretung strenge Strafe nach sich zieht, das wirksamste Mittel und wenn der Geistliche schliefslich verlangt, dafs die liederlichen Subjekte „als Auswurf der Menschheit auch zur Stadt „hinausgeworfen und aufserhalb der Stadt verlegt „werden" — so mufs man darin einen Zelotismus erkennen, der das nachsichtige, gütevolle Herz des wahren Menschenfreundes unangenehm berührt. Die damit verknüpfte Klage, dafs Huren, Kuppler, Kupplerinnen u. s. w. aller kirchlichen Ehrenrechte eben so gut theilhaftig werden können, als jeder achtbare Mensch, oder mit anderen Worten, dafs sie sich er-

---

Strafpredigt, die der Geistliche statt der Traurede halten zu müssen glaubte.

lauben dürfen, auf die Tröstungen der Religion, die die Kirche bei Freud' und Leid hienieden zu bieten vermag, eben solchen Anspruch zu machen, als dieser, bezeugt nicht den milden christlichen Sinn, der nicht ein Verstofsen und Niedertreten der Gefallenen, sondern ein Aufrichten und Bessern derselben und Mitleid und Nachsicht für die Schwachen verlangt, sondern erinnert an Kirchenstrafen und Glaubensgerichte, gehandhabt von denen, die sich anmafsen, die Sittenhaftigkeit und die sogenannte Kirchenreinheit Anderer abzuurtheilen.

Durch dieses Schreiben des Geistlichen fühlte der Destillateur sich angeregt, im Vereine mit mehreren Mitbürgern, wozu derselbe Geistliche sich auch gesellte, beim Polizeipräsidium über die grofse Unzucht an der Königsmauer wiederholte Klagen zu führen und die Verlegung der Bordelle ernstlich zu verlangen. Als hierauf das Polizeipräsidium erwiderte, dafs es fortfahren werde, das Bordellreglement streng zu handhaben und die Königsmauer und die Umgegend auf das Schärfste zu überwachen, — dafs es jede ihm zur Kenntnifs gelangte Kontravention unnachsichtlich bestrafen werde, — dafs es aber weiter nichts in der Sache thun könne, — wendeten sich die Herren mit denselben Beschwerdeschriften, — nicht an das Ministerium des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die Angelegenheit gehörte, — sondern an den damaligen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Von demselben wurde die Beschwerde dem Minister des Innern und der Polizei übergeben, der denn auch unterm 11ten Februar 1842 an das Polizeipräsidium wegen zu geringer Strenge bei Handhabung des Bordellreglements und der späteren Verfügungen

eine sehr ernste Rüge ergehen liefs und zugleich befahl:

1) dafs jedem der Bordellwirthe, der in seiner Wirthschaft drei Uebertretungen der ihm bekannt gemachten Vorschriften und Verfügungen sich habe zu Schulden kommen lassen, — gleichviel ob kleine oder grofse Uebertretungen, ob durch ihn selber, oder eine seiner Dirnen verübt, diese seine Wirthschaft sogleich und ohne alle Nachsicht geschlossen werde, und

2) dafs derjenige Polizeibeamte, welcher einen Bordellwirth einer dreimaligen Kontravention überführt hat, ihm (dem Minister) angezeigt werde, indem er sich vorbehalte, diese Wachsamkeit zu belohnen.

Mit diesem Resultate ihrer Agitation konnten die Herren aber unmöglich zufrieden sein. Am 6ten Juni 1842 und dann am 29ten Juni reichten sie von Neuem Beschwerden ein, die mit sehr vielen Unterschriften von Bürgern versehen waren, welche in der Klosterstrafse und neuen Friedrichsstrafse wohnten und für das Leben und den Verkehr in dieser Gegend also ein besonderes Interesse hatten. Aus dem desfallsigen Schreiben an die Polizei mufs ich eine Stelle hervorheben, die die Art des Argumentirens und die Argumente selber deutlich darthut.

„Gegen 30 Bordelle allein hinter der Königs-
„mauer, deren eines sein Mobiliar mit 9000 Thalern
„versichert hat; gegen 30 Hurenwirthe auf einem so
„kleinen Raume, dem im Schweifse seines Angesich-
„tes Arbeitenden das verführerische Beispiel des leich-
„ten, obwohl schandbaren Erwerbes darbietend; —
„gegen 30 Bordelle mit mindestens 400 (!?) Dirnen,
„gröfstentheils Opfer teuflischer Verführung und

„fluchwürdiger Kupplerkünste, der mühsam und treu
„dienenden Jungfrau das lockende Beispiel müfsigen
„Wohllebens aufstellend; — gegen 30 Bordellwirth-
„Familien und gegen 400 Lustdirnen (die für sich
„lebenden Lohnhuren ungerechnet) durch Verwandt-
„schaft und Verkehr mit vielleicht zehnmal soviel
„Familien und Personen in nächster oder doch nähe-
„rer Berührung stehend, — mit Handwerkern, die
„für sie liefern, mit Dienstboten, die ihnen dienen,
„mit Tagelöhnern, die ihnen arbeiten, mit Kindern,
„die zu gelegentlichen Dienstleistungen gebraucht
„werden, — welch' ein Heerd eines in unzähligen
„Kanälen nach allen Seiten hin sich verbreitenden
„Verführungsgiftes!!"

Auf diese mit allem rednerischen Prunke gefafste in vielen Dingen übertriebene Eingabe erwiderte das Polizeipräsidium unterm 26ten August 1842 einfach und kühl: dafs es keine mehr abgelegene, obwohl inmitten der Stadt befindliche, doch durchaus für sich bestehende Gasse in Berlin gebe, als an der Königsmauer, — dafs, wollte man die Rücksicht auf die Nachbarschaft allein gelten lassen, die Bordelle nirgends wohin verlegt werden könnten, weil überall die Nachbarschaft die gleiche Einwendung erheben würde, dafs es aber aus sehr gewichtigen Gründen nicht ginge, die Bordelle ganz aufserhalb aller bewohnten Gegenden der Stadt zu bringen.

Diese gewichtigen Gründe wollten aber die Beschwerdeführer nicht einsehen, vielmehr wurden nach und nach das Konsistorium und das Schulkollegium der Provinz Brandenburg (am 23ten September 1842), die Stadtverordneten, ferner der Magistrat (unterm 21ten September und 22ten November 1842) angeregt, die Wegschaffung der Bordelle von der

Königsmauer zu begehren. In seinem letzten Schreiben an das Polizeipräsidium will der Magistrat die Bordelle, falls solche noch nöthig, nach der Stadtmauer verwiesen sehen; aus diesem Schreiben ist folgende Stelle anzumerken:

„Eine Auflösung dieses Zusammenseins sämmtlicher Hurenwirthschaften scheint uns jedenfalls durch das Interesse der Sittlichkeit geboten; nur auf solche Art kann möglicherweise ein gänzliches Verschwinden dieser unsittlichen Anstalten erwartet werden; bei einem Zusammensein so vieler derselben an einem Orte steigert sich ihr gegenseitiger Einfluſs, — verliert sich das Anstöſsige des Gewerbebetriebes, da solches auch von dem Nachbar und wiederum von dessen Nachbar betrieben wird und erhält sich demnach das Uebel stets auf derselben Höhe, indem aus den Bewohnern der Nebenhäuser stets neue Erwerber für etwa vakant werdende Konzessionen vorhanden sein werden."

Letzteres war indessen eine grundlose Besorgniſs, da ja längst jede Bewilligung zur Errichtung eines neuen Bordelles und selbst zur Uebertragung eines solchen von einem Inhaber auf einen anderen der Polizeibehörde untersagt war.

Inzwischen wurde von den erwähnten Beschwerdeführern, nachdem sie durch etwa 50 Unterschriften von Eigenthümern und Miethern, worunter auch einige Wittwen waren, sich verstärkt hatten, dem Minister des Innern, Herrn Grafen v. Arnim, eine Denkschrift überreicht, worin nicht mehr die Verlegung der Bordelle von der Königsmauer nach einer anderen Stadtgegend, sondern die gänzliche Aufhebung aller Bordelle begehrt wird; man zweifelte nicht, damit eher durchzudringen, als mit dem

Verlangen der bloſsen Verlegung, das immer noch ein partikulares, selbstsüchtiges Interesse verrathen konnte. Eine Aufhebung sämmtlicher Bordelle konnte auch ganz anders, viel energischer, viel entschiedener, viel kühner und mit Argumenten aus der Moral und Religion viel gerüsteter verfochten werden. Es muſs mir gestattet sein, aus dieser Denkschrift — einer wahren Philippica gegen die Bordelle — folgende Stelle wörtlich anzuführen, da sie am besten geeignet ist, den Geist zu zeigen, von dem sie ausging.

„Was sind zuvörderst aber Bordelle? Bordelle sind Anstalten, welche dem Geschlechtstriebe ohne viele Umstände und ohne groſse Kosten die ungesetzliche und unsittliche Befriedigung gewähren, mithin der Unzucht Vorschub thun. Was sind öffentliche Bordelle? Es sind Bordelle, welche der Staat duldet, welche er gesetzlicher Ordnung unterwirft, welche er — angeblich — zur Vermeidung gröſserer Uebel regelmäſsig überwachen und sanitäts- und sittenpolizeilich verwalten läſst. Für wessen Bedürfniſs, zu wessen Bestem und Bequemlichkeit hegt der Staat solche Unzuchtanstalten? Derjenigen zunächst, denen Enthaltsamkeit eine Thorheit, denen ein eheliches Leben oder auch nur (!) ein Konkubinat Umstände halber noch nicht thunlich, Beschwerde halber nicht genehm, oder — als abgefeimten Wollüstlingen — zuwider ist. — Wer kann übersehen, wie schon das bloſse Vorhandensein solcher Schandanstalten in dem Bereiche der Staatsverwaltung die Sittlichkeit im Volke untergraben, den Sinn für Anstand und Ehrbarkeit abstumpfen, gegen das Laster überhaupt und das der Unzucht besonders gleichgültig machen, alle Begriffe von dem Berufe der Obrigkeit verkehren, alle Achtung vor ihrer Würde und Wirksamkeit vernichten und von Allem dem nichts weiter übrig lassen muſs, als eine knechtische Furcht, die nur noch der physischen Gewalt derselben sich fügt. Bekämpfung des Lasters und Schutz gegen freche Beeinträchtigung der öffentlichen Sitte erwartet das Volk von der Obrigkeit, so

lange noch eine Achtung ihres sittlichen Waltens in ihm ist; in der heiligen Scheu vor den sittlichen Tendenzen derselben liegt das Fundament ihrer geistigen Ueberlegenheit, die Bedingung ihres segensreichen Wirkens für höhere Zwecke."

„Nun sind ja aber diese Schandanstalten nicht blofs mit Wissen und Willen der Obrigkeit vorhanden; sie sollen und müssen auch von derselben administrirt (!?) werden. Was für Amtsverrichtungen führt das herbei! Menschen, die zu den schändlichsten und verworfensten gehören, — die mit kalt berechnender Wucherschlauheit auf die Verführung Unerfahrener, auf die härteste Beknechtung und Abnutzung bereits Verführter spekuliren, Seelenverkäufer und Verkäuferinnen, Kuppler mit einem Worte, und Kupplerinnen treten mit frecher Stirne vor eine Königliche Behörde, vor einen Königl. Beamten. Diesen beauftragt der Staat, die Absicht solcher Verworfenen zur Anlegung einer Unzuchtanstalt zu protokolliren, mit ihnen zu unterhandeln, sich ihnen als Leute, die das Gemeinwohl fördern wollen (?), willfährig zu zeigen, ihre Vorschläge über die Stadtgegend und Strafse, welche mit dem Bordelle geschändet werden soll u. dgl. m. entgegenzunehmen, die Uebereinkunft abzuschliefsen, die Konzession auszufertigen, das Bordellreglement zu übergeben und einzuschärfen. Wer sieht nicht, wie der bessere Beamte durch solche Dienstverrichtungen sich verletzt fühlen, wie der weniger feste in Gefahr kommen mufs, gegen eines der gröfsten sittlichen Uebel gleichgültig zu werden! — Dirnen, den letzten Rest weiblicher Schaam und Scheu in sich niederkämpfend, erscheinen einmal über das andere in einer Amtsstube des Königlichen Polizei-Präsidiums, legen den von der Kirche ausgestellten, vom Seelsorger vollzogenen Taufschein zum Ausweis des zur Aufnahme in das Bordell gesetzlichen Alters vor und verlangen von der Behörde die Vollziehung der gesetzlichen Formen behufs der Ermächtigung zu einem unsittlichen Leben.

Welch' ein das ärgste Sittenverderbnifs voraussetzendes Gewebe von Verbindungen und Verkehrsbeziehungen mufs vorhanden, welche Vorspiegelungen, Ränke und Umtriebe müssen vorangegangen sein und fortwährend im Schwange gehen, um die Bevölkerung der Unzuchtanstalten stets in der nöthigen

Stärke und in dem erforderlichen Stande zu erhalten! Kann und wird des Beamten Versuch, durch ein ernstes, erschütterndes Wort die bedauernswürdigen Opfer verruchter Kuppelei abzuschrecken vom heillosen Vorsatze, Erfolg haben? Es werden wohl meist die abgestumpft-gleichgültigen Unglücklichen in die Listen eingetragen und ihnen das Reglement überreicht werden, das in trockener Gesetzessprache zwar viel von Zuchthausstrafen, aber auch ebensoviel von gesetzlicher Ordnung, von einem Mitwirken der Kuppler und Kupplerinnen zur Verhütung von Verbrechen und von Vorschriften zur Gesundheitspflege wiederum durch besonders dazu betrauete Sanitätsbeamte spricht und insofern ebenfalls geeignet ist, den Wahn zu bestärken, Lohnhurerei und Bordellwirthschaft sei ein erlaubter, nothwendiger und nützlicher Lebensberuf. Wer sieht nicht, in welchem nicht zu berechnenden Maafse eine solche Administration nicht nur die Beamtenwelt gefährden, sondern auch das Volk verderben mufs, — das Volk, dem ja, da das Heer der ausgedienten Lohnhuren nach wenigen Jahren in der Masse desselben ohnehin mit seinem sittlichen Peststoffe zurückkehrt, das kleinste Detail dieses amtlichen Geschäftsbetriebes unmöglich verborgen bleiben kann, das mit Begierde nach Allem forscht und greift, was es in seinen ohnehin schlaffen Begriffen von dem Laster der Unzucht bestärken kann; der Staat selber verleitet ja dieses Laster als etwas Indifferentes zu betrachten und sich unbedenklich demselben zu ergeben."

„Wie nun vollends der Unfug und Gräuel, der in und vor den Bordellen offen getrieben wird, die unablässigen Kontraventionen, die Verhöhnung der bestehenden Gesetze und ihrer Handhaber, der Polizeibeamten, die bis in alle Nachbarstrafsen hinein einmal über das andere zu jeder Stunde des Tages und der Nacht sich wiederholenden Szenen, die, wer nur Augen und Ohren hat, wahrnehmen mufs — dieses Alles gegenüber der oben geschilderten, durch nichts zu besiegenden Zweifelsucht der Behörde, vermöge welcher sie alle Zeugnisse als ungegründet vorweg verwirft und alle Thatsachen in Abrede stellt und für erdichtet erklärt: — welch' ein schreckliches Sittenverderben im Volke und in der Jugend mufs dies Alles

zur Folge haben, in welch' einem beklagenswerthen Maafse mufs es namentlich die Achtung und das Vertrauen gegen die Obrigkeit untergraben!!

Denn, in letzterer Beziehung nur Eines zu erwähnen, was wahrlich des ernstesten Nachdenkens werth ist: was sagt zu dem anscheinend gegen den Unfug so gleichgültigen Verhalten der Behörde und der daraus entspringenden Unthätigkeit ihrer Beamten in Bezug auf denselben das Volk? Wie judizirt es über die Erscheinung? — wie erklärt es sich dieselbe? Wir enthalten uns, die giftigen Reden, welche nicht etwa im Geheimen, sondern laut und ungescheuet von Mund zu Mund gehen, einzeln anzuführen; — wir unterlassen es, die an der Ehre Königlicher Behörden und Beamten nagende Verleumdung ausführlich auszusprechen. Aber ganz sie zu verschweigen, halten wir für unrecht, — im Allgemeinen sie zu bezeichnen, für Pflicht, und zwar um so mehr, da sie als Resultate eines Argwohnes, der das Aergste voraussetzt, sich leicht errathen lassen: „Die Bordelle", so afterredet der gemeine Haufe, „werden geduldet, es wird gegen den von ihnen ausgehenden Pesthauch hauptsächlich darum so viel Nachsicht geübt, weil so Viele, die mit ihnen in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, ihren sehr bedeutenden Vortheil davon ziehen. Uebte man Strenge und steuerte man durch strikte Handhabung der bestehenden Gesetze dem in ihnen und ihren Umgebungen offen getriebenen Unfug und Skandal, so hörte das Gewerbe auf, einträglich zu sein, ja, die Bordelle müfsten, wie das auf der Friedrichstadt der Fall gewesen sein soll (?), eingehen, denn eben dieser Unfug, Lärm und Skandal ist der Hauptköder, der Kunden anlockt." — Wir schalten, ehe wir zur Nutzanwendung übergehen, hier nur die Bemerkung ein, dafs wir allerdings nur wegen dieser zuletzt erwähnten Ursache des Unterganges der Bordelle die Befürchtung des Königlichen Polizei-Präsidiums für gegründet halten: „dafs eine Verweisung der Bordelle in die äufsersten Theile der Stadt einer gänzlichen Aufhebung derselben gleich sein würde" — eben weil, wie jedes Gewerbe, also auch das Kupplergewerbe, nur in den bevölkertsten Theilen der Stadt, d. i. in ihrer Mitte, mit Gewinn zu betreiben ist, —

nur, dafs wir es nicht mit dem Königl. Polizei-Präsidium für ein Unglück, das „für jetzt noch“ verhütet werden mufs, halten können, wenn die Bordelle aus Mangel an Zuspruch eingehen, und kehren zu jener Verleumdung zurück.

Wer nämlich, der noch einen Funken Glauben an den sittlichen Gehalt und an die Redlichkeit unserer Beamtenwelt hat, vernimmt jene Lästerreden nicht mit Abscheu, wer, der das für das Gedeihen unserer geselligen Zustände so überaus wichtige Moment des Vertrauens zwischen Regierenden und Regierten, Beamten und Bürgern, zu würdigen weifs, fühlt nicht den tiefsten Kummer, wenn er dieses Vertrauen gerade in derjenigen Region des Volkes hinschwinden oder doch beeinträchtigt sieht, in welcher eine harmlos frohe Zuversicht zu dem Wohlmeinen der Obrigkeit weit mehr den Maafsnahmen derselben die Wege bahnen mufs, als die klare Einsicht in die Zweckmäfsigkeit der letzteren?

Wir unseres Ortes schrecken zurück, uns das Verhalten der Behörden und Beamten in Bezug auf die Bordelle durch solche giftige Voraussetzungen zu erklären und ein so allgemeines Verderben derselben anzunehmen, obgleich Ehr- und Pflichtvergessene es in allen Ständen gibt; aber wir tragen kein Bedenken, vielmehr die bezüglichen Bestimmungen unserer Gesetzgebung deshalb anzuklagen, die hier gute Zwecke durch schlechte Mittel erreichen will und die in Bezug auf Bordelle hinter der offenbar sich verbessernden Sitte zurückbleibt. Die Gesetzgebung, sagen wir, hat Schuld an jenem unermefslichen Schaden, denn sie ist's, die den Behörden und Beamten, indem sie ihnen die Duldung der Bordelle auflegt, eben hiermit eine Stellung gibt, in welcher sie, wie sich's von selbst versteht, der guten Sitte einerseits, aber auch, was Niemand begreift, dem Laster der Unzucht andererseits dienen sollen. Wir fragen aber: Welchen Nutzen verspricht man sich von öffentlichen Unzuchtanstalten? Welche vernünftigen Gründe soll man dem Staate unterlegen, weshalb dieser Bordelle hege und pflege? Sollten Bordelle die Winkel- und Gassenhurerei verdrängen und dem viehischen Gelüste eine anständige Gelegenheit zur Befriedigung bieten? Es ist bekannt, die Winkel- und Gassenhurerei grassirt trotz der Bordell-

hurerei; sie hat an dieser das beste Aushülfemittel gegen Entdeckung und Verfolgung, sie gedeihet erst recht durch sie. — Sollen Bordelle die Ableiter der Attentate sein, mit welchen die geschlechtliche Rohheit die Unschuld und Ehrbarkeit unserer Frauen und Töchter bedrohet? Die unglücklichen Bordelldirnen waren ja aber sämmtlich doch auch einmal unschuldig und ehrbar; es ist nicht recht, es ist unmenschlich, diese für jene preiszugeben und zu opfern; abgefeimten Wollüstlingen sind überdies Bordellhuren kein Ersatz für die ausgesuchtere Speise, die sie suchen und leider aufserhalb der Bordelle finden; und der Arm des Gesetzes würde erfolgreicher schützen, wenn er die Angriffe der Unzucht, wie alle Angriffe der Gewalt, überall und ohne alle Ausnahme mit unnachsichtlicher Strenge verfolgte. — Sollen Bordelle unnatürliche Laster verhindern? Sie rufen sie mit hervor, sie ziehen sie auf, denn durch die Leichtigkeit der Befriedigung stumpfen sie ab gegen den Reiz des Natürlichen, und es ist bekannt, dafs unter Völkern, wo jede Sklavin der Wollust preisgegeben war und ist, Knabenschande erst recht im Schwange ging und geht. — Will die Polizei durch Bordelle die Lustseuche bekämpfen? Die Unzucht weifs in ihrem Treiben die Aufsicht auf tausend Seitenwegen zu umgehen, die Lustseuche ist aufserhalb der Bordelle noch viel häufiger vorhanden. — Soll man annehmen, um des Bordellhurerei treibenden Gesindels willen mühe die Polizei menschenfreundlich sich ab mit Unzuchtanstalten, und, um die verworfene Menschenklasse vor Ansteckung zu sichern, bestelle und besolde sie thätige und ernste Polizei- und Sanitätsbeamte, sende sie allnächtliche Gensdarmerie-Patrouillen aus, lasse sie inspiziren und revidiren und rapportiren und treiben ein Wesen, womit sie es doch Niemandem recht macht, wobei sie sich unablässig mit Undank belohnt, sich schändlich verleumdet sieht, oft selbst gerechten Unwillen erregt und unter fortwährenden Reklamationen und Beschwerden fast erliegt? Sollte denn die edele Zeit und Kraft ihres exekutiven Dienstpersonales, die ohnedies nirgends recht ausreichen will, nicht besser zu verwenden sein, — sollte sie nicht für ehrbare Leute und edlere Zwecke genug zu thun haben?

Wahrlich, es scheint Zeit, es scheint hohe Zeit zu sein,

Konzessionen zu Bordellen nicht mehr zu ertheilen; sie haben schon allzulange bestanden; längst hätten sie aufgegeben werden müssen, diese traurigen Denkmale einer liederlichen Zeit, diese Erzeugnisse der Ueppigkeit, diese Zerrbilder jener verruchten Galanterie, welche in der wegen sittlicher Fäulnifs so verabscheueten Periode Ludwigs XIV. und XV. florirte. Sie sind nicht mehr zu halten diese in sich widersinnigen Institute!"

Darauf wird die sofortige Aufhebung sämmtlicher Bordelle begehrt und dann hinzugefügt:

„Zwar mächtig ist der Strom des bereits hauptsächlich durch diese Staatsduldung im Schwange gehenden Sittenverderbnisses und an völlige Ausrottung des Lasters der Unzucht hierdurch, wie überhaupt, ist nicht zu denken. Aber so wie der thätige Gärtner zwar nicht die Tilgung, aber doch die Dämpfung des Unkrauts stets im Auge hat, auf dafs es die edleren Gewächse nicht überwuchere, und wie er zu diesem Ende seine Anstrengungen verdoppelt und zuletzt mit Erfolg gekrönt sieht, so hier. Hat das Laster der Unzucht nur erst keinen Halt, keinen, wenn auch nur theilweisen, Schutz mehr in Gesetzgebung und Verwaltung, so wie in der Schlaffheit oder wohl gar in dem bösen Willen schlechter oder verkehrter und beschränkter Menschen unter den Beamten, am meisten aber in der zweischlächtigen, der Unzucht und der guten Sitte gleichsam zugleich oder doch abwechselnd dienen sollenden Mission derselben: so wird es, so frech es auch auftrete, wenigstens nicht wagen dürfen, hohnlachend der sittlichen Entrüstung der Besseren zu trotzen; es wird, gedrängt von ihnen, in seine Schlupfwinkel entweichen und unendlich weniger schaden, als jetzt. Denn selbst den polizeilichen Aufsichtsbeamten wird nun, und zwar nun zu allererst, ein ausnahmsloses, folgerichtiges Ankämpfen gegen die Unzucht, die gemeinschädlich werden und die öffentliche Sitte beleidigen will, möglich, ja leichter (!) werden."

Zu gleicher Zeit wird von den Beschwerdeführern dem Minister „ein christlicher Verein zum Schutze der öffentlichen Zucht" vorgeschlagen und

er gebeten, selber diesen Verein gründen zu helfen und dessen Oberleitung zu übernehmen. Das Memorial schliefst mit den Worten:

„Gott, der die Herzen der Menschen lenkt, lenke auch „das Herz Eurer Excellenz auf diese keineswegs blofs örtlich, „sondern allgemein wichtige Angelegenheit und schenke der„selben dazu Zeit und Kraft!"

Fassen wir, unbeirrt von dem Bilder- und Wortreichthume dieser Denkschrift, das Wesentliche derselben kurz zusammen, so erkennen wir in ihr gewissermafsen nur eine Paraphrase oder eine exegetisch-homiletische Darstellung des oben mitgetheilten Ministerialreskriptes vom 25. Juni 1839 an die Regierungen der Rheinprovinz, nur gespickt mit allerlei Insinuationen und verdächtigenden Anspielungen auf die Exekutivbeamten. Es sind dieselben Ansichten, dieselben Argumente. Dort wie hier wird behauptet:

1) Die Bordelle seien Ueberreste einer barbarischen Zeit, hervorgegangen nicht aus der Nothwendigkeit, sondern aus einem unsittlichen Luxus, — was aber, wie wir gesehen haben, die geschichtliche Forschung nicht bestätigt, die gerade das Gegentheil erweist.

2) Die Bordelle vermögen nicht die Sittlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen, — eine Behauptung, die mehrfach ausgesprochen, aber mit keinen wirklichen Fakten belegt worden. Im Gegentheil hatte die Erfahrung der vergangenen Zeit mehrfach dargethan, dafs die Aufhebung der Bordelle durch Zunahme der Winkelhurerei und aller der traurigen Folgen derselben in Bezug auf Sittlichkeit, Gesundheitswohl und Sicherheit der Gesell-

schaft bestraft wurde. Wir werden Gelegenheit haben, später noch mehr Beweise dafür anzuführen.

3) „Die Obrigkeit verliere dadurch, dafs sie „ein Laster in Schutz nimmt, ihm eine gesetzliche „Befugnifs ertheilt, oder — wenn dieses auch nicht „wirklich der Fall ist, — doch dem Volke in sol„chem Verhältnisse zur Unzucht erscheint, an An„sehen und Achtung, was höchst bedenklich und ge„fährlich sei.“ Ist aber diese Besorgnifs wirklich gegründet, oder ist sie nur eine am Schreibepulte oder im Studirzimmer geschaffene Hypothese? Es hätte doch erst nachgesucht werden müssen, ob dem wirklich so sei, — ob wirklich die Obrigkeit dadurch, dafs sie die Prostitution zur Verhütung grösseren Schadens unter strenge Aufsicht stellt, beim Volke dafür gilt, als nehme sie das Laster in Schutz und hege und pflege es.

4) „Es sei viel gewonnen, wenn das Laster „nicht öffentlich hervortreten dürfe, sondern gezwun„gen werde, — wie die Beschwerde führenden Ge„nossen sich ausdrücken, — in seine Schlupfwinkel „sich zurückzuziehen; dadurch verliere es seinen „Halt und werde bei der nunmehr stets zunehmen„den Sittlichkeit sich dann bald ganz verlieren.“ Der letztere Passus manifestirt einen liebenswürdigen Optimismus und eine fast naive Zuversicht, die aber übersehen läfst, dafs gerade die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder zu dem Bestreben geführt hat, das Laster und das Verbrechen nicht in die Schlupfwinkel hineinzutreiben, sondern gerade es aus den Schlupfwinkeln hervorzuziehen, um es zu vernichten, oder, wo es nicht vernichtet werden kann, mindestens so einzuhegen und unter

Aufsicht zu stellen, dafs es der Gesellschaft den möglichst kleinsten Nachtheil bringe.

5) „Es komme der Polizei eines gesitteten „Staates zu, das Laster und das Verbrechen un„nachsichtlich und ohne Ausnahme zu ver„folgen, und wenn die Polizei nur ernstlich wolle, „so stehen zur Unterdrückung der heimlichen Un„zucht ihr bei gehöriger Wachsamkeit und Umsicht „in den Gesetzen überall hinreichende Mittel zu „Gebote.“ Letzteres ist eine Behauptung, die die Erfahrung geradezu zurückweist, denn eben weil kein Mittel ausreichte, die geheime Prostitution zu unterdrücken, ist diese in Form von Bordellwirthschaften unter Bewachung gestellt worden; man hat hier und in anderen Ländern mehrmals versucht, die Bordelle aufzuheben, aber man wufste keine anderen besseren und noch kräftiger wirkenden Mittel gegen die Winkelhurerei anzugeben, und nahm diese alsdann überhand, wurde der Polizei, der man das einzige von ihr als praktisch, wenn auch nicht als durchaus genügend erkannte Mittel genommen hatte, stets die Schuld beigemessen.

Diese der Erfahrung entnommenen Einwendungen mochten doch höheren Ortes einiges Bedenken erregen, denn in dem durch die erwähnte Denkschrift veranlafsten Ministerialreskripte vom 15. Febr. 1843 ward nicht sofort kategorisch die Schliessung sämmtlicher Bordelle, der nichts im Wege gewesen wäre, sondern Folgendes verfügt:

1) Die Zahl der Bordelle ist auf die Hälfte herabzusetzen, wobei es der Polizei überlassen bleibt, die zu entfernenden Bordelle auszuwählen und sie aufserhalb der Stadtmauer in eine möglichst entle-

gene Gegend zu versetzen, wo Belästigung für die Nachbaren nicht zu fürchten ist.

2) Zur Kontrole der übrig bleibenden Bordelle sind sofort Gensdarmerie-Patrouillen anzuordnen, welche, bis eine pünktlichere Beobachtung der Polizeivorschriften erreicht ist, wenigstens sechsmal täglich zu wiederholen sind.

3) Jede dritte Uebertretung dieser Vorschriften, gleichviel ob eine gröfsere oder eine geringere, ob vom Bordellwirthe selber oder seinen Dirnen verübt, soll die sofortige Schliefsung des Bordelles zur Folge haben.

„Sollten, heifst es in diesem Reskripte, diese „Mafsregeln eine gründliche Besserung des gegen„wärtigen Zustandes nicht zur Folge haben, so „wird nichts übrig bleiben, als die Aufhebung „sämmtlicher Bordelle eintreten zu lassen. „Für diesen möglichen Fall hat jedoch das Polizei„präsidium schon jetzt in vorläufige Erwägung zu „ziehen, welche Anordnungen alsdann zu treffen „sein werden, um der gewerblichen Unzucht auch „dann mit Erfolg entgegenzutreten, wenn Bordelle „nicht mehr ausdrücklich konzessionirt, sondern „nur in so weit geduldet werden, als die Noth„wendigkeit es erfordert und die Sorge für Aufrecht„haltung des öffentlichen Anstandes es gestattet."

Diese letzteren Worte sind im höchsten Grade auffallend; der Minister macht hier einen Unterschied zwischen Konzession und Duldung, welcher bei den Bordellen nicht zu machen war. Denn konzessionirt wurden Bordelle in Berlin niemals, sondern immer nur geduldet, wenn man unter Konzession die Einräumung gewisser Rechte versteht, unter Duldung aber nur eine

augenblickliche Zulassung oder Indulgenz ohne alle und jede Berechtigung oder juridische Begründung. Eine Konzession in diesem Sinne konnte einem Bordelle auch nie bewilligt werden, denn in einer gesitteten Gesellschaft kann einem Laster nie ein Recht eingeräumt werden und aus der Verübung eines Lasters und der Theilnahme an demselben auch nie ein Recht entspringen: „*ex turpi causa nulla obligatio.*“ — Und sind in Berlin Bordelle immer nur geduldet und nicht konzessionirt worden, so ist, voraussetzlich und, wie die Geschichte auch ziemlich erweist, von der Polizeibehörde diese Duldung nie weiter gegangen, „als „die Nothwendigkeit es erfordert und die Sorge für „Aufrechthaltung des öffentlichen Anstandes es ge„stattet.“

Hatte der Minister die Klagen gegen die Zusammenhäufung von Bordellen an der Königsmauer so verstanden, dafs überhaupt zu viel Bordelle in Berlin vorhanden waren?

Auf dieses Ministerialreskript bemerkte unterm 13. März 1843 das Polizeipräsidium:

1) Dafs keine Gegend in Berlin ausfindig zu machen ist, wohin die Hälfte der hinter der Königsmauer befindlichen Bordelle zu verlegen wäre;

2) dafs aber, wenn eine Verminderung der Bordelle durchaus eintreten solle, sich dieses dadurch erzielen lasse, dafs nicht nur bei jeder dritten Uebertretung die Wirthschaft sogleich geschlossen, sondern dafs auch jede Neuaufnahme von Dirnen verweigert werde; dagegen habe eine Auswahl von 12 Bordellen behufs der sofortigen Schliefsung Seitens der Polizei in ihrer praktischen Ausführung viel Mifsliches.

„Genehmigen Ew. Excellenz, heifst es in die„sem Schreiben, diese Verfahrungsweise, so wird „Hochdero Erlafs vom 15. v. M. ein neuer und be„trächtlicher Schritt zu der von so vielen Seiten „betriebenen gänzlichen Aufhebung der Bordelle sein. „Ob aber dieses Resultat am Ende, Alles wohl er„wogen, ein heilsames sein werde oder nicht, steht „dahin; das Polizeipräsidium ist nicht veranlafst, „auf eine nähere Erörterung hierüber einzugehen „und es ist solches auch um so weniger nöthig, als „dieser Gegenstand, — die Frage von der Noth„wendigkeit oder Nützlichkeit der Bordelle, — so „vielfältig in Schriften und vom praktischen Stand„punkte aus abgehandelt ist, dafs sich darüber kaum „etwas Neues vorbringen liefse. Die Erfahrung „wird auch bei uns, wie anderen Ortes, den sicher„sten Ausspruch an die Hand geben. So viel wolle „aber Ew. Excellenz dem Polizeipräsidium zu be„merken gestatten, dafs, wenn die Unterdrückung „der Bordelle doch erfolgen solle, es bei Weitem „wünschenswerther gewesen wäre, die Regierung „hätte zu dieser jedenfalls nicht für Berlin allein, „sondern allgemein zu veranlassenden Mafsregel „aus eigenem freiem Antriebe nach unbefan„gener und sorgfältiger Prüfung des Für und „Wider, als auf Andrängen einer Ligue, sich ent„schlossen, die, wie geschickt sie auch ihren An„griff zu führen versteht, doch dabei gröfstentheils „nur von selbstsüchtigen Motiven geleitet wird.“

In wiefern selbstsüchtige Motive mitwirkten, wird dadurch gezeigt, dafs unter den von dem Geistlichen und seinen Genossen angeführten Beschwerdeführern gegen die hinter der Königsmauer obwaltende Unzucht einer der eifrigsten ein Schuhmacher,

Namens B . . . r., war; derselbe Schuhmacher aber war im Januar 1841 wiederholt um die Bewilligung eingekommen, in seiner Wohnung an der Königsmauer ein Bordell anlegen zu dürfen, und hatte, da er diese Bewilligung nicht erhielt, jedoch nicht aufhörte, auf wirklich lästige Weise zu quäruliren, einen Arrest von 8 Tagen bekommen; erst darauf wurde er ein Gegner gegen die Bordelle und klagte gegen die Unzucht. Die vielen theils absichtlichen, theils irrthümlichen Entstellungen und Uebertreibungen in der erwähnten Denkschrift abgerechnet, hat sich später aufser Anderem noch ermittelt, dafs viele der daselbst Unterzeichneten, ja einer der Hauptagitatoren selber, Häuser besafsen, die theils in die Gasse der Königsmauer hineinsahen, theils daselbst Hinterhäuser oder Ställe hatten, welche in Wohnungen umgewandelt werden sollten, und dafs sie für solche Wohnungen viel weniger Miethe ziehen zu können besorgten, als wenn die genannte Gasse nicht mehr so übel berüchtigt erschiene.

Das Polizeipräsidium verhiefs übrigens, gemäfs dem Ministerialbefehle, schon jetzt in reifliche Erwägung zu ziehen, was zu thun sei, wenn die Bordelle gröfstentheils oder ganz eingegangen sein werden, — sprach jedoch die Befürchtung aus, dafs es durchgreifende Mittel nicht werde finden können.

Hierauf schrieb der Minister des Inneren unterm 24. April 1843 an das Polizeipräsidium: er sei damit einverstanden, dafs, da eine Verminderung der Bordelle hinter der Königsmauer nothwendig, eine Verlegung in andere Stadttheile aber nicht gut thunlich ist, ein allmähliges Erlöschen der Bordelle dadurch erzielt werde, dafs nach dreimaliger Uebertretung

der Vorschriften das Haus sogleich zu schliefsen und kein anderes an dessen Stelle oder an Stelle eines auf eine andere Weise eingegangenen zu erlauben sei.

„Wird, so heifst es in diesem Schreiben, auf „diese Weise eine Verminderung der Bordelle, und „somit auch der Zahl der öffentlichen Dirnen herbei„geführt, so wird die Erfahrung lehren, ob hieraus, „was ich nicht glaube, anderweitig nachtheilige Folgen „für die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung hervor„gehen, und man wird dann mit gröfserer Sicher„heit zu der Entscheidung der Frage sich hinwenden „können, ob nicht vielleicht ohne allen Nachtheil „mit gänzlicher Aufhebung dieser konzessionirten „Bordellwirthschaften vorgeschritten werden könne."

„Bis dahin ist aber jedenfalls mit der gröfsten „Aufmerksamkeit und Energie darauf zu halten, dafs „die wegen Beaufsichtigung dieser Wirthschaften „ergangenen polizeilichen Vorschriften gehörig be„obachtet und die Bordellwirthe zu den ihnen darin „auferlegten Vorschriften streng herangezogen wer„den. Um so mehr verdient daher der Inhalt der „anliegenden Vorstellung des Charité-Hauspredigers „vom 24. v. M. Beachtung, in welcher Thatsachen „angeführt werden, die darauf schliefsen lassen, dafs „nicht nur bei der Rekrutirung der hiesigen Bor„delle durch Mädchen, die in der Provinz angewor„ben werden, sondern auch bei der Behandlung der „bereits aufgenommenen Mädchen Seitens der Bor„dellwirthe vielfach den Vorschriften des Bordell„Reglements zuwider gehandelt wird."

Aus diesem Schreiben geht also entschieden der Entschlufs hervor, mit der Verminderung der Bordelle eine Art Experiment zu machen, um zu

sehen, ob nicht mit einer gänzlichen Aufhebung vorgeschritten werden könne; ich bemerke hier gleich, dafs das Experiment nicht gemacht worden ist, denn ohne dafs eine Verminderung wirklich eintrat, wurde, wie man gleich sehen wird, ohne Weiteres, auf fortgesetzte Agitation der um die Purifikation von der Königsmauer so besorgten Genossenschaft, wozu sich noch einige andere Geistlichen gesellten, alsbald die Aufhebung sämmtlicher Bordelle von Oben herab dekretirt.

Der Brief des würdigen bei der Charité angestellten Predigers an den Minister verbreitet sich besonders über den Gemüthszustand der Bordelldirnen, den er während ihres Krankseins in der Charité Gelegenheit hatte, kennen zu lernen. Wer den Leichtsinn, die Lügenhaftigkeit, die Bosheit und die Durchtriebenheit der Bordellhuren kennt, ersieht aus diesem Schreiben, dessen Mittheilung hier von keinem Belange wäre, sogleich, dafs die Gutmüthigkeit und Menschenliebe des würdigen Mannes von den Dirnen, die sich an ihn wendeten, dazu häufig benutzt und gemifsbraucht worden, theils um sich Bekleidung und sonstige Unterstützung zu verschaffen, theils um sich von den Schulden bei ihrem Bordellwirthe dadurch zu befreien, dafs sie anscheinend unter Hülfe des Geistlichen zu einem besseren Lebenswandel sich zu wenden schienen, um später ihr liederliches Treiben von vorne anzufangen. Der ebenerwähnte Prediger erzählt dem Minister viele rührende Geschichten von gefallenen, zu Bordelldirnen herabgesunkenen Mädchen, die stets für Opfer der Verführung sich ausgeben, die tiefste Reue und Zerknirschung erheucheln und demüthig und jammervoll um Erbarmen und Rettung flehen. Als aber von ge-

übten Polizeibeamten allen diesen Geschichten mit unbefangenem nüchternem Blicke nachgegangen wurde, erwiesen sie sich als erlogen und die Dirnen zeigten sich als die verschmitztesten, abgefeimtesten Geschöpfe, die längst schon die Laufbahn der Liederlichkeit durchgekostet hatten, ehe sie in die Bordelle kamen.

Während dessen hatte der an der Spitze der Königsmauer-Agitation stehende Geistliche dem Minister die Anzeige gemacht, dafs zwei untere Polizeibeamte an der Königsmauer Häuser besäfsen, die sie zu Bordellen vermiethet hätten; eine weitläuftige Untersuchung, eine Versetzung der Beamten war die Folge davon. Und endlich wendete sich derselbe Geistliche unterm 12. März 1844 abermals direkt an Sr. Majestät und denunzirte einen Schulvorsteher und einen Hofkupferschmied, dafs beide, obwohl Bürger mit Bürgerrechten versehen, Häuser an der Königsmauer besäfsen, die sie zu Bordellen vermiethet hätten. Eine neue Untersuchung ergab zwar, dafs diese Anklage, namentlich was den Schulvorsteher betraf, durchaus nicht gegründet war, allein es wurde durch alle diese Aggressionen die höheren Ortes schon längst gehegte Absicht, sämmtliche Bordelle zu schliefsen, zur schnelleren Ausführung gedrängt.

Unterm 14. Juli 1844 wurde vom Minister des Innern, Grafen v. Arnim, durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg angezeigt, dafs die Frage angeregt worden:

„Ob es nicht an der Zeit und zweckmäfsig sei,
„die Bordelle überall, wo sie polizeilich noch gedul-
„det worden sind, aufzuheben? Um eine faktische

„Grundlage zu haben, wünscht der Minister (und „zunächst der Oberpräsident) zu wissen, an welchen „Orten und in welcher Anzahl und wie lange der„gleichen Unzuchtanstalten bestehen, auch wie hoch „die Zahl der darin befindlichen Weibspersonen, so „wie etwa der aufserhalb der Bordelle geduldeten „Lohnhuren sich beläuft, — ob, wenn die Unter„drückung der Bordelle endlich durchgeführt werden „sollte, besondere Schwierigkeiten vorhan„den sein möchten, die bisherigen Lohn„huren zur Gewinnung eines ehrlichen „Broderwerbes anzuhalten und zu über„wachen, ob das bisherige Bestehen von Bordel„len zu bestimmten Wahrnehmungen rücksichtlich „der Folgen solcher Unzuchtanstalten für die öffent„liche Sittlichkeit, so wie hinsichtlich der Sanitäts„polizei Anlafs gegeben?“

Die darauf unterm 26. Juli 1844 vom Polizeipräsidium überschickte Antwort gab folgenden Nachweis:

1) In Berlin befanden sich im Juli 1844

25 Bordelle an der Königsmauer mit 281 Dirnen
1 „ in der Steingasse mit 6 „

folglich 26 Bordelle mit 287 Dirnen
Einzeln wohnende inskribirte Lohnhuren 18 „

Lohnhuren in Summe 305

2) Der Fond der Hurenheilungskasse oder die Gesammteinnahme an Beiträgen, Aufnahmegebühren u. s. w.

im Jahre	1841	3384	Thlr. 5	Sgr.
„ „	1842	3393	„ 25	„
„ „	1843	3365	„ 25	„

Davon Ausgaben an blofsen Kur- und Verpflegungskosten für syphilitisch und anderweitig erkrankte Lohnhuren:

Im J.	für Bordelldirnen	für Einspännerinnen	Gezahlt an Kurkosten
1841	191	2	= 1027 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.
1842	174	1	= 861 „ 18 „ 4 „
1843	146	1	= 689 „ 26 „ —

3) Ihrer Geburt nach waren:

	aus Berlin	aus dem übrigen Preufsen	nicht aus Preufsen	Summa
Bordelldirnen	32	128	27	187
Einspännerinnen	2	4	12	18

4) Was den Einfluſs der Aufhebung der Bordelle auf die Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheitspflege der Gesellschaft betreffe, so glaube das Polizeipräsidium nach wie vor gegen die Zweckmäſsigkeit dieser Maſsregel sich aussprechen zu müssen. Was zu thun sei, falls dennoch diese Maſsregel beschlossen werden sollte, diese Frage erfordere eine sehr genaue Erwägung und dazu müsse das Polizeipräsidium sich gehörige Zeit zur Ueberlegung erbitten. Jedenfalls dürfte es von grofsem Nachtheile sein, vorher die Aufhebung der Bordelle zu beschlieſsen, ehe andere, die bisherige Beaufsichtigung der Prostitution ersetzende Maſsregeln durchgeprüft und vorbereitet worden sind.

Dessen ungeachtet wurde bereits unterm 26. August 1844 vom Minister des Innern dem Polizeipräsidium die Anzeige gemacht:

> dafs des Königs Majestät auf den Bericht, der allerhöchstem Befehle zufolge über eine Immediatvorstellung des hiesigen Predigers *** in Betreff des Bordellwesens in Berlin, insbesondere der Bordellwirthschaften an der Königsmauer, vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und vom Minister des Innern gemeinschaftlich erstattet worden, mittelst allerhöchster Ordre vom 5. August die gänzliche Aufhebung der hier bestehenden Bordelle mit der Mafsgabe zu befehlen geruhet, dafs dieselbe mit dem 1. Januar 1846 eintreten solle. Das Polizeipräsidium habe die nöthigen vorbereitenden Schritte dazu zu thun, damit die Ausweisung der noch in den Bordellen befindlichen Weibspersonen in das Ausland, beziehungsweise in andere Verhältnisse, erfolge; — auch sei über die nach dem Eingehen der Bordelle zu ergreifenden Mafsregeln Bericht abzustatten.

Ich will gleich bemerken, dafs alle Reklamationen der Bordellwirthe nichts nützten und dafs ihnen nur nachgegeben wurde, Lohnhuren aus einem Bordelle in das andere, ja auch neue Lohnhuren einzeichnen lassen zu dürfen, jedoch mit der Abmachung bis zum beschlossenen Tage der Aufhebung.

Am letzten Tage des Jahres 1845 wurden in aller Ruhe, ohne dafs eine Störung eintrat, sämmtliche Bordelle in Berlin geschlossen und zugleich auch den einzeln wohnenden eingezeichneten Lohn-

huren die Duldung entzogen. Alle nicht hierorts angehörigen Dirnen erhielten Reiserouten entweder nach ihrer Heimath, oder, ihren Wünschen gemäfs, nach von ihnen bezeichneten aufserhalb des Preufsischen Staates belegenen Orten. Einzelne Ausnahmen traten nur da ein, wo ein redlicher Broderwerb notorisch nachgewiesen wurde oder wo das betreffende Individuum gar keine Heimath hatte; in diesem Falle befanden sich Dirnen, die bis 15 Jahre in einem und demselben Bordelle gewesen waren.

Wirft man nun einen Blick zurück auf das bisher Mitgetheilte, so erkennt man Folgendes:

1) Die Bordelle in Berlin sind ursprünglich nicht aus einem unsittlichen Luxus oder aus einer in Schwelgerei und rohe Gelüste versunkenen Barbarei hervorgegangen, sondern sie sind durch das instinktive Gefühl der Nothwendigkeit hervorgerufen und später durch die bewufste Ueberzeugung ihrer Zweckmäfsigkeit beibehalten worden.

2) Es sind wiederholte Versuche gemacht worden, sie aufzuheben oder durch anhaltendes Bekämpfen und Einschüchtern zum Selbsterlöschen zu bringen, aber jeder dieser Versuche hatte eine solche Zunahme der Winkelhurerei mit allen ihren traurigen Wirkungen zur Folge, dafs zum Besten der dadurch in Bezug auf Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheitswohl in hohem Grade gefährdeten Gesellschaft immer von Neuem wieder die Duldung der Bordelle bis zu einem, der Bevölkerung einigermassen entsprechenden Umfange nothwendig wurde.

3) Diejenigen, die gegen die Bordelle sich erhoben und ihre Schliefsung verlangten, erfafsten den Gegenstand fast immer nur vom theoretischen Standpunkte, wogegen die, welche die Nothwendigkeit der Bordelle bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft vertheidigten, stets in einer Stellung sich befanden, die sie mit dem praktischen Leben in der innigsten Berührung hielt.

4) Die Zusammenhäufung einer grofsen Anzahl von Bordellen und Bordelldirnen auf eine einzige Gasse, — hervorgegangen aus dem ebenerwähnten Bestreben, die Bordelle immer mehr und mehr zu beschränken, — hatte mancherlei Belästigung für die nächsten Anwohner und gewisse Uebelstände anderer Art herbeigeführt.

5) Diese allerdings begründeten Uebelstände, die durch ein Auseinanderlegen der Bordelle und durch einige andere Mafsregeln leicht hätten beseitigt werden können, gaben zu Klagen Anlafs, welche sehr bald in eine Animosität gegen die Duldung der Bordelle überhaupt sich umgestalteten.

6) Ohne eine auf Facta sich stützende Erwägung der Gründe für und wider die Duldung der Bordelle abzuwarten, — lediglich auf Grund jener zum Theil aus edelen, zum Theil aber auch aus selbstsüchtigen Motiven hervorgehenden Klagen und auf Grund gewisser aus besonderen Dogmen entspringenden Voraussetzungen und Theorieen wurden mit dem Ende des J. 1845 die Bordelle geschlossen.

B. Die Folgen der Aufhebung der Bordelle.

Eine der ersten Folgen dieser Maſsregel war die vollständigste Rathlosigkeit der mit Handhabung der Polizei zunächst beauftragten Behörden. Diese Rathlosigkeit entsprang eines Theils aus dem Mangel an neuen gesetzlichen Bestimmungen, die für die nunmehr zu thuenden Schritte einen Halt gewähren konnten, — anderen Theils aus der Neuheit der Lage, in welche der Prostitution gegenüber die Polizei versetzt worden war, die nun weder in den bis dahin gemachten Erfahrungen, noch in den bisher angewendeten Mitteln, eine Aushülfe zu finden vermochte.

Was zuerst den gesetzlichen Anhalt betrifft, so sind die früher erwähnten Paragraphen des Allgemeinen Landrechtes die einzigen rechtsgültigen Bestimmungen, die wir hier in Preuſsen über die Lohnhurerei besitzen; es ist in diesen gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt worden, daſs von der Polizei geduldete Bordelle existiren; an die Existenz solcher Häuser knüpfen diese Bestimmungen gleichsam sich an und alle späteren Verfügungen und Verordnungen sind meist auch nur in Rücksicht darauf erlassen. Gegen die Unzucht überhaupt besitzen wir keine Strafgesetze, sondern nur gegen diejenige geschlechtliche Unzucht, die als Erwerbsquelle benutzt wird. Gegen diese spricht das Gesetz auch dann nur, wenn sie sich nicht als solche unter Aufsicht der Polizei stellt. Nach dem Gesetzbuche (Allgem. Landr. Th. II, Tit. 20, §. 1023) und

nach dem zur Zeit gültigen Strafrechte sind nur diejenigen der Lohnhurerei sich hingebenden Weibspersonen strafbar, welche nicht ausdrücklich bei der Polizei als solche sich einzeichnen lassen. Auch der damals (1845) abgefafste Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches führte Lohnhuren als solche nicht unter den Verbrechern an, sondern §. 401 wollte nur diejenigen Lohnhuren gelegentlich bestraft wissen, welche den polizeilichen Anordnungen zur Verhütung gewerbsmäfsiger oder öffentlicher Unzucht entgegenhandeln. Stellt sich also eine Lohnhure von selber als solche unter Kontrole der Polizei, so ist sie nach den bestehenden Gesetzen nicht strafbar.

Es war demnach vor allen Dingen erst die Frage festzustellen, welche Handlungen geschlechtlicher Unzucht künftig als polizeilich verpönt oder erlaubt zu betrachten sein sollten?

Die Königl. Kabinetsordre, welche die Aufhebung der Bordelle befahl, schaffte nur einen Theil der beaufsichtigten Prostitution ab und machte also nur §. 999 des erwähnten Abschnittes des allgemeinen Landrechtes unausführbar; die gewerbliche Prostitution selber, unter der Bedingung, dafs sie sich unter polizeiliche Aufsicht stelle, verbot die Königl. Kabinetsordre aber nicht. Indem sie also nur die Bordelle nicht mehr als ein Mittel der Beaufsichtigung der Prostitution zuliefs, gestattete sie der Polizei jedes andere von ihr als zweckmäfsig erkannte Mittel. Welches konnten aber diese Mittel sein? Durften nunmehr, da keine Bordelle mehr existirten, sogenannte Einspännerinnen gestattet, das heifst einzeln wohnende Freudenmädchen eingeschrieben

werden? Oder waren diese Einspännerinnen im Sinne der Königl. Kabinetsordre auch nicht mehr zu dulden?

Ueber diesen Punkt waren die höheren Polizeibeamten verschiedener Ansicht. Das Polizeipräsidium, gedrängt, Vorschläge zu machen, wie nunmehr nach Aufhebung der Bordelle gegen die Prostitution wirksam einzuschreiten und diese niederzuhalten sei, konnte sich über die Mittel lange nicht zurecht finden.

Der Polizeipräsident, Herr v. Puttkammer, war der Ansicht, dafs es am Zweckmäfsigsten wäre, zu gestatten: alle freiwillig unter Kontrole der Polizei sich stellende Lohnhuren einzuzeichnen und als einzeln Wohnende zu beaufsichtigen. Das würde das beste Mittel sein, die Prostitution zu überwachen und die Gesellschaft vor deren übelen Folgen zu schützen.

Ganz anderer Ansicht war der Regierungsrath Herr Peters. In seinem Memoriale vom 26. April 1845 suchte er darzuthun:

„Dafs aus den Gesetzesstellen die unbedingte „Annahme aller der Frauenspersonen, die sich zur „Betreibung der Prostitution unter Aufsicht der Poli„zei stellen, nicht zu folgern sei; denn der mehr„erwähnte §. 999 des Allgemeinen Landrechts „spreche ausdrücklich von Hurenhäusern, worin die „der Prostitution ergebenen Dirnen hineingebracht „werden müssen. Zwar habe es vor und bei Ema„nirung des Allgemeinen Landrechts schon ein„geschriebene, einzeln wohnende Lohnhuren gegeben „(s. §. 18 Bordellreglem. von 1792) und durch das „Allgemeine Landrecht seien solche nicht zurück„gewiesen oder reprobirt worden, allein damals habe

„der Staat die Duldung der Prostitution für nöthig „erachtet. Jetzt aber ginge aus dem Inhalte der „Königlichen Kabinetsordre und aus dem sie erläu- „ternden, und den ihr zunächst vorangegangenen „Ministerialreskripten hervor, dafs mit der anbefoh- „lenen Aufhebung der Bordelle künftig auch der „Prostitution überhaupt jede Duldung versagt bleiben „müfste. Einzeln wohnende Lohnhuren seien immer „nur mit und neben den Bordellen geduldet wor- „den; die Duldung jener sei nur als Abusus, als „eine Abzweigung dieser anzusehen."

Herr Peters kommt zu folgenden Schlüssen:

1) Die anbefohlene Aufhebung der Bordelle begreift auch das Verbot der einzeln wohnenden Lohnhuren (Einspännerinnen) in sich, denn diese haben die Prostitution als Gewerbe öffentlich betrieben, so gut wie die Bordelldirnen; sie sind denselben Bestimmungen und Verordnungen unterworfen wie diese, und der Umstand, dafs letztere zusammenleben und unter Aufsicht des Hurenwirthes stehen, erstere aber einzeln wohnen und unter Aufsicht ihrer Wirthin oder gar keiner Aufsicht sich befinden, kann nicht von Einfluſs sein.

2) Es können, wenn Bordelle verboten sind, weder Abzweigungen derselben, noch Surrogate dafür geduldet werden.

3) Es mufs vielmehr von jetzt ab jede gewerbliche Hurerei verfolgt werden.

4) Soll aber der gewerblichen Hurerei streng nachgegangen werden und, wo sie ermittelt wird, eine Bestrafung zur Folge haben, so mufs erst festgestellt werden, was unter gewerblicher Hurerei zu verstehen, ob Hurerei „z. B. zur Erlangung „eines bloſsen Geschenkes, oder irgend eines anderen

Vortheiles, ohne dafs gerade der Lebensunterhalt ganz oder zum Theil dadurch gewonnen wird," auch zur Kategorie der gewerblichen Unzucht gehöre oder nicht? Auch müfste die Art der Bestrafung festgestellt werden.

5) Würde nun aber die Prostitution, da sie sich offenkundig als solche nicht mehr darthun darf, überall, wo sie unter dem Deckmantel eines achtbaren Gewerbes oder neben demselben ihr Wesen treibt, zu verfolgen und mit Einsperrung zu bestrafen sein, so würde erstlich eine sehr verstärkte Polizeimannschaft blofs für diesen Theil des Dienstes erforderlich und dann würden die Arbeitshäuser und Gefängnisse bald in sehr bedeutendem Grade überfüllt werden.

6) Selbst eine sehr verstärkte Polizeimannschaft würde nicht ausreichen, die Unzucht überall, wo sie ihr Wesen treibt, aufzufinden. Mit Aufhebung der Bordelle, welche bis jetzt als das bewährteste Mittel, der Strafsenhurerei, selbst der Winkelhurerei zu steuern, sich gezeigt hat, ist der Polizei der Ausweg abgeschnitten, eine genaue Kontrole zu üben.

7) Bestimmte Mittel können jetzt noch nicht vorgeschlagen werden; die Polizei mufs sich in dieser ganz neuen Situation durch die Erfahrung leiten lassen; ein Vorbild und historische Befestigung fehlt, daher vorläufig die Polizei gezwungen sein wird, Alles aus der Theorie und Spekulation zu nehmen.

„Sie wird sich, bemerkt Herr Peters, allerdings durch die Erfahrung dabei leiten lassen, aber „in Ermangelung eines Vorbildes und einer historischen und statistischen Befestigung mufs jetzt „erst auf Muthmafsungen und Voraussetzungen hin „ein Boden gewonnen werden, von dem aus Erfah-

„rungen gesammelt werden können. Damit wird „eine ganz neue Aera für die Sittlichkeit erwachsen; „es wird sich jedoch nicht voraussichtlich erwägen „lassen, in welcher Richtung hin die öffentliche Mei- „nung rücksichtlich der bevorstehenden Aufhebung „der Bordelle sich äufsern und wie jene Meinung „auf den öffentlichen Sittenzustand zurückwirken „werde. Weil beim vorliegenden Standpunkte eine „Parallele zwischen geduldeter zur ungeduldeten, „und zwischen gewerblicher und öffentlicher zur „heimlichen Prostitution nicht gezogen werden kann, „indem die erstere künftighin die letztere in sich „begreifen mufs, so läfst sich auch kein Maafsstab „in Betreff einer Einwirkung der einen oder der „anderen Art der Prostitution auf die öffentliche Sitt- „lichkeit irgend anlegen. Anderer Art ist der Stand- „punkt der Moral oder der Ethik überhaupt zur „Oeffentlichkeit. Diesen Standpunkt nimmt indefs „die Polizei nicht ein; sie nimmt ihn nur in Schutz; „und weil eben nur die öffentlichen Zustände bei „Ausführung der polizeilichen Mafsregeln in Betracht „kommen, so darf die Polizei diese Rücksicht bei „Erreichung ihrer Zwecke nicht seitwärts liegen „lassen. Sie mufs also die Oeffentlichkeit ihrer „Unternehmungen voranstellen und daher darf sie „auch nicht erlauben wollen, was die öffentliche „Meinung scheuen soll.“

6) Alle arbeitsscheuen Dirnen würden, falls einzeln wohnende Lohnhuren nach Aufhebung der Bordelle gestattet und falls der Grundsatz angenommen würde, dafs jede bei der Polizei als Lohnhure sich einzeichnen lassen könne, sich melden und so auf die leichteste Art der polizeilichen Verfolgung wegen Arbeitsscheu entgehen. Schon aus diesem Grunde

ist die unbeschränkte Einziehung der Einspännerinnen zu verwerfen.

7) Es würden sodann bei strenger Verfolgung anderweitiger Unzucht auch solche Frauenzimmer selbst der Prostitution sich in die Arme werfen, die bisher noch einen gewissen Anstand äufserlich beobachtet haben.

8) Eine schöne und beschwichtigende Form würde das Uebele der Einzeichnung nicht beseitigen; dem Publikum gegenüber gälte die Polizei gerade dann als Kupplerin im Grofsen.

„Zur Erreichung ihrer guten Zwecke, bemerkt „hier Herr Peters, wählte sie damit das schlech„teste Mittel, indem sie der grofsen Bevölkerung „recht eigentlich die Wege anzeigt und fördert, „wodurch dem Laster in seiner Ungebundenheit „Thür und Thor geöffnet ist; indem man der Scham„haftigkeit keinen Vorschub leistet, die Begierde in „ihrer Nacktheit zuläfst, dem weiblichen Charakter „den einzigen Anhalt, den Schein der Geheimhaltung „entreifst und das Verächtliche in den Augen des „bei Weitem zahlreichsten Theiles des Volkes geflis„sentlich hinwegräumt und das Schamgefühl aus„rottet, zerstört man die tugendhaften Regungen, „welche jetzt Schirm und Schranke für das Laster „sind.“

Herr Peters schlägt vor, nachdem er sich gegen die Zulassung einzeln wohnender Freudenmädchen, sobald keine Bordelle mehr geduldet sind, entschieden ausgesprochen:

1) Alle der Winkelhurerei überführte Frauenspersonen, so sie nicht aus Berlin ausgewiesen werden können, einzuregistriren;

2) sie monatlich 1—2 Mal ärztlich untersuchen zu lassen;

3) den Gesundheitsbefund in einem besonderen Büchelchen zu notiren und

4) die erkrankt Befundenen in die Charité zu senden.

Wir erwähnen noch, dafs Herr Peters auf den Unterschied zwischen sittlichem Anstande (äufserer Sitte) und strenger Sittlichkeit (Ethik) aufmerksam macht. Ersteren haben ohne Zweifel die Bordelle gefördert; ob, von einem praktischen Standpunkte aus betrachtet, auch letztere, wäre erst zu untersuchen.

Um dieselbe Zeit ungefähr (am 16. Mai 1845) reichte auch Herr Polizeirath Hofrichter dem Polizeipräsidium seine Vorschläge ein über das, was nun zu thun sei. Während Herr Peters den Gegenstand doktrinär zu erfassen suchte, nahm ihn Herr Hofrichter ganz und gar von der praktischen Seite. Er schlug vor:

A. Sorge für Aufrechthaltung des äufseren Anstandes durch:

1) Strafsenpatrouillen in allen belebten Strafsen;

2) Eine stete Bewachung anrüchiger Frauenzimmer in Theatern, öffentlichen Orten, bei Volksversammlungen u. s. w., und

3) Bestrafung der Männer, welche sich einer unzüchtigen, schamlosen Begegnung gegen das weibliche Geschlecht schuldig machen.

B. Ueberwachung und Kontrole des Gesundheitszustandes in Bezug auf die aus der Prostitution überhaupt hervorgehenden Krankheiten:

1) Durch Verständigung mit dem Magistrate, wonach die 32 Armenärzte und 12 Armenchirurgen der Kommune angewiesen werden, Beistand zu leisten, wären die nöthigen ärztlichen Kräfte zu beschaffen;

2) durch Gründung einer Krankenkasse, wozu jedes einmal der Prostitution überführte Frauenzimmer einen Beitrag geben müfste;

3) zu diesem Zwecke würde Berlin korrespondirend mit den Polizeibezirken in Sanitätsbezirke getheilt; jeder Sanitätsbezirk wird einem Arzte zugewiesen; je nach der Population kann ein Polizeibezirk auch in zwei Sanitätsbezirke getheilt werden.

4) Jeder der dazu berufenen Aerzte oder Wundärzte erhält vom Polizeikommissär eine Liste der im Sanitätsbezirke wohnenden, von ihm zu inspizirenden Frauenspersonen, und jeder Wohnungswechsel, Zuzug oder Abzug dieser letzteren wird dem Arzte sogleich notifizirt.

5) Jede der zu inspizirenden Frauenspersonen erhält ein Kontrolbuch, mit dem sie sich dem Arzte zu den ihr bestimmten Fristen gestellen mufs.

6) Wird sie vom Arzte gesund befunden, so notirt dieser den Termin und den Befund in das Kontrolbuch. Hat er sie krank befunden, so sendet er sie sogleich nach der Charité.

7) Erscheint sie zur bestimmten Zeit nicht zur Untersuchung, so wird solches vom Arzte beim Viertelskommissarius sogleich gerügt, der dann das Weitere veranlafst.

8) Die bereits durch die Vorakten der Prostitution überführten oder in hohem Grade verdächtig gewordenen Frauenspersonen bilden vom 1. Januar 1846 (dem Tage der Aufhebung der Bordelle) an den Kern der zu überwachenden, über die Stadt verbreiteten Kohorte.

9) Das Kontrolbuch, enthaltend das Signalement, so wie eine Instruktion, mufs von dem Frauenzimmer, dem es gehört, immer bei sich getragen werden (dieses soll in Hildesheim in Gebrauch sein).

10) Die Untersuchung mufs wöchentlich mindestens 1—2 Mal vorgenommen werden.

C. Mafsregeln gegen die Prostitution:

1) Da die Prostitution nicht mehr geduldet, sondern wo sie angetroffen, inhibirt und bestraft werden soll, so wird denen, die sich der Prostitution erst verdächtig gemacht haben, ge-

drohet, bei noch stärkerem Verdachte sie unter die vorerwähnte Kontrole zu stellen.

2) Die vorerwähnte Kontrole wird auch denen, die ihr bereits verfallen sind, nicht etwa als ein Zeichen von Tolerirung des Hurengewerbes dargestellt, sondern es wird ihnen im Gegentheile gedrohet, dafs sie nach einem ehrlichen Broderwerbe sich umthun müfsten, widrigenfalls sie der Einsperrung in ein Arbeitshaus verfallen.

3) Frauenzimmer, zum ersten Male der Prostitution überführt, sollen ebenso verwarnt werden.

4) Im Wiederholungsfalle mufs die Person unter die obenerwähnte Polizei- und Sanitätsaufsicht gestellt werden und zu diesem Zwecke ist sie gehalten, jeden Wohnungswechsel 6 Stunden nachher persönlich dem Revierkommissarius anzuzeigen, der sie dann, wie bereits angegeben, dem Arzte überweist.

5) Fühlt sie sich syphilitisch, so mufs sie sich selber melden, und wird sie überführt, dafs sie es gewufst, ohne dafs sie sich meldet, so soll sie bestraft werden.

Die Aerzte, meint Herr Hofrichter, müfsten allerdings für ihre Mühe bezahlt werden; jeder Arzt würde für seinen Sanitätsbezirk mindestens 50 Thaler jährlich haben müssen. Woher soll das Geld kommen? Sollen die der Kontrole unterworfenen Frauenspersonen besteuert werden? Herr Hofrichter ist dagegen, weil dann die Personen für rezipirte Huren sich halten würden. Dennoch aber würde er dafür sein, dafs jede der Beaufsichtigung überwiesene Weibsperson monatlich 10 Silbergroschen zur Krankenkasse zahle.

Aus dieser kurzen Darstellung ergibt sich, dafs das Polizeipräsidium über die nunmehr zu ergreifenden Mittel gegen die Prostitution und deren Folgen nicht ins Klare kommen konnte; der Grund davon lag klar vor Augen: Die gewerbliche Hurerei nachzuweisen und so *in flagrante* zu fassen, dafs sie

bestraft werden konnte, war schwer, und doch sollte die Polizeibehörde sie fassen und bestrafen, obgleich sie keinen eigentlichen Strafkodex dafür hatte. Die blofs Verdächtigen unter Kontrole und Observation zu stellen, konnte sie nicht, weil solches wieder das Ansehen einer Toleranz oder Indulgenz gehabt hätte und doch sollte sie dergleichen Personen überwachen und sorgen, dafs sie weder der Gesittung noch dem Gesundheitswohle Schaden brächten. Die Polizeibehörde wufste aus diesem Dilemma keinen Ausweg, und hatte, im vollen Bewufstsein dessen, inzwischen auch an die Polizeibehörden in Breslau, Köln und Halle mit der Anfrage sich gewendet, welches die Folgen der dort schon seit einer längeren Zeit aufgehobenen Bordelle gewesen und welcher Mittel man sich seitdem gegen die Prostitution bedient habe?

Die Antwort aus Halle besagt kurz, dafs die in der Franzosenzeit daselbst gebildeten Bordelle längst schon aufgehoben worden und dafs ihre Aufhebung keinen besonderen Einfluſs ausgeübt. Es befänden sich indessen in Halle der Winkelhurerei verdächtige Frauenspersonen; diese werden strenge kontrolirt und von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht; die syphilitisch Befundenen werden in das städtische Krankenhaus und nach der Heilung, bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, in ein Arbeitshaus eingestellt. Diese Mittel seien gegen die Prostitution (in Halle) durchaus ausreichend und es sei durchaus nicht (?) schwierig, die Lohnhuren zur Betreibung eines ehrlichen Broderwerbes anzuhalten. Auch habe nach Aussage des Stadtphysikus die Syphilis, seitdem es in Halle keine Bordelle mehr gibt, durchaus nicht zugenommen.

Ganz anders als aus dem kleinen Halle lautete

die Antwort, die unterm 18. März 1845 vom Polizeidirektor Heister in Köln dem Polizeipräsidium übersendet wurde. Dieses Schreiben lautet:

„Unter der Fremdherrschaft wurden in Köln zwar Bordelle geduldet, jedoch ohne förmliche Konzession, so dafs das Gewerbe zu jeder Zeit ohne irgend eine Förmlichkeit gelegt werden konnte. Im Jahre 1817, wo die hiesige Polizeibehörde ihre Organisation erhalten hat, bestanden 9 geduldete Bordelle, die von da ab als öffentliche Bordelle betrachtet wurden und wofür von Seiten des damaligen Polizeipräsidenten ein Bordell-Reglement erlassen worden ist. — Durch strenge Handhabung der Bestimmung Königlicher Regierung: dafs solche schlechte Häuser nicht in der Mitte der Stadt und ins Besondere nicht in der Nähe der Regierungsgebäude, der Gerichtshöfe, der Kirchen, Schulen und Kasernen bestehen dürfen, sind diese 9 öffentlichen Bordelle nach und nach bis auf eines reduzirt worden, was, wie oben bereits bemerkt, mit keiner erheblichen Schwierigkeit verbunden war, weil Rechte nicht entgegenstanden.

Es ist demnach hier in Köln volle Gelegenheit geboten worden, die Folgen zu beobachten, welche die gänzliche Unterdrückung der öffentlichen Bordelle nun auch in Berlin haben wird, und die Schwierigkeiten zu ermessen, welche die Vertilgung der Winkelhurenwirthschaften, dieser gefährlichen Schlupfwinkel des Lasters, darbietet.“

„Im Jahre 1817 bestanden nach einem bei den diesseitigen Akten befindlichen Nachweise neben 9 geduldeten öffentlichen Bordellen 36 Winkelhurenwirthschaften, offenbar die Hinterlassenschaft der damals eben verflossenen Kriegsjahre und Heerzüge. Zur Vertilgung dieser Häuser bot zu jener Zeit die bestehende (rhein.) Gesetzgebung, aufser einer fortgesetzten Beunruhigung durch polizeiliche Recherchen, kein Mittel dar, da das Strafgesetzbuch die Bestrafung der Kuppler nicht kennt und nur die Verführung der Minderjährigen (art. 334) und die Verletzung der Schamhaftigkeit (art. 330), insofern sie öffentlich geschieht, verpönt. Die Winkelhurerei, auch wenn sie als Gewerbe betrieben wurde, war nicht strafbar. — Erst mit der

Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. Juni 1825, welche auch in der Rheinprovinz ein polizeiliches Strafverfahren wider Winkelhuren nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1023—1024 angeführt hat, konnte der Kampf gegen die heimlichen Bordelle mit einiger Aussicht auf Erfolg beginnen. Die geringste Zahl der nach den eingereichten Nachweisungen stattgefundenen Verurtheilungen, welche bis zum Jahre 1837 deren durchschnittlich nur 11—13 aufführen, ergeben jedoch, dafs die heimlichen Bordelle nur eine geringe Bedeutung haben, so lange neben denselben mehrere frequente, geduldete Wirthschaften dieser Art bestanden. Ihr nachtheiliger Einfluſs auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Sanität zeigte sich erst nach 1833, wo von den höheren Behörden, so wie von hiesiger Stelle, mit konsequenter Strenge nach den oben angeführten, schon im Jahre 1817 aufgestellten Grundsätzen, verfahren worden ist, und die Schwierigkeit, in hiesiger Stadt zu Bordellwirthschaften gelegene Oerter zu finden, — wo nicht das eine oder das andere der vorangeführten Hindernisse einträte, die bis dahin geduldeten Bordellhalter gezwungen hat, ihr Gewerbe einzustellen. Als Beleg für diese Behauptung wird die Thatsache genügen, dafs die Frequenz dieser Schandhäuser in solchem Maafse zugenommen hat, dafs während der verflossenen Jahre 1843 und 1844 gegen 300 Verhaftungen, resp. Untersuchungen wegen Winkelhurerei ststtgefunden haben, gegen früher also, wo die geduldeten Bordelle in gröfserer Zahl bestanden, eine Vermehrung in dem Verhältnifs von 1 zu 12 eingetreten ist, — so wie, dafs nach dem Berichte des Kreisphysikats alle hiesigen Aerzte der einstimmigen Ansicht sind, dafs die Syphilis in den letzten Jahren unter allen Ständen in höherem Grade zugenommen hat.

Mit dem zunehmenden Uebel hat indefs die Thätigkeit der Beamten gleichen Schritt gehalten, so dafs durch fortgesetztes energisches Einschreiten, der vorhandenen ungünstigen Verhältnisse ungeachtet, die Zahl der heimlichen Bordellwirthschaften sich dennoch bedeutend verringert hat, so dafs nach der letzten Aufnahme von den früher vorhandenen 36 jetzt nur noch 15 bestehen.

Wenn aber auch dieses durch ungewöhnliche Anstrengungen und Opfer erzielte Resultat unbedenklich ein günstiges genannt werden kann, so kann man sich auf der anderen Seite nicht verhehlen, dafs mit der fortgesetzten scharfen Kontrole gegen derartige schlechte Häuser ein anderes nicht minder gefährliches Uebel eingetreten ist, nämlich, dafs die lüderlichen Dirnen ihrem schmählichen Gewerbe vereinzelt nachgehen und bei der grofsen Ausdehnung der Stadt und der zum Patrouillendienste verhältnifsmäfsig viel zu schwachen Polizeimannschaft Gelegenheit finden, auf den Strafsen und selbst in den dort aufgestellten Miethwagen sich der Unzucht preis zu geben. —

Es ist mir seit einer Reihe von Jahren fast kein Beispiel bekannt geworden, wo eine Hure sich wirklich gebessert und dauernd einen redlichen, züchtigen Lebenswandel ergriffen hat; dagegen könnten eine Menge Fälle angeführt werden, wo solche Personen unmittelbar nach abgebüfster Strafe ihren Aufenthalt wieder in heimlichen Hurenwirthschaften genommen haben, die Vertreibung aus dem einen oder anderen Hause, die wiederholte Bestrafung, ja selbst Jahre lange Einsperrung in den Arbeitshäusern haben nichts gefruchtet, so dafs man, ohne sehr zu irren, sagen kann, dafs alle Mädchen, die einmal der Prostitution sich ergeben haben und in heimlichen Häusern oder auch nicht gewesen sind, unrettbar für alle Zukunft verloren sind, wenn nicht in anderer Weise als es bisher geschehen, durch eigenes, nachhaltiges Verwenden in Anstalten für ihre Besserung und Zurückführung zu einem ordentlichen Lebenswandel gewirkt wird.

Es darf daher nicht behauptet werden, dafs gerade mit der Vertilgung der geduldeten Bordelle die Winkelhurerei mit ihren weit verderblicheren Folgen hervorgerufen werde, und dafs selbst die konsequenteste Strenge, wo solche wirklich zur Anwendung gebracht worden ist, nicht dahin gelangen wird, dieses lüderlich eingewurzelte Uebel auszurotten. — Ueber die Nachtheile und Vortheile der geduldeten Bordelle ist so viel geschrieben, dafs hierüber die Akten als geschlossen betrachtet werden können; ich glaube daher, mich an dieser Stelle weiterer theoretischer Anführungen enthalten zu können. Der Ansicht aber, dafs nur in der Duldung einer der Population

entsprechenden Anzahl öffentlicher Bordelle eine Verringerung der übelen Folgen der Winkelhuren zu finden sei, mufs ich, nach meiner langjährigen Erfahrung, unbedingt beitreten; es wird nur denen möglich werden, die in allen Beziehungen gefährlichen heimlichen Bordelle ganz zu vertilgen und das öffentliche Aergernifs, die Schamlosigkeit, womit das unzüchtige Gewerbe betrieben wird, zu verhüten. Den einzelnen der Ordnung widerstrebenden Bordellwirth, so wie einige oder wenige heimliche Hurenwirthschaften zu vernichten, ist eine geringe Aufgabe; unmöglich aber ist es, unter den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen in grofsen Städten, wo eine grofse Menge junger Männer im kräftigsten Lebensalter zusammengeführt sind, bei dem unglaublich gestiegenen Luxus und der steten Genufssucht die Unzucht zu unterdrücken.

Der Inhalt dieses Schreibens machte das Polizeipräsidium nur noch ängstlicher über die nun zu beschliefsenden Mafsregeln, und erklärte, vom Standpunkte der Erfahrung ausgehend, alle Versuche, die Prostitution niederzuhalten, wenn man ihr nicht eine der Gröfse der Bevölkerung entsprechende Duldung gewähre, für vergebliche Mühe. Das hiesige Polizeipräsidium, das vollständig dieselbe Ueberzeugung hegte, wurde aber angetrieben, — bald vom Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, bald vom Minister, — Vorschläge zu machen, um vom 1ten Januar 1846 an, nachdem die Bordelle geschlossen sind, wirksam einzuschreiten.

Es wurde endlich vom Polizeipräsidenten eine Berathung anberaumt, woran der Regierungsrath Herr Peters, der Polizeirath Herr Hofrichter und der Stadtphysikus Herr Dr. Natorp lebhaften Antheil hatten. Folgende Vorschläge waren das Resultat dieser Berathung:

Alle liederlichen Dirnen, welche entweder wegen Hurerei bereits bestraft oder die doch notorisch derselben ergeben sind,

unter besondere Polizeiaufsicht zu nehmen, sie einer ärztlichen Kontrole zu unterwerfen und im Wiederholungsfalle mit Strafe zu bedrohen. Diese Mafsregel gewährt fast alle nicht zu leugnenden Vortheile der Bordelle, ohne die denselben entgegengestellten Bedenken, ohne dafs namentlich, wie bei den Bordellen vielleicht nicht ganz mit Unrecht, den Staat der Vorwurf trifft, er begünstige das Laster, indem er es förmlich als Gewerbe konzessionire und sogar durch Besteuerung Vortheil davon ziehe. Da nun aber gerade dahin gewirkt werden soll, darzuthun, als werde der Prostitution keinerlei Duldung gewährt, so würden folgende Bestimmungen zu treffen sein:

1) Meldung liederlicher Dirnen zur Betreibung der Prostitution als eines Gewerbes nicht zu berücksichtigen, vielmehr ihnen anzudeuten, dafs solches Gewerbe nicht geduldet werden kann, sie vielmehr, bei Vermeidung der Bestrafung wegen Arbeitsscheu als Landstreicherinnen, einen anderweitigen Broderwerb nachzuweisen haben, und dafs sie, wenn sie sich der Winkelhurerei auch nur verdächtig machen, unter polizeiliche Kontrole gestellt werden.

2) Allen bereits aktenkundigen Winkelhuren, deren Anzahl sich auf etwa 1000 bis 1200 beläuft, anzukündigen, dafs sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, welche so lange fortgeführt wird, bis volle Besserung eingetreten.

3) Ihnen ein Kontrolbuch einzuhändigen, worin das Signalement, die ärztlichen Untersuchungsfristen und der Befund (s. oben Hofrichter's Vorschläge) notirt werden.

4) Diejenige Frauensperson, die, in den Verdacht der Prostitution gerathen, sich jedoch bei der Vernehmung für nicht schuldig erklärt, vorerst zu verwarnen, dann aber bei Ertappung auf Hurerei ernstlich zu bestrafen.

5) Eine gleiche und noch ernstere Verwarnung den der Winkelhurerei zum ersten Male Ueberführten, bei denen jedoch sogleich die Kontrole eintreten mufs, zu ertheilen.

6) Auch die unter Vormundschaft oder elterlicher Aufsicht stehenden Mädchen, die der Winkelhurerei überführt worden, nicht mit der polizeilichen Verwarnung zu verschonen, die nöthige Kontrole aber von den Vormündern oder Eltern zu verlangen oder, falls diese sie nicht führen wollen oder nicht

führen können, sie ohne Umstände von der Polizei ausüben zu lassen.

7) Die der Winkelhurerei Ueberführten oder auch nur Verdächtigten, falls diese keinen ordentlichen Erwerb nachweisen können, sofort auszuweisen, sofern sie nicht Ortsangehörige sind.

8) Die Aufhebung der polizeilichen Kontrole nicht auf blofsen Wunsch der Frauensperson eintreten zu lassen, sondern nach der von der Polizei gewonnenen Ueberzeugung, dafs die Person von der Hurerei abgelassen oder dafs sie ein Ehebündnifs geschlossen.

9) Die Strafen für Rückfälle und Uebertretungen der Polizei zu überlassen, jedenfalls in einem etwa neu zu fassenden Strafgesetzbuche Arbeitshausstrafe statt Gefängnifs zu setzen.

10) Die allwöchentliche Untersuchung der Observaten in einem Polizeilokale vornehmen zu lassen, um die syphilitisch Befundenen sofort da behalten und zur Charité senden zu können, was eine gewisse Sicherheit in der Ausführung gewährt.

Es wird dabei noch bemerkt, dafs es wohl zweckmäfsig sein dürfte, um die Aerzte zu recht genauer und sorgfältiger Untersuchung anzuregen, Prämien für diejenigen auszusetzen, die die meiste Syphilis unter den Observaten entdeckt haben.

In diese Vorschläge ging aber der Minister (in seiner Antwort vom 31ten September 1845) nicht ein:

„indem ein solches Verfahren, der den betreffen-
„den Individuen zu machenden Eröffnungen un-
„geachtet, dennoch den Charakter einer polizei-
„lichen Duldung an sich tragen würde, welche
„mit der der Aufhebung aller bisher polizeilich
„gestatteten Lohnhuren zum Grunde liegenden
„Absicht nicht vereinbar ist.

Der Minister verfügte dagegen:

1) Die der Hurerei verdächtigte Frauensperson

soll kein Kontrolbuch erhalten, sondern einfach auf die Polizei beschieden und dort vermahnt und verwarnt werden.

2) Es soll diese Vermahnung und Verwarnung nach einem besonders dazu schematisirten Formulare geschehen und bei Uebertretungen mit der angedrohten Strafe eingeschritten werden.

3) Es soll in gesundheitspolizeilicher Rücksicht bei den der Prostitution überführten oder dringend verdächtigen Frauenspersonen eine regelmäfsige ärztliche Untersuchung stattfinden, aber darüber nur ein Register geführt werden.

Später bestimmte der Minister noch, dafs die ärztliche Untersuchung nicht in den Privatlokalen, sondern im Polizeigebäude stattfinden solle und dafs er es nicht für rathsam halte, Prämien den untersuchenden Aerzten auszusetzen. Uebrigens erkennt es der Minister als richtig an, dafs mit Schliefsung der Bordelle auch die Duldung der einzeln wohnenden Lohnhuren aufhören müsse.

Die gemäfs dieser Verfügung eingeführte Form bestand lediglich darin, dafs der der Lohnhurerei überwiesenen und wegen derselben bestraften Dirne Folgendes eröffnet wurde:

Actum Berlin den . . . ten . . . . . 18 . .

Der . . . . . wird heute eröffnet, dafs sie unter polizeilicher Aufsicht stehe und bei Vermeidung von Gefängnifs- oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Wochen für jeden Uebertretungsfall Folgendes zu beobachten habe:

1) Sie müsse sich zur ärztlichen Untersuchung wöchentlich einmal, nämlich jeden . . . . . um . . . . Uhr im Polizei-Dienstgebäude einfinden; rücksichtlich ihrer Wohnung, ihrer An- und Abmeldung bei dem Revier-Polizeikommissarius am ersten Tage des An- und Abzuges persönlich bemerken, von 10 Uhr Abends ab in ihrer Wohnung sich aufhalten, allen

verdächtigen Umgang mit bestraften Personen meiden und den Besuch der Theater, Konzerte, Tanztabagieen, Schanklokalen und anderen öffentlichen Orten unterlassen.

2) Sie dürfe aus dem hiesigen Orte ohne Vorwissen der Polizei sich nicht entfernen und in den Strafsen oder sonst sich nicht auffällig zeigen oder zwecklos sich umhertreiben, noch weniger aber Männer anreden, oder durch Winke oder andere Zeichen verlocken.

Vorgelesen und unterzeichnet

. . . . . .

War dieses Verfahren von Erfolg? Konnte es von Erfolg sein? Konnte eine bloſse Ermahnung, Verwarnung oder Androhung von Strafen, ja die wiederholte Bestrafung selber bei den nunmehr vollkommen sich selbst überlassenen Dirnen wirklich etwas ausrichten, bei Geschöpfen, die, eingesperrt in ein Bordell, unter strenger Hauspolizei nur mit Mühe in Zucht zu halten sind? Auf welche Weise konnte die Polizei die so verwarnten Dirnen überwachen? Welche Mittel standen ihr dazu zu Gebote?

Um die Uebertretung der in der eben mitgetheilten Verwarnung angeführten Punkte zu verhüten oder gleich zur Bestrafung ziehen zu können, bemerkte der Polizeirath Herr Hofrichter (in seinem unterm 10ten Oktober 1845 dem Polizeipräsidenten überreichten Gutachten) ganz richtig, müſsten alle der Hurerei einmal überführte oder auch nur verdächtige Personen Tag und Nacht überwacht werden. Dazu bedürfte es einer auſserordentlich groſsen Polizeimannschaft, die auch Strafsen, Plätze, Theater und öffentliche Oerter zu beaufsichtigen hätte; die Dirnen müſsten etwas Auszeichnendes in ihrer Kleidung haben, damit sie auch gleich von jedem Polizeibeamten überall erkannt würden; nach 10 Uhr Abends, ja selbst in der Nacht müſste mehrmals

nachgesehen werden, ob sie sich zu Hause befänden u. s. w., u. s. w. In der That bemerkt auch das Polizeipräsidium in einem Schreiben (vom 21ten Oktober 1845) an den Minister, dafs es sich von den erwähnten Mafsregeln irgend einen nennenswerthen Erfolg nicht versprechen könne. Vielmehr werde sich:

1) die Zahl der Winkelhuren aufserordentlich vermehren. Der Erwerb einer ehemaligen Bordelldirne werde nunmehr sich auf zwölf Winkelhuren, die oft Tage lang umherstreifen müssen, ehe sie ein Opfer ins Garn locken, vertheilen. An die Stelle der seitherigen etwa 300 Lohnhuren werden an 4000 Winkelhuren treten, — eine Zahl, die bei wachsender Bevölkerung sich noch steigern müsse;

2) Die angedroheten und vollzogenen Strafen werden die Winkelhurerei nicht ausrotten, sondern sie nur schlauer und raffinirter machen;

3) die Syphilis werde sich nicht nur extensiv, sondern auch intensiv vermehren, indem die Dirnen die Syphilis, von der sie angesteckt sind, lange an sich herumschleppen werden, ehe sie dazu gedrängt sich fühlen, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

4) Das Verhältnifs der unehelichen Geburten zu den ehelichen werde in Berlin viel trauriger sich gestalten, als es bisher der Fall gewesen.

5) Man werde weit mehr von Verführung, Nothzucht, Entheiligung der Ehe, unnatürlichen geschlechtlichen Akten u. s. w. zu besorgen haben.

Es werden, bemerkt der Polizeipräsident, diese traurigen Folgen um so ungestörter eintreten können, als es der Polizei nicht möglich ist, die der Winkelhurerei blofs verdächtig oder anrüchig gewordenen Frauenspersonen, sobald sie einen ehrlichen Erwerb

nachweisen und darin den polizeilichen Anforderungen genügt haben, ohne Weiteres der sanitätspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen. Sie könne das erst dann thun, wenn eine Person der Hurerei überführt ist.

Wie schwer aber hier die nöthigen Beweise zu finden und sich vor gefährlichen und verletzenden Mifsgriffen zu hüten, braucht nicht erst gesagt zu werden und selbst bei der syphilitischen Behaftung bleibe es fraglich, ob diese da, wo sie bei einer Frauensperson angetroffen wird, wirklich als ein strikter Beweis einer stattgehabten Prostitution, wie sie polizeilich verfolgt werden soll, anzusehen sei? Das Letztere wurde vom Minister verneint, auf Ersteres aber nichts erwidert. Was ist nun von dieser Voraussage des Polizeipräsidiums eingetroffen?

Seit der Schliefsung der Bordelle sind fast vier Jahre vergangen; vier Jahre sind ein kurzer Zeitraum zur Sammlung aller derjenigen Erfahrungen, die die Beantwortung einer wichtigen sozialen Frage erheischt, aber für uns reicht dieser kurze Zeitraum vollkommen aus, weil die zu ermittelnden Punkte klar und bestimmt sich vor Augen stellen.

a) Hat seit 1846 die Prostitution in Berlin zu- oder abgenommen?

Definitiv läfst sich diese Frage nicht beantworten; es ist schwer, ja fast unmöglich, zu bestimmten Zahlenangaben zu gelangen. Selbst eine oberflächliche Schätzung ist mit Schwierigkeiten verknüpft, indessen sind viele Andeutungen vorhanden, die eine bedeutende Zunahme der Prostitution in der genannten Zeit darthun. Im Jahre 1839 sind etwa 1200 Frauenzimmer wegen Obdachlosigkeit, liederlichen Umhertreibens, Bettelei, Winkelhurerei, Syphilis, Krätze u. s. w. zur Haft gebracht worden;

darunter befanden sich etwa 400 bis 500, die als eigentliche Winkelhuren angesehen werden konnten; aufserdem waren etwa noch 200 „als der Winkelhurerei verdächtig“ notirt, so dafs die Polizei eine Zahl von höchstens 600 Winkelhuren anführen konnte. Schon mit der Beschränkung der Zahl der Bordelle, besonders mit der Verweisung aller dieser Wirthschaften nach der Königsmauer (1840) nahm die Winkelhurerei immer mehr zu (etwa 900 wegen Winkelhurerei notirt) und im Jahre 1847, ein Jahr nach Aufhebung der Bordelle setzt die Polizei die Zahl der notorischen Winkelhuren in Berlin auf 1250. Man kann aber annehmen, dafs diese nur den fünften oder sechsten Theil aller derjenigen Frauenspersonen ausmachen, welche in Berlin unter dem Anscheine irgend einer ehrbaren Beschäftigung oder unter dem Deckmantel irgend eines der Polizei nachgewiesenen achtbaren Verhältnisses der Hurerei behufs des Erwerbes sich hingeben. Putzmacherinnen, Näherinnen, Stickerinnen, Fabrikarbeiterinnen, Schankmamsells, angeblich im Dienste befindliche Mädchen, verheirathete Frauen u. s. w., u. s. w. betreiben die Prostitution, entweder um ihre Subsistenz oder eine Nebeneinnahme dadurch zu gewinnen. Man kann ohne Bedenken die Zahl derer, welche jetzt in Berlin die Hurerei als alleiniges oder als Nebengewerbe betreiben, auf 8000 feststellen. Einige wollen sie nur auf 5000, andere sie aber auf etwa 10000, ja auf 12000 setzen. Eine Annahme von etwa 8000, die ein sehr erfahrener und besonnener Beamter, Herr Polizeirath Hofrichter, nicht für übertrieben hält, stimmt einigermafsen mit dem numerischen Verhältnisse der Winkelhuren in denjenigen grofsen Städten, in denen die Prostitution nicht

direkt unter polizeiliche Beaufsichtigung gestellt ist, z. B. in Edinburg, London, New-York, Wien, München, worauf ich später noch zurückkommen werde. Die angegebene Zahl der Winkelhuren ist im steten Wachsen begriffen. Hinter der Königsmauer ist das Treiben derselben weit ärgerlicher, als es je zuvor gewesen; es befinden sich daselbst mindestens 180 — 200 Weibspersonen, die theils als verheirathete Frauen (sogenannte Scheinfrauen), theils als Einliegerinnen, die unter dem Nachweise einer anderweitigen Beschäftigung der Hurerei obliegen; aufserdem wohnen daselbst Kupplerinnen, die junge Dirnen von 14 bis 18 Jahren an sich ziehen und für sie Bestellungen annehmen. Selten sind dafür solche Beweise zu finden, dafs die Polizei darauf sich zu stützen und wirksam einzuschreiten vermag, allein alle diejenigen, die in der genannten Gasse zu verkehren haben, wissen davon zu erzählen. Unterm 22ten Dezember 1847 machte die hiesige Armendirektion dem Polizeipräsidium die Anzeige, dafs die Armenvorsteher des Bezirkes, wozu die Königsmauer gehört, gedrohet haben, ihr Amt niederzulegen, wenn dem Unwesen daselbst nicht gesteuert wird, weil sie bei ihren Gängen in der genannten Gasse auf die mannigfachste Weise gequält und molestirt werden. Klagen der Art über das Treiben hinter der Königsmauer seit Aufhebung der Bordelle sind wiederholt von verschiedenen Seiten her dem Polizeipräsidium, dem Magistrate, den Stadtverordneten eingereicht worden. Tumulte, Schlägereien, Zank und Streit sind hinter der Königsmauer jetzt weit häufiger als früher und die Belästigung für die Anwohner dieser Gasse ist gröfser als je zuvor.

Die Prostitution beschränkt sich jetzt jedoch nicht

mehr auf die Königsmauer, vielmehr hat sie sich fast über alle Theile der Stadt ausgebreitet. In fast allen Polizeirevieren treiben die Winkelhuren ihr Wesen; die Nagelgassse, die Siebergasse, die Elisabethstrafse, die Wafsmannstrafse, die Gypsstrafse, ein Theil der Linienstrafse, die Charitéstrafse, die Schuhmannstrafse, die Philippstrafse, ein Theil des Schiffbauerdammes, die Mauerstrafse, die Kanonierstrafse, die Schützenstrafse, die Markgrafenstrafse, die Lindenstrafse, die Jakobsstrafse, die Dresdnerstrafse, die neue Rofsstrafse sind uns von Privaten ganz besonders bezeichnet worden.

Die wegen dieses Unfuges wiederholt in Anspruch genommene Polizeibehörde erklärte, dafs sie fortwährend von Streifwachen die Strafsen durchziehen, die verdächtigen Weibspersonen aufgreifen und zur Haft bringen und auch diejenigen zur Untersuchung ziehen lasse, die ihr als Quelle syphilitischer Ansteckung denunzirt worden sind; weiter vermöge sie in Bezug auf die Prostitution nichts zu thun.

b) Hat seit Aufhebung der Bordelle die Syphilis in Berlin zugenommen?

Aus der Zunahme der Winkelhurerei läfst sich bereits eine bedeutende Vermehrung der Syphilis folgern. Wir besitzen in der That auch numerische Data, die dieses deutlich darthun. Wir beziehen uns hier zuvörderst auf die Angaben aus der Charité und den hiesigen Militärlazarethen.

In der Charité kamen zur Behandlung:

Im Jahre	1838	634	syphilitische	Frauenspersonen.
„	1839	728	„	„
„	1840	757	„	„
„	1841	743	„	„

Im Jahre	1842	676	syphilitische	Frauenspersonen.
„	1843	669	„	„
„	1844	657	„	„
„	1845	514	„	„
„	1846	627	„	„
„	1847	761	„	„
„	1848	835	„	„

Hiernach ergibt sich, dafs mit dem Jahre 1839 plötzlich eine Zunahme der Syphilis eintrat, dafs diese Krankheit von da an abzunehmen begann, bis zum Jahre 1846, nun aber mit grofser Schnelligkeit sich wieder steigerte; es war aber das Jahr 1839 dasjenige, in welchem mehrere Bordelle in der Petristrafse, so wie die etwas besser eingerichteten Bordelle in der Krausenstrafse, geschlossen wurden und statt deren die Winkelhurerei sich mehrte, die erst nach und nach bekämpft werden konnte; auffallend aber ist die Zunahme der syphilitischen Weiber seit 1846. — Auch die Zahl der an Syphilis leidenden Männer, welche in der Charité behandelt worden sind, ist seit 1846 bedeutend in raschem Steigen begriffen:

Im Jahre	1844	waren	es	741
„	1845	„	„	711
„	1846	„	„	813
„	1847	„	„	894
„	1848	„	„	979

Dafs die Syphilis nicht nur an Verbreitung, sondern auch an Hartnäckigkeit und Bösartigkeit seit 1846 bedeutend zugenommen, geht aus der Durchschnittszahl der Verpflegungstage hervor, die die Kranken erforderten; diese Durchschnittszeit der Kur betrug in der Charité:

Im Jahre	bei den Männern	bei den Weibern	bei beiden Geschlechtern
1844	$21\frac{5}{6}$ Tage	$31\frac{2}{3}$ Tage	$26\frac{3}{4}$ Tage
1845	$26\frac{6}{7}$ „	$42\frac{8}{9}$ „	$34\frac{2}{3}$ „
1846	$30\frac{1}{2}$ „	$51\frac{1}{2}$ „	$40\frac{7}{8}$ „
1847	$34\frac{1}{9}$ „	$43\frac{2}{3}$ „	$38\frac{2}{3}$ „
1848	$33\frac{1}{3}$ „	$53\frac{1}{6}$ „	$43\frac{1}{2}$ „

Ganz dasselbe ergibt sich aus den Berichten, die mir über die hiesigen Militärlazarethe zu Gesicht gekommen sind. Nach der Mittheilung (vom 27. August 1847) des Generalstabsarztes Lohmeyer an das hiesige Polizeipräsidium hatte die hiesige Garnison

im Jahre 1844 und 1845 nur 735 Syphilitische und zwar 633 an primären Formen leidende mit 17916 Verpflegungstagen, und 102 an sekundären Formen leidende mit 4947 Verpflegungstagen,

dagegen im Jahre 1846 und in den nächstfolgenden 6 Monaten von Januar bis ultimo Juni 1847 überhaupt 678 Syphilitische und zwar

501 an primären Formen leidende mit 17788 Verpflegungstagen, und 117 an sekundären Formen leidende mit 5213 Verpflegungstagen.

Es hat mithin seit Aufhebung der Bordelle nicht nur eine Zunahme der Syphilis unter den Soldaten überhaupt stattgefunden, sondern sie ist auch hartnäckiger geworden, wie sich das aus einer Vergleichung eines gleichen Zeitraumes vor und nach der Aufhebung der Bordelle ergibt:

1) Die 18 Monate von Anfang 1844 bis ultimo Juni 1845 brachten 551 Syphilitische mit 17152 Kurtagen,

2) die 18 Monate von Anfang 1846 bis ultimo Juni 1846 dagegen 678 Syphilitische mit 23021 Kurtagen.

Vor Aufhebung der Bordelle betrug die Durchschnittszeit der Kur bei den Soldaten ungefähr 30 bis 31 Tage, nach derselben aber beinahe 34 Tage. „Wenn nun gleich, heifst es in dem Berichte des „Hrn. Lohmeyer, diese Zunahme nicht für beson„ders auffallend und wesentlich anzusehen sein dürfte, „so darf dabei jedoch der Umstand nicht unberück„sichtigt gelassen werden, dafs bei der im Militär „stattfindenden Aufsicht eine syphilitische Ansteckung „eines Soldaten nicht lange verschwiegen und un„entdeckt bleiben, mithin eine Verschleppung und „dadurch herbeigeführte Verschlimmerung nicht vor„kommen kann."

Für die nächstfolgende Zeit (1848 und 1849) würde keine Zahlenangabe viel nützen, da die Garnison in Berlin in stetem Wechsel begriffen war, und auch in Bezug auf ihre Stärke sehr fluktuirte. Indessen ist erwiesen, dafs in dieser Zeit die Syphilis im Militär eine aufserordentliche Verbreitung gewonnen. Die Obersten verschiedener Regimenter beklagten sich wiederholt über die grofse Anzahl der dem Dienste durch die Syphilis entzogenen Mannschaften (bisweilen an 20 pro Cent.) und wendeten sich an das Polizeipräsidium mit dem Ersuchen, die Prostitution als die Quelle der syphilitischen Ansteckung mehr zu beaufsichtigen, zu reguliren oder mindestens eine Abänderung des jetzigen Zustandes zu bewirken; ja am 17. Dezember 1848 sah sich endlich der Oberbefehlshaber, Herr General v. Wrangel, genöthigt, dem Minister vorzustellen, dafs wegen der überhandnehmenden Syphilis unter den Soldaten es wohl nothwendig sein dürfte, die Errichtung von Bordellen unter strenger Observation der Polizei wieder zu gestatten.

Von den in Berlin praktizirenden Aerzten konnte ich wenig Zuverlässiges über die gröfsere oder geringere Zunahme der Syphilis seit 1846 erfahren. Theils haben sie nicht regelmäfsige Listen über die von ihnen behandelten Fälle geführt, und sind daher nicht im Stande, mit dem Verhältnisse vor 1846 irgend eine Parallele zu ziehen, theils wechseln die syphilitisch Erkrankten auch häufig während ihrer Kur den Arzt und würden, selbst wenn regelmässige Listen geführt wären, unter demselben oder unter angenommenen Namen in den Tabellen mehrerer Aerzte zugleich figuriren. Es konnten demnach auch die von dem Polizeipräsidium eingeforderten Vierteljahrsberichte der Aerzte nicht den geringsten Nachweis geben. Aus der Rücksprache, die ich mit einer grofsen Anzahl hiesiger Kollegen, welche besonders mit der Kur Syphilitischer beschäftigt sind, gehabt habe, namentlich aber aus meiner eigenen ziemlich reichen Erfahrung ergibt sich indessen:

1) dafs die Syphilis jetzt viel verbreiteter ist, als vor vier Jahren;

2) dafs diese Krankheit in Folge des durch die fünf von Berlin ausgehenden Eisenbahnen so vermehrten persönlichen Verkehres über die kleinen Städte und Dörfer sich auszudehnen anfängt, wohin sie bis dahin niemals oder höchst selten gelangt ist.

3) Dafs ferner die Syphilis jetzt häufig in höchst achtbare Familien hineingeschleppt wird.

4) Dafs die Formen hartnäckiger, tückischer und schleichender sind, als früher, und dafs, wenn sie auch nicht tödten, wie einst im Mittelalter, sie depravirend auf die Konstitution des Körpers, und

damit deteriorirend auf die gegenwärtige und die nächstkünftige Generation wirken, und endlich

5) dafs seit Aufhebung der Bordelle viel mehr Fälle als früher vorkommen, welche von einer unnatürlichen oder viehischen Befriedigung des Geschlechtsdranges Zeugnifs geben. Schanker am After mit trichterförmiger Form seiner Oeffnung — ein ziemlich sicherer Beweis einer stattgehabten Pädrastie — kommen häufiger vor, als sonst, und die Onanie, die sonst leider in den ersten Pubertätsjahren vieler Jünglinge zu beklagen gewesen ist, wird jetzt auch überaus häufig von Erwachsenen (Studenten, Auskultatoren, Referendarien, jungen Offizieren u. s. w.) geübt.

c) Hat die Aufhebung der Bordelle eine Verbesserung des Sittenzustandes zur Folge gehabt?

Die Zunahme der Winkelhurerei, die damit nothwendig verbundenen Bestrebungen, die Behörden zu täuschen und zu betrügen, läfst allein schon auf das Gegentheil schliefsen. Allen Nachrichten zufolge ist seit 1846 die Zahl der Kupplerinnen oder solcher Weiber, welche den Männern auf Bestellung junge Mädchen, die sie von den Angehörigen gleichsam erkaufen oder sonst verführen, in ihre Zimmer liefern oder die ihre eigene Wohnung zu solchen Bestellungen herleihen, im Steigen; nach der Aussage vieler syphilitisch gewordener Männer, die ich behandelt habe, sind es meistens junge Mädchen von 16 bis 20 Jahren, ja selbst von 13 bis 16 Jahren, die ihnen auf diese Weise zugebracht und von denen sie angesteckt worden sind. Eine der traurigsten Wirkungen der Aufhebung der Bordelle ist die zunehmende Entheiligung der Ehe.

Diejenigen Dirnen nämlich, welche die Verfolgung der Polizei zu fürchten haben, namentlich ehemalige Lohnhuren, entzogen sich dieser Verfolgung durch schnelle Verheirathung mit einer hierorts angehörigen Mannsperson, gewöhnlich mit einem entlassenen Sträflinge, einem Diebe, einem Hehler oder sonst einem liederlichen Kerle. Solche Schein-Ehen werden jetzt häufig geschlossen; soviel wird zusammengeschafft, um die Kosten der Heirath zu bestreiten und es treibt dann die Frau unter ihrem „Schanddeckel," wie bei dieser Klasse der Ehemann charakteristisch genannt wird, die Hurerei schamloser und frecher als zuvor; die Wohnung selber wird eine Höhle des Lasters, der Gaunerei und des Verbrechens; durch die neuesten Gesetze vor urplötzlicher polizeilicher Heimsuchung geschützt, wird sie der zeitweilige Aufenthalt der Diebe, der Spieler, der von der Polizei Verfolgten, und die Pflanzschule der Prostitution für junge, dorthin geführte, kaum erst konfirmirte Dirnen, so wie des Verbrechens für eben so junge Knaben. Für zwei solcher bloſs zur Pflege des Lasters und der Unzucht geschlossenen Ehen, welche die Polizei aufstöbert und endlich doch zur Bestrafung zu bringen vermag, entstehen zehn andere; was aus den Kindern wird, die diese Ehen bringen, braucht wohl nicht erörtert zu werden. Ehen der Art werden auch keineswegs für die Dauer geschlossen; es liegt von vorneherein in der Absicht des Mannes und des Weibes, die eine solche Ehe schlieſsen, nur so lange der Vortheil, den sie in dem Laster zu finden erwarten, währt, zusammenzubleiben, dann, entweder ganz friedlich, oder auch vielleicht nach Zank und Streit, schreiten beide zur Scheidung

und gehen sogleich anderweitige Ehen ein zu selbigem oder ähnlichem Zwecke; ja bisweilen heirathen sich die zuerst Geschiedenen, nachdem jede der beiden Partheien inzwischen mehrere anderweitige Ehen durchgemacht hat, von Neuem wieder. Auch tritt bisweilen zwischen zwei Ehepaaren der Art, wenn das „Geschäft“ oder irgend ein anderer Vortheil es erheischt, eine ganz friedliche Abmachung ein, wonach beide Paare sich scheiden lassen und der eine Mann die Frau des Anderen heirathet, was ein freundliches Beisammenleben unter einem Dache durchaus nicht stört. So wird die Ehe nicht nur zu einem Bunde des Verbrechens und des Lasters herabgewürdigt, sondern sie wird den Leichtsinnigen durch das Beispiel, das sie ihnen bietet, ein Zerr- und Spottbild und dem durch Bildung und Religion nicht erstarkten Gemüthe eine Lockung, über das, was im Leben das Heiligste ist, sich hinwegzusetzen.

Die Zunahme der Unsittlichkeit zeigt sich uns noch in einem anderen Punkte, nämlich in der Vermehrung der unehelichen Geburten im Verhältnisse zu den ehelichen. Ich will zuerst die Zahlen zusammenstellen, die ich aus offiziellen Listen gezogen habe und dann einige Bemerkungen hinzufügen.

Verhältnifs der unehelichen Geburten zu den ehelichen in Berlin während des Zeitraumes vom Jahre 1838 bis jetzt (Ende März 1849).

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1838							
Januar . . .	393	367	760	34	44	78	Im Jahre 1838
Februar . .	406	375	781	48	54	102	wurden geboren 9783
März . . .	429	380	809	58	69	127	davon uneheliche 1196
April . . .	449	460	909	44	69	113	mithin eheliche 8587
Mai	409	384	793	54	40	94	
Juni . . .	377	416	793	46	47	93	Demnach verhielten sich die ehelichen zu den unehelichen Geburten in diesem Jahre = 7,2:1, also war durchschnittlich jede achte Geburt eine uneheliche.
Juli	425	414	839	45	42	87	
August . . .	455	360	815	42	44	86	
September .	438	381	819	55	51	106	
Oktober . .	463	335	798	50	50	100	
November .	408	370	778	42	54	96	
Dezember .	460	429	889	53	61	114	
also im J. 1838	5112	4671	9783	571	625	1196	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1839							Im Jahre 1839
Januar . . .	419	450	869	60	63	123	wurden geboren 9232
Februar . .	416	363	779	52	44	96	davon uneheliche 1412
März . . .	429	383	812	63	41	104	mithin eheliche 7820
April . . .	309	319	628	44	45	89	Demnach war in diesem Jahre
Mai	359	366	725	56	86	142	das Verhältnifs der ehelichen zu
Juni . . .	398	387	785	58	61	119	den ehelichen Geburten,
Juli	367	357	724	42	64	106	= 5,5 : 1,
August . . .	443	360	803	78	56	134	also war in diesem Jahre etwa
September .	390	350	740	56	55	111	jede sechste bis siebente
Oktober . .	452	421	873	67	71	138	Geburt eine uneheliche, — ein
November .	407	364	771	60	59	119	sehr ungünstiges Verhältnifs,
Dezember .	359	364	723	59	72	131	dem ganz besondere Ursachen
also im J. 1839	4748	4484	9332	695	717	1412	zu Grunde lagen.

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1840							
Januar . . .	460	392	852	40	59	99	Im Jahre 1840
Februar . .	465	460	925	83	72	155	wurden geboren 10506
März . . .	480	426	906	64	67	131	davon uneheliche 1487
April . . .	448	428	876	73	75	148	also eheliche 9019
Mai . . .	393	441	834	66	72	138	
Juni . . .	403	432	835	68	54	122	Demnach war in diesem Jahre
Juli	475	445	920	51	51	102	das Verhältnifs der ehelichen
August . .	437	434	871	47	58	105	zu den unehelichen Geburten
September .	455	441	896	72	83	155	= 6:1,
Oktober . .	457	431	888	47	42	89	mithin jede siebente Geburt
November .	458	341	899	55	58	113	eine uneheliche.
Dezember .	453	451	904	72	58	120	
also im J. 1840	5384	5122	10506	738	749	1487	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1841							
Januar . . .	440	463	903	79	56	135	Im J. 1841
Februar . .	422	424	846	59	74	133	wurden geboren 10581
März . . .	497	444	941	70	79	149	davon uneheliche 1557
April . . .	435	435	870	64	65	129	also eheliche 9024
Mai	422	390	812	56	55	111	
Juni . . .	393	387	780	47	73	120	Demnach war in diesem Jahre das Verhältnifs der ehelichen Geburten zu den unehelichen = 5,7:1 mithin jede sechste bis siebente Geburt eine uneheliche.
Juli	448	438	886	54	70	124	
August . .	444	423	867	58	58	116	
September .	437	412	849	59	47	106	
Oktober . .	451	459	910	65	77	142	
November .	461	418	879	66	63	129	
Dezember .	550	488	1038	97	66	163	
also im J. 1841	5400	5181	10581	774	783	1557	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1842							
Januar . . .	538	512	1050	82	93	175	Im Jahre 1842
Februar . .	412	409	821	62	71	133	wurden geboren 12177
März . . .	524	551	1075	99	96	195	davon uneheliche 1928
April . . .	433	385	818	60	58	118	also eheliche 10269
Mai	519	521	1040	71	81	152	
Juni	494	476	970	86	73	159	Demnach war in diesem Jahre das Verhältnifs der ehelichen Geburten zu den unehelichen = 5,3:1 mithin jede sechste bis siebente Geburt eine uneheliche.
Juli . . .	560	454	1014	61	67	128	
August . .	512	542	1054	78	86	164	
September .	516	462	978	76	72	148	
Oktober . .	515	505	1020	98	71	169	
November .	521	476	997	95	73	168	
Dezember .	699	641	1340	117	102	219	
also im J. 1842	6243	5934	12177	985	943	1928	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1843							
Januar . . .	610	543	1153	96	91	187	Im J. 1843
Februar . .	496	480	976	77	79	156	wurden geboren 12339
März . . .	546	535	1081	85	84	169	davon uneheliche 1969
April . . .	539	455	994	76	73	149	also eheliche 10370
Mai . . .	534	466	1000	87	74	161	
Juni . . .	482	425	907	85	70	155	Demnach war in diesem Jahre das Verhältniſs der ehelichen zu den unehelichen Geburten = 5,2:1 mithin etwa jede sechste Geburt eine uneheliche.
Juli	531	448	979	77	55	132	
August . .	537	527	1064	74	73	147	
September .	532	472	1004	86	85	171	
Oktober . .	521	547	1068	92	81	173	
November .	490	464	954	87	84	171	
Dezember .	603	556	1159	103	95	198	
also im J. 1843	6421	5918	12339	1025	944	1969	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1844							
Januar . . .	559	539	1098	82	100	182	Im Jahre 1844
Februar . .	525	491	1016	93	82	175	wurden geboren 12958
März . . .	548	574	1122	73	104	177	davon uneheliche 2000
April . . .	540	528	1068	78	85	163	also eheliche 10958
Mai	569	545	1114	76	79	155	
Juni . . .	535	505	1040	82	79	161	Demnach war in diesem Jahre
Juli	597	517	1114	54	63	117	das Verhältniſs der ehelichen
August . .	543	536	1079	68	95	163	zu den unehelichen Geburten
September .	563	451	1014	79	85	164	= 5,4 : 1
Oktober . .	537	517	1054	84	87	171	mithin war in diesem Jahre jede
November .	528	481	1009	88	75	163	sechste bis siebente Ge-
Dezember .	632	598	1230	110	99	209	burt eine uneheliche.
also im J. 1844	6676	6282	12958	967	1033	2000	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1845							
Januar . . .	617	598	1215	85	104	189	Im Jahre 1845
Februar . .	555	597	1152	87	99	186	wurden geboren 13540
März . . .	599	589	1188	88	107	195	davon uneheliche 2138
April . . .	586	524	1110	107	78	185	also eheliche 11402
Mai . . .	576	578	1154	96	96	192	Demnach war in diesem Jahre
Juni . . .	533	511	1044	77	83	160	das Verhältnifs der ehelichen
Juli . . .	578	547	1125	79	78	157	zu den unehelichen Geburten
August . .	611	521	1132	91	80	171	= 5,3:1
September .	539	528	1067	79	73	152	mithin jede sechste, bisweilen jede siebente Geburt
* Oktober . .	594	532	1126	79	87	166	eine uneheliche.
November .	538	521	1059	82	88	170	
Dezember .	574	594	1168	109	106	215	
also im J. 1845	6900	6640	13540	1059	1079	2138	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1846							
Januar . . .	476	466	942	75	75	150	Im Jahre 1846
Februar . .	579	584	1163	107	89	196	wurden geboren 13857
März . . .	623	605	1228	99	99	198	davon uneheliche 2140
April . . .	587	531	1118	99	69	168	also eheliche 11717
Mai	679	559	1238	111	98	209	
Juni . . .	567	526	1093	75	83	158	Demnach war in diesem Jahre das Verhältnifs der ehelichen zu den unehelichen Geburten = 5,4 : 1 mithin ebenfalls jede sechste bis siebente Geburt eine uneheliche.
Juli	587	574	1161	74	72	146	
August . .	628	532	1160	90	74	164	
September .	600	555	1155	90	94	184	
Oktober . .	593	621	1214	93	94	187	
November .	592	561	1153	94	106	200	
Dezember .	639	593	1232	86	94	180	
also im J. 1846	7150	6707	13857	1093	1047	2140	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1847							
Januar . . .	687	602	1289	100	103	203	Im Jahre 1847
Februar . .	513	528	1041	91	83	174	wurden geboren 13498
März . . .	601	556	1157	92	95	187	davon uneheliche 2204
April . . .	594	606	1200	86	98	184	also eheliche 11294
Mai . . .	629	526	1155	100	97	197	
Juni . . .	533	499	1032	96	81	177	Demnach war in diesem Jahre das Verhältnifs der ehelichen zu den unehelichen Geburten = 5,1:1 mithin war jede sechste Geburt meistens eine uneheliche.
Juli	598	537	1135	83	89	172	
August . .	588	554	1142	102	96	198	
September .	533	519	1052	107	78	185	
Oktober . .	567	573	1140	87	71	158	
November .	555	509	1064	99	76	175	
Dezember .	556	535	1091	101	93	194	
also im J. 1847	6954	6544	13498	1144	1060	2204	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1848							
Januar . . .	601	596	1197	89	96	185	Im Jahre 1848
Februar . .	625	567	1192	91	88	179	wurden geboren 14416
März . . .	594	549	1143	87	84	171	davon uneheliche 2303
April . . .	549	527	1076	87	86	173	also eheliche 12113
Mai	606	592	1198	93	89	182	
Juni	529	459	988	89	90	179	Demnach war das Verhältniſs
Juli	606	558	1164	96	92	188	der ehelichen zu den unehelichen Geburten
August . .	727	675	1402	93	97	190	= 5,2 : 1
September .	618	594	1212	96	86	182	mithin auch gewöhnlich nur
Oktober . .	604	651	1255	102	95	197	jede sechste Geburt eine
November .	707	634	1341	109	98	207	uneheliche.
Dezember .	622	626	1248	138	132	270	
also im J. 1848	3788	7028	14416	1170	1133	2303	

Jahr und Monat	Geburten überhaupt			Darunter waren uneheliche			Bemerkungen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	
1849							
Januar . . .	738	730	1468	116	125	241	In den ersten drei Monaten des Jahres 1849
Februar . .	626	625	1251	102	107	209	wurden geboren 3921
März . . .	619	583	1202	85	111	196	davon uneheliche 646
also im J. 1849	1983	1938	3921	303	343	646	also eheliche 3278

Demnach war das Verhältniſs der ehelichen zu den unehelichen Geburten

= 5 : 1

mithin gerade jede sechste Geburt eine uneheliche.

Vorstehende Tabellen ergeben also folgende Gesammtzahlen:

Jahr	Summe der in Berlin stattgehabten Geburten	darunter waren uneheliche	folglich waren unter tausend Geburten in Berlin	
			eheliche	uneheliche
1838	9783	1196	877,8	122,2
1839	9232	1412	847,1	152,9
1840	10506	1487	858,6	141,4
1841	10581	1557	852,9	147,1
1842	12177	1928	843,4	156,6
1843	12339	1969	840,4	159,6
1844	12958	2000	845,6	154,4
1845	13540	2138	842,3	157,7
1846	13857	2140	845,5	154,5
1847	13498	2203	836,0	164,0
1848	14416	2204	845,9	154,1
1849 Januar Febr. März	3921	646	835,6	164,4

Bei Betrachtung dieser Zahlen haben wir zwei Epochen ins Auge zu fassen, die auf dieselben Einfluſs haben konnten, nämlich:

1) die Verlegung sämmtlicher Bordelle nach der Königsmauer gegen das Jahr 1840 und die damit verbundene Verminderung der Zahl dieser Häuser, besonders aber das Eingehen der Bordelle erster Klasse;

2) die Schlieſsung sämmtlicher Bordelle gegen das Jahr 1846. Will man aber den Einfluſs dieser beiden Maſsregeln auf die Vermehrung der unehelichen Geburten richtig beurtheilen, so muſs man minde-

stens die nächsten 1 bis 1½ Jahre ungefähr jedesmal noch zu der früheren Zeit hinzurechnen, weil doch die Verführer und Schwängerer einiger Zeit bedürfen, um sogenannte „Bekanntschaften“ anzuknüpfen und sich die Verführten, eben weil sie nicht zur Klasse der Prostituirten gehören, sich geneigt zu machen und weil von der dann endlich erfolgten Schwängerung auch noch 9 Monate vergehen müssen, ehe die Geburt in die Liste registrirt wird. Demnach mufs hier das Jahr 1841 noch zu der Periode gerechnet werden, die mit der oben (ad 1) erwähnten, gegen das Jahr 1840 getroffenen Mafsregel, — und ebenso mindestens das volle Jahr 1846 zu der Periode, die mit der (ad 2) erwähnten gegen das Jahr 1846 getroffenen Mafsregel abschliefst.

Wir haben demnach zur Beurtheilung der angegebenen Zahlen drei Perioden aufzustellen:

Erste Periode begreift die Jahre 1838, 1839, 1840 und 1841.

Zweite Periode begreift die Jahre 1842, 1843, 1844, 1845 und 1846.

Dritte Periode endlich begreift die Jahre 1847, 1848 und 1849 (3 Monate).

Stellen wir nun nach den angeführten Zahlen die ehelichen und unehelichen Geburten der genannten drei Perioden zusammen, so haben wir:

	uneheliche	eheliche	zusammen
Erste Periode	5652	34450	40102
Zweite Periode	10175	54696	64879
Dritte Periode	5053	26782	31835

Dieses gibt auf 1000 Geburten:

	uneheliche	und	eheliche
In der ersten Periode	140,9	„	859,1

	uneheliche	und	eheliche
In der zweiten Periode	156,5	„	843,5
In der dritten Periode	159,3	„	840,7

Es kommen demnach in Berlin:

In der ersten Periode auf ungefähr 60 eheliche Geburten 10 uneheliche.

In der zweiten Periode aber schon auf ungefähr 54 eheliche Geburten 10 uneheliche.

In der dritten Periode sogar schon auf ungefähr 52 eheliche Geburten 10 uneheliche.

Man könnte also mit ziemlicher Sicherheit den Satz so stellen: in Berlin war in der ersten Periode durchschnittlich jede siebente, in der zweiten aber jede sechste bis siebente, jetzt in der dritten ist aber nur jede sechste Geburt durchschnittlich eine uneheliche.

Hätten wir genaue Data über die Zahl aller der in Berlin vorgekommenen Abortus, so würde die Zunahme der unehelichen Schwängerungen noch deutlicher hervortreten; denn, wie jeder Arzt, der in einer grofsen Stadt viele Jahre praktizirt hat, und besonders mit der Geburtshülfe beschäftigt gewesen ist, sehr wohl weifs, ist

1) das Abortiren bei den aufserehelich Geschwängerten an und für sich schon häufiger, als bei den schwangeren Ehefrauen, und

2) wird das Abtreiben der Früchte durch gewaltsame Mittel (Brechpulver, mechanische Reizung des Mutterhalses, Drastica, Trinken von Seifenwasser u. dgl.) bei den unehelich Geschwängerten überaus häufig vorgenommen. *)

*) Wollte man gegen die hier angeführten Data einwen-

d) Hat durch Aufhebung der Bordelle die öffentliche Sicherheit gewonnen?

Die Bordelle, die unter strenger polizeilicher Kontrole standen und deren Wirthe ihres Interesses wegen mit der Polizei stets in gutem Vernehmen zu bleiben trachteten, dienten der letzteren sehr oft, Verbrechern auf die Spur zu kommen, entlaufene Sträflinge wieder einzufangen und verborgene Schandthaten aufzudecken und zur Bestrafung zu ziehen. In einer Art Gastzimmer des früheren Bloch'schen Bordelles an der Königsmauer befanden sich mit Wissen des Wirthes fast immer einige heimliche Agenten der Kriminalpolizei, um die Thäter begangener Diebstähle oder anderer Verbrechen auszukundschaften. Meistens gelang dieses unter der Mithülfe der verschiedenen Hurenwirthe, ihrer Dirnen und ihrer Helfershelfer. Diejenigen, welche dem Laster und dem Verbrechen sich ergeben haben, finden sich niemals heimisch bei den auf ordentlichem Wege Wandelnden, sondern suchen ihre Zuflucht bei den Lasterhaften. Ihr Instinkt treibt sie

---

den, dafs zu der unleugbaren Zunahme der unehelichen Schwängerungen auch noch andere Umstände beitragen, namentlich die steigende Erwerblosigkeit und die daraus folgende, immer gröfsere Schwierigkeit, einen eigenen Hausstand zu bilden und in eine Ehe einzutreten, — so ist das nur ein Beweis mehr für die Nothwendigkeit, dem ehelich nicht zu genügenden Geschlechtstriebe eine Befriedigung zu gestatten, wo dazu eine Verführung nicht immer erst einzutreten braucht. Ich wollte nur die Zunahme der Verführung, und folglich der Entsittlichung, aus der Zunahme der unehelichen Geburten erweisen, weiter nichts.

immer wieder zu dem Aufenthalte des Lasters, der Unzucht und der Schande, und hier in Berlin war es vorzüglich die Königsmauer, wohin das verbrecherische Gesindel sich am meisten hingezogen fühlte, trotz dessen, dafs es dort durch das scharfe Auge der Polizei sich am meisten gefährdet und von Verrath umgeben wufste *). Seit Aufhebung der Bordelle haben die Verbrecher, die Diebe, die Hehler, die entlaufenen Sträflinge den Verrath nicht mehr zu fürchten; die unter Kontrole der Polizei befindlich gewesene und ihr gewissermafsen verpflichtete Prostitution ist daselbst, wie wir gezeigt haben, in eine heimliche umgewandelt, die selbst bemühet sein mufs, den Augen der Polizei sich zu entziehen und wo ihnen dieses, wie z. B. den durch eine Verheirathung geschützten Lohnhuren, gelang, fand jenes der öffentlichen Sicherheit so höchst gefährliche Gesindel bequeme und sichere Schlupfwinkel. Nach einer der neuesten Mittheilungen des

*) Es hat Verbrecher gegeben, die, drei bis viermal in der Nähe von Bordellen oder in ihnen selber eingefangen, nach jeder Entweichung, wie durch unwiderstehlichen Zauber getrieben, immer von Neuem wieder dahin zurückkehrten. So ist es nicht nur in Berlin, so ist es in Paris, Lyon, London, Hamburg u. s. w., und die gewandten Polizeibeamten, die zur Aufsuchung von Dieben, Verbrechern, entwichenen Sträflingen ausgesendet werden, wissen dieses längst und finden dann in den Bordelldirnen und ihren Wirthen einen überaus hülfreichen Beistand. Allerdings ist hier nicht von den in höheren Zirkeln sich herumtreibenden Betrügern und Spitzbuben die Rede, obgleich auch diese bisweilen unter Beihülfe der Courtisanen von der Polizei schnell aufgefunden werden.

Hrn. Heitz, Hauptmannes der Schutzmannschaft in Berlin, befinden sich daselbst im Jahre 1849:

1) Professionirte Diebe und Betrüger, welche lediglich vom verbrecherischen Erwerbe leben; ferner Personen, wegen Eigenthumes oder anderer entehrender Verbrechen bereits peinlich bestraft und theilweise unter polizeiliche Observation gestellt, zusammen ungefähr 7000.

2) Personen, nach Verbüfsung von Strafen, die sie sich durch gemeine Verbrechen zugezogen haben, wieder rehabilitirt und zur Nationalkokarde wieder berechtigt oder nur wegen geringerer Verbrechen bestraft, — und also zum Theil als gemeingefährlich zu betrachten, ungefähr 8000.

3) Personen, welche fortwährend latitiren und dem Auge der Polizei aus irgend einem Grunde sich zu entziehen suchen, insofern ihr Erwerb kein bestimmter, sondern meist von der Art ist, dafs er das Eigenthum Anderer bedrohet, ungefähr 3000.

4) Bettler, Arbeitsscheue, Vagabonden, Herumtreiber, Obdachslose, welche entweder der öffentlichen Wohlthätigkeit oder den Armen- und Arbeits-Anstalten anheimfallen, im Uebrigen aber auch, wenigstens theilweise, zu denjenigen gezählt werden dürfen, welche in verschiedener Weise das Eigenthum bedrohen, ungefähr 10000.

5) Endlich Prostituirte aus allen Klassen und Ständen der Gesellschaft, ungefähr 12000.

Also in Summa an 40,000 Individuen in Berlin, die das Eigenthum Anderer und die Sicherheit der Gesellschaft mehr oder minder in Gefahr setzen. Sind diese Zahlen vielleicht auch etwas niedriger zu stellen, als Hr. Heitz sie angenommen hat, so sind sie doch immer noch furchtbar genug, um die ganze

Gröfse des Schadens zu zeigen, den die Aufhebung der Bordelle dadurch gebracht hat, dafs sie zur Bildung vieler geheimer und ziemlich sicherer Schlupfwinkel für die grofse Masse des auf Raub und Plünderung der Gesellschaft lauernden Gesindels Anlafs gegeben und dafs sie der Polizei ein äufserst wirksames und meist erfolgreiches Mittel geraubt hat, diesem Gesindel nachzuspüren und es aufzutreiben.

Besonders war es die Winkelhurerei, in deren Verfolgung die Polizei durch die Bordellwirthe und Bordelldirnen auf das Lebhafteste unterstützt worden ist. Ihr Interesse trieb sie, selber die Winkelhuren aufzustöbern und die nöthigen Beweise gegen sie aufzusuchen, damit die Polizei in den Stand gesetzt wurde, gegen sie einzuschreiten. Wenn man weifs, wie selten es möglich ist, die verbotene Prostitution gleichsam *in flagrante delicto* zu fassen oder überhaupt gegen sie solche Beweise aufzufinden, dafs sie direkt zur Bestrafung gezogen werden kann, so wird man nicht umhin können, zu bedauern, dafs die Polizei diese Mithülfe jetzt nicht mehr hat.

Es hat also die Anfangs 1846 erfolgte Aufhebung der Bordelle zur Folge gehabt:

1) Eine sehr bedeutende Zunahme der Winkelhurerei, und damit zugleich

2) eine ungewöhnlich grofse Verbreitung und Steigerung der venerischen Krankheit;

3) eine Verschlechterung der Sitten, sich kundthuend durch häufigere Verführung und Verkuppelung junger unreifer Mädchen; ferner durch eine zunehmende Entheiligung der Ehe und durch Vermehrung der Zahl der unehelichen Schwängerungen, und

4) eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

C. Schlüsse und Folgerungen für die zunächst zu treffenden Massregeln.

1) Die Prostitution ist ein Uebel der Gesellschaft, das durch kein Gesetz, durch keine Zwangsmafsregel beseitigt werden kann. Die Geschichte aller Völker und aller Zeiten hat dieses erwiesen und das bis dahin über Berlin Mitgetheilte hat es von Neuem bestätigt. Auch alle Autoren, die mit diesem Gegenstande von irgend einer Seite her sich beschäftigt haben, stimmen darin überein. Der bekannte Parent-Duchatelet (*De la prostitution dans la ville de Paris, Tom. II, 2e édition, Paris* 1837. 8.) sagt *):

Die Prostitution ist ein Uebel aller Länder und aller Zeiten; es scheint, dafs sie den zu einer Gesellschaft vereinigten Menschen stets sich anhängt. Vielleicht wird es niemals möglich werden, sie zu vernichten; allein gerade deshalb ist es um so wichtiger, auf Minderung derselben und ihrer Gefahren hinzustreben.

An einer anderen Stelle sagt er, indem er von

---

*) *La prostitution est un mal de tous les pays et de tous les temps; il semble, qu'elle soit inhérente à l'homme réuni en société. Peut-être sera-t-il à jamais impossible de la détruire, mais il n'en importe de travailler à en diminuer la fréquence et les dangers.*

der von vielen Seiten behaupteten Nothwendigkeit der Prostitution bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft spricht *):

Schlägt man die Werke auf, die über Polizei und über Sitten handeln, hört man auf das, was allgemein und in allen Klassen der Gesellschaft darüber gesagt wird, so wird man überall die Ansicht vorherrschend finden, dafs die Prostituirten nothwendig sind und dafs sie zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Ruhe in der Gesellschaft beitragen.

Ohne diese Art der Auffassung eines grofsen Faktums zu tadeln, möchte ich mich lieber der Ansicht derer anschliefsen, welche sie (die Prostituirten) für unzertrennlich von einer auf einen und denselben Punkt vereinigten zahlreichen Population erachten. Unter Formen, welche nach den Klimaten und den Volkssitten sich richten, bleibt die Prostitution grofsen Volksmengen stets anhängig; sie gleicht und wird immer gleichen den angeborenen Krankheiten, gegen die Versuche und Theorieen gescheitert sind, und bei denen nichts übrig bleibt, als sie in ihren verwüstenden Wirkungen zu beschränken.

---

*) *Si on ouvre les ouvrages, qui traitent de la police et des moeurs, si on écoute ce qui se dit dans le public et dans toutes les classes de la société, on verra partout dominer cette opinion, que les prostituées sont nécessaires, et qu'elles contribuent au maintien de l'ordre et de la tranquillité dans la société.*

Sans blâmer cette manière d'envisager un grand fait, j'aime mieux me ranger de l'avis de ceux qui les regardent, comme inséparables d'une nombreuse population réunie sur un même point. Sous des formes, qui varient suivant les climats, les moeurs nationales, la prostitution reste inhérente aux grandes populations; elle est et sera toujours comme ces maladies de naissance, contre lesquelles les expériences et les systémes ont échoué, et dont on se borne à limiter les ravages.

In ähnlicher Weise drückt sich Potton, ein Arzt in Lyon, aus (*De la prostitution et de ses conséquences dans les grandes villes et en particulier dans la ville de Lyon, Paris* 1842. 8.) *).

Welches System und welche Form die Regierung auch annimmt, welche Veränderungen auch in der Verwaltung eintreten, so glauben wir, aller Bemühungen unserer Behörden ungeachtet, doch durchaus nicht, dafs man die Prostitution jemals ganz und gar zu vernichten im Stande sein werde. Jetzt wird ihre Entstehung, Entwickelung und Zunahme allerdings durch sehr viele Umstände begünstigt, allein sie würde auch dann noch sich bemerkbar machen, wenn alle diese Ursachen nicht mehr vorhanden sind; dann würde sie aus den Leidenschaften, aus der Schwäche und aus den Lastern selbst, welche der Natur des Menschen ankleben, entspringen. Sie würde dann freilich seltener sein, aber sie würde, wir wiederholen es, nicht vernichtet sein.

Von dieser Ueberzeugung ist man nicht nur in Frankreich, Belgien und Deutschland durchdrungen, sondern auch in England, ja selbst in dem kirch-

---

*) *Dans tous les cas, quelque soit le systéme ou la forme du gouvernement, quelques soient les changements apportés à notre régime, malgré tous les efforts de nos magistrats nous ne croyons point, qu'on puisse prétendre détruire d'une manière absolue la prostitution. Actuellement des circonstances nombreuses, il est vrai, favorisent son apparition, lui donnent naissance, la multiplient, mais on la verrait cependant se produire encore, si toutes ces causes venaient à cesser; elle serait due alors aux passions, à la faiblesse, aux vices mêmes, inhérents à la nature. Elle serait plus rare; mais nous le répetons: elle ne serait point anéantie.*

lich strengen Schottland ist man zu derselben traurigen Erkenntnifs gekommen. So sagt William Tait, ein Arzt in Edinburg (*Magdalenism, an Inquiry into the extent, causes and consequences of Prostitution of Edinburgh, 2e Edition, Edinburgh* 1842. 8.) *):

Die gänzliche Vernichtung des Uebels der Prostitution ist ein Ziel, das auf keine andere Weise erreicht werden kann, als durch eine vollständige Umwandlung der Triebe und Neigungen des menschlichen Gemüthes, — ein Werk, das weit über die Kräfte des Menschen hinaus liegt.

Kein Gesetz, keine Zwangsmafsregeln haben jemals vermocht, der Prostitution Einhalt zu thun; im Gegentheile, sie haben sie nur noch gesteigert, sowohl der Intensität als der Extensität nach. Den Zwangsmafsregeln, den vom Gesetze bestimmten Strafen zu entgehen, mufste die Prostitution auf das Geheimste betrieben werden, aber gerade diese Heimlichkeit, der Reiz des Verbotenen, erhöhete die Gelüste dazu; die schon vorhandene, in allen Listen und Kniffen erfahrene, in geheime Schlupfwinkel zurückgedrängte Prostitution verband sich mit der Kuppelei, der Verführung, der Hehlerei und mit jeglichem Laster, und es entsprang daraus ein untilgbarer, schauerlicher Heerd moralischer und gesund-

*) *The entire annihilation of the evil of prostitution is an object, which never can be effected otherwise, than by a perfect change of the passions and affections of human mind — a work altogether beyond the power of man.*

heitlicher Verpestung der Gesellschaft. Sehr wahr sagt Parent-Duchatelet (a. a. O.) *):

Die Prostitution besteht und wird immer bestehen in den grofsen Städten; es steht nicht in der Macht der Obrigkeit, sie zu vernichten und diese Thatsache sollte ganz allein schon hinreichen, die Nutzlosigkeit der Strafgesetze gegen die Prostitution zu erweisen. Die Prostituirten sind bei einer grossen Zusammenhäufung von Menschen eben so unvermeidlich, als Abtritte, Schindanger und Kloaken.

Man hat in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten Strafen und Züchtigungen der verschiedensten Art versucht. Brandmarken, Staupenschlag, Prügelstrafen, Einkerkerung, Ausweisung, Zwangsarbeit haben eben so wenig etwas genützt, als diejenigen Mafsregeln, die den Dirnen ihre Schande deutlicher einprägen, oder, wie es noch wenige Jahre vor Aufhebung der Bordelle hier in Berlin höheren Ortes verlangt wurde (s. oben den geschichtlichen Theil), „den Dirnen das Gefühl der Schande recht empfindlich und eindringlich" zu machen bestrebt waren: Pranger, öffentliches Abschneiden der Haare, Hinaustrommeln aus der Stadt, auszeichnende Kleidung, erniedrigende und demüthigende Verfahrungsweisen bei der polizeilichen Einzeichnung und Kontrolirung, — Alles ist vergeblich versucht worden. In Edinburg wurden nach Tait die der Lohn-

*) *La prostitution existe et existera toujours dans les grandes villes; il n'est pas au pouvoir de l'autorité de l'anéantir et ce fait suffirait à lui seul pour démontrer l'inutilité des lois prohibitives de la prostitution. — Les prostituées sont aussi inévitables dans une agglomération d'hommes, que les égouts, les voiries et les dépots d'immondices.*

hurerei überführten Frauenspersonen im Mittelalter gebrandmarkt, aber die Prostitution nahm trotz dessen immer mehr zu. In Lyon hatte man in früheren Zeiten (1579) einmal versucht, sämmtliche Bordelle aufzuheben, die Dirnen aus der Stadt zu verjagen und strenge Gesetze gegen die Prostitution zu erlassen. Potton sagt darüber *):

Trotz der Einführung sehr strenger Strafen vermochten die Prohibitivgesetze nicht, die Prostitution bei uns zu beseitigen; vielmehr verbreiteten sie sie über alle Stadtviertel. Die Dirnen, statt, wie bis dahin auf einen einzigen Punkt konzentrirt zu sein, statt unter sehr strenger Ueberwachung, wie bis dahin, sich zu befinden, verloren sich in die Masse des Volkes, um dort ungestraft ihrem Hurengewerbe obzuliegen. Die Syphilis verbreitete sich von diesem Zeitpunkte an mit gröfserer Schnelligkeit in allen Klassen der Gesellschaft ohne Ausnahme. Durch diese Beimischung verloren die Sitten immer mehr und mehr von ihrer urspründlichen Reinheit und die vorhandene Generation bereitete der ihr nachfolgenden ein trauriges Erbtheil.

Die Unmöglichkeit, die Prostitution durch Gesetze und Zwangsmafsregeln zu beseitigen, ja die

---

*) *Bien qu'infligeant des châtiments très-rigoureux, les lois prohibitives ne firent pas cesser la prostitution parmi nous; seulement elles la dispersèrent dans tous les quartiers. Les filles au lieu d'être concentrées, comme elles l'avaient été jusque là dans un seul point, au lieu d'être sous une surveillance active, se perdirent dans la foule pour exercer leur métier impunément. La syphilis dès lors se propagea avec plus de rapidité dans toutes les classes sans exception. Par ce mélange les moeurs perdirent, de plus en plus leur pureté primitive et la génération du moment prépara un funeste héritage à la génération, qui devait lui succéder.*

gröfsere Gefährlichkeit und Verbreitung, welche sie dadurch gewinnt, ist in den Ursachen begründet, aus denen sie entspringt. Die Ermittelung dieser Ursachen, welche tief im Wesen unserer modernen Gesellschaft liegen und sich durchaus von denen unterscheiden, aus denen im Alterthume und im Mittelalter die Prostitution entsprang, vermag allein den Weg zu zeigen, auf welchem dieses Uebel vielleicht gründlich geheilt werden kann. Es ist dieses aber eine Arbeit, die den angestrengtesten Fleifs erfordert, ein Eindringen in die Wechselwirkungen des Reichthumes und der Armuth, der Schwelgerei und der Noth, der Verschwendung und der Habsucht, des Müfsigganges und der Arbeitsamkeit, der Tugend, des Lasters, der Menschenliebe und der Selbstsucht, der Geistesbildung und der Brutalität erheischt, und eine genaue Erwägung aller der Verhältnisse unseres sozialen Lebens nothwendig macht, in denen diese Momente gegen einander wirksam sind. Es ist nicht Mangel an Religiosität allein, — wie Einige glauben, — wodurch die Prostitution erzeugt und unterhalten wird; die materielle Seite des Lebens, die Noth, die Dürftigkeit, die Sorge für die Existenz, der Hunger selbst spielen dabei eine eben so wichtige Rolle als die von Uebermuth und Sinnlichkeit, von Rohheit und Bestialität angefachten Leidenschaften. Ich habe Materialien hierüber bereits gesammelt, und fände ich die nöthige äufsere Unterstützung, um mit allen meinen Kräften diesem Gegenstande mich widmen zu können, so würde ich eine klarere Einsicht in die Ursachen der Prostitution zu verschaffen und ohne Zweifel Wege anzugeben im Stande sein, auf denen ihr mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Bis jetzt gibt es keine radikale Kur der Prostitution, sondern nur eine palliative, — eine solche, die lediglich darauf ausgeht, sie in gewissen Schranken zu halten und den traurigsten Folgen zu begegnen.

II. Ist die Prostitution durch kein Gesetz, durch keine Zwangsmafsregeln zu beseitigen, so darf sie sich nicht selber überlassen bleiben.

Im Laufe meiner Darstellung habe ich wiederholt die Gefahren gezeigt, in welche die Gesellschaft durch die sich selbst überlassene und polizeilich nicht überwachte Prostitution versetzt wird.

Ich will aber doch einen Blick auf den Zustand in Ländern werfen, in denen diese Ueberwachung nie stattgefunden hat. In England und Nordamerika gestatten die Gesetze kein polizeiliches Eindringen in das Innere eines Hauses, wenn nicht ein stattfindendes Verbrechen oder ein richterlicher Erlafs dazu ermächtigt; Bordelle existiren nicht vor dem Gesetze und können deshalb auch nicht, wie bei uns, von der *Habeas-Corpus*-Akte eine Ausnahme machen; ein Einschreiten der Polizei gegen ein lasterhaftes, der Gesellschaft Schaden bringendes Geschäft ist nur auf öffentliche Anklage von Gerichtswegen möglich, und dazu bedarf es vieler Evidenz (des nöthigen Zeugenausweises), die nicht leicht zu beschaffen. Das ganze Wirken der Polizei gegen die Prostitution bezieht sich daher nur auf die Aufrechthaltung der Ruhe und des Anstandes in den Strafsen und auf die Aufsuchung und Verfolgung des Verbrechens, wenn solches mit allen den nöthigen Beweisen vor die Behörde gebracht ist. Die Prostitution ist demnach keine geduldete und beaufsichtigte, son-

dern im Grunde eine durchaus sich selbst überlassene. Wie steht es nun damit in den genannten Ländern?

In Edinburg, der Hauptstadt des kirchlich strengen Schottlands, gibt es nach Tait:

203 Bordelle, jedes durchschnittlich mit 3 Dirnen = 600 Lohnhuren.
Einzeln wohnende in gemietheten Zimmern = 200 „

Diese 800 Frauenspersonen, theils Dirnen, theils verlassene oder ihren Männern entlaufene Weiber, sind manifeste Lohnhuren; Herr Tait nennt sie: *public prostitutes*, weil sie entschieden kein anderes Gewerbe haben, als die Prostitution. Die 203 Bordelle sind:

10 *Genteel public brothels* (Bordelle erster Klasse),
18 *second-rate brothels* (Bordelle zweiter Klasse),
25 *third-rate brothels* (dritter Klasse),
97 *very low brothels* (Bordelle niedrigster Art),
3 *genteel houses of assignation* (Häuser, aus denen man auf Bestellung eine Dirne zugeschickt erhält und wohin man auch mit einer Dirne sich begeben kann),
10 *Second-rate houses of assignation* (Bestellhäuser zweiter Klasse),
15 *Taverns* (Kneipen, welche zugleich Bordelle sind),
25 *Ginger-beer-shops* (Läden, in denen Bier, Gewürzhaftes, Eingemac htesu. s. w. gehalten wird, in denen sich aber Dirnen befinden, die in den am Laden anstoßenden Kabineten benutzt werden können.

Aufser diesen 800 manifesten oder notorischen Lohnhuren, die bisweilen, z. B. bei Märkten oder bevorstehenden Volksfesten, grofsen Versammlungen u. s. w. sehr an Zahl zunehmen, rechnet Herr Tait noch an 1200 *sly prostitutes* d. h. solche, die die Lohnhurerei ebenfalls als ihr eigentliches Gewerbe betreiben, aber aus irgend einer Rücksicht durch den Schein eines anderen Gewerbes sich noch zu decken Ursache haben; aufserdem rechnet er noch ungefähr 700 Frauenzimmer, die die Prostitution nur als Nebenerwerb, zur Aushülfe ihrer Subsistenz, ferner 200 Wittwen, verlassene Weiber und Scheinfrauen, die aus wirklicher Noth, und endlich 300 Dienstmädchen, Laden- und Schaukmamsells, die aus Putzsucht die Hurerei betreiben.

Demnach sind in Edinburg, einer Stadt mit 150,000 Einwohnern, etwa 4000 Prostituirte, die theils auf den Strafsen umhervagabondiren, und des Abends, und selbst in gewissen Strafsen auch bei Tage, eine wahre Plage für alle Fufsgänger sind. Und die Kneipen, die Spelunken, die *„very low brothels“*? Solche schauerliche Laster- und Unzuchthöhlen, wie Edinburg, besonders aber London, darbietet, hat Berlin nicht aufzuweisen und Paris auch nicht, überhaupt keine Stadt, wo eine strenge und wachsame Polizei die Prostitution scharf beaufsichtigt.

In Glasgow, einer noch weniger bevölkerten Stadt, gibt es nach Tait 204 Bordellwirthschaften, nämlich 49 von Hurenwirthen gehalten mit 346 Dirnen, und 155 von Hurenwirthinnen gehalten mit 1129 Dirnen, also in Summa 1475 Frauenspersonen, die notorisch kein anderes Gewerbe haben, als die Prostitution. Aufserdem aber gibt es daselbst noch mindestens 2000 junge Mädchen, Wittwen, Schein-

frauen, geschiedene, verlassene, entlaufene Weiber, die des Nebenverdienstes wegen der Lohnhurerei sich ergeben. Glasgow ist Fabrikort und Universität zugleich und, treten schlechte Handelskonjunkturen ein, so dafs Arbeit und Lohn in den Fabriken sich mindert, so steigert sich die Prostitution schnell auf das Doppelte und Dreifache.

Ueber London haben wir sehr unzuverlässige Angaben; die Zahl derer, die der Prostitution obliegen, läfst sich nicht berechnen, sondern nur ungefähr abschätzen. Dr. Ryan (*On the prostitution of London*, London 1839, 8.) sagt, die Zahl der Frauenspersonen, die notorisch nichts weiter sind, als Lohnhuren, wird von Einigen auf 8000 angenommen; indessen gesteht er selber, dafs wohl eine dreimal so grofse Anzahl vorhanden sein kann. Hr. Talbot, ein Sicherheitsbeamter in London, meint, dafs die Zahl aller der Frauenspersonen, welche in der Prostitution ihren Haupt- oder einen Nebenerwerb suchen, in London wohl auf 70,000 bis 80,000 zu setzen ist. Man mufs dann freilich nicht nur alle die Weiber und Dirnen hinzurechnen, die sich an der Themse, in der Nähe der Docks und der Werften umhertreiben, die in den Tavernen und Spelunken hausen u. s. w., sondern auch die feineren Damen, die als Abenteurerinnen der verschiedensten Art in London sich aufhalten, nach London sich begeben, und jeden Augenblick bereit sind, ihren Körper preiszugeben, wo ihnen gut gezahlt wird. In London gibt es nach Herrn Talbot mindestens 5000 Branntweinläden (*gin-shops*), Kneipen (*taverns*), Rauchlokale (*Cigar-houses*) u. s. w., mit grofsen Salons (*long rooms*) oder Divans, wo die Dirnen in Reihen nebeneinander sitzen, um von einem der Gäste in

eines der kleinen Nebenkabinete oder nach Hause oder sonst in ein passendes Lokal geführt zu werden. Nach Herrn Talbot's Meinung befinden sich in London ungefähr 5000 Wirthschaften, die im Grunde nichts Anderes sind als Bordelle, von denen manche 2 bis 4, manche aber auch 8 bis 10 Prostituirte halten; unter diesen Wirthschaften gibt es welche, die so innig mit Kuppler-, Diebs- und Räubergesindel verknüpft sind, dafs es selbst für den muthigsten, entschlossensten und gewiegtesten Polizeimann gefährlich ist, ohne kräftige Unterstützung sich dorthinein zu begeben.

In Liverpool und Manchester ist es eben so schauerlich.

Was New-York betrifft, so ist die Zahl der Frauenzimmer, die dort von der Prostitution mehr oder minder ein Gewerbe machen, auch nur ungefähr abzuschätzen. Nach Herrn M'Dowall, Kaplan am Magdalenenstifte in New-York, gibt es in dieser Stadt mindestens 10,000 notorische Lohnhuren, die in wirklichen Bordellwirthschaften leben.

Was diejenigen Frauenspersonen betrifft, die daselbst unter dem Scheine eines achtbaren Gewerbes oder unter dem „Schanddeckel" eines Ehemannes der Lohnhurerei obliegen, so sagt Herr M'Dowall in seinem „Berichte" (*Report on the American Magdalene-Asylums. New-York*, 8.)*):

Obwohl wir kein Mittel besitzen, die Zahl dieser genau festzustellen, so ergibt sich doch aus den bereits angeführten Thatsachen genug, um uns zu überzeugen, dafs die Anhäufung furchtbar grofs ist;

*) *Although we have no means of ascertaining the number of these, yet enough has been learned from the facts already developed, to convince us, that the aggregate is*

vielleicht wenig unter dem Verhältnisse, welches die City von London darbietet, wo nach dem auf genaue Nachforschungen sich stützenden Polizeiberichte die Zahl der heimlichen Lohnhuren der der notorischen Lohnhuren ganz gleichsteht.

Nach dieser ungefähren Schätzung wären in New-York etwa 20,000 Frauenspersonen, die der Lohnhurerei obliegen. Bedenkt man, dafs New-York eine Bevölkerung hat, die nicht viel gröfser ist, als die von Berlin, so erscheint dieses Verhältnifs um so trauriger.

In England, in Nordamerika, wo keine Ueberwachung der Prostitution stattfindet, zeigt sich diese nicht nur furchtbar in Bezug auf ihre Verbreitung, sondern auch schrecklich in Bezug auf ihre Folgen. Die Verführung junger Mädchen hat einen entsetzlich hohen Grad erreicht. In dem angeführten Werke des Herrn Ryan, über London, finden sich einige Angaben von dem Polizeibeamten Hrn. Talbot, die hierher gehören*):

Die Kuppler oder Kupplerinnen in London sind die entsetzlichsten Kreaturen, die existiren, ebenso rücksichtslos in Bezug auf sich selber als auf diejenigen, die ihnen zum Raube fallen. Einige Kuppler sind Männer, die in den achtbarsten Klassen der Gesellschaft verkehren. Diese sind meistens bei

---

alarmingly great; perhaps little behind the proportion of the city of London, whose police report asserts, on the authority of accurate researches, that the number of private prostitutes in that city is fully equal to the number public harlots.

*) *The procurers or procuresses in London are the most formidable wretches in existence, alike reckless of themselves and of those who may become their prey. Some procurers are men moving in the most respectable classes of Society. These are attached for the most part to*

gewissen Bordellen angestellt und werden oft nach verschiedenen Städten und Dörfern geschickt, um junge Mädchen als Stickerinnen, Schneiderinnen u. s. w. von ihren Eltern anzuwerben, wobei diesen gewöhnlich der Lohn eines Vierteljahres vorausgezahlt wird, um jeden Argwohn einzulullen. Haben diese Ungeheuer eine hinreichende Zahl von Mädchen gewonnen, so bringen sie sie nach London, wo sie deren Schüchternheit und Unschuld gewissen Wüstlingen für 20 bis 100 Pfund verkaufen. Nach kurzer Zeit werden die Kinder als abgenutzt entlassen und, syphilitisch oder nicht, auf die Strafse hinausgestofsen, um dort umzukommen. Aufserdem sind in dieser Hauptstadt Kupplerinnen damit beschäftigt, auf die anlangenden Personenwagen und Eisenbahnzüge aufzupassen, um ankommenden jungen Mädchen, die in London eine Stelle suchen, guten Rath, Beistand und Wohnung anzubieten. Andere besuchen die Kaufläden für Dienstmädchen oder vielmehr den Aufenthalt des Verbrechens, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zuchtanstalten, um Dirnen zu fangen und besonders, um unschuldige und unerfahrene Mädchen durch

---

certain brothels and are often sent to different towns or villages to engage young girls from their parents, os tambour-workers, dress-makers etc., and a quarter's wages are advanced to the parents to lull their suspicions. When these inhuman monsters have obtained a sufficient number, they bring them to London, where their modesty and innocence are sold to some profligate wretch for from P. 20 *to* 100. *P. After a short period these children are said to become stale, and are turned into the streets (contaminated or not) to starve. Besides, procuresses are employed in this metropolis to watch stage-coach of ficesand rail-way stations, and to offer advice, aid and lodging to young girls, who come to London to obtain situations. Othcrs frequent servant's bazaars or rather sinks of iniquity, workhouses, prisons penitentiaries, for the purpose of luring servants and decoying*

jeden Kunstgriff und jede List, die die Infamie nur zu ersinnen vermag, zu umstricken.

Herr Talbot bemerkt ferner, dafs in London gar nicht selten halbreife Mädchen, wenn sie aus der Schule kommen, bei Seite gelockt, ja mit Gewalt bei Seite geführt und der Prostitution verkauft werden. So verschwinden oft ganz junge Mädchen aus sonst achtbaren Familien urplötzlich und kommen bisweilen gar nicht mehr oder erst nach Jahren irgendwo als Strafsendirnen, Bettlerinnen, Diebinnen, Krüppel u. s. w. zum Vorschein. Manchmal entdeckt die Polizei die Missethat und bewirkt eine strenge Bestrafung; sehr oft gelingt es der Polizei aber mit aller Mühe nicht, auch nur eine Spur von dem vermifsten oder verlorenen jungen Mädchen aufzufinden. Unter den Prostituirten London's, Dublin's, Edinburg's, Glasgow's, Manchester's, Liverpool's, New-York's gibt es hunderte von jungen, halbreifen, aber schon völlig abgetriebenen, durch und durch syphilitischen Mädchen. Unter den 800 als notorisch bezeichneten Lohnhuren in Edinburg z. B. fanden sich nach Herrn Tait an 50 Kinder von 12 bis 15 Jahren und etwa 662 Mädchen von 15 bis 20 Jahren. Die Bordelle, besonders die der niedrigsten Art, suchen namentlich unreife Knaben, Lehrburschen, Schüler u. s. w. an sich zu ziehen, um sie auszuplündern. Herr Talbot, der Polizeibeamte, sagt von London *):

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, dafs von 5000 Bordellen 2000 auf Anlockung

---

innocent and inexperienced girls by every artifice and cunning, which infamy can suggest.

*) *I think I am correct in stating that, out of* 5000 *brothels,* 2000 *encourage boys; and supposing that in each*

von Knaben ausgehen; und angenommen, dafs in jedes Hause etwa 50 Knaben sich jährlich einfinden, so gibt es die furchtbare Zahl von 100,000 Knaben, die die Bordelle besuchen.

Auch in Edinburg fand Tait nicht selten, besonders am Sonnabend Abend, an 12 bis 14 ganz junge, noch bartlose Bursche in einem Bordelle ruhig warten, bis eine der Dirnen vakant ward.

Ein so greuelvoller Zustand ist weder in Paris, noch in Lyon, noch in Berlin, noch in Hamburg, kurz in keiner der grofsen Städte, wo die Prostitution von der Polizei beaufsichtigt wird. Die Syphilis ist in London in hohem Grade verbreitet; ob in höherem Grade als bei uns, läfst sich nur vermuthen, aber in Ermangelung irgend eines offiziellen Nachweises nicht bestimmt feststellen. Dr. Ryan sagt, dafs er sehr oft den entsetzlichen Anblick gehabt hat, in den verschiedenen Hospitälern junge bartlose Knaben durch und durch venerisch und in Folge der Lüderlichkeit schon vollkommen abgewelkt zu sehen. Von New-York sagt Herr M'Dowall, dafs hunderte von jungen kaum halberwachsenen Kindern, Mädchen und Knaben von 11 bis 13 Jahren, durch die Prostitution und besonders durch ihr Gefolge, die Syphilis, dahingerafft, dafs tausende von Kindern die Früchte der Unzucht, durch Abortivmittel, oder auf andere Weise getödtet, dafs todte Kinder und abgetriebene Früchte in Rinnsteinen, Gossen, Kloaken, Abtritten, im Flusse gefunden werden u. s. w.

Wenn hier in Berlin die Prostitution, die einmal durch Gesetze und Strafen und polizeiliche Verfolgung

---

house fifty boys are to be found in the year, it gives the fearful aggregate of 100,000 *boys frequenting the brothels.*

nicht beseitigt werden kann, wie seit 1846, auch fernerhin sich selber überlassen bleibt, wird nicht ziemlich derselbe Zustand eintreten? Ich möchte es nicht bezweifeln, denn gleiche Ursachen haben gleiche Wirkung.

III. Kann die Prostitution auf gewöhnliche Weise nicht beseitigt werden und darf sie sich nicht selber überlassen bleiben, so bleibt nichts übrig, als sie obrigkeitlich zu beaufsichtigen, um die Gesellschaft möglichst vor Schaden zu schützen.

Wenn sich in einer Gegend ein Sumpf befindet, dessen Aushauchungen die Umgebung verpesten und er die benachbarten Strecken immer mehr zu verschlammen drohet, so ist es die Pflicht der Obrigkeit, den Sumpf gänzlich fortzuschaffen. Wenn es aber die Obrigkeit nicht vermag? Dann wird sie den Sumpf unter Aufsicht stellen, wird ihn umschränken und umwallen, und wird Abzugsgraben und Kanäle anlegen, wohinein die pesthauchenden Agentien abgeleitet werden. Ist nicht die Prostitution ein solcher Sumpf? Parent-Duchatelet sagt da, wo er von der Nutzlosigkeit aller Prohibitivgesetze und aller Strafbestimmungen gegen die Prostitution spricht *):

Die Pflicht der Behörde ist, die Prostituirten zu überwachen, durch alle möglichen Mittel die Uebelstände, die ihnen zukommen, zu vermindern und darum sie nicht öffentlich vortreten zu lassen, sie in die

---

*) *Le devoir de l'autorité est de surveiller les prostituées d'atténuer par tous les moyens possibles les inconvénients, qui leur sont inhérents, et pour cela de les cacher, de les reléguer dans les coins les plus obscurs, en un mot, de*

dunkelsten Winkel zu verbannen, kurz ihr Dasein so unbemerkbar als möglich zu machen. Dieser Ausspruch wird vielleicht einigen strengen Sittenrichtern mifsfallen, die tief aus ihrer Studirstube heraus die Führung derjenigen, welche an das Steuer des sozialen Räderwerkes gestellt sind, beurtheilen und sie für alle die Mifsbräuche verantwortlich machen, die vorhanden sind. Achten wir diese Ansicht, die aus einem guten Prinzipe entspringt, aber veranlassen wir diejenigen, welche zu solcher Ansicht sich bekennen, die Menschen besser zu studiren und sich mit ihren Fehlern und Schwächen eben so vertraut zu machen, als mit ihren Tugenden."

Gegen die Beaufsichtigung der Prostitution Seitens der Obrigkeit hat man zwei Einwände erhoben, von denen der eine ein rein theoretischer ist, der andere aber das Ansehen hat, als ob er praktisch wäre. Man hat nämlich gesagt: „Die Obrigkeit mufs „stets nur das Sittliche wollen, das Sittliche ohne „alle und jede Nebenrücksicht, und sie mufs „das Unsittliche verfolgen und strafen, wo und wann „sie es trifft" — und dann: „die Obrigkeit verliert „an der ihr so nothwendigen Achtung und Auktorität „in den Augen der Bevölkerung, wenn es dieser „scheint, als nehme jene ein wirkliches Laster in „Schutz und lasse es unter ihrer Aufsicht gedeihen."

Der erste Einwand läfst sich zurückweisen durch

---

rendre leur présence aussi inaperçue que possible. Cette décision déplaira peut-être à quelques moralistes sévères qui, du fond de leur retraite, croient pouvoir juger la conduite de ceux qui sont placés au timon de la machine sociale et qui les rendent responsables de tous les abus qui subsistent. Respectons cette opinion, qui part d'un bon principe, mais engageons ceux, qui la professent à mieux étudier les hommes et à se mettre au courant de leurs vices comme de leurs vertus.

die einfache Bemerkung, dafs das Bestreben, die Gesellschaft in ihrem geistigen und körperlichen Wohle möglichst vor Angriffen zu schützen und vor Uebeln zu wahren, die auf sie eindringen, ein wahrhaft sittliches Bestreben ist, und dafs es eine Unsittlichkeit genannt werden mufs, die Gesellschaft an einem Uebel, von dem sie heimgesucht wird und das nicht schnell genug oder vielleicht gar nicht getilgt werden kann, blofs deshalb dahinsiechen zu lassen, weil die Ableitung der kranken Säfte auf einen bereits unheilbar fauligen Theil, wodurch die Gesellschaft allein noch Schutz erlangen kann, diesen einen Theil noch fauliger und kränker macht? Ist derjenige Arzt ein Uebelthäter zu nennen, der ein vorhandenes Geschwür in der Verjauchung unterhält und schützt, um nicht den ganzen Körper in Vereiterung und Verschwärung übergehen zu lassen? Ist es nicht gerade das Gute, das wahrhaft Gute, das die Obrigkeit fördert und erstrebt, wenn sie die einmal vorhandene und untilgbare Prostitution als ein solches ableitendes Geschwür handhabt?

Der andere scheinbar praktische Einwand ist eine reine Hypothese. In den Augen der Gebildeten kann die Obrigkeit und hat sie niemals die Mifsdeutung erfahren, dafs sie die Prostitution, indem sie ihr, in Folge der Unmöglichkeit, sie zu tilgen, ein sehr strenges Reglement vorschreibt und sie unter scharfe Kontrole stellt, hege und pflege. Aber auch in den Augen der urtheilslosen Masse hat die Behörde durch diese Ueberwachung der Prostitution an Ansehen und Achtung nirgends verloren; sie hat im Gegentheil dadurch bei ihr an Kraft und Würde gewonnnen, da die Masse in allen grofsen Städten,

so auch in Berlin, wohl weifs, dafs die Prostitution als etwas Unabwendbares, als ein allen Verboten und Straferlassen trotzendes Wesen unter strenger Aufsicht und Kontrole gehalten werden müsse. Ich habe in einer langjährigen Praxis vielfache Gelegenheit gehabt, mit syphilitisch Erkrankten beiderlei Geschlechts aus allen Klassen der Gesellschaft ärztlich zu verkehren und sie über den angeregten Punkt sprechen zu hören, aber niemals habe ich eine Aeufserung vernommen, die auf die Behörde wegen dieser Duldung und Beaufsichtigung der Prostitution einen Tadel warf. Im Gegentheil hat gerade die Aufhebung der Bordelle die hiesige Polizeibehörde in den Augen der Masse in Mifskredit gebracht, denn alle die Nachtheile und traurigen Folgen, die seitdem nach und nach sich bemerklich gemacht haben, werden durch die öffentliche Meinung, da die Gründe zu jener Mafsregel und das Widerstreben der Polizei gegen dieselbe nicht allgemein gekannt sind, dem Polizeipräsidium beigemessen, dem man Mangel an Einsicht, Schlaffheit oder das Gelüsten, mit dem Gemeinwohle, gewissen Theorieen zu Liebe, gefährliche Experimente machen zu wollen, vorwirft. Die Masse sieht auf die Wirkungen, nicht auf die Beweggründe, am allerwenigsten auf solche, die in Theorieen oder Abstraktionen ihren Ursprung haben. Die Masse erkennt, dafs das System der Beaufsichtigung der Prostitution bis 1846 einen gewissen Grad von Ruhe, Ordnung und, so weit es ging, auch äufseren Anstand geschaffen hat, — dafs hingegen seit 1846 die Unzucht greuelvoll geworden ist und die öffentliche Stimme, welche die Masse vertritt, frägt seitdem laut und geradezu, warum die Polizei nicht ferner ihre Pflicht thue und die Prostitution beauf-

tige, wie sonst? Die Masse, die von den Anstrengungen, womit die Polizei die heimliche Unzucht bekämpft, nichts weifs, erblickt nur das Vorhandene, und die öffentliche Stimme klagt geradezu die Obrigkeit an, dafs sie dieses traurige Resultat verschulde. Ich wiederhole, dafs in den Augen der Gebildeten, wie in den Augen der Masse, die Obrigkeit an Ansehen und sittlicher Würde nur gewinnen kann, wenn sie sich bemühet, das untilgbare Uebel in enge Schranken zu bannen und der Gesellschaft die Ueberzeugung wieder gibt, dafs diese auch hierin von ihr nach Möglichkeit geschützt werde.

Die Einwände, dafs diese Schützung durch polizeiliche Beaufsichtigung der Prostitution der Gesellschaft doch nicht gewonnen werde, brauchen hier nicht mehr erörtert zu werden. Hat auch neben der geduldeten und beaufsichtigten Prostitution immer noch eine heimliche bestanden, — hat auch ungeachtet aller auf die geduldete Prostitution verwendeten sanitätspolizeilichen Fürsorge die Syphilis auf anderen Wegen sich verbreitet, — war die Zahl der unehelichen Geburten selbst während des Bestehens jener Beaufsichtigung doch auch eine bedeutende, — gab es endlich auch bei diesem Systeme Schlupfwinkel und Herbergen für liederliches Gesindel, — so wirkten doch, wie aus meiner Darstellung sich deutlich ergab, die Mafsregeln der Duldung und Beaufsichtigung mindernd auf alle diese Uebelstände. Gewähren diese Mafsregeln keinen vollen Schutz, so gewähren sie doch einen sehr bedeutenden, einen Schutz, wie er für jetzt möglicherweise nur immer erzielt werden kann. So lange es kein noch besseres Mittel gibt, mufs das genommen werden, das noch am meisten wirkt. So weit unsere Kräfte reichen,

müssen wir sie benutzen; *ultra posse nemo obligatur.*

IV. Die Gestattung von Bordellen ist das sicherste Mittel der Beaufsichtigung und Kontrolirung der Prostitution.

Es ist unzweifelhaft, dafs zur wirksamen Kontrole die Behörde kennen mufs:

1) die Zahl der Dirnen;

2) den Namen, die Herkunft und den bisherigen Wandel;

3) das Alter, und

4) den Aufenthalt derselben.

1) Die Zahl der zu duldenden und zu beaufsichtigenden Dirnen in Berlin. Es kann und darf die Anzahl derselben nicht beliebig sich steigern; es mufs ihr ein gewisses Maafs gesetzt werden. Das Maafs ist abhängig einmal von der Rücksicht auf die Durchführung einer energischen Inspektion Seitens der Polizei und der Gesundheitsbeamten und dann von dem ungefähr anzunehmenden Bedürfnisse. Würde der Grundsatz festgehalten, jede Weibsperson, die unter Observation der Polizei der Prostitution sich hingeben will, zuzulassen, so könnte eine so bedeutende Anzahl enstehen, dafs die Beaufsichtigung nicht mehr scharf genug sein oder dafs die Polizei übermäfsig für dieselbe in Anspruch genommen und anderen Wirkungskreisen entzogen werden würde; es mufs demnach der Polizeibehörde zuvörderst anheimgestellt bleiben, das Maafs der zu duldenden Dirnen nach den Mitteln der Beaufsichtigung, über die sie gebieten kann, zu beschränken. In dieser Beschränkung darf aber die Polizei nicht zu weit gehen; sie mufs das Bedürfnifs ins Auge fassen und bei steigender Bevölkerung, besonders

aber bei schneller Zunahme der Anzahl eheloser lebenskräftiger Männer (z. B. bei einer etwa plötzlich eintretenden Verdoppelung der hiesigen Garnison) die Ermächtigung haben, eine gröfsere Anzahl von Dirnen zuzulassen. Ich habe in meiner Darstellung wiederholt gezeigt, dafs eine zu grofse Beschränkung der Zahl der öffentlichen Dirnen die vorzüglichste Ursache der Zunahme der Winkelhurerei gewesen ist. Betrachtet man die Duldung der Prostituirten als ein nothwendiges Bedürfnifs, so mufs auch in der Genügung dieses Bedürfnisses ein gewisses Verhältnifs eingeräumt, indessen dabei in der Duldung des Uebels nicht im Geringsten über die strikte Nothwendigkeit hinausgegangen werden. Es ist schwierig, hier das richtige Verhältnifs zu finden und es mufs der Erfahrung und der Einsicht der Polizeibehörde ein gewisser Spielraum gewährt werden. Nimmt man die Anzahl der in Berlin befindlichen ehelosen, lebenskräftigen Mannspersonen durchschnittlich auf etwa 40,000, — rechnet man dazu die ab- und zufluktuirenden Fremden, deren Zahl zu Zeiten sehr bedeutend ist, — zieht man endlich diejenigen Ehemänner in Betracht, die, in unglücklichen ehelichen Verhältnissen lebend, oder aus anderen tadelnswerthen Gründen zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes anderweitige Gelegenheit suchen würden, so würde ich eine Anzahl von ungefähr 400—600 Dirnen als nothwendig erachten. Es scheint diese Anzahl das Minimum zu sein, wenn in der That das Ziel, die Winkelhurerei möglichst zu beseitigen und unnöthig zu machen, erreicht werden soll. Parent-Duchatelet hält 4000 inskribirte Dirnen für Paris kaum genügend; Paris hat aber höchstens dreimal so viel Einwohner als Berlin und es würde demnach, wollte

man Paris als Muster nehmen, auf Berlin eine Zahl von mehr als 1200 Dirnen kommen. Lyon hat bei einer Volkszahl von beinahe 200,000 Seelen ungefähr 350 bis 400 inskribirte Dirnen; es würde dieses, auf Berlin zurückgerechnet, 700—800 Dirnen geben; es wird dabei in Lyon mit allen Kräften darauf hingearbeitet, die unverbesserlichen heimlichen Lohnhuren zur Inskription zu bringen, um die polizeiliche Aufsicht wirksamer zu machen; in Paris, Lyon, Bordeaux, Marseille u. s. w. sind der Polizeibehörde in der Zahl der zu inskribirenden Dirnen keine Gränzen gesetzt, sondern ihr überlassen, dem Bedürfnisse entsprechend zu verfahren, jedoch mit der Weisung, von dem Uebel durchaus nicht mehr zu dulden, als nothwendig erforderlich erscheint. Im Allgemeinen hat überall die Zahl der Dirnen nach der Zunahme der Bevölkerung sich vermehrt. So hatte Lyon im Jahre 1810=180, im Jahre 1820=230, im Jahre 1842=350 einregistrirte Dirnen und jetzt wird die Zahl derselben wohl an 400 betragen; sie nimmt zu, sobald Arbeitslosigkeit eintritt (*aux temps de chômage*). Es kommt hierbei allerdings eine Frage in Betracht, die der Polizei viele Schwierigkeiten bereitet. Wenn nämlich die Polizei neben der geduldeten und beaufsichtigten Prostitution auf heimliche Lohnhurerei trifft, so wird sie diese sogleich zur Bestrafung ziehen. Wenn nun aber eine Bestrafung nicht hilft, soll die Polizei die Ermächtigung haben, die rückfällige Weibsperson ohne Weiteres als Lohnhure einzuzeichnen und unter Observation zu stellen? Dieses Recht kann ihr zugestanden werden. Aber wo soll die Polizei diese Person lassen? Soll sie ihr das Alleinwohnen gestatten oder soll sie sie ohne Weiteres in ein Bordell stecken?

Ersteres ist sehr bedenklich; ich werde gleich zeigen, wie viel gefährlicher die einzeln wohnenden Dirnen als die Bordelldirnen sind, und dafs, zur Gestattung des Alleinwohnens, ein gewisses Maafs von Vertrauen in das Anstands- und Schicklichkeitsgefühl des Individuums nöthig ist, das man gerade gegen jene bestraften und rückfälligen Dirnen nicht haben kann. Letzteres hingegen, — nämlich das Einstecken der rückfälligen Dirne in ein Bordell, ist praktisch unausführbar, weil ja die Aufnahme einer Dirne in ein Bordell von der Bewilligung und folglich auch von der Wahl des Bordellinhabers abhängig bleibt und es also dahin kommen könnte, dafs die Polizei für die dem Bordellwirthe aufgedrungenen Dirnen am Ende noch Kostgeld bezahlen mufs. Uebrigens kann auch der Polizei das Recht zu einer zwangsweisen Einsteckung einer Dirne in ein Bordell bei unseren gesetzlichen Verhältnissen nicht vindizirt werden. Aber angenommen, — die Polizei könne und dürfe Eines oder das Andere thun, wo bleibt dann die Gränze für die zu duldende Prostitution? Dürfte jede Dirne ohne Weiteres durch wiederholte Unzucht dahin gelangen, sich inskribiren zu lassen und dadurch Duldung zu gewinnen, könnte und würde es nicht endlich dahin kommen, dafs die Zahl der inskribirten Dirnen von Jahr zu Jahr wüchse und zuletzt eine die Beaufsichtigungskräfte der Polizei weit übersteigende Schaar lüderlichen weiblichen Gesindels entstände? Es bleibt demnach nichts übrig, als: 1) eine Zahl festzustellen, über die hinaus keine weiter inskribirt wird; 2) die heimliche Prostitution zu verfolgen und streng zu bestrafen und 3) bei Rückfällen die Gesellschaft durch verlängerte Detention des Individuums in den Arbeitshäusern vor

neuen Aggressionen zu schützen, analog dem Verfahren mit rückfälligen Dieben.

2) Namen, Herkunft, geistiger und körperlicher Charakter, bisheriger Lebenswandel. Diese Punkte sind nicht nur wichtig für die nothwendige Kontrole, sondern für die Geschichte der Prostitution überhaupt und für die mögliche Verminderung und Beseitigung derselben. Ist die Prostitution einstweilen ein unheilbares Gebrechen der Gesellschaft, so darf man in dem Bestreben nicht ermüden, sie doch noch vielleicht beseitigen oder wenigstens vermindern zu können. Eine genaue Kenntnifs aller Ursachen, die zur Prostitution führen, ist unerläfslich. Die Aufnahme eines sehr genauen und umständlichen Protokolles mufs jedesmal angeordnnet und alle Personalien müssen bis ins Kleinste ermittelt werden. In Bezug auf den bisherigen Lebenswandel ist zu erwähnen, dafs in Paris so sehr als möglich vermieden wird, Frauenspersonen, die mehrfach wegen Dieberei und Hehlerei Strafen ausgebüfst haben, als öffentliche Dirnen zuzulassen; es sind nämlich von dem Einflusse solcher nicht blofs moralisch verfallener, sondern auch im höchsten Grade raffinirter Frauenspersonen auf die mit ihnen in nur geschlechtlicher Absicht verkehrenden Männer in Paris sehr traurige Erfahrungen gemacht werden. Eine öffentliche Dirne ist ebenfalls eine moralisch verfallene Person, aber sie ist nicht gefährlich in dem Sinne, wie die in der Spitzbüberei abgefeimte Dirne; eine Person letzterer Kategorie mufs unter einer ganz anderen Art polizeilicher Observation gehalten werden, als eine öffentliche Dirne. Eine bestimmte Vorschrift kann bei der unendlichen Verschiedenheit der Fälle

in diesem Punkte der Polizeibehörde jedoch nicht gegeben werden; die Entscheidung mufs ihr bei jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. — Eine genaue Protokollirung des Charakters, des körperlichen und sittlichen Zustandes der Preisgegebenen, so wie der Ursachen, wodurch sie in diesen Zustand gerathen, hat auch das Gute, dafs dadurch die Mittel erkannt werden, die Person zur Besserung zurückzuführen. Es mufs wohl bedacht werden, dafs es immer ein Menschenleben, wenn auch ein schon verfallenes, ist, das weggeworfen wird, und wenn auch Besserungsversuche nicht gerade die spezielle Aufgabe der Polizei sind, so kann sie doch das Bestreben, ein Menschenleben aus der moralischen Versumpfung zu erretten, mit allen Kräften unterstützen.

3) Alter. Hieran knüpft sich die nicht unwichtige Frage: soll es wie sonst, auch künftig dabei sein Bewenden haben, dafs nur grofsjährige Dirnen zugelassen werden? Aus meiner geschichtlichen Zusammenstellung geht hervor, dafs die hiesige Polizeibehörde diese Bestimmung als nachtheilig erkannt und einige Male versucht hat, darin eine Aenderung zu erwirken. An anderen Orten hat man diese Bestimmung ebenfalls als unnütz, ja als schädlich erkannt. In Lyon war es bis zum Jahre 1835 gestattet, junge Mädchen schon vom 15ten oder 16ten Lebensjahre an einzuschreiben; seit 1835 aber, in Gemäfsheit der Artikel 372 und 374 des *Code civil* und Art. 334 des *Code pénal*, erst vom 21ten Jahre an. Potton bemerkt hierüber *):

„Ich habe, sagte zu mir ein Polizeiinspektor,

*) „*J'ai vu cinq ou six fois, me disait un Inspecteur l'au-*

fünf- oder sechsmal die Behörde mit der gröfsten Strenge gegen die Prostitution minorenner Dirnen verfahren sehen; das Resultat bestand allerdings darin, dafs sie aus den Bordellen fast ganz verschwanden, aber ich habe sie beständig wieder in der Stadt angetroffen, ihr Hurengewerbe an Orten fortsetzend, wo sie von Polizeivisiten nichts zu fürchten hatten.

In Folge der Ausschliefsung und Abweisung aller Dirnen unter 21 Jahren verminderte sich sogleich die Zahl der eingeschriebenen Lohnhuren in Lyon von 360 auf 280, — aber nur diejenigen, die entweder blöden Sinnes waren, oder absichtlich nicht sehen wollten, konnten dieses als etwas Gutes begrüfsen. Es war offenbar nichts weiter, als dafs wieder ein Theil der vorhandenen Prostitution den Augen der Polizei entzogen und in eine geheime umgewandelt wurde. Potton sagt*):

Die öffentliche Sittlichkeit und Gesundheit haben bei dieser Veränderung nichts gewonnen; im Gegentheil haben sie dadurch die schrecklichsten Angriffe erfahren.

In Paris ist dieser Punkt sehr ernst in Erwägung gezogen worden. Zur Zeit der ersten Revolution hatte man die Prostitution in Paris vollkommen sich selber überlassen; erst 1796 unter dem Direktorium wurden Register aufgenommen, und es fand

---

torité servir à outrance contre la prostitution des mineures; le résultat a été de les faire disparaître presque en totalité dans les maisons, mais je les ai constamment retrouvées en ville, continuant leur métier où elles savaient, que la visite ne se faisait point.“ . . . .

*) *Les moeurs, la santé publique n'ont rien gagné à ce changement; au contraire elles éprouvent de plus cruelles atteintes.*

sich darauf eine grofse Anzahl von Prostituirten im Alter von 16, 15, 14, 12 und 10 Jahren. Im Jahre 1804 wurde Klage erhoben, nicht gegen die zu grofse Jugend der Prostituirten, wie man meinen sollte, sondern gegen die wachsende Anzahl solcher jugendlicher Subjekte, die der heimlichen Lohnhurerei sich ergeben hätten. Zur Zeit der Restauration im J. 1816 wurden 16 Jahre als dasjenige Alter festgesetzt, unter welches keine als öffentliche Dirne einzuzeichnen sei.

Im Jahre 1824 setzte man diese Gränze auf das Alter von 18 Jahren; da aber in Folge dieser Mafsregel die heimliche Hurerei schnell zunahm, sah man sich 1828 genöthigt, wieder bis auf das Alter von 16 Jahren hinabzugehen. Wiederholte Versuche, ein reiferes Alter als Bedingung der Zulassung zur Inskription festzustellen, scheiterten an den übelen Wirkungen auf das Gemeinwohl, und jetzt wird vom 16ten Lebensjahre die Einschreibung gestattet. Was soll es auch helfen, minderjährige Dirnen, die einmal der Prostitution ergeben sind und die mit Zustimmung derer, die über sie rechtlich zu disponiren haben, Zulassung in Bordelle begehren, diese Zulassung zu verweigern? Genügt die Zurückweisung allein, sie zur Tugend und Ehrbarkeit zurückzuführen? Diese Zurückweisung allein — und weiter nichts, und daneben die Drohungen der Polizei, — sind sie ausreichend, lasterhafte Neigungen und Gewohnheiten plötzlich umzugestalten oder auszurotten? — Sind diejenigen minorennen Dirnen, die aus freien Stücken — Zulassung in Bordelle begehren, wohl noch unverdorbene, unschuldige Mädchen, die durch solche Zulassung erst dem Verderben geweihet werden? Letzteres mag wohl vorgekommen

sein; es kann allerdings geschehen, dafs Habsucht mit Niederträchtigkeit gepaart, lüderliche Lebensweise verbunden mit Arbeitsscheu, des Vaters, der Mutter, oder auch die entsetzlichste Noth die halbreife Tochter dem Laster verkauft, — aber das ist dann eine Ausnahme, bei welcher die Polizeibehörde, von der die Zulassung jeder einzelnen Dirne abhängig ist, rettend einzuschreiten wissen wird. In der Regel aber ist solche Rettung kaum mehr möglich, denn meistens sind die Dirnen, die die Aufnahme in ein Bordell begehren, so jung sie auch sein mögen, moralisch ganz und gar und zum Theil auch körperlich bereits zu Grunde gerichtet. Sehr wahr sagt Potton*):

Wenn eine minderjährige Dirne ihre Einzeichnung in die Liste der Prostituirten begehrt, so ist es nur zu gewifs, dafs sie nicht dahin gekommen ist, ohne schon vorher der Lüderlichkeit verfallen gewesen zu sein. Geschändet bereits, hat sie keine andere Hoffnung, keinen anderen Gedanken mehr, als das Laster; die Bewilligung der Polizei ist nur noch eine Formalität; durch Abweisung ihres Verlangens treibt man sie geradezu unter die heimlichen Lohnhuren.

Der in allen die Prostitution betreffenden Punkten so erfahrene Parent-Duchatelet sagt ganz dasselbe **):

Eine andere, von allen Beobachtern bezeugte

---

*) *Lorsqu'une fille mineure sollicite son inscription sur le tableau des prostituées, il n'est que trop certain, qu'elle n'en est pas venue là sans avoir pratiqué le libertinage. Flétrie déjà il n'y a plus pour elle d'autre espoir, d'autre pensée que le vice; le privilège de la police n'est plus qu'une formalité en rejetant sa demande on la place inévitablement parmi les filles clandestines.*

**) *Un autre fait attesté par tous les observateurs, c'est que*

Thatsache ist die, dafs, wenn ein Mädchen von 17, 16, ja von 15 Jahren sich eine Zeit lang der Prostitution ergeben und sie sich zur Gewohnheit gemacht hat, sie trotz der Polizei und trotz ihrer Eltern schon deshalb der Prostitution immer wieder anheimfallen wird, als die Erziehung, die ihr zu Theil geworden ist, nicht die Macht gehabt hat, sie davon zurückzuhalten; verlangt sie nicht von selbst ihre Einregistrirung, so kann man sicher sein, sie später in irgend einem Bordelle oder als die vollständigste Gassenhure wiederzufinden.

Welches sind eigentlich die Gründe, nur Mädchen, die majorenn sind, als öffentliche Dirnen zuzulassen?

1) Das gesetzlich den Minderjährigen nicht zustehende Recht, über sich zu disponiren, zumal wenn es eine Bahn des Uebels betrifft;

2) die Hoffnung, dafs in so jungen Jahren noch eine Besserung der Dirne bewirkt werden könne, und

3) die Scheu der Behörde, in den Augen der Welt zu erscheinen, als helfe sie dabei das Laster mit heranwachsen zu lassen.

Was den ersten Grund betrifft, so kann das Gesetz nur gegen diejenigen Minorennen eintreten, welche unter Vormundschaft stehen; diejenigen, wel-

---

lorsqu'une fille de dix-sept ans, de seize et même de quinze ans, s'est livrée pendant un certain temps à la prostitution, et en a contracté l'habitude, elle continue à s'y livrer malgré la police et malgré ses parents, par celà même que l'éducation qu'elle a recue n'a pas eu le pouvoir de l'en détourner; si elle ne vient pas elle-même reclamer son inscription, on est toujours sûr, de la retrouver plus tard dans une maison de prostitution ou raccrochant sur la voie publique.

che unter elterlicher Auktorität sich befinden, sind lediglich auf die Bewilligung ihrer Eltern angewiesen. Wenn demnach bei einer zur Einzeichnung als öffentliches Mädchen sich meldenden Minderjährigen die Eltern ihre Einwilligung ertheilt haben, kann gesetzlich nichts weiter dagegen sein. Fraglich ist auch, ob selbst da, wo die Eltern ihre Einwilligung versagen, oder wo bei den unter Vormundschaft Stehenden nach unseren Gesetzen nicht die Inkription direkt von der Behörde verfügt werden kann, sobald diese das Individuum durch deren stets rückfällige Lohnhurerei als dem Gemeinwohle als schädlich erkannt hat und kein besseres Mittel ausfindig zu machen weifs, als das Individuum durch die Einzeichnung zu einer Observatin zu machen? — Den zweiten Grund hat die Erfahrung nicht nur in Paris und Lyon, sondern auch, wie aus meiner geschichtlichen Darstellung erhellt, in Berlin als einen eitelen erwiesen. Die der Prostitution einmal verfallenen Mädchen sind meistens unrettbar und, wenn eine oder die andere noch zu retten sein sollte, so kann doch unmöglich die bloſse Zurückweisung von der Inskription diese Rettung bewirken, sofern nicht mit der Zurückweisung zugleich etwas Entschiedenes mit dem jungen Mädchen vorgenommen wird? Zurückweisen die der Prostitution anheimgefallene Dirne, und dann sie sich selber überlassen, — das muſs gerade das Gegentheil bewirken. — Was endlich den dritten Grund betrifft, so ist er ein durchaus nichtiger; die Behörde erscheint überall da gerechtfertigt, wo sie praktische Maſsregeln ergreift, das Böse einzuhegen, um das Gute gegen das Böse zu schützen. Es kann und muſs ja der Polizei anheimgestellt bleiben, solche junge

zur Aufnahme gemeldete Mädchen, die noch wenig verdorben sind und deren Erretttung noch wahrscheinlich ist, nicht anzunehmen, sondern ihnen entweder in eigener Familie oder auf andere Weise einen Weg des ehrenhaften Lebens eröffnen zu helfen. Sehr richtig sagt Parent-Duchatelet*):

Demnach heifst: eine Minorenne unter allen die Formalitäten und Vorsichtsmafsregeln, die ein Akt von dieser Wichtigkeit erfordert, einschreiben, nicht etwa, diesen Unglücklichen den Weg des Lasters eröffnen und die Lüderlichkeit begünstigen; sondern es ist der Gewinn eines Mittels, eine Obhut über sie zu führen: es wird dadurch der Behörde leichter, junge Mädchen, die vielleicht nur einigen Ausschweifungen verfallen waren, die aber noch nicht ganz und gar verdorben sind, ihren Familien wieder zuzuführen.

Die hier in Berlin geltend gewesene Bestimmung, dafs Frauenspersonen unter 24 Jahren nicht als öffentliche Dirnen inskribirt werden dürfen, hat die Folge gehabt, dafs die in diesem Alter bereits vollständig abgelebten Dirnen, die nur noch durch künstlichen Aufputz und geistige Getränke sich etwas auffrischen konnten, nur von denen heimgesucht wurden, die einen anderen Ausweg nicht wufsten oder zu einem anderen Auswege nicht die Mittel besafsen. Die Männer, die über solche Mittel gebieten konnten, fanden sich zurückgescheucht, suchten die

*) „*Ainsi, enregistrer une fille mineure après toutes les formalités et les précautions que réclame un acte de cet importance, n'est pas ouvrir à ces malheureuses le chemin du vice et favoriser la débauche; c'est se procurer le moyen d'exercer sur elles une surveillance tutélaire, c'est donner à l'administration la facilité de découvrir et de rendre à leurs familles de jeunes filles qui n'ont eu que des écarts, qui ne sont pas perverties.*

Befriedigungen ihrer Lüste anderweitig und förderten die heimliche Prostitution auf jede mögliche Weise. Soll demnach die Duldung der Prostitution unter strenger Kontrole der Polizei wirklich ein Mittel werden, um der heimlichen Unzucht und deren traurigen Folgen möglichst zu begegnen, so mufs es der Polizei anheimgestellt werden, auch Frauenspersonen mindestens vom 18. Jahre an mit Bewilligung der Eltern als öffentliche Dirnen zuzulassen, sobald sie durch genaue Untersuchung erkannt hat, dafs Ermahnung, Bestrafung oder andere Mittel eine Besserung nicht zu erzielen vermocht haben.

4) Aufenthalt und Führung. Ein wichtiger Punkt ist der den öffentlichen Dirnen anzuweisende Aufenthalt. Es kommt hier die ernste Frage zur Erörterung: „Ist es rathsamer, jede der Dirnen „einzeln, oder mehrere beisammen unter der „Verantwortung eines Wirthes oder einer Wirthin, „wohnen zu lassen?“ Die Frage heifst mit anderen Worten: „ist es rathsamer, nur Bordelle, „oder nur einzeln wohnende Lohnhuren „oder Beides zu gestatten, wie es früher „der Fall gewesen?“ Ich bin entschieden für die Gestattung von Bordellen und nur nebenbei für die Duldung einzeln wohnender Dirnen, jedoch unter gewissen, bald anzugebenden Restriktionen.

In meiner geschichtlichen Darstellung habe ich schon Gelegenheit gehabt, die Ansichten der hiesigen Behörde hierüber mitzutheilen; und indem ich hier **ganz besonders** auf die Gutachten des Polizeiinspektors Holthoff und Obermedizinalraths Dr. v. Könen zurückweise, will ich die Gründe kurz zusammenstellen:

1) Die einzeln wohnenden Dirnen sind nicht so leicht zu überwachen, als die in Bordellen sich befindenden.

2) Es kann durch keine Maſsregel verhütet werden, daſs eine einzeln wohnende Dirne ihr Zimmer von anderen Personen zu unzüchtigen Handlungen benutzen läſst oder sie zur vorübergehenden Herberge des sich den Augen der Polizei entziehenden Lasters und Verbrechens macht.

3) Es kann nicht verhütet werden, daſs die einzeln wohnende Dirne sich umhertreibt, sich nach Eroberungen umsieht, wozu sie halb und halb genöthigt wird, da ihre Wohnung nicht so offenkundig ist, wie ein Bordell, — und daſs sie sich für die Nächte zu ihren Kunden bestellen läſst:

4) Es ist nicht zu berechnen, wie weit die weibliche Bekanntschaft gehen kann, die eine einzeln wohnende Dirne anknüpft und welchen verderblichen Einfluſs sie auf diese auszuüben vermag. Bei einer in einem Bordelle befindlichen Dirne ist dieser verderbliche Einfluſs nicht zu besorgen, da schon die mit ihrer Situation verknüpfte Infamie einen Umgang mit noch für anständig sich gebenden Personen gewöhnlich nicht zuläſst oder wenigstens bedeutend erschwert. —

5) Das Verhältniſs der „Muhme“, „Tante“ oder wie sonst die Vermietherin heiſst, bei der die einzeln lebende Lohnhure einwohnt, kann nie genau von der Polizei im Auge behalten werden. Es kann die Vermietherin von der Dirne, die Dirne von der Vermietherin zu verschiedenen lasterhaften und selbstverbrecherischen Zwecken benutzt werden, was Alles in einem Bordelle nicht so leicht möglich ist.

6) Die einzeln wohnenden Dirnen befinden sich

in Häusern, wo gewöhnlich noch viele andere Familien wohnen, wo sich Frauen, erwachsene Töchter, Dienstmädchen, junge Bursche, Kinder u. s. w. befinden, auf welche schon die Kenntnifs von dem Dasein und dem Gewerbe einer solchen Dirne in demselben Hause, von den Besuchen, die sie empfängt, von dem Leben, das sie führt, höchst nachtheilig einwirken mufs.

7) Wenn auch die Wohnung, in welche die einzeln lebende Dirne sich einmiethen will, von der Zustimmung der Polizei abhängig gemacht wird, so kann doch bei dem möglicherweise häufig sich wiederholenden Wohnungswechsel nicht so umständlich jeder einzelne Punkt erwogen werden, als bei der Gestattung eines Lokales zu einem Bordelle, und es können daraus die übelsten Folgen entspringen.

8) Die Hoffnung, dafs einzeln wohnende Dirnen, weil sie nicht so vollständig der öffentlichen Schande verfallen sind, als die Bordelldirnen, leichter zu einer achtbaren Lebensweise zurückgeführt werden können, als letztere, hat sich durch die Erfahrung nicht bestätigt. Die in den verschiedenen Magdalenen-Asylen in London, Edinburg, New-York, Paris und hier in Berlin gewonnenen Resultate beweisen, dafs von den einzeln lebenden Prostituirten ebenso wenig, ja noch weniger dauernd gebessert worden sind, als von den Bordelldirnen. Parent-Duchatelet und Potton halten jene für viel nachtheiliger als diese.

Jedenfalls ist Seitens der Polizei ein gröfseres Vertrauen zu denjenigen Dirnen erforderlich, denen sie gestattet, einzeln, gleichsam unter eigener Verantwortlichkeit zu wohnen, als zu denen, für welche sie den beaufsichti-

genden Bordellwirth unter einem strengen Reglement noch besonders verantwortlich macht. Es kann möglicherweise die Polizei zu gewissen einzelnen Dirnen dieses Vertrauen gewonnen haben, aber es darf dieses nicht zur Regel gemacht, sondern es kann die Duldung einzeln wohnender Dirnen nur ausnahmsweise gewährt werden. Ich würde demnach die Bestimmung für nöthig erachten, dafs die Polizei den Dirnen nur in besonderen Häusern unter Verantwortlichkeit des Inhabers des Hauses, das heifst nur in Bordellen zu wohnen gestatte, dafs es ihr aber freistehen müsse, unter besonderen Umständen einer kleinen Zahl von Dirnen, und zwar solchen, denen sie noch ein gewisses Schicklichkeits- oder Anstandsgefühl zutrauen mag, einzeln zu wohnen, nebenbei erlauben darf.

V. Die Bordelle müssen aber bestimmten allgemeinen Restriktionen unterworfen werden, die besonders von der Rücksicht auf äufsere Zucht und Ordnung abhängig sind.

Diese Restriktionen sind folgende:

1) Die Bordelle dürfen nur in abgelegenen, wenig frequenten Strafsen oder Plätzen der Stadt belegen sein. Es würde aber dem Zwecke durchaus nicht entsprechen, diese Wirthschaften in die elendesten, schmutzigsten Gassen oder gar aufserhalb oder nahe der Ringmauer zu verweisen; weil sodann innerhalb der Stadt die Winkelhurerei für und durch alle diejenigen sich schnell ausbreiten würde, die solche Lokalitäten zu entfernt oder zu widerlich finden. In Berlin müfsten zum Theil die Strafsen wieder bewilligt werden, die noch jetzt in der öffentlichen

Meinung als der Sitz der Prostitution vorzugsweise gelten und auch immer der Sitz derselben bleiben werden.

2) Das Haus, worin die Anlegung eines Bordelles gestattet werden soll, mufs zuvor genau untersucht werden. Es darf a) nur einen Ein- und Ausgang haben, folglich keinen Nebenaus- oder Eingang; b) es darf mit keinem Nachbarhause in irgend einer Kommunikation stehen; c) es darf keine Verstecke oder Schlupfwinkel haben; d) es mufs eine solche Einrichtung haben, dafs die Zimmer auf ebener Erde wenig oder gar nicht zu Besuchen benutzt werden, sondern zu Aufbewahrungen, Garderobezimmern u. s. w.

3) In dem Hause darf kein Anderer wohnen, als der Inhaber des Bordelles, die von ihm gehaltenen Dirnen und die ihm gestattete Bedienung, die nur in älteren weiblichen Personen bestehen darf.

4) Die Eingangsthüre des Hauses mufs bei grofser Strafe Tag und Nacht stets verschlossen sein; sie darf von aufsen gar nicht, sondern nur von innen zu öffnen sein, und zwar auf den Zug einer Klingel.

5) Die Fenster müssen so beschaffen sein, dafs die unteren Flügel eines jeden Fensters gar nicht zu öffnen sind, sondern nur die oberen, um frische Luft einzulassen.

6) Die Fensterscheiben müssen überall, im ganzen Hause, aus sogenanntem blinden oder Jalousieen-Glase bestehen, welches zwar ein Durchblicken von innen nach aufsen, aber nicht von aufsen nach innen gestattet. Jede zerbrochene Fensterscheibe mufs sogleich mittelst derselben Art Glas erneuert werden. Weder Gardinen, noch Rouleaux,

noch Jalousieen geben die nöthige Gewähr gegen das mit Recht als anstöfsig befundene sogenannte Paradiren der Dirnen an den Fenstern.

7) Es mufs darauf gesehen werden, dafs möglichst jede Dirne ihr eigenes Schlafgemach habe. In Paris, Brüssel, Hamburg bieten diejenigen Bordelle den meisten Anstand dar, in denen weder gemeinschaftliche Salons, noch gemeinschaftliche Speisezimmer sich befinden, sondern wo jede Dirne allein wohnt, gleichsam als Einmietherin, auf ihr Zimmer ihr Mittagsmal empfängt und selber, so weit es geht, ihre eigene kleine Wirthschaft hat. Gemeinschaftliche Speise- und Versammlungszimmer wirken höchst verderblich auf die Dirnen und von diesen zurück auf die Besuchenden.

8) Die Zahl der in ein Bordell zuzulassenden Dirnen ist demnach abhängig von der Räumlichkeit des dazu benutzten Hauses. Abgesehen davon ist meiner Meinung nach das Maximum auf zwölf Dirnen in einem und demselben Bordelle festzustellen. Eine gröfsere Anzahl erschwert die Kontrole Seitens der Polizei, gibt zu einem höchst gefährlichen *Esprit de Corps*, zu Intriguen, Zänkereien, Hader und Streit Veranlassung, so dafs die Polizei fortwährend in Anspruch genommen werden würde; ferner könnte eine gröfsere Zahl von Dirnen die Folge haben, dafs zu einer und derselben Zeit zu viele männliche Besucher in dem Lokale sich zusammenfänden und zu Tumulten, Schlägereien, oder anderen ärgerlichen Auftritten Anlafs gäben.

VI. Die Bordelle dürfen nicht in zu grofser Anzahl neben einander sich befinden.

Die Verlegung einer grofsen Anzahl von Bordel-

len in eine und dieselbe Gasse oder Gegend scheint zwar den Vortheil für sich zu haben, dafs die Ueberwachung durch Streifwachen (Strafsenpatrouillen) u. s. w. erleichtert wird, aber dieser eine Vortheil wird von den damit verknüpften Nachtheilen bedeutend überwogen. Man hat aus der geschichtlichen Darstellung ersehen, in wie weit die Klagen der Anwohner gegen die Ueberhäufung einer grofsen Zahl von Bordellen an der Königsmauer begründet gewesen sind, und wie aller Anstrengung ungeachtet die Polizei über den Unfug und die tumultuarischen Szenen, die daraus entsprangen, kaum Herr werden konnte. Ich würde in einer Gasse, wie die Königsmauer, höchstens 4 — 5 Bordelle gestatten; die übrigen Bordelle müfsten zerstreuet liegen über verschiedene Bezirke der Stadt. Es kann daraus nicht der geringste Nachtheil für den Verkehr in der Strafse und auch nicht die geringste Belästigung für die Nachbarschaft entspringen, wenn die Häuser durch die stets verschlossenen Thüren und Fenster mit blinden Scheiben den Schein von Anständigkeit bewahren, und wenn die neue Strassenpolizei ganz besonders auf diese Häuser hingerichtet wird. Klagen, wie sie früher vorgekommen sind, werden dann nicht mehr stattfinden und ein einzelnes in einer Gegend belegenes Bordell wird dann leichter beobachtet und kontrolirt werden können, als eine Strafse voller Bordelle.

VII. Die Bordelle müssen einem neuen, zeitgemäfsen Reglement unterworfen werden.

Die Grundzüge dieses Reglements müssen sein:

1) die vollständigste Unterwerfung der Bordelle unter die Macht der Polizeibe-

hörde, so dafs sie diese Wirthschaften ohne Weiteres aufheben, verlegen oder sonst irgendwie modifiziren kann, ohne dafs erst höheren Ortes darüber verfügt zu werden braucht;

2) Verhängung aller Strafen bis zu Arbeitshausstrafe bei Uebertretungen lediglich durch die Polizeibehörde;

3) Feststellung des Verhältnisses der Bordellwirthe zu den Dirnen nur durch die Polizeibehörde, so dafs die Abmachung lediglich als eine Polizeimafsregel gegen Observatinnen gelten darf, nicht aber als ein bürgerlicher oder rechtlicher Akt.

Zugleich mit dem Reglement, das in vielen Abschnitten gegen früher gänzlich umgearbeitet werden, überhaupt eine ganz andere, zweckmäfsigere Fassung erhalten mufs, mufs auch die Art der Inskription festgestellt werden. Es wäre wohl zu überlegen, ob vor der Inskription einer neu zugeführten Dirne nicht vielleicht erst ein Ermahnungsversuch durch einen Geistlichen jedesmal in Anspruch zu nehmen sei, ehe das Individuum durch die Inskription preisgegeben wird; wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit, so ist doch die Möglichkeit vorhanden, dafs die Ermahnung eines würdigen Geistlichen noch die moralische Rettung zu bewirken vermag und diese Möglichkeit allein ist hinreichend, diese Mafsregel zu empfehlen.

VIII. Der Gesundheitszustand der inskribirten Dirnen mufs streng beaufsichtigt und in Krankheitsfällen ihre Kur besorgt werden.

Zu diesem Zwecke ist Folgendes nothwendig:

1) Jede Dirne mufs mindestens jeden vierten Tag untersucht werden. Eine längere Frist

zwischen den Untersuchungen verstreichen zu lassen, ist gefährlich.

2) Die Untersuchung mufs sehr sorgfältig und jedesmal mit dem Spiegel geschehen.

3) Es müssen daher mehrere Aerzte mit dieser Untersuchung beauftragt sein, damit jeder von ihnen nur eine geringe Zahl zu besichtigen habe, um diesem Geschäfte die nöthige Aufmerksamkeit widmen zu können.

4) Die Hurenheilungs-Kasse mufs neu regenerirt werden.

IX. Es mufs den Bordellinhabern eine jährliche Abgabe auferlegt werden, um eine Besserungsanstalt für diejenigen Dirnen zu unterhalten, die wirkliche Reue zeigen und einem sittlichen Lebenswandel sich wieder zuwenden. —

Die Magdalenen-Häuser haben überall leider nur geringen Erfolg gehabt. Zum Theil liegt dieses an der mangelhaften Einrichtung derselben, worüber ich bei einer anderen Gelegenheit mich aussprechen werde; aber auch ein nur geringer Erfolg darf von dem, was man einmal für gut erkannt hat, nicht zurückhalten.

Mit dem Schlusse dieser meiner Arbeit mufs ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, dessen Wichtigkeit auch in anderen Verhältnissen sich bewiesen hat. Es ist dieses nämlich die möglichste Konzentration aller der amtlichen (ärztlichen und nicht-ärztlichen) Funktionen, welche auf die Prostitution Bezug haben, und ich würde demnach vorschlagen:

für den hier besprochenen Theil der Polizeiverwaltung eine permanente Kommission, bestehend aus den angestellten Aerzten und dem Büreaupersonale, unter Vorsitz eines Polizeirathes

anzuordnen.

An diese Kommission würde sich das Hospital und eine Poliklinik für Syphilitische, sowie überhaupt jede gegen die Verbreitung der venerischen Krankheit zu treffende Mafsregel anlehnen; in Bezug auf diesen letzteren Gegenstand erlaube ich mir, auf die Sr. Excellenz dem Hrn. Minister v. Ladenberg früher überreichten Vorschläge hinzuweisen (s. den Anhang).

Beilage.

Uebersicht der Berliner Bordell - Reglements von 1792 und 1829.

1792.	1829.
Titel. Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells, und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel.	**Titel** — ist unverändert beibehalten.
Einleitung. Es ist in Erfahrung gebracht, dafs junge einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen, sie in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordells gebracht, und wider ihren Willen zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben, verleitet werden. Gleichergestalt ist bemerkt worden, dafs die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es ihr Krankheitszustand nur immer zuläfst, preiszugeben fortfahren, und hierdurch die weiteren Ansteckungen aufserordentlich vermehrt und ausgebreitet werden. Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen der überhand nehmenden Mittheilung des	**Einleitung.** „Um die aus „allgemeinen polizeilichen Rücksichten hier geduldeten Lohnhuren bei ihrem Verkehre einer gesetzlichen Ordnung zu „unterwerfen, wird, mit Genehmigung des K. Ministeriums „des Innern und der Polizei in „den Erlassen vom 15. Septb. „und 19. Oktober 1828 Folgendes hierdurch festgesetzt:“

1792.

venerischen Uebels nachdrücklich zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Kenntnifs und genauesten Beachtung der Hurenwirthschaften und der Frauenspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ein Gewerbe machen, hierdurch gegeben und festgesetzt.

§. 1. Niemand darf ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurerei treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizeidirektorio gemeldet und schriftliche Erlaubnifs erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung seiner Wirthschaft, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 2. Jeder Bordellwirth mufs, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizeidirektorio vorstellen, und darf nicht eher und anders mit ihr einen Vertrag abschliefsen, als bis das Polizeidirektorium ihm die schriftliche Erlaubnifs dazu ertheilt hat, wo dann zugleich die Bedingungen, unter welchen der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigt haben, bei der Polizei registrirt werden müssen, und jedem Theile eine Abschrift davon zu

1829.

§. 1. — ganz wie nebenstehend, nur dafs hier, wie überall später, statt „Polizeidirektorium“ steht „Polizeipräsidium.“ — Hinzugefügt sind die Worte: „Die Erlaubnifs zum Betriebe „einer Bordellwirthschaft ist nur „solchen Personen zu ertheilen, „gegen deren sicherheitspolizei„liche Zuverlässigkeit und üb„rige Aufführung keine desfall„sigen Bedenken obwalten.“

§. 2. Der erste Theil hiervon ist beibehalten bis zu den Worten: „zu erlegen sind.“ Von diesem Punkte an ist Alles fortgelassen bis zum letzten Absatze. Dafür sind folgende Worte eingeschaltet: „Kein „Bordellwirth darf bei fünfzig „Thalern Strafe diejenige Frau„ensperson, welche sich als „Hure verdingen will, eher zu „sich ins Haus nehmen, als die „polizeiliche Erlaubnifs zu ihrer „Annahme ihm ertheilt worden „ist.“ (Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20, §. 1004.)

1792.	1829.
ertheilen ist, wofür überhaupt acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizeidirektorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen auf dessen Befehl auch die jetzt schon bei sich habenden Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung stellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen auf die vorgedachte Art schriftlich abgefafst werden. Wenn ein Wirth solches unterläfst, und er überführt wird, ein Frauenzimmer ohne Meldung zum feilen Gebrauche 48 Stunden bei sich gehabt zu haben, so soll er in fünfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum dritten Mal dawider handelt, aufser der gedachten Geldstrafe, sein Gewerbe ihm nicht weiter gestattet, sondern solches aufgehoben werden.	„Eine dreimalige Uebertre„tung dieses Verbots hat, aus„ser der geordneten Geldstrafe, „den Verlust der Befugnifs zur „Fortsetzung der Bordellwirth„schaft zur Folge.“
Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, dafs er die nicht Gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was für Ausflüchte es sein mögen, indem er jede Frauesperson, die er bei sich aufnimmt, sofort ohne Unterschied anzu-	Dieser Satz ist vollständig beibehalten. Zuletzt sind nur noch die Worte ihm zugefügt: „Das Melden und Abmelden „beim Polizeikommissarius des „Reviers mufs noch aufserdem „bewirkt werden.“

1792.

zeigen gehalten ist, und diese Unterlassung für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bei gleicher Strafe muſs die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem anderen Bordelle sich zu ihm begibt.

§. 3. Unmündige Frauenzimmer, die nicht schon vor Publikation dieser Verordnung erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizeidirektorio vorstellt, nicht gestattet werden. Handelt er aber dennoch gegen dieses Verbot, so soll er mit zweijähriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 4. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keinem darin gewesenen Frauenzimmer, die ihre Lebensweise ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, beschränkt oder erschwert werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, unverzüglich wirksamen Beistand zu leisten.

1829.

§. 3. „Minderjährige Weibs-
„personen sollen in Bordelle
„nicht aufgenommen, und wenn
„es dennoch ohne Meldung oder
„gar wider das Verbot der Po-
„lizei geschehen ist, der Huren-
„wirth mit 1 — 2 jähriger Fe-
„stungs- oder Zuchthausstrafe
„belegt werden. (Nach §. 1007
„des allgem. L. R. Th. II. Tit.
„20.) Auch dürfen minderjäh-
„rige Personen als Dienstboten
„in Hurenhäusern nicht aufge-
„nommen werden.“

§. 4. Die erste und zweite Alinea dieses Paragraphen ist vollständig beibehalten. Zur zweiten Alinea ist noch hinzugefügt: „Die Bordellwirthe sind
„schuldig, sich jeder harten
„Behandlung der bei ihnen be-
„findlichen Huren zu enthalten.
„Es ist ihnen nicht erlaubt,
„dieselben körperlich zu züch-
„tigen. Die Uebertretung die-
„ser Vorschrift wird durch Po-
„lizeistrafen geahndet, oder
„nach Befinden der Umstände,
„wenn die harte Behandlung in

1792.

Wenn aber eine solche Person in ein anderes Bordell gehen will, so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirthes, nicht eher als nach drei Monaten geschehen; es wäre denn, dafs sie durch ungebührliche harte Behandlung ihres Wirthes oder durch andere, nach dem Befinden der Polizei, erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlafst würde.

Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses nicht gestattet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwande einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensweise das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, dafs sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt, so soll sie deshalb vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied erleiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, dafs viele Hurenwirthe, die ihren Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben dabei in so strenger Auf-

1829.

„Verbrechen ausartet, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet."

Diese Alinea heifst so: „Wenn „Lohnhuren, die unter dem Vorwande einer zu ergreifenden „ehrbaren Lebensweise das Bordell verlassen haben, jedoch „demnächst darauf betroffen werden, dafs sie auf ihre eigene „Hand Lohnhurerei treiben, ohne „dazu eine besondere polizeiliche Erlaubnifs erhalten zu „haben, so sollen sie aufgegriffen und zu 3 Monat Arbeitshausstrafe verurtheilt werden. Nach ausgestandener „Strafe sind sie im Arbeitshause „so lange zu verwahren, bis sie zu „einem ehrlichen Unterkommen „Lust bezeigen und Gelegenheit „dazu bescheinigen." (1023 und 1024 dés Allg. L. R. a. a. O.)

Diese vierte Alinea ist unverändert beibehalten.

1792.	1829.
sicht halten, dafs sie ihre Beschwerden hierüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können, so soll vom Polizeidirektorio von Zeit zu Zeit *ex officio*, und ohne Beisein der Hurenwirthe, Erkundigung eingezogen werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.	
§. 5. Den Lohnhuren in den Bordellen wird ernstlich untersagt, auf der Strafse, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe dürfen solches nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleifsig Acht gegeben werden, und diejenige, welche dawider handelt, das erste Mal mit dreitägigem, bei Wiederhohlung aber mit achttägigem und längerem Gefängnifs, halb bei Wasser und Brod, gestraft werden. Auch soll der Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlafst zu haben überführt wird, doppelte Strafe erleiden.	§. 5. Ist wörtlich beibehalten, aber noch nach verschiedenen Ministerial - Reskripten hinzugefügt: „Lohnhuren sollen „zu den Tanzböden nicht zugelassen werden; sie dürfen „keine Conzerte besuchen, sollen „sich auch an stark besuchten „Orten, und namentlich auf „öffentlichen Spaziergängen, „nicht sehen lassen. Der Besuch der öffentlichen Schauspiele ist ihnen bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und „dreitäger Gefängnifsstrafe untersagt.“
§. 6. In den Bordellen sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Branntwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern nur Thee, Kaf-	§. 6. Ist vollständig, mit geringer Wortveränderung beibehalten. Hinzugefügt ist noch: „Hurenwirthe dürfen in ihren „Bordellen keine Musik halten, „am wenigsten einen Tanzboden

1792.	1829.
fee, Chokolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Getränke reichen, auch nicht gestatten, dafs starke Getränke und Speisen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellt und daselbst genossen werden. Für jeden Contraventionsfall hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängnifs-, bei Wiederholungen aber geschärftere Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.	„anlegen, bei fünf Thaler Strafe“ (Ministerial-Reskr. vom 14. Aug. 1795). „Ferner sollen „dieselben keinen Bierschank „betreiben. Nur denen, welche „ein Bordell besuchen, um eine „Hure zu gebrauchen, darf Bier „gereicht werden, welches je„doch von einem Bierschenken „zu entnehmen ist. Kein Hu„renwirth darf den Zutritt zu „seiner Hurenwirthschaft Schü„lern, Lehrlingen und über„haupt jungen Leuten vor zu„rückgelegtem zwanzigsten Jah„re gestatten.“
Auch soll kein Hurenwirth länger als spätestens bis 12 Uhr Nachts einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere aufnehmen. Wer dawider handelt, soll das erste Mal zehn Thaler, im Wiederholungsfalle doppelt so viel Strafe erlegen und zum dritten Male aufserdem die Berechtigung zu seiner Wirthschaft verlieren.	
§. 7. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen, so ist der Wirth dem Beschädigten, wenn solcher auf andere Weise nicht zur Schadloshaltung gelangen kann, dafür allemal verhaftet.	§. 7 ist unverändert beibehalten.
Auch ist derselbe der Theilnahme an dem Verbrechen selbst	

1792.	1829.
so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und ergibt sich, dafs er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewandt hat, so soll er, nach Verhältnifs der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.	
§. 8. Ist ein unschuldiges Frauenzimmer durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden, so hat sowohl der Wirth, als auch der- oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, verwirkt. Ueberdies soll dem Wirthe die Konzession genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, dafs er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewufst, noch genehmigt habe, da er kein Frauenzimmer bei sich aufnehmen darf, ohne vorher dem Polizeidirektorio davon Anzeige gethan, und von demselben nach Untersuchung der Umstände die Erlaubnifs dazu erhalten zu haben.	§. 8 ist mit geringer Wortveränderung beibehalten.
§. 9. Gleichergestalt darf ein Bordellwirth bei einjähriger	§. 9 ist in seiner ersten Alinea vollständig beibehalten. Die

1792.	1829.
Zuchthaus- oder Festungsstrafe Niemanden, von welchem Stande er auch sein möge, Gelegenheit geben, mit einem anderen mitgebrachten Frauenzimmer in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, dafs Jemand ein Frauenzimmer in sein Haus führen und sich darin abgesondert mit ihr unterhalte, oder überhaupt mit anderen, als mit den von ihm gehaltenen Lohnhuren, sich abgebe.	zweite Alinea von den Worten: „Wie denn schlechterdings u. s. w....“ ist weggelassen, weil diese Bestimmung bereits zu §. 3 hinzugefügt und auch in §. 2 enthalten ist.
Wie denn schlechterdings nach §. 2 der Bordellwirth kein Frauenzimmer als Dienstmagd, oder unter welchem anderen Vorwande es sein möge, unter seinen Hausgenossen, ohne vorhergegangene Meldung bei der Polizei und Genehmigung derselben, aufnehmen und halten darf.	
§. 10. Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und wenn solche erfolgen, sowohl der ärgeren Zunahme des venerischen Uebels, als der weiteren Mittheilung desselben zu entgegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhand nehmenden Fortgange zu hemmen, sondern so viel auch immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen	§. 10. „Um den häufigen „Ansteckungen der Lohnhuren, „und wenn solche erfolgen, so„wohl der Verschlimmerung des „venerischen Uebels an ihnen „selbst, als der durch sie ent„stehenden Mittheilung dessel„ben an die ihnen Beiwohnen„den, und der weiteren Ver„breitung durch diese an Ande„re, zu begegnen, sind die Bor„dellwirthe und die von ihnen „gehaltenen Huren schuldig, die

1792.

gehaltenen Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsicht zu ihrem eigenen Vortheile und zur Vermeidung eigenen Unglückes und harter Strafe anzuwenden.

Zu dem Ende sollen:

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Reviere bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vornehmen wollen, denselben nicht entgegen sein, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirthe zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Belehrung, eine von der sachverständigen Behörde abgefafste gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sei, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzte ihnen deutlich erklärt werden, um danach selbst ihren Zustand beurtheilen und solches bei der Visitation eröffnen zu können, damit hierdurch die Entdeckung eines etwa ansteckenden venerischen Uebels erleichtert werde.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Kennzeichen, wodurch sie bei einer Mannsperson veneri-

1829.

„gröfste Vorsicht zu ihrem ei-
„genen Vortheile und zur Ver-
„meidung eigenen Unglückes
„und harter Strafen anzuwen-
„den. Zu dem Ende sollen die
„Hurenwirthe für jede in ihrer
„Wirthschaft befindliche Lohn-
„hure eine eigene Muttersprütze
„stets vorräthig und in brauch-
„barem Stande halten, auch die
„Huren anweisen, sich mittelst
„derselben unmittelbar nach je-
„dem Beischlafe die Scheide
„mit lauwarmem Seifenwasser
„auszusprützen. Dasselbe Ver-
„fahren sollen die allein woh-
„nenden Lohnhuren beachten,
„welche ebenfalls verbunden
„sind, sich zu dem beregten
„Zwecke eine Muttersprütze zu
„halten und sich ihrer zu be-
„dienen.“

„Die Hurenwirthe sollen fer-
„ner den dazu beauftragten ge-
„richtlichen Wundärzten, so
„oft diese eine Untersuchung
„der Huren bei ihnen vorzu-
„nehmen für gut finden werden,
„sie nicht verhehlen, und jede
„Hure mufs sich jener Unter-
„suchung unweigerlich unter-
„werfen. — Jedem Bordell-
„wirthe wird, zu seiner und der
„von ihm gehaltenen Lohnhuren
„Wissenschaft, eine von der be-
„treffenden Behörde abgefafste
„gedruckte Anweisnug, an wel-

1792.

sche Uebel erkennen können, in Kenntnifs gesetzt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

1829.

„chen Merkmalen eine gesche-
„hene Ansteckung und der An-
„fang einer venerischen Krank-
„heit zu erkennen ist, gegeben
„und von dem betreffenden ge-
„richtlichen Wundarzte ihnen
„erläutert werden, um danach
„sowohl ihren eigenen Zustand
„beurtheilen zu können, als auch
„demselben bei ihrer Untersu-
„chung solchen zu eröffnen, und
„ihn dadurch zur Vermuthung
„und Entdeckung eines bei ih-
„nen entstandenen venerischen
„Uebels desto mehr in den Stand
„zu setzen. Eben so sollen sie
„durch diese Anweisung von
„den Merkmalen in Kenntnifs
„gesetzt werden, an welchen
„sie bei einer ihrer begehren-
„den Mannsperson ein veneri-
„sches Uebel argwohnen oder
„gewifs entdecken können, um
„sich der fleischlichen Vermi-
„schung mit derselben zu ent-
„halten.“

„Die Untersuchung des Ge-
„sundheitszustandes der Huren
„mufs in der Regel wöchentlich
„zweimal, in aufserordentlichen
„Fällen aber auch öfter, durch
„den betreffenden gerichtlichen
„Wundarzt geschehen. Eine
„öftere Wiederholung der Un-
„tersuchung ist besonders dann
„nothwendig, wenn bei dersel-
„ben etwas Verdächtiges be-

1792.

„merkt worden ist. Die Unter-
„suchung geschieht in dem Bor-
„delle. Die Zeit der Besichti-
„gung bestimmt der Wundarzt,
„für welche sich die Hure in
„ihrer Wohnung bereit halten
„mufs. Wird sie zu der be-
„stimmten Zeit von dem gericht-
„lichen Wundarzte dort nicht
„vorgefunden, so zahlt der Bor-
„dellwirth eine Strafe zur Huren-
„heilungskasse, welche dem Be-
„trage gleich kommt, den die Hu-
„re nach §. 14 monatlich zu jener
„Kasse zu entrichten hat. Zur Er-
„leichterung des Besichtigungs-
„Geschäftes mufs jeder Huren-
„wirth sich einen hohen Stuhl
„halten. Die bei der Untersu-
„chung venerisch oder krätz-
„krank befundene Hure wird
„durch den besichtigenden Wund-
„arzt sofort zum Charitékran-
„kenhause befördert. Dieses
„findet auch bei schwangeren
„Huren statt, sobald sich Spu-
„ren der vorhandenen Schwan-
„gerschaft zeigen, worauf bei
„Besichtigung der Huren mit
„zu sehen ist.“

§. 11. Verspürt eine Hure, dafs sie angesteckt ist, so darf sie Niemanden mehr zum Beischlafe einlassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirthe, als auch dem Wundarzte des Revieres, solches anzeigen, worauf unver-

§. 11 ist vollständig beibehalten, nur dafs bei den Strafbestimmungen hier, wie überall, der „Willkommen und Abschied,“ nämlich die Prügel bei der Ankunft und beim Abgange, weggelassen sind.

1792.

züglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläfst sie dieses, so soll sie nach ihrer völligen Heilung das erste Mal mit dreimonatlicher Gefängnifs-, im Wiederholungsfalle aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weiteren Verbreitung derselben Anlafs gegeben, so soll sie das erste Mal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den infizirten Zustand solcher Hure gewufst, und sie an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht bezahlen kann, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Falle angehalten werden, wenn er auch den infizirten Zustand einer in seinem Hause gehaltenen Hure nicht gewufst, weil solche Verbindlichkeit, als eine

1829.

1792.	1829.
mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr, geachtet werden soll.	
§ 12. Kann dagegen eine Hure Jemanden überführen, dafs er sie, durch einen Beischlaf mit ihr, infizirt habe, so soll derselbe, auf ihre und des Bordellwirthes Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als, nach Ermessen der Charitébehörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charité bleiben mufs, sondern auch mit fünfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.	§. 12 ist so gefafst: „Wegen „Bestrafung desjenigen, welcher „eine Hure durch Vollziehung „des Beischlafes mit der venerischen Krankheit ansteckt, „und wegen seiner Verpflichtung zur Tragung der Kosten „ihrer Heilung und ihres Unterhaltes während der letzteren, „finden die Vorschriften des All„gem. Landrechtes Anwendung.“
§. 13. Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade hat zunehmen lassen, dafs, nach Erkenntnifs von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewufst haben könne und müsse, so soll, dafern sie auch nicht zu überführen sein möchte, Jemand angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel Anderen wirklich mitgetheilt hätte.	§. 13 ist unverändert beibehalten.

1792.

§. 14. Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen werden, und dieselben sich damit unerfahrenen Leuten heimlich anvertraut haben, weil die Bordellwirthe die ihnen schwer fallenden Kur- und Verpflegungskosten in der Charité bezahlen müssen, so ist, um dieses Hindernifs aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskasse für dieselben getroffen, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, bei geschehener Ansteckung, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und gegen eine lebenswierige, aus dem Wachsthume solcher bösen Krankheit erfolgenden Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahrt werden.

Zu dieser Kasse soll:

1) Jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, sechs Groschen, und zwar, allezeit auf den folgenden Monat, vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung, erlegen; und es bleibt ihm überlassen, bei dem nach §. 2 mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich

1829.

§. 14 ist gänzlich umgeändert. — „Zur Bestreitung der Kosten der Heilung und Verpflegung der Lohnhuren während ihres Aufenthaltes im Charitékrankenhause besteht unter Aufsicht des Polizeipräsidiums hieselbst die Hurenheilungskasse. Zu selbiger bezahlt verfassungsmäfsig jeder Hurenwirth eines Bordelles erster Klasse 2 Thaler, zweiter Klasse einen Thaler und dritter Klasse 20 Silbergroschen für eine jede bei ihm wohnende Hure, und eine mit Erlaubnifs der Polizei für sich wohnende Lohnhure einen Thaler an monatlichen Beiträgen. Während des Aufenthaltes einer Hure in der Charité behufs ihrer Heilung fällt der beregte Beitrag für dieselbe zur Hurenheilungskasse fort. — Es sind sowohl die Bordellwirthe wegen der in ihren Wirthschaften sich aufhaltenden Weibspersonen, als auch die für sich lebenden Lohnhuren verpflichtet, jene Beiträge zur Heilungskasse zu Anfange und spätestens bis zum 10ten eines jeden Monates an diese Kasse gegen deren Quittung zu zahlen. Wer nach dem 10ten des Monates mit den fraglichen Beiträgen im Rückstande bleibt, gegen den wird sofort Exekution verfügt. Läuft die

1792.

abzufassenden Vertrage, auf diese von ihm für dieselbe monatlich zu leistende Abgabe Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure, zufolge des geschlossenen Kontraktes, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat anschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt sein, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4 zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordelle in ein anderes geht, ohne dafs für sie in dem Monate die sechs Groschen erlegt sind, so mufs der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monate für sie bezahlen. Dieses soll um so mehr geschehen, da eine jede Lohnhure, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordelle verändert, solches, und wohin sie sich begibt, sofort dem Polizeikommissär des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an

1829.

Exekution fruchtlos ab, so haben die Bordellwirthe zu gewärtigen, dafs ihnen ohne die mindeste Rücksicht der fernere Betrieb ihres Gewerbes sofort untersagt wird."

Ebenso haben die für sich wohnenden Lohnhuren zu erwarten, dafs sie der Befugnifs, ihr Gewerbe fernerhin zu treiben, für verlustig erklärt, mithin in den Listen der Lohnhuren gelöscht werden. Sodann werden die von hier Gebürtigen als erwerbloses Gesindel behandelt und zum Arbeitshause abgeliefert, auch in dieser Anstalt so lange behalten, bis dafs sie glaubwürdig einen ehrlichen Broderwerb nachzuweisen vermögen.

Die Auswärtigen aber, wenn sie Landeskinder sind, werden nach ihrer Heimath zurückgeschafft, Ausländerinnen aber mit dem Bedeuten über die die Gränze gebracht, dafs, wenn sie sich wieder betreten lassen möchten, sie mit Festungsstrafe, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, belegt werden sollen.

Auch hat ein jeder, der die Erlaubnifs nachsucht, eine Bordellwirthschaft anzulegen, oder zu übernehmen, eine Kaution zu bestellen, deren Höhe das Polizei-Präsidium bestimmt.

1792.

den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus seinem Reviere an den Rendanten der Heilungskasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichnisse auszustellende Quittung, abliefern mufs, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichnifs mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden und zur Kontrole der Heilungsgeldereinnahme dienen mufs, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

§. 15. Ueber diese Heilungskasse wird genaue Rechnung gehalten und aus derselben soll jede infizirte Lohnhure sofort in der Charité, ohne weitere von ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate in's Arbeitshaus

1829.

Ein Bordellwirth, welcher nach dem mit der Lohnhure geschlossenen Vertrage berechtigt ist, der Erstattung der für sie zur Hurenheilungs-Kasse zu zahlenden Beiträge von ihr zu verlangen, soll wegen dieser Vorschüsse niemals befugt sein, die Lohnhure, welche ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, hievon, der Vorschrift des §. 4 zuwider, zurück zu halten.

Wenn jedoch eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne dafs ihretwegen in dem Monat ihrer Veränderung die vorgeschriebenen Beiträge erledigt worden sind, so mufs der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, jene Beiträge für diesen Monat, und wie sich von selbst versteht, für die folgenden Monate innerhalb der festgesezten Fristen bezahlen.

§. 15 ist folgendermafsen gefafst: „Ueber die Hurenheilungs-Kasse wird ordentliche Rechnung geführt und abgelegt. Dieselbe wird durch das Polizei-Präsidium revidirt, und, wenn solche richtig befunden, dem Rendanten Decharge ertheilt. Aus dem Fonds dieser Kasse werden die Kosten wegen gründlicher Heilung und ordentlicher Verpflegung der angesteckten

1792.

zu bringen, entlassen werden. Auch soll die Lohnhure sich weder dem Wundarzte des Reviers noch sonst einem anderen zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charité suchen und erhalten.

§. 16. In den vorzüglich bewohnten u. frequenteren Strafsen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordelle geduldet, sondern solche in einer geziemenden, doch solchen Entfernung von denselben, dafs die Polizei sie beobachten und den daran vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuern könne, und in geringen Strafsen und Gassen nachgegeben werden.

1829.

Lohnhure in der Charité bestritten, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernden Zuschüsse. Nach völliger Herstellung wird die Lohnhure aus der Charité entlassen, und treten demnächst die wegen der Lohnhuren bestehenden Bestimmungen wieder in Wirksamkeit.

§. 16 ist unverändert beibehalten. Doch ist hinzugekommen: — „In einem Bordelle müssen sowohl die Fenster nach der Strafse, als auch die nach dem Hofe dergestalt verhangen sein, dafs die Vorübergehenden und Nachbarn Nichts von dem, was in diesen Häusern vorgeht, sehen können, und wenn dieser Auflage nicht genügt wird, soll die ertheilte Erlaubnifs zur Bordellwirthschaft zurückgenommen werden.

Ebenso dürfen Bordelle und Wohnungen für sich lebender Lohnhuren in der Nähe der Kirchen, gröfseren Schulen und Lehranstalten, so wie der Universität, nicht geduldet werden.

Ebenso ist es nicht statthaft, dass ein Bordell und eine Tanzwirthschaft in einem und demselben Hause beisammen sind, wenn solche auch von verschiedenen Personen unternommen werden.

Auch darf einer für sich le-

1792.	1829.
	benden Lohnhure nicht die Wohnung in einem Hause nachgegeben werden, in welchem sich eine Tanzwirthschaft oder ein Bier- oder Branntwein- oder Weinschank befindet.
§. 17. Was in den vorstehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeschrieben und befohlen worden, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizeidirektorium Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bei gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.	§. 17 unverändert beibehalten.
§. 18. Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit Mehreren sich feil haltende Frauenzimmer müssen sich gleichfalls beim Polizeidirektorium zur Aufzeichnung melden, eben so wie die Lohnhuren in den Bordellen, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich erleiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungskasse erlegen, und sich überhaupt allen den Vorschriften, wie die Bordellwirthschaften und Lohnhuren, sowie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterwerfen.	§. 18 unverändert beibehalten. Es wurde noch hinzugefügt: „Wer unbefugt Lohnhurerei treibt, wird nach den desfallsigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestraft.“
§. 19. Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- u. Frauenspersonen, von welchem Stande	§. 19 ist in folgender Art gefafst: „Kuppler und Kupplerinnen, ingleichen die Unternehmer heimlicher Hurenwirth-

1792.	1829.
sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu geben, wird streng vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit dreimonatlicher Gefängnifs- oder Zuchthaustrafe belegt werden.	schaften, sind den in dem Allgemeinen Landrechte angeordneten Strafen unterworfen.“
§. 20. Die im Finstern auf den Strafsen herumwandernden Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einem venerischen Uebel behaftet sind, auf sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.	§. 20 ist folgender Art gefafst: „Macht eine rezipirte Lohnhure sich der Strafsenhurerei schuldig, so wird sie aufgegriffen und mit einer sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe belegt, welche bis zu zwölf Monaten erhöhet wird, wenn es sich findet, dafs die aufgegriffene Hure mit einer venerischen Krankheit behaftet ist.
§. 21. Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnifsmäfsig am Leibe gestraft werden.	§. 21 unverändert beibehalten.
§. 22. Von den einkommenden Geldstrafen, sowie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denunzianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen nur zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammelt und berechnet werden.	§. 22 ist in folgender Art gefafst: „Die einkommenden Geldstrafen werden, wie alle Polizei-Geldstrafen, zur Polizei-Hauptkasse berechnet.

1792.

§. 23. In den Fällen des §. 3, 7 u. 8, so weit dabei mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurrirt, soll das Criminaldepartement des Stadtgerichts cognosciren, u. die Remedia gehen von demselben an die Criminaldeputation des Kammergerichtes.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnungen contravenirt wird, so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizeidirektorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Criminaldepartement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber, so wie in andern hiesigen Polizeisachen, an das Generaldirektorium gehen.

§. 24. Damit Niemand, der von Lohnhurerei, es sei als Wirth oder als Dirne Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen könne, so soll einem jeden und einer jeder derselben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür sechs Groschen zum Beloh-

1829.

§. 23 ist in folgender Art gefafst: „In allen Fällen, in welchen gegen diese Verordnung contravenirt wird, und auf die Contravention in diesem Reglement keine besondere Strafe angeordnet ist, wird eine, von der Polizeibehörde zu bestimmende, angemessene Strafe, nach deren Ermessen festgesetzt. Ist mit der Contravention gegen diese Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen ein Criminalgesetz verbunden, oder auf die begangene Contravention eine Freiheitsstrafe über sechs Monate festgesetzt, so gebührt die Cognition dem Criminal-Gerichte, wogegen in allen übrigen Contraventionsfällen dem Polizeipräsidium die Cognition zusteht.

§. 24 wird unverändert beibehalten.

1792.

nungsfond für die Denunzianten erlegt werden müssen, zugestellt werden.

In dem allgemeinen Preufsischen Landrechte, Th. II. Tit. 20. §. 996, ist obiger §. 19 noch genauer bestimmt: Dafs Kuppler und Kupplerinnen, welche junge oder auch verheirathete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, Zuchthaus oder andere Strafarbeit auf sechs Jahre verwirkt haben sollen; ferner, haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten, diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und dergleichen Verbrecher, nach Erleidung der Strafe, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

Durch neuere, im Jahre 1795 von Seiten des Polizeidirektoriums zu Berlin ergangene Verfügung, ist:

1) den Bordellwirthen, welche feile Dirnen in ihrer Wohnung halten, die Musik bei namhafter Strafe untersagt worden, in Folge dessen auch mehrere dergleichen Mädchentabagieen eingegangen sind.

2) Seit dem 1ten Januar

1829.

1792.

1796 ist, statt des §. 14. Nr. 1, wonach durchgängig 6 Groschen zu erlegen waren, eine Veränderung dahin getroffen worden, dafs die Buhlerinnen der ersten Klasse monatlich 1 Thaler, die der zweiten, dritten Klasse u. s. w. nach Verhältnifs der Taxe des Genusses ihrer Reize eine geringere Summe bis zu 6 Groschen bezahlen müssen.

Noch sei es mir gestattet, einige der wesentlichsten Punkte dieser höchst vortrefflichen Polizeiverordnung einer näheren Erörterung zu unterwerfen, und einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Bordelle dürfen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, nicht dazu dienen, den Begierden und der Sinnlichkeit roher Wollüstlinge auf eine ungestörte Art zu fröhnen, sondern sie sollen einem nothwendigen Bedürfnisse abhelfen. Daher dürfte das Besuchen der Bordelle am Tage nicht gestattet werden, sondern nur von Abends bis 12 Uhr des Nachts, wo alsdann alle öffentlichen Häuser bei schwerer Strafe geschlossen werden müfsten, um auf diese Weise den Nachtschwärmern u. Ruhestörern die Gelegenheit zu benehmen, Exzesse begehen zu können.

1829.

1792.

Das Ausgehen bei Tage mufs den öffentlichen Dirnen gestattet sein, nur dürften sie nicht zu auffallend gekleidet erscheinen, und es mufs ihnen bei Strafe streng untersagt werden, aufserhalb des Bordells Ausschweifungen begehen zu dürfen, oder auf der Strafse und den öffentlichen Spaziergängen Leute einzuladen.

Sehr zweckmäfsig ist es, wenn sich die Bordelle in abgelegeneren Gegenden der Stadt befinden, und nach der Strafse zu mit Jalousieläden versehen sind, die nicht geöffnet werden dürfen, um auf diese Weise den öffentlichen Mädchen die Gelegenheit zu nehmen, sich in einer üppigen und wollüstigen Bekleidung am Fenster zu zeigen und dadurch junge Leute zur Ausschweifung zu verleiten, die Mädchen selbst aber hierdurch den Tag über nur dem Müfsiggange und der Ueppigkeit fröhnen.

Keineswegs kann ich jedoch der jetzt allgemein herrschenden Ansicht huldigen, die Bordelle auf gewisse Strafsen zu beschränken, weil nicht allein hierdurch einzelne Theile der Stadt unverschuldeter Weise in Verruf gerathen, daher nur zum Wohnsitze der niedrigsten Klasse und der Hefe des Volkes werden,

1829.

1792.

sondern auch durch das zu nahe Beisammensein der Bordelle, und den dadurch bewirkten innigen Verkehr der Bewohnerinnen derselben zu mannigfachen, der Moralität nicht gerade sehr förderlichen Auftritten Veranlassung gegeben wird.

Was die ärztliche Untersuchung in den Bordellen betrifft, so habe ich oben bereits die Art und Weise angegeben, wie solche vorzunehmen ist, daher ich darauf zurückweisen mufs.

Der Austritt eines Mädchens aus dem Bordelle mufs ihr zu jeder Zeit frei stehen, jedoch darf ihr, im Falle sie sich auf andere Weise nicht hinlänglich nähren kann, die Wiederaufnahme nicht verweigert werden, da es besser ist, sie tritt in ihre alten Verhältnisse zurück, als dafs sie durch Winkelhurerei einen oft unberechenbaren Schaden anrichtet.

Wenn solche unglückliche Geschöpfe, in Beziehung auf §. 4 der vorstehenden Verordnung, die Bordelle verlassen wollen, um sich zu verheirathen, so sollte dieses ganz besonders auf jede erlaubte Weise bestmöglichst begünstigt, und ihnen kein Hindernifs in den Weg gelegt werden, da so mannigfache Beispiele vorliegen, dafs

1829.

1792.

solche Personen im Ehestande durch ein gesittetes, ordentliches Betragen ihre frühere Lebensweise vergessen zu machen gesucht haben, und in der That auch vergessen liefsen.

Wenn von verschiedenen Seiten nun, wie schon oben bemerkt, über das Bestehenlassen der Bordelle Fragen aufgeworfen worden, und deren Aufhebung, angeblich in Hinsicht der Moralität, angerathen wird, so erlaube ich mir schliefslich in Kürze zu bemerken, dafs, wenn auch, wie gern zugegeben wird, die Bordelle im Laufe der Zeit ihrer ursprünglichen Bestimmung zur Befriedigung der aufgeregten Geschlechtslust unverehelichter Mannspersonen und als indirekte Schutzwehr tugendhafter Frauen und Jungfrauen zu dienen, weniger entsprechen, so liegt solches wohl mehr in der oben bereits angedeuteten mangelhaften, nicht mehr zeitgemäfsen Einrichtung derselben, als an den Bordellen selbst, daher die Beibehaltung dieser Institute, wollen wir sie auch als ein moralisches Uebel betrachten, doch immer als das leichtere den Vorzug verdienen dürfte.

Und überdies möchte deren Aufhebung keine so leichte Auf-

1829.

1792.

gabe sein, vielmehr kann behauptet werden, so paradox es auch immer klingen mag, dafs nicht das Machtwort des Gesetzgebers, sondern der Geist der Sitten, der diese Institute hervorgerufen, sie auch nur wieder allein verschwinden lassen kann.

1829.

Anhang.

Die dem Herrn Minister v. Ladenberg Excellenz am 15ten März 1849 eingereichten Vorschläge zur Einschränkung und Verminderung der Syphilis in Berlin.

Die zunehmende Verbreitung der Syphilis in unseren Tagen, der in die Augen fallende verderbliche Einfluſs dieser Krankheit auf die lebende und auf die kommende Generation hat bereits die Aufmerksamkeit der Regierungen mehrerer Länder Europa's in hohem Grade in Anspruch genommen. Man hat erkannt, daſs, während mit aller Energie und Beharrlichkeit gegen die Verbreitung der anderen ansteckenden Krankeiten angekämpft wird, wenig oder nichts gegen die Syphilis gethan worden.

Durchdrungen, daſs zur möglichsten Abwehr oder Einschränkung dieses Uebels etwas Ernstlicheres und Durchgreifenderes geschehen müsse, haben die obersten Behörden von Frankreich und Belgien auch in der That einige vorbereitende Schritte gethan. Im Jahre 1845 wurde Prof. Rattier in die gebildetsten Länder Europa's gesendet, um dort die Syphilis, ihr Auftreten, ihre Verbreitung, ihren Charakter, die dagegen angewendeten Schutz- und Heilmittel u. s. w. zu studiren; auf dieser Reise kam Hr. Rattier auch nach Berlin, wo er sich

mit mir in Verbindung setzte und mir eine Reihe Fragen vorlegte, deren Beantwortung ich dann späterhin habe drucken lassen *). Er ist seitdem wohl schon nach Paris zurückgekehrt, aber bis jetzt ist, vermuthlich in Folge der politischen und sozialen Umwälzungen, noch nichts von den Resultaten seiner Reise veröffentlicht. Die medizinischen Gesellschaften zu Lyon, Bordeaux, Nantes u. s. w. haben mehrfach den hier angeregten Punkt zum Gegenstande der Preisaufgabe gemacht und es sind daraus mehrere sehr interessante Arbeiten entsprungen, von denen ich besonders die von Potton über die Prostitution und Syphilis in Lyon hervorhebe. Auf ähnliche Weise war man in Belgien thätig gewesen. Dagegen ist in Deutschland Seitens der verschiedenen Regierungen zur Lösung dieser Frage fast gar nichts gethan worden; was geschehen ist, ist durch Private geschehen, die, wie ich selber, in der Beschränkung der äufseren Mittel stets grofse Hindernisse fanden. Was indessen hierüber in den verschiedensten Ländern je veröffentlicht worden, ist von mir gesammelt und dadurch, so wie durch den Augenschein während meiner wissenschaftlichen Reise durch Belgien, Holland, Frankreich und England und endlich durch langjährige, eigene, ziemlich umfangreiche Beschäftigung mit Syphilitischen

*) Vergl.: „Eine Reihe Fragen, die Formen und Behandlung der Syphilis in Berlin betreffend, welche von Prof. Rattier aus Paris an mich gerichtet und von mir beantwortet worden sind," — s. mein „Archiv für Syphilis und Hautkrankheiten," Bd. II, Berlin 1847, 8. S. 48 —78.

habe ich wohl vermocht, mir die Materialien anzueignen, die mich befähigen, einige Vorschläge zur Minderung und Einschränkung der Syphilis vorzulegen.

Bei diesen meinen Vorschlägen, die nur sehr einfach sind, weil sie nur so weit gehen, so weit sie dermalen bei unseren sozialen Verhältnissen praktisch durchführbar sind, habe ich lediglich auf Berlin Rücksicht genommen, wie die mir gestellte Aufgabe es auch nur erheischte. Indessen glaube ich bemerken zu dürfen, dafs die von mir vorgeschlagenen Mafsregeln mit geringen, etwa durch die Lokalität, Lebensweise u. s. w. bedingten Modalitäten überall in Preufsen und ganz Deutschland angewendet werden können und gerade, dafs dann erst, wenn sie überall Geltung gefunden haben, die volle und entschiedene Wirkung derselben hervortreten werde.

Um meine Vorschläge gehörig motiviren zu können, mufs mir gestattet werden, dafs ich einige die Natur der Syphilis betreffende Punkte, die die Wissenschaft entschieden anerkannt hat, hervorhebe.

1) Der Ausdruck „venerische Krankheit“ ist ein Kollektivbegriff und bezeichnet: alle durch geschlechtliche Vermischung erzeugten Krankeiten. Sie zerfallen aber in zwei grofse Abtheilungen:

a) die giftigen venerischen Uebel;

b) die nicht-giftigen.

Erstere allein werden, genau genommen, mit dem Ausdrucke Syphilis bezeichnet.

2) Die nicht-giftigen venerischen Uebel (Tripper, weifser Flufs, Epididymitis, Balanitis u. s. w.) örtlich, sind durch direkten Kontakt über-

tragbar, indem das scharfe Sekret auf eine gesunde Schleimhaut übertragen, diese in Entzündung und krankhafte Absonderung versetzt wird, aber es folgen keine spezifischen allgemeinen Erscheinungen, da ihnen kein besonderer Giftstoff zum Grunde liegt. Sie bedürfen daher auch keiner spezifischen, entgiftenden Behandlung. Sie bleiben rein örtlich, können aber bei unziemlichem Verhalten, bei Vernachlässigung oder schlechter, ungeschickter Behandlung örtlich sehr ausarten und zu Zerstörungen, Verwüstungen, Verstümmelungen und selbst zum Tode führen.

3) Die giftigen venerischen Krankheiten, oder die eigentlichen syphilitischen Uebel beruhen auf einem eigenthümlichen, nur beim Menschen vorkommenden, dermalen weder chemisch, noch mikroskopisch nachweisbaren, noch sonst darstellbaren, — jedoch in seinen Wirkungen unzweifelhaften und erkennbaren Giftstoffe, dem syphilitischen Gifte (*Virus syphiliticum*).

4) Diese giftigen venerischen Uebel entstehen niemals, wie öfters die nicht-giftigen, von selber, sondern nur durch Ansteckung, das heifst durch Uebertragung des mit dem syphilitischen Gifte geschwängerten Stoffes von einem Individuum auf ein anderes.

5) In der Regel geschieht diese Ansteckung durch den geschlechtlichen Akt und die Prostitution ist die Hauptquelle derselben und der dadurch bewirkten Verbreitung der Krankheit*).

---

*) Vergl. meine Abhandlung: „Ueber Prostitution und Bordellwesen" im 5ten Bande der von mir herausgegebenen Syphilidologie.

6) Die Erscheinungen, welche auf diese Ansteckung folgen, werden eingetheilt in: primäre oder ursprüngliche und in — später folgende (konsekutive) oder konstitutionelle (allgemeine) Erscheinungen.

7) Bei den primären Affektionen befindet sich der übertragene oder abgelagerte Giftstoff örtlich beschränkt. Das Gift ist noch nicht in die allgemeine Säftemasse gedrungen. Eine gründliche Vernichtung oder Zerstörung dieses örtlichen Giftheerdes beugt der Entstehung der allgemeinen syphilitischen Vergiftung, oder der konstitutionellen Syphilis mit Bestimmtheit vor.

8) Gewöhnlich ist die frisch nach der direkten Uebertragung des Giftstoffes entstandene Syphilis nur wenige Tage örtlich beschränkt oder primär. Gehen diese wenigen Tage vorüber, ohne dafs der frisch angelegte Giftheerd gründlich zerstört wird, so reicht eine blofs örtliche Einwirkung nicht mehr aus. Es ist dann fast immer, selbst wenn Erscheinungen, die auf konstitutionelle oder konsekutive Syphilis deuten, auch sich noch nicht bemerklich gemacht haben, eine wohldurchdachte, gründliche, allgemeine Kur nothwendig, um das Individuum vor den späteren verderblichen Folgen zu schützen.

9) Direkt ansteckend oder überimpfbar ist die Syphilis nur, so lange der ursprüngliche Giftheerd oder die Impfstelle noch vorhanden ist. Sobald die primäre Impfstelle verwachsen oder vernarbt und allgemeine oder konstitutionelle Syphilis gefolgt ist, ist sie nicht mehr direkt übertragbar oder ansteckend. Wird die frisch entstandene Syphilis recht frühzeitig zur Behandlung gebracht und der

Giftheerd zerstört, so wird dadurch die weitere Ansteckung unmöglich gemacht und demnach die Verbreitung der Syphilis von einem Individuum auf das andere verhütet.

10) Es müssen daher alle Mafsregeln dahin gerichtet sein, die Syphilis überall, wo sie hervortritt, so früh als irgend möglich, der ärztlichen Einwirkung zu übergeben. Dazu sind erforderlich:

a) Die Beaufsichtigung der bei unseren sozialen Verhältnissen untilgbaren Prostitution als der Quelle, aus der die Syphilis immer von Neuem sich erfrischt und sich weiter pflanzt;

b) Einrichtungen, um die frisch entstandene Syphilis schnell aufzufinden, und

c) Herstellung von Gelegenheiten zur schnellsten Kur der frisch Angesteckten.

11) Sobald die Syphilis in einem Individuum konstitutionell, das heifst zu einer allgemeinen Krankheit geworden ist, versiegt sie nie von selber, sondern strebt allmählig auf Verstümmelung und gänzliche Vernichtung des Individuums hin; sie macht diesen Verlauf bisweilen in Monaten, meistens aber erst in einer langen Reihe von Jahren durch.

12) Aeufsere und innere ungünstige Einflüsse: schlechte Lebensweise, Dürftigkeit, Noth, Unreinlichkeit, ungesunde Luft, mangelhafte Nahrung, — andererseits Ueppigkeit, Schwelgerei, Uebermaafs im Essen und Trinken, Genufs erhitzender Nahrung oder Getränke, Sorge, Kummer, — aufregende Leidenschaften u. s. w., steigern die Bösartigkeit der allgemeinen Syphilis in hohem Grade und vermögen auch schon die einfachen, primären syphilitischen Er-

scheinungen in verstümmelnde und lebensgefährliche Uebel umzuwandeln.

13) Besonders ist es aber die quacksalberische, schlechte, unbedachte, ungründliche ärztliche Einwirkung, welche der Syphilis einen recht bösen Charakter gibt, und bei keiner Krankheit zeigt sich der Mangel an Takt und richtiger Einsicht Seitens der praktischen Aerzte und die Einmischung von Pfuschern in so grellem Lichte, als bei der Syphilis. Der Grund davon liegt zum Theil darin, dafs bei den deutschen Universitäten überaus wenig gethan ist, einen vollen klinischen Unterricht in der Erkenntnifs, richtigen Würdigung und Behandlung der verschiedenen venerischen Affektionen zu gewähren. Es ist dazu nöthig: a) ein besonderer Lehrstuhl für die Vorträge über diese Krankheit und b) ein besonderes Krankenhaus für Syphilitische, mit einer permanenten, besonders aber — was noch viel wichtiger ist — mit einer ambulanten, dispensatorischen oder sogenannten Poliklinik für solche Kranke.

14) Die konstitutionelle oder die als allgemeine Krankheit auftretende Syphilis zeigt sich gewöhnlich zuerst als Ausschläge oder Geschwüre auf der äufseren Haut und auf den Schleimhäuten, besonders der Schleimhaut des Mundes, der Nase, des Halses, der Gehörgänge, der Schamtheile und des Afters. Diese Erscheinungen auf der äufseren Haut und den Schleimhäuten zeigen sich in mannigfachen Formen, schleppen sich bisweilen Jahre lang hin, machen das Leben des Individuums zu einem höchst elenden und werden nicht selten durch Lebensweise, Klima und sonstige äufsere Einflüsse, wie auch durch verkehrte Behandlung so modifizirt,

dafs sie von allen den Aerzten, die auf diesen Gegenstand nicht ein ganz besonderes Studium gewendet haben, verkannt und falsch behandelt werden. Sehr viele alte eingewurzelte Hautkrankheiten sind syphilitischen Ursprunges, ohne dafs es von den Aerzten, die sehr lange vergeblich sich mit ihnen quälen, geahnt wird.

15) Wird die Periode, in der die konstitutionelle oder allgemeine Syphilis durch Ausbrüche und Ablagerungen auf der äufseren Haut und den Schleimhäuten sich kundthut, nicht zu einer gründlichen, durchgreifenden Heilung benutzt, so greift die Verderbnifs tiefer. Das eigentliche Fleisch, nämlich die Muskeln und das sie unter sich und der Haut verbindende Zellgewebe, — dann die Sehnen und Flechsen, die Knochenhäute, die Knochen selber und die Gelenktheile werden nach und nach der Sitz von bösartigen Wucherungen und zerstörenden Geschwüren. Es folgen die ärgsten Verstümmelungen, die unmittelbar den Tod herbeiführen, oder es sinkt das durch furchtbare nächtliche Schmerzen, durch eiternde Geschwüre, durch die mannigfachste viele Jahre durchlebte Pein abgemagerte und verkümmerte Individuum langsam dahin. Ist die syphilitische Vergiftung so tief in die Organisation eingedrungen, so ist eine gründliche Heilung äufserst schwierig, bisweilen gar nicht mehr möglich, jedenfalls überaus langwierig.

16) Die konstitutionelle oder allgemein gewordene Syphilis ist nicht direkt ansteckend; die zufällige oder absichtliche Uebertragung des Eiters aus den Geschwüren oder sonst eines Sekretes haftet nicht und hat keine Folgen, aber sie ist indirekt übertragbar durch die Zeugung auf die Frucht und, wie es scheint, auch durch das Säugen

auf den Säugling. Ein Mann, der allgemein syphilitisch, d. h. dessen Säftemasse vom syphilitischen Gifte durchdrungen ist, und der also an den Geschlechtstheilen keine frischen syphilitischen Geschwüre mehr hat, steckt eine Frau, die er schwängert, nicht direkt an. Sie erlangt keine syphilitische Behaftung an ihren Geschlechtstheilen, die mit denen des Mannes in Berührung gekommen sind, — aber das Kind in ihrem Leibe wird syphilitisch. — Leidet die Frau nicht an primärer Lokalsyphilis, sondern an allgemeiner, so wird der Mann, dem sie geschlechtlich sich hingibt, von ihr nicht direkt infizirt; aber die Frucht in ihrem Leibe wird syphilitisch; jedoch scheint es nach der neuesten Erfahrung, dafs eine an allgemeiner syphilitischer Vergiftung leidende Frau meistens die Empfängnifsfähigkeit für die Schwängerung verloren hat und selten schwanger wird.

17) Eine auf diese Weise mit der Syphilis im Mutterleibe behaftete Frucht hat überaus wenig Lebensfähigkeit. Der Grad ihrer Lebensfähigkeit ist abhängig von dem Intensitätsgrade der allgemeinen syphilitischen Vergiftung des Vaters oder der Mutter zur Zeit der Zeugung und bei letzterer auch wohl zur Zeit der Schwangerschaft. Je intensiver die Syphilis in dem Vater oder der Mutter vorhanden war oder ist, desto bedeutender ist die Syphilis in der Frucht und desto geringer deren Lebensfähigkeit; umgekehrt, je geringer die Syphilis im Vater oder in der Mutter, je verwischter, gemildeter die Krankheit, — desto geringer ist auch die Syphilis im Kinde und desto gröfser seine Lebensfähigkeit.

18) Ist die Syphilis in der Frucht sehr bedeutend, so hält sie nicht bis zu Ende der Schwanger-

schaft aus; sie stirbt vor der Zeit ab und wird wie ein fauler, wurmstichiger Apfel vom Baume, vom lebenden mütterlichen Körper abgestofsen; sie wird abortirt. Solcher Abortus findet gewöhnlich im 4ten, 5ten oder 6ten Monate der Schwangerschaft statt und wiederholt sich bei einer und derselben Frau in jeder der folgenden Schwangerschaften so lange, bis die Syphilis in ihr oder dem zeugenden Vater getilgt ist. Den Fällen, in denen eine Frau nie austrägt, sondern mehrmals hintereinander abortirt, liegt fast immer eingewurzelte Syphilis bei ihr oder bei dem Manne zum Grunde.

19) Ist die syphilitische Behaftung der Frucht im Mutterleibe von geringerer Intensität, so überdauert sie vermöge ihrer gröfseren Lebensfähigkeit den gröfsten Theil der Schwangerschaft oder auch die ganze Schwangerschaft, kommt vollkommen oder fast ganz ausgetragen zur Welt, aber nicht lebendig, sondern stirbt während des Geburtsaktes, dessen Einwirkungen und nächste Folgen sie nicht auszuhalten vermag, — oder bei noch gröfserer Lebensfähigkeit überdauert das Kind auch diesen Akt, kommt lebend zur Welt, ist aber höchst schwächlich, kümmerlich, elend, hat ein runzelvolles, greisenhaftes Antlitz, eine piepsende Stimme, einen schnüffelnden Athem und stirbt am 3ten bis 8ten Tage nach der Geburt. Oder es bekommt kurze Zeit nach der Geburt Ausschläge, Schorfe, flechtenartige Abschilferungen der Oberhaut, eiternde Augenentzündungen, Knochenentzündungen und stirbt später oder führt gleich von Anfang an ein sieches, elendes Leben. Wird es selbst durch die Kunst erhalten, so zeigen sich doch in seiner ganzen körperlichen Entwickelung die Folgen der angeerbten Syphilis. Ein sol-

ches Individuum wird nie so voll, kräftig, ausgebildet und rüstig, wie ein von ganz gesunden Eltern abstammendes, und wenn es dann wieder Nachkommen hat, so haben diese in zweiter bis dritter Generation, wenn auch nicht mehr Zeichen von wirklicher Syphilis an sich, doch eine in mannigfachen Krankheiten sich kundthuende Schwäche der Organisation zu tragen. Die überaus grofse Zunahme der Skropheln, der Rhachitis, der Tuberkeln und die daraus entspringenden Krankheitsformen (Gelenkvereiterungen, Bleichsucht, Lungensucht u. s. w.) hat grofsentheils ihre Quelle in der durch von Generation zu Generation übertragenen, und allmählig durch eben diese Uebertragung zuletzt zu blofser Organisationsschwäche verwischten syphilitischen Säfteverderbnifs.

20) Es ist also die konstitutionelle oder allgemein gewordene Syphilis nicht direkt ansteckend, wie die primäre Syphilis, aber sie ist, je länger sie in einem Individuum besteht, desto verderblicher:

a) auf das damit behaftete Individuum selber und

b) auf die folgende Generation, auf die sie tödtend oder in hohem Grade verschlechternd wirkt.

21) Daraus folgt, dafs, je mehr die Entstehung der konstitutionellen Syphilis, d. h. der Uebergang der primären in die allgemeine Syphilis verhindert — und, wenn dieses nicht überall möglich ist, je früher die konstitutionell gewordene Syphilis ärztlich bekämpft wird, desto entschiedener und sicherer den genannten traurigen Folgen vorgebeugt wird.

Fügen wir zu diesen wissenschaftlichen Sätzen noch die einfachen Erfahrungssätze hinzu:

a) dafs es gegen die Ansteckung der Syphilis durchaus kein Schutzmittel gibt;

b) dafs die Prostitution als die eigentliche Quelle der syphilitischen Ansteckung bei unseren sozialen Verhältnissen durch kein Mittel, durch kein Gesetz, durch keine Zwangsmafsregel getilgt und

c) dafs die Syphilis, weil frische Zufuhr des Ansteckungsstoffes von aufsen her nicht abgehalten werden kann, nicht gänzlich ausgerottet, sondern nur gemildert und eingeschränkt zu werden vermag, — so erkennen wir, dafs es eine der wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspolizei ist, mit allen Kräften dafür zu sorgen:

I. dafs alle Fälle von Syphilis möglichst früh zur Behandlung kommen, und

II. dafs diese Behandlung stets so gründlich und durchgreifend sei, als es der Stand der Wissenschaft möglich macht.

Diese Zwecke erfordern:

ad I.

1) Eine strenge polizeiliche Ueberwachung der Prostitution, damit die eintretenden Fälle von syphilitischer Ansteckung schnell aufgefunden, zur Behandlung gebracht und eine weitere Ansteckung verhütet werden kann. Dazu ist nothwendig:

a) Beseitigung oder, wenn diese nicht zu erzielen ist, Verminderung der Winkelhurerei durch strengste Verfolgung und Bestrafung derselben;

b) Duldung von Bordellen unter Ueberwachung der Polizei und der Gesundheitsbeamten. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder hat die Duldung von Bordellen als das einzige Mittel erkannt,

die sonst auf keine Weise zu tilgende Prostitution so zu gestalten, dafs ein grofser Theil der übelen Folgen derselben von der Polizeibehörde verhütet werden könne. Diese Duldung der Bordelle in Berlin mufs aber nach einem ganz anderen Modus geschehen, als er bis Ende 1845 in dieser Hinsicht angenommen war.

c) Eine dreimal die Woche stattfindende ärztliche Untersuchung jeder der polizeilich registrirten Bordelldirnen; die Untersuchung mufs jedesmal sorgfältig, mit Hülfe des Spiegels geschehen.

d) Eine sofortige Ueberweisung nicht nur aller syphilitisch befundenen Bordelldirnen, sondern auch aller derjenigen Syphilitischen der niederen Volksschichten, wo eine gründliche Behandlung nicht zu erwarten steht, nach einem und demselben ärztlichen Centralpunkte.

e) Genaues Ausfragen der nach diesem Centralpunkte gebrachten Syphilitischen, wo und von wem sie angesteckt worden sind; Protokolliren dieser Aussagen und Anzeige an die Polizei, wenn das Individuum, von dem die Ansteckung ausgegangen ist, in einem solchen Zustande lebt oder einer solchen Schicht der Bevölkerung angehört, dafs eine Vernachlässigung und eine weitere Verschleppung der Syphilis Seitens eben dieses Individuums zu fürchten steht.

f) Autorisation der Polizei (auf Grund des am 8ten August 1835 gegen die ansteckenden Krankheiten erlassenen Medizinalediktes)*).

*) §. 65 dieses Ediktes lautet, die mit Syphilis Behafteten, sobald sie es für angemessen erachtet, zwangsweise zur ärztlichen Behandlung zu bringen.

2) Begründung eines besonderen Hospitales für Syphilitische, verbunden mit einer solchen Einrichtung, dafs alle diejenigen, welche sich von selbst melden und als syphilitisch erkannt sind, ohne Weiteres ärztlichen Rath und auf Verlangen auch die nöthige Arznei unentgeldlich empfangen. Letzteres ist hier in Berlin ganz besonders nothwendig, da die vielen Umstände und Schwierigkeiten, die denen aus den unteren Volksschichten entgegenstehen, welche, an Syphilis leidend, gerne ärztliche Hülfe haben möchten, aber sie nicht bezahlen können, die Hauptursache der Verschleppung, Ausbreitung und zunehmenden Malignität der genannten Krankheit sind. In Paris sind längst solche Anstalten getroffen und haben sich überaus zweckmäfsig erwiesen.

Ad II.

1) Unterstellung aller der zur Verminderung und zur Heilung der Syphilis getroffenen Anstalten unter einen dirigirenden Arzt, damit eine Statistik dieser Seuche, eine Ab- und Zunahme derselben und ihre im Laufe der Zeit eintretende Modifikation stets richtig aufgefafst und zu den festzustellenden Regeln für die Behandlung, so wie zu den zu treffenden Mafsnahmen Seitens der Polizei gehörig aufgefafst werden können.

2) Ausschliefsliche Beschäftigung dieses Arztes mit der Syphilis, damit er auf der Höhe der Wissenschaft und der Erfahrung in diesem Zweige des ärztlichen Wirkens sich zu halten im Stande und dazu auch verpflichtet sei.

3) Errichtung eines besonderen Lehrstuhles an der Universität von Berlin für den Unterricht in Erkenntnifs und Behandlung der syphilitischen Krankheiten und Uebergabe dieses Lehrstuhles an densel-

ben Arzt, der mit der Leitung des Hospitales für die Syphilitischen und mit dem Vorsitze bei den zur regelmässigen Untersuchung der geduldeten Freudenmädchen stattfindenden Verhandlungen betrauet ist. Ein solcher Lehrstuhl ist wichtig, damit die sich heranbildenden Mediziner eine gründlichere Kenntnifs dieses Gegenstandes erlangen, als es bisher geschehen, wo entweder durch falsche Beurtheilung, oberflächliches Verfahren oder Mifsbrauch heroischer Mittel so ungemein viel Unheil gestiftet wird. Es müfsten deshalb auch behufs der Erlaubnifs zur ärztlichen Praxis die angehenden Aerzte in der Lehre von der Syphilis noch besonders geprüft werden.

Folgendes sind also die Schlüsse, zu denen ich hierdurch gelange:

1) Es werde die Quelle, aus der die Syphilis immer frische Zufuhr erlangt, nämlich die Prostitution, polizeilich überwacht, da sie durch keine Zwangsmafsregel beseitigt werden kann.

2) Diese Ueberwachung geschieht am zweckmäfsigsten durch Duldung von Bordellen, weil nur in diesen die ärztliche Untersuchung regelmäfsig und konsequent stattfinden kann; dabei mufs die Winkelhurerei unnachsichtlich verfolgt und bestraft werden.

3) Diese Untersuchung der dort geduldeten Dirnen mufs dreimal wöchentlich geschehen und zwar jedesmal sehr sorgfältig, unter Anwendung des Spiegels, der Mutterspritze und des Scheidenrohres.

4) Bei der geringsten verdächtigen Erscheinung mufs die Dirne abgesondert und, nach Ermessen des untersuchenden Arztes, sofort in die betreffende Heilanstalt gesendet werden.

5) Dasselbe (2, 3 und 4) muſs mit den aufgegriffenen, der Winkelhurerei dringend verdächtig gewordenen oder überführten Frauenspersonen geschehen.

6) Zu diesem Zwecke wird eine genügende Anzahl wohlunterrichteter Aerzte angestellt, die zusammen ein Kollegium bildet, welches sich zu gewissen Zeiten regelmäſsig versammelt, um ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, ihre Wahrnehmungen zu konzentriren, gemeinsame Beschlüsse zu fassen u. s. w.

7) Behufs der Heilung der Venerischen ist ein besonderes Krankenhaus zu errichten; dieses Krankenhaus dient zur Aufnahme aller derjenigen Venerischen, die von den Polizei- und Kommunalbehörden zur ärztlichen Behandlung disponirt werden, so wie ferner auch zur Aufnahme solcher Kranken, die sich freiwillig melden.

8) Diesem Krankenhause werde ein dirigirender Arzt vorgesetzt, der sich mit den venerischen Krankheiten ausschlieſslich zu beschäftigen, in dem Kollegium der zur Untersuchung der inskribirten Dirnen polizeilich angestellten Aerzte den Vorsitz zu führen, an der Universität Vorlesungen über die venerischen Krankheiten und Klinik darüber vor Studirenden zu halten hat.

9) Das Hospital für Venerische muſs nicht bloſs Lagerstätten für solche Venerische beiderlei Geschlechtes haben, welche entweder wegen der speziellen Natur des Uebels oder wegen häuslicher Verhältnisse nicht in ihrer eigenen Wohnung behandelt werden können, sondern es muſs damit auch eine Poliklinik verbunden sein, d. h. der dirigirende Arzt muſs täglich eine bestimmte Stunde anberaumen, in der

jedes an einem venerischen Uebel leidende Individuum sich melden und ohne Weiteres freie ärztliche Behandlung und nöthigenfalls auch freie Arznei finden kann.

10) Dem dirigirenden Arzte bleibt es in jedem dieser letzteren Fälle überlassen, zu beurtheilen, ob der Kranke in seiner eigenen Wohnung weiter behandelt werden kann, oder ob er in das Hospital aufgenommen werden mufs.

11) Bei jedem in das Hospital gesendeten oder in die Poliklinik freiwillig sich einstellenden Syphilitischen wird von dem dirigirenden Arzte eine Nachfrage angestellt, wo und durch wen die Ansteckung geschehen ist. Das durch diese Nachfrage, wobei jedoch kein Zwang geübt werden darf, Ermittelte wird notirt und in dem Maafse, wie der dirigirende Arzt es für nöthig erachtet, davon die Polizeibehörde in Kenntnifs gesetzt und ihr die weitere Verfügung überlassen. Dafs dabei die nöthige Diskretion bewahrt werden mufs, versteht sich von selber.

12) Dem dirigirenden Arzte und dem mit ihm verbundenen Kollegium der polizeilich angestellten Untersuchungsärzte werde es zur Pflicht gemacht, vierteljährlich einen sehr genauen Bericht der Polizeibehörde über alles Vorgekommene abzustatten. Diese wird dadurch am Besten und Sichersten in den Stand gesetzt, die Zu- oder Abnahme der Syphilis, ihre qualitative Veränderung, ihren Einfluſs u. s. w. zu erfahren, — was bis jetzt vergeblich von ihr erstrebt worden ist.

Sind die hier angegebenen Mafsregeln in Berlin zur Ausführung gebracht und werden ähnliche Einrichtungen in allen gröfseren Städten der Monarchie, ja vielleicht auch in denen des übrigen Deutschlands

und der angränzenden nicht-deutschen Länder getroffen, so kann durch gegenseitige Korrespondenz die Syphilis bis zu den äufsersten Quellen ihrer Verbreitung überall verfolgt und sie endlich wohl ganz ausgerottet oder wenigstens so weit gemildert werden, dafs ein kräftigeres, gesunderes, von so mannigfachem Siechthume befreietes Geschlecht erwachse. —

Wer die traurigen Folgen der syphilitischen Vergiftung, wie ich sie hier nur skizzenhaft angeführt, ruhig überdenkt, der wird die Nothwendigkeit erkennen, dieser Krankheit mit derselben Energie und derselben Konsequenz entgegenzutreten, wie es gegen die Pocken und gegen manche andere ansteckende Seuche gewöhnlich geschieht. Wahrlich die Syphilis ist nicht minder gefährlich, als die Pocken; die Pocken verstümmeln und tödten schnell und ihre Wirkungen sind daher in die Augen springend; die Syphilis verstümmelt und tödtet langsam und ihre Wirkungen werden leicht übersehen. Aber eben dieses tückische und schleichende Wesen der Krankheit macht es denen, die an der Spitze der Verwaltung stehen, zur dringendsten Pflicht, nur um so beharrlicher und konsequenter gegen sie anzukämpfen.